Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3460

03. 12. 79

Sachgebiet 1101

Geschäftsordnungsentwurf

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

Entwurf einer Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

A. Problem

Aufgrund der Änderung der Artikel 39 und 45 c des Grundgesetzes stimmt die geltende Geschäftsordnung mit der Verfassung nicht mehr überein. Zahlreiche Bestimmungen der Geschäftsordnung sind zum Teil überholt, widersprüchlich bzw. interpretationsbedürftig. Bei den Anlagen zur Geschäftsordnung, die ihre Handhabung erschwerten, war bereits bei einigen bei ihrer Anfügung beschlossen worden, daß sie nach Prüfung ihrer Praktikabilität in den Text der Geschäftsordnung eingefügt werden sollten. Einige Bestimmungen der Geschäftsordnung enthielten wortwörtlich den Text des Grundgesetzes, wodurch die Anwendung dieser Bestimmungen problematisch wurde, vor allem hinsichtlich des § 127 — Abweichungen von der Geschäftsordnung —. Nicht zuletzt war die starre Regelung der Redezeiten in der Geschäftsordnung unpraktikabel.

B. Lösung

Gesamtreform der Geschäftsordnung, wie sie bereits in früheren Wahlperioden mehrfach verlangt wurde, unter Berücksichtigung der o. a. Probleme, insbesondere Streichung überflüssiger und Klarstellung umstrittener Bestimmungen bzw. Anpassung einiger Bestimmungen an die Neufassung des Grundgesetzes. Wegfall einiger Anlagen durch Einbeziehung der Regelungen in den Text der Geschäftsordnung. Eliminierung des Grundgesetztextes aus der Geschäftsordnung — die in bezug genommenen Texte des Grundgesetzes werden als Fußnote angefügt —. Ermächtigung an den Ältestenrat, für die

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Aussprache über den Verhandlungsgegenstand den angemessenen Aussprachetyp vorzuschlagen.

C. Alternativen

Soweit im Ausschuß zur Lösung bestimmter Fragen mehrere erwägenswerte Regelungen vorgeschlagen wurden, hat er Alternativen unterbreitet, um den Fraktionen die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten zu verdeutlichen. Dies gilt für die Zahl der Berichterstatter, das Zutrittsrecht von Mitgliedern des Bundestages zu den Ausschüssen und bei der Abgrenzung der Zulässigkeit von mündlichen Fragen.

D. Kosten

entfällt

Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der derzeit geltenden Fassung *)

I. Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter und Schriftführer

§ 1

Konstituierung

(1) Der Bundestag wird zu seiner ersten Sitzung von dem bisher amtierenden Präsidenten des Bundestages spätestens zum dreißigsten Tage nach der Wahl, *jedoch nicht vor dem Ende der Wahlperiode des vorhergehenden Bundestages* einberufen.

(2) Beim ersten Zusammentreten des Bundestages nach einer Neuwahl führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied des Bundestages den Vorsitz, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.

(3) Der Alterspräsident ernennt vier Mitglieder des Bundestages zu vorläufigen Schriftführern. Hierauf erfolgt der Namensaufruf der Mitglieder des Bundestages.

(4) Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit wird die Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter und der Schriftführer vorgenommen.

§ 2

Wahl des Präsidenten und der Stellvertreter

(1) Der Bundestag wählt mit verdeckten Stimmzetteln in besonderen Wahlhandlungen den Präsidenten und seine Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundes-

*) In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1970 (BGBl. I S. 628), zuletzt geändert durch Beschluß vom 19. Juni 1975 — Bekanntmachung vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1848).

Entwurf des 1. Ausschusses für eine Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

I. Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter und Schriftführer

§ 1

Konstituierung

(1) Der Bundestag wird zu seiner ersten Sitzung von dem bisher amtierenden Präsidenten des Bundestages spätestens zum dreißigsten Tage nach der Wahl **(Artikel 39 des Grundgesetzes)** einberufen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Artikel 39 Abs. 1 und 2 GG

(1) Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages. Die Neuwahl findet frühestens fünfundvierzig, spätestens siebenundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen statt.

(2) Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.

§ 2

Wahl des Präsidenten und der Stellvertreter

unverändert

Geltende Fassung

tages, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des amtierenden Präsidenten.

§ 3

Wahl der Schriftführer

Der Bundestag beschließt die Zahl der Schriftführer. Sie können gemeinsam auf Grund eines Vorschlages der Fraktionen gewählt werden. Bei der Festlegung der Zahl der Schriftführer und ihrer Verteilung auf die Fraktionen ist § 12 zu beachten.

II. Wahl des Bundeskanzlers

§ 4

Wahl des Bundeskanzlers

(1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln. *Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt.*

(3) Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen vierzehn Tagen nach dem Wahlgang mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.

(4) Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(5) Die Wahlvorschläge aus der Mitte des Bundestages gemäß den Absätzen 3 und 4 bedürfen der Unterstützung eines Viertels der Mitglieder des Bundestages.

Entwurf des 1. Ausschusses

Artikel 40 Abs. 1 GG

(1) Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 121 GG

Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und der Bundesversammlung im Sinne dieses Grundgesetzes ist die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 3

Wahl der Schriftführer

unverändert

II. Wahl des Bundeskanzlers

§ 4

Wahl des Bundeskanzlers

Die Wahl **des Bundeskanzlers (Artikel 63 des Grundgesetzes)** erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln. **Wahlvorschläge zu den Wahlgängen gemäß Artikel 63 Abs. 3 und 4 des Grundgesetzes sind von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages umfaßt, zu unterzeichnen.**

Artikel 63 GG

(1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache gewählt.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

(3) Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen vierzehn Tagen nach dem Wahlgange mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.

(4) Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereinigt der Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich, so muß der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, so hat der Bundespräsident binnen sieben Tagen entweder ihn zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.

Eidesleistung siehe Artikel 64 Abs. 2 GG

Mehrheit der Mitglieder: Artikel 121 GG, abgedruckt bei § 2.

Geltende Fassung

III. Präsident, Präsidium und Ältestenrat

§ 5

Präsidium

Der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten bilden das Präsidium.

§ 6

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und dreiundzwanzig weiteren von den Fraktionen gemäß § 12 zu benennenden Mitgliedern. Die Einberufung und Leitung obliegt dem Präsidenten. Er muß ihn einberufen, wenn eine Fraktion es verlangt.

(2) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte. Er führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Besetzung der Stellen der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie über den Arbeitsplan des Bundestages herbei. *Dabei soll er für eine längere Zeit im Voraus die Termine der Plenarwochen für die Fachbereiche festlegen. Die vorrangige Behandlung aktueller und eilbedürftiger Gegenstände bleibt unberührt.* Bei der Wahrnehmung der in diesem Absatz genannten Aufgaben ist der Ältestenrat kein Beschlußorgan.

(3) Der Ältestenrat beschließt über die inneren Angelegenheiten des Bundestages, soweit sie nicht dem Präsidenten oder dem Präsidium vorbehalten sind. Er stellt den Voranschlag für den Haushaltseinzelplan des Bundestages auf. Er verfügt über die Verwendung der dem Bundestag vorbehaltenen Räume.

(4) Für die Angelegenheiten der Bibliothek, des Archivs und anderer Dokumentationen setzt der Ältestenrat einen ständigen Unterausschuß ein, dem auch Mitglieder des Bundestages, die nicht Mitglied des Ältestenrates sind, angehören können.

§ 7

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt den Bundestag und regelt seine Geschäfte. Er wahrt die Würde und die Rechte des Bundestages, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Hause. Er hat beratende Stimme in allen Ausschüssen.

(2) Dem Präsidenten steht das Hausrecht und die Polizeigewalt in allen der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken zu. Der Präsident erläßt im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Wahlprüfung,

Entwurf des 1. Ausschusses

III. Präsident, Präsidium und Ältestenrat

§ 5

Präsidium

unverändert

§ 6

Ältestenrat

(1) unverändert

(2) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte. Er führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Besetzung der Stellen der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie über den Arbeitsplan des Bundestages herbei. Bei der Wahrnehmung der in diesem Absatz genannten Aufgaben ist der Ältestenrat kein Beschlußorgan.

(3) Der Ältestenrat beschließt über die inneren Angelegenheiten des Bundestages, soweit sie nicht dem Präsidenten oder dem Präsidium vorbehalten sind. Er verfügt über die Verwendung der dem Bundestag vorbehaltenen Räume. Er stellt den Voranschlag für den Haushaltseinzelplan des Bundestages auf, **von dem der Haushaltsausschuß nur im Benehmen mit dem Ältestenrat abweichen kann.**

(4) unverändert

§ 7

Aufgaben des Präsidenten

unverändert

Geltende Fassung

Immunität und Geschäftsordnung eine Hausordnung.

(3) Der Präsident schließt die Verträge, die für die Bundestagsverwaltung von erheblicher Bedeutung sind, im Benehmen mit seinen Stellvertretern ab. Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes weist der Präsident an.

(4) Der Präsident ist die oberste Dienstbehörde der Bundestagsbeamten. Er ernennt und stellt die Bundestagsbeamten nach den gesetzlichen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ein und versetzt sie in den Ruhestand. Auch die nichtbeamteten Bediensteten des Bundestages werden von dem Präsidenten eingestellt und entlassen. Maßnahmen nach Satz 2 und 3 trifft der Präsident, soweit Beamte des höheren Dienstes oder entsprechend eingestufte Angestellte betroffen sind, im Benehmen mit den stellvertretenden Präsidenten, soweit leitende Beamte (A 16 und höher) oder entsprechend eingestufte Angestellte eingestellt, befördert bzw. höhergestuft werden, mit Zustimmung des Präsidiums.

(5) Ist der Präsident verhindert, vertritt ihn einer seiner Stellvertreter aus der zweitstärksten Fraktion.

§ 8

Sitzungsvorstand

(1) In den Sitzungen des Bundestages bilden der amtierende Präsident und zwei Schriftführer den Sitzungsvorstand.

(2) Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern die Reihenfolge der Vertretung. Sind Präsident und Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so übernimmt der Alterspräsident die Leitung.

(3) Stehen die gewählten Schriftführer für eine Sitzung des Bundestages nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, so bestellt der amtierende Präsident andere Mitglieder des Bundestages als Stellvertreter.

§ 9

Aufgaben der Schriftführer

Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten. Sie haben die Schriftstücke vorzulesen, die Verhandlungen zu beurkunden, die Rednerlisten zu führen, die Namen aufzurufen, die *Stimmen* zu sammeln und zu zählen, die Berichtigungen der *stenographischen Sitzungsberichte* zu überwachen und andere Angelegenheiten des Bundestages nach den Weisungen des Präsidenten zu besorgen. Der Präsident verteilt die Geschäfte.

Entwurf des 1. Ausschusses

Artikel 40 Abs. 2 GG

(2) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

§ 8

Sitzungsvorstand

unverändert

§ 9

Aufgaben der Schriftführer

Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten. Sie haben die Schriftstücke vorzulesen, die Verhandlungen zu beurkunden, die Rednerlisten zu führen, die Namen aufzurufen, die **Stimmzettel** zu sammeln und zu zählen, die Berichtigungen der **Plenarprotokolle** zu überwachen und andere Angelegenheiten des Bundestages nach den Weisungen des Präsidenten zu besorgen. Der Präsident verteilt die Geschäfte.

Geltende Fassung	Entwurf des 1. Ausschusses
IV. Fraktionen	**IV. Fraktionen**
§ 10 **Bildung der Fraktionen**	§ 10 **Bildung der Fraktionen**
(1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages, die derselben Partei oder solchen Parteien angehören, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen. Schließen sich Mitglieder des Bundestages abweichend von Satz 1 zusammen, bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung des Bundestages.	(1) unverändert
(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Gäste sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.	(2) unverändert
(3) Fraktionen können Gäste aufnehmen, die bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mitzählen, jedoch bei der Bemessung der Stellenanteile (§ 12) zu berücksichtigen sind.	(3) unverändert
(4) Mitglieder des Bundestages, die sich zusammenschließen wollen, ohne *Fraktionsstärke* zu erreichen, können als Gruppe anerkannt werden. Für sie gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.	(4) Mitglieder des Bundestages, die sich zusammenschließen wollen, ohne **Fraktionsmindeststärke** zu erreichen, können als Gruppe anerkannt werden. Für sie gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
(5) Technische Arbeitsgemeinschaften zwischen Fraktionen können nicht zu einer Änderung der Stellenanteile führen, die den einzelnen Fraktionen nach ihrer Stärke zustehen.	(5) unverändert
§ 11 **Reihenfolge der Fraktionen**	§ 11 **Reihenfolge der Fraktionen**
Nach der Stärke der Fraktionen bestimmt sich ihre Reihenfolge. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet das Los, das vom Präsidenten in einer Sitzung des Bundestages gezogen wird. Erledigte Mitgliedersitze werden bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mitgezählt, die sie bisher innehatte.	unverändert
§ 12 **Stellenanteile der Fraktionen**	§ 12 **Stellenanteile der Fraktionen**
Die Zusammensetzung des Ältestenrates und der Ausschüsse sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen. Derselbe Grundsatz wird bei Wahlen, die der Bundestag vorzunehmen hat, angewandt.	unverändert
Abschnitt V (§§ 13 bis 15) *entfällt*	

Geltende Fassung	Entwurf des 1. Ausschusses
VI. Pflichten und Rechte der Mitglieder des Bundestages	**V. Pflichten und Rechte der Mitglieder des Bundestages**
§ 16	**§ 13**
Pflichten der Mitglieder des Bundestages	**Pflichten der Mitglieder des Bundestages**
(1) Die Mitglieder des Bundestages sind verpflichtet, an den Arbeiten des Bundestages teilzunehmen.	unverändert
(2) An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Mitglieder des Bundestages einzutragen haben. Die Folgen der Nichteintragung und der Nichtbeteiligung an einer namentlichen Abstimmung ergeben sich aus dem Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages.	
§ 17	
entfällt	
§ 18	**§ 14**
Urlaub	**Urlaub**
Urlaub erteilt der Präsident, *bei Anträgen auf Urlaub für länger als eine Woche grundsätzlich im Benehmen mit dem Ältestenrat.* Urlaub auf unbestimmte Zeit wird nicht erteilt.	Urlaub erteilt der Präsident. Urlaub auf unbestimmte Zeit wird nicht erteilt.
§ 19	**§ 15**
Beanstandung **und** ***Erlöschen*** **der Mitgliedschaft**	**Anfechtung und Verlust der Mitgliedschaft**
Die Ausübung eines beanstandeten Mandats eines Mitgliedes des Bundestages regelt sich nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes.	**Die Rechte** eines Mitgliedes des Bundestages, **dessen Mitgliedschaft angefochten ist,** regeln sich nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes. **Nach diesem Gesetz richtet sich auch der Verlust der Mitgliedschaft.**
§ 20	
Ausweise und Drucksachen	
(1) Jedes Mitglied des Bundestages erhält vom Bundestag für die Dauer der Wahlperiode einen Ausweis über seine Eigenschaft als Mitglied des Bundestages, eine Fahrkarte für alle staatlichen Verkehrsmittel und das Amtliche Handbuch des Deutschen Bundestages.	**entfällt**
(2) *Die Drucksachen* gelten als verteilt, wenn sie *dem Mitglied* des Bundestages in *sein Fach* eingelegt sind.	wird § 123 Abs. 1 zweiter Halbsatz
§ 21	**§ 16**
Akteneinsicht und -abgabe	**Akteneinsicht und -abgabe**
(1) Die Mitglieder des Bundestages sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung des Bundestages oder eines Ausschusses befinden; die Arbeiten des Bundestages oder seiner Ausschüsse, ihrer Vorsitzenden oder Berichterstat-	(1) unverändert

Geltende Fassung

ter dürfen dadurch nicht behindert werden. Die Einsichtnahme in persönliche Akten und Abrechnungen, die beim Bundestag über seine Mitglieder geführt werden, ist nur dem betreffenden Mitglied des Bundestages möglich. Wünschen andere Mitglieder des Bundestages etwa als Berichterstatter oder Ausschußvorsitzende oder Persönlichkeiten außerhalb des Hauses Einsicht in diese Akten, dann kann dies nur mit Genehmigung des Präsidenten und des betreffenden Mitgliedes des Bundestages geschehen. Akten des Bundestages, die ein Mitglied des Bundestages persönlich betreffen, kann es jederzeit einsehen.

(2) Zum Gebrauch außerhalb des Bundeshauses werden Akten nur an die Vorsitzenden oder Berichterstatter der Ausschüsse für ihre Arbeiten abgegeben.

(3) Ausnahmen kann der Präsident genehmigen.

(4) Für Verschlußsachen gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages *(§ 21 a)*

§ 21 a

Geheimschutzordnung

Der Bundestag beschließt eine Geheimschutzordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist (Anlage 2). Sie regelt die Behandlung aller Angelegenheiten, die durch besondere Sicherungsmaßnahmen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte geschützt werden müssen.

§ 22

Ehrenordnung

Der Bundestag *kann sich eine Ehrenordnung geben.*

VII. Tagesordnung, Einberufung, Leitung der Sitzung und Ordnungsmaßnahmen

§ 23

Sitzungen

Der Bundestag verhandelt öffentlich. *Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung* kann *mit Zweidrittelmehrheit* die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. *Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden* (Artikel 42 Abs. 1 des Grundgesetzes).

Entwurf des 1. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Für Verschlußsachen gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (**§ 17**).

§ 17

Geheimschutzordnung

Der Bundestag beschließt eine Geheimschutzordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist (Anlage **3**). Sie regelt die Behandlung aller Angelegenheiten, die durch besondere Sicherungsmaßnahmen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte geschützt werden müssen.

§ 18

Verhaltensregeln

Der Bundestag **beschließt Verhaltensregeln für seine Mitglieder.**

VI. Tagesordnung, Einberufung, Leitung der Sitzung und Ordnungsmaßnahmen

§ 19

Sitzungen

Der Bundestag verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann **nach** Artikel 42 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgeschlossen werden.

Artikel 42 Abs. 1 GG

(1) Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Geltende Fassung

§ 24

Tagesordnung

(1) Termin und Tagesordnung jeder Sitzung des Bundestages werden im Ältestenrat vereinbart, es sei denn, daß der Bundestag vorher darüber beschließt oder der Präsident sie nach *§ 25 Abs. 1* selbständig festsetzt.

(2) Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Bundestages, dem Bundesrat und der Bundesregierung mitgeteilt. Sie gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des Punktes 1 als festgestellt. Nach Eröffnung jeder Plenarsitzung kann vor Eintritt in die jeweilige Tagesordnung jedes Mitglied des Bundestages eine Änderung der Tagesordnung beantragen, wenn es diesen Antrag bis spätestens 18 Uhr des Vortages dem Präsidenten vorgelegt hat. *Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, kann der Bundestag einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.*

(3) Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen andere Gegenstände beraten werden, *sofern nicht fünf anwesende Mitglieder widersprechen* oder diese Geschäftsordnung die Beratung außerhalb der Tagesordnung zuläßt.

(4) *Selbständige Anträge nach § 97* müssen auf Verlangen der Antragsteller auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt und beraten werden, *in der der entsprechende Fachbereich behandelt wird.*

(5) Ist eine Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit aufgehoben worden, kann der Präsident für denselben Tag *eine neue* Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Innerhalb dieser Tagesordnung kann er den Zeitpunkt für die Wiederholung der erfolglosen Abstimmung oder Wahl festlegen oder sie *mit Zustimmung des Bundestages* von der Tagesordnung absetzen.

Entwurf des 1. Ausschusses

§ 20

Tagesordnung

(1) Termin und Tagesordnung jeder Sitzung des Bundestages werden im Ältestenrat vereinbart, es sei denn, daß der Bundestag vorher darüber beschließt oder der Präsident sie nach **§ 21 Abs. 1** selbständig festsetzt.

(2) Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Bundestages, dem Bundesrat und der Bundesregierung mitgeteilt. Sie gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des Punktes 1 als festgestellt. Nach Eröffnung jeder Plenarsitzung kann vor Eintritt in die jeweilige Tagesordnung jedes Mitglied des Bundestages eine Änderung der Tagesordnung beantragen, wenn es diesen Antrag bis spätestens 18 Uhr des Vortages dem Präsidenten vorgelegt hat.

(3) Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen andere **Verhandlungs**gegenstände **nur** beraten werden, **wenn nicht von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprochen wird** oder diese Geschäftsordnung die Beratung außerhalb der Tagesordnung zuläßt. **Der Bundestag kann jederzeit einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.**

(4) **Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages** müssen auf Verlangen der Antragsteller auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt und beraten werden, **wenn seit der Verteilung der Drucksache (§ 123) mindestens sechs Sitzungswochen vergangen sind.**

(5) Ist eine Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit aufgehoben worden, kann der Präsident für denselben Tag **einmal eine weitere** Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Innerhalb dieser Tagesordnung kann er den Zeitpunkt für die Wiederholung der erfolglosen Abstimmung oder Wahl festlegen oder sie von der Tagesordnung absetzen, **es sei denn, daß von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprochen wird.**

§ 25

Einberufung durch den Präsidenten

(1) Selbständig setzt der Präsident Termin und Tagesordnung fest, wenn der Bundestag ihn dazu ermächtigt oder aus einem anderen Grunde als dem der Beschlußunfähigkeit nicht entscheiden kann.

(2) Der Präsident ist zur Einberufung des Bundestages verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder des Bundestages, der Bundespräsident oder der

§ 21

Einberufung durch den Präsidenten

unverändert

Geltende Fassung

Bundeskanzler es verlangen (Artikel 39 Abs. 3 des Grundgesetzes).

(3) Hat der Präsident in anderen Fällen selbständig eine Sitzung anberaumt oder Nachträge zur Tagesordnung festgesetzt, so muß er bei Beginn der Sitzung die Genehmigung des Bundestages einholen.

Entwurf des 1. Ausschusses

Artikel 39 Abs. 3 GG

(3) Der Bundestag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.

§ 26

Leitung der Sitzungen

Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Vor Schluß der Sitzung gibt der Präsident nach den Vereinbarungen im Ältestenrat oder nach Beschluß des Bundestages den Termin der nächsten Sitzung bekannt.

§ 22

Leitung der Sitzungen

unverändert

§ 27

Eröffnung der Beratung

Der Präsident hat über jeden *Gegenstand*, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen, wenn sie nicht unzulässig oder an besondere Bedingungen geknüpft ist.

§ 23

Eröffnung der Beratung

Der Präsident hat über jeden **Verhandlungsgegenstand,** der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen, wenn sie nicht unzulässig oder an besondere Bedingungen geknüpft ist.

§ 28

Verbindung der Beratung

Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender *Gegenstände* kann jederzeit beschlossen werden.

§ 24

Verbindung der Beratung

Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender **Verhandlungsgegenstände** kann jederzeit beschlossen werden.

§ 29

Übergang zur Tagesordnung

(1) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Wird ihm widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden. Über Anträge auf Übergang zur Tagesordnung ist vor anderen Anträgen abzustimmen.

(2) Über Vorlagen und Anträge der Bundesregierung oder des Bundesrates darf, auch wenn sie einen Gesetzentwurf nicht enthalten, nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

entfällt

§ 30

Vertagung oder Schluß der Beratung

(1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zum Wort, so erklärt der Präsident die Aussprache für geschlossen.

§ 25

Vertagung der Beratung oder Schluß der Aussprache

(1) unverändert

Geltende Fassung

(2) Der Bundestag kann *die Beratung vertagen oder schließen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluß der Beratung bedarf der Unterstützung von soviel anwesenden Mitgliedern des Bundestages, wie einer Fraktionsstärke entspricht. Der Schlußantrag* geht bei der Abstimmung dem *Vertagungsantrag* vor, ist aber, wenn es sich um die Beratung von *Gesetzesvorlagen* handelt, erst zulässig, nachdem mindestens ein Mitglied des Bundestages nach dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort hatte.

§ 31

Vertagung der Sitzung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt werden, wenn es der Bundestag auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag *von mindestens soviel anwesenden Mitgliedern des Bundestages* beschließt, *wie einer Fraktionsstärke entspricht.*

§ 32

Worterteilung und Wortmeldung

(1) *Kein* Mitglied des Bundestages darf sprechen, wenn ihm der Präsident *nicht* das Wort erteilt hat. Will der Präsident selbst sich als Redner an der *Beratung* beteiligen, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben. Mitglieder des Bundestages, die zur Sache sprechen wollen, haben sich in der Regel *schriftlich* bei dem Schriftführer, der die Rednerliste führt, zum Wort zu melden. Zur Geschäftsordnung und zur *persönlichen Bemerkung* können Wortmeldungen durch Zuruf erfolgen.

(2) In Immunitätsangelegenheiten soll das betroffene Mitglied des Bundestages das Wort zur Sache im Bundestag nicht erhalten.

§ 33

Reihenfolge der Redner

(1) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei soll ihn die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen, auf Rede und Gegenrede und auf die Stärke der Fraktionen leiten; insbesondere soll nach der Rede eines Mitgliedes oder Beauftragten der Bundesregierung eine abweichende Meinung zu Wort kommen.

(2) Der Präsident kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten den Redner bitten, seine Redezeit anzugeben.

(3) Der erste Redner in der *Beratung von Anträgen* soll nicht der Fraktion des Antragstellers

Entwurf des 1. Ausschusses

(2) Der Bundestag kann **auf Antrag einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages die Beratung vertagen oder die Aussprache schließen. Der Antrag auf Schluß der Aussprache** geht bei der Abstimmung dem **Antrag auf Vertagung** vor, ist aber, wenn es sich um die Beratung von **Gesetzentwürfen** handelt, erst zulässig, nachdem mindestens ein Mitglied des Bundestages nach dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort hatte.

§ 26

Vertagung der Sitzung

Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn es der Bundestag auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag **einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages** beschließt.

§ 27

Worterteilung und Wortmeldung

(1) **Ein** Mitglied des Bundestages darf **nur** sprechen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat. Will der Präsident selbst sich als Redner an der **Aussprache** beteiligen, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben. Mitglieder des Bundestages, die zur Sache sprechen wollen, haben sich in der Regel bei dem Schriftführer, der die Rednerliste führt, zum Wort zu melden. Zur Geschäftsordnung und zur **Abgabe von Erklärungen** können Wortmeldungen durch Zuruf erfolgen.

entfällt

(2) Für Zwischenfragen an den Redner in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand melden sich die Mitglieder des Bundestages über die Saalmikrofone zu Wort. Zwischenfragen, die kurz und präzise sein müssen, dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage des Präsidenten zuläßt.

§ 28

Reihenfolge der Redner

(1) unverändert

entfällt

(2) Der erste Redner in der **Aussprache zu Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages** soll

Geltende Fassung

entnommen werden. Antragsteller und Berichterstatter können *sowohl zu* Beginn *wie* nach Schluß der *Beratung* das Wort verlangen. Der Berichterstatter hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

(4) In den Ausschüssen erfolgt die Worterteilung in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 34

Zur Geschäftsordnung

Zur Geschäftsordnung wird das Wort *nur nach freiem Ermessen des* Präsidenten erteilt. *Die Bemerkungen dürfen* sich *nur* auf den zur *Verhandlung* stehenden oder *unmittelbar vorher verhandelten Gegenstand* oder *den Geschäftsplan des Hauses* beziehen. *Sie dürfen die Dauer von* fünf Minuten *nicht überschreiten.*

§ 35

Persönliche Bemerkungen

Zur persönlichen Bemerkung wird das Wort *erst* nach Schluß oder Vertagung *der Beratung* erteilt. *Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern* nur Äußerungen, die in der Aussprache *in bezug* auf *seine* Person *vorgenommen sind, zurückweisen* oder eigene Ausführungen richtigstellen.

§ 59

Erklärungen zur Abstimmung

Nach Schluß der Aussprache kann jedes Mitglied des Bundestages *zu allen Abstimmungen, die die Beratung eines Gegenstandes abschließen,* eine kurze mündliche oder schriftliche Erklärung abgeben. *Schriftliche Erklärungen sind in den Stenographischen Bericht* aufzunehmen.

§ 54 Abs. 4:

(4) Jedes Mitglied des Bundestages kann vor der Abstimmung erklären, daß es nicht an der Abstimmung teilnehme.

Entwurf des 1. Ausschusses

nicht der Fraktion des Antragstellers **angehören.** Antragsteller und Berichterstatter können **vor** Beginn **und** nach Schluß der **Aussprache** das Wort verlangen. Der Berichterstatter hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

wird § 59 Abs. 2

§ 29

Zur Geschäftsordnung

(1) Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt **der** Präsident **vorrangig** das Wort. **Der Antrag muß** sich auf den zur **Beratung** stehenden **Verhandlungsgegenstand** oder **auf die Tagesordnung** beziehen.

(2) Der Präsident kann die Worterteilung bei Geschäftsordnungsanträgen, denen entsprochen werden muß (Verlangen), auf den Antragsteller, bei anderen Anträgen auf einen Sprecher jeder Fraktion beschränken.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Bundestages zur Geschäftsordnung zu Wort, ohne zu einem Geschäftsordnungsantrag sprechen oder einen solchen stellen zu wollen, so erteilt der Präsident das Wort nach seinem Ermessen.

(4) Zur Geschäftsordnung darf der einzelne Redner nicht länger als fünf Minuten **sprechen.**

§ 30

Erklärung zur Aussprache

Zu einer Erklärung zur Aussprache wird das Wort nach Schluß, **Unterbrechung** oder Vertagung **der Aussprache** erteilt. **Vorrangig kann der Präsident das Wort zur direkten Erwiderung erteilen. Der Anlaß ist ihm bei der Wortmeldung mitzuteilen. Mit einer Erklärung zur Aussprache dürfen** nur Äußerungen, die **sich** in der Aussprache auf **die eigene** Person bezogen haben, **zurückgewiesen** oder eigene Ausführungen richtiggestellt **werden; sie darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.**

§ 31

Erklärung zur Abstimmung

(1) Nach Schluß der Aussprache kann jedes Mitglied des Bundestages **zur abschließenden Abstimmung** eine mündliche Erklärung, **die die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten darf,** oder eine kurze schriftliche Erklärung abgeben, **die im Plenarprotokoll** aufzunehmen **ist.**

(2) Jedes Mitglied des Bundestages kann vor der Abstimmung erklären, daß es nicht an der Abstimmung teilnehme.

Geltende Fassung	Entwurf des 1. Ausschusses
§ 36 **Abgabe von Erklärungen**	§ 32 **Erklärung außerhalb der Tagesordnung**
Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung kann der Präsident außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm *auf Verlangen* vorher schriftlich mitzuteilen.	Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung außerhalb der Tagesordnung kann der Präsident das Wort **vor Eintritt in die Tagesordnung, nach Schluß, Unterbrechung oder Vertagung einer Aussprache** erteilen. Die Erklärung ist ihm vorher schriftlich mitzuteilen; **sie darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.**
§ 37 **Die Rede**	§ 33 **Die Rede**
(1) Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. *Im Wortlaut vorbereitete Reden sollen eine Ausnahme sein; sie dürfen nur verlesen werden, wenn sie beim Präsidenten mit Angabe von Gründen angemeldet worden sind und der Präsident in die Verlesung einwilligt.*	Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.
(2) Der Präsident hat den Redner zu mahnen, wenn dieser ohne seine Einwilligung eine im Wortlaut vorbereitete Rede vorliest. Nach einer weiteren Mahnung soll er ihm das Wort entziehen.	**entfällt**
§ 38 **Platz des Redners**	§ 34 **Platz des Redners**
Die Redner sprechen von den dafür bestimmten Saalmikrofonen oder vom Rednerpult aus.	unverändert
§ 39 **Rededauer**	§ 35 **Rededauer**
(1) *Die Zeitdauer für die* Aussprache über einen *Gegenstand* wird — *in der Regel nach* Vorschlag des Ältestenrates — vom Bundestag *festgesetzt. Sie kann während der Beratung eines Gegenstandes geändert werden.* *(2)* Der einzelne Redner *soll* nicht länger als fünfzehn Minuten sprechen. *Jede* Fraktion kann *für* einen ihrer Redner fünfundvierzig Minuten Redezeit *beanspruchen.* Der Präsident kann *die* Redezeit *auf Antrag* verlängern. *Er soll sie verlängern, wenn dieser Antrag von einer Fraktion gestellt wird oder* wenn der *Gegenstand* oder Verlauf der Aussprache dies nahelegt. *Dabei soll er die Grundsätze des § 33 Abs. 1 Satz 2 beachten.*	(1) **Die Gestaltung und Dauer der** Aussprache über einen **Verhandlungsgegenstand** wird **auf** Vorschlag des Ältestenrates vom Bundestag **festgelegt. Kommt es im Ältestenrat nicht zu einer Vereinbarung gemäß Satz 1, darf** der einzelne Redner **in der Aussprache** nicht länger als 15 Minuten sprechen. **Auf Verlangen einer** Fraktion kann einer ihrer Redner **eine** Redezeit **von** 45 Minuten **in Anspruch nehmen;** der Präsident kann **diese** Redezeit verlängern, **wenn der Verhandlungsgegenstand** oder der Verlauf **der** Aussprache dies nahelegt. **Er muß die Redezeiten jeweils verlängern, wenn dies von einer Fraktion verlangt wird, die nach einer Rede eines Mitgliedes oder Beauftragten der Bundesregierung oder des Bundesrates von mehr als 20 Minuten eine abweichende Meinung vortragen lassen will.**
(3) Spricht ein Mitglied des Bundestages über die Redezeit hinaus, so *kann* ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort *entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf er es in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erhalten.*	(2) Spricht ein Mitglied des Bundestages über die **festgelegte** Redezeit hinaus, so **entzieht** ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort.

Geltende Fassung	Entwurf des 1. Ausschusses
§ 40 **Sach- und Ordnungsruf**	**§ 36** **Sach- und Ordnungsruf**
Der Präsident kann Redner, *die* vom Verhandlungsgegenstand *abschweifen,* zur Sache verweisen. Er kann Mitglieder des Bundestages, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlaß hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.	Der Präsident kann **den** Redner, **der** vom Verhandlungsgegenstand **abschweift,** zur Sache verweisen. Er kann Mitglieder des Bundestages, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlaß hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.
§ 41 **Wortentziehung**	**§ 37** **Wortentziehung**
Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muß ihm der Präsident das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben *Gegenstand* nicht wieder erteilen.	Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muß ihm der Präsident das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben **Verhandlungsgegenstand** nicht wieder erteilen.
§ 42 **Ausschluß von Mitgliedern des Bundestages**	**§ 38** **Ausschluß von Mitgliedern des Bundestages**
(1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident ein Mitglied des Bundestages, auch ohne daß ein Ordnungsruf ergangen ist, für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. Bis zum Schluß der Sitzung muß der Präsident bekanntgeben, für wieviel Sitzungstage der Betroffene ausgeschlossen wird. Ein Mitglied des Bundestages kann bis zu dreißig Sitzungstage ausgeschlossen werden. (2) Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt er der Aufforderung nicht nach, wird er vom Präsidenten darauf hingewiesen, daß er sich durch sein Verhalten eine Verlängerung des Ausschlusses zuzieht. (3) Der Betroffene darf während der Dauer seines Ausschlusses auch nicht an Ausschußsitzungen teilnehmen. (4) Versucht der Betroffene, widerrechtlich an den Sitzungen des Bundestages oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, findet Absatz 2 Satz 2 entsprechend Anwendung. (5) Der Betroffene gilt als nicht beurlaubt. Er darf sich nicht in die Anwesenheitsliste eintragen.	unverändert
§ 43 **Einspruch gegen den Ordnungsruf oder Ausschluß**	**§ 39** **Einspruch gegen den Ordnungsruf oder Ausschluß**
Gegen den Ordnungsruf oder den Ausschluß kann der Betroffene bis zum nächsten Plenarsitzungstag schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Der Bundestag entschei-	unverändert

Geltende Fassung	Entwurf des 1. Ausschusses
det ohne Aussprache. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.	
§ 44 **Unterbrechnung der Sitzung**	**§ 40** **Unterbrechung der Sitzung**
Wenn im Bundestag störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er den Präsidentenstuhl; die Sitzung wird dadurch unterbrochen. Zur Fortsetzung der Sitzung beruft der Präsident ein.	unverändert
§ 45 **Weitere Ordnungsmaßnahmen**	**§ 41** **Weitere Ordnungsmaßnahmen**
(1) Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder des Bundestages sind, und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten. (2) Wer auf den Tribünen Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Präsidenten sofort entfernt werden. Der Präsident kann die Tribüne wegen störender Unruhe räumen lassen.	unverändert
§ 46 **Herbeirufung eines *Bundesministers***	**§ 42** **Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung**
Jedes Mitglied des Bundestages kann die Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung *beantragen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von soviel anwesenden Mitgliedern des Bundestages, wie einer Fraktionsstärke entspricht. Über den Antrag entscheidet der Bundestag.*	**Der Bundestag kann auf Antrag einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages** die Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung beschließen. Artikel 43 Abs. 1 GG (1) Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.
§ 47 **Recht auf jederzeitiges Gehör**	**§ 43** **Recht auf jederzeitiges Gehör**
Die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates sowie ihre Beauftragten müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.	unverändert Artikel 43 Abs. 2 GG (2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.
§ 48 **Wiedereröffnung der Aussprache**	**§ 44** **Wiedereröffnung der Aussprache**
(1) Ergreift nach Schluß der Aussprache oder nach Ablauf der beschlossenen Redezeit ein Mitglied oder Beauftragter der Bundesregierung oder	(1) Ergreift nach Schluß der Aussprache oder nach Ablauf der beschlossenen Redezeit ein Mitglied oder Beauftragter der Bundesregierung oder

Geltende Fassung

des Bundesrates zu dem *Gegenstand* das Wort, so ist die Aussprache wieder eröffnet.

(2) Erhält während der Aussprache ein Mitglied oder Beauftragter der Bundesregierung oder des Bundesrates zu dem *Gegenstand* das Wort, so haben die Fraktionen, deren Redezeit zu diesem Tagesordnungspunkt bereits erschöpft ist, das Recht, noch einmal ein Viertel ihrer Redezeit in Anspruch zu nehmen.

(3) Ergreift ein Mitglied oder Beauftragter der Bundesregierung oder des Bundesrates das Wort außerhalb der Tagesordnung, so wird auf Verlangen *von soviel anwesenden Mitgliedern des Bundestages, wie einer Fraktionsstärke entspricht,* die Aussprache über seine Ausführungen eröffnet. *Anträge zur Sache* dürfen *hierbei* nicht gestellt werden.

§ 49

Feststellung der Beschlußfähigkeit, Folgen der Beschlußunfähigkeit

(1) Der Bundestag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal anwesend sind.

(2) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlußfähigkeit von *mindestens fünf anwesenden Mitgliedern des Bundestages* bezweifelt und auch vom Sitzungsvorstand nicht einmütig bejaht, so ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlußfähigkeit durch Zählung der Stimmen *(§ 56)* festzustellen. Der Präsident kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.

(3) Nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit hebt der Präsident die Sitzung sofort auf, *§ 24* Abs. 5 findet Anwendung. Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit.

§ 50

entfällt

§ 51

entfällt

§ 52

Fragestellung

Der Präsident stellt die Fragen so, daß sie sich mit „Ja" oder „Nein" beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, daß gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Bundestag.

Entwurf des 1. Ausschusses

des Bundesrates zu dem **Verhandlungsgegenstand** das Wort, so ist die Aussprache wieder eröffnet.

(2) Erhält während der Aussprache ein Mitglied oder Beauftragter der Bundesregierung oder des Bundesrates zu dem **Verhandlungsgegenstand** das Wort, so haben die Fraktionen, deren Redezeit zu diesem Tagesordnungspunkt bereits erschöpft ist, das Recht, noch einmal ein Viertel ihrer Redezeit in Anspruch zu nehmen.

(3) Ergreift ein Mitglied oder Beauftragter der Bundesregierung oder des Bundesrates das Wort außerhalb der Tagesordnung, so wird auf Verlangen **einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages** die Aussprache über seine Ausführungen eröffnet, **in der Sachanträge** nicht gestellt werden dürfen.

§ 45

Feststellung der Beschlußfähigkeit, Folgen der Beschlußunfähigkeit

(1) unverändert

(2) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlußfähigkeit von **einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages** bezweifelt und auch vom Sitzungsvorstand nicht einmütig bejaht, so ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlußfähigkeit durch Zählung der Stimmen **(§ 51)** festzustellen. Der Präsident kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.

(3) Nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit hebt der Präsident die Sitzung sofort auf. **§ 20** Abs. 5 findet Anwendung. Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit.

§ 46

Fragestellung

unverändert

Geltende Fassung

§ 53

Teilung der Frage

Jedes Mitglied des Bundestages kann die Teilung der Frage beantragen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, sonst der Bundestag. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage auf Verlangen vorzulesen.

§ 54

Abstimmungsregeln

(1) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Bei der Schlußabstimmung über Gesetzentwürfe *(§ 88)* erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

(2) Soweit nicht das Grundgesetz, ein Bundesgesetz oder diese Geschäftsordnung andere Vorschriften enthalten, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit verneint die Frage.

(3) Wird durch das Grundgesetz, ein Bundesgesetz oder diese Geschäftsordnung für einen Beschluß oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, stellt der Präsident ausdrücklich fest, daß die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

(4) Jedes Mitglied des Bundestages kann vor der Abstimmung erklären, daß es nicht an der Abstimmung teilnehme.

Entwurf des 1. Ausschusses

§ 47

Teilung der Frage

Jedes Mitglied des Bundestages kann die Teilung der Frage beantragen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, so entscheidet bei Anträgen **von Mitgliedern des Bundestages** der Antragsteller, sonst der Bundestag. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage auf Verlangen vorzulesen.

§ 48

Abstimmungsregeln

(1) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Bei der Schlußabstimmung über Gesetzentwürfe **(§ 86)** erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

(2) unverändert

(3) unverändert

wird § 31 Abs. 2

Artikel 42 Abs. 2 GG

(2) Zu einem Beschlusse des Bundestages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Für die vom Bundestage vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

Mehrheit der Mitglieder: Artikel 121 GG, abgedruckt bei § 2

Bestimmungen des Grundgesetzes:

Gebietsänderung der Länder: Artikel 29 Abs. 7

Ausschluß der Öffentlichkeit: Artikel 42 Abs. 1 — siehe auch § 22 GO

Anklage des Bundespräsidenten: Artikel 61 Abs. 1 — siehe Anhang ...

Wahl des Bundeskanzlers: Artikel 63 Abs. 2 bis 4 — siehe auch § 4 GO

Mißtrauensvotum: Artikel 67 Abs. 1 — siehe auch § 97 GO

Wahl eines neuen Bundeskanzlers: Artikel 68 Abs. 1 — siehe auch § 98 GO

Zurückweisung des Bundesratseinspruches: Artikel 77 Abs. 4 — siehe auch § 91 GO

Grundgesetzänderung: Artikel 79 Abs. 2

Anwendung von Rechtsvorschriften im Spannungsfall: Artikel 80 a Abs. 1 und 3

Errichtung bundeseigener Mittel- und Unterbehörden: Artikel 87 Abs. 3

Feststellung des Verteidigungsfalles: Artikel 115 a Abs. 1

Gesetzliche Bestimmungen:

§ 5 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes vom 25. August 1950 (BGBl. S. 368), zuletzt geändert durch Gesetz

Geltende Fassung	Entwurf des 1. Ausschusses
	vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 873) § 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971 (BGBl. I S. 105) §§ 13 und 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 652), zuletzt geändert durch Artikel 153 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) — Bestimmungen der Geschäftsordnung: Wahl des Bundestagspräsidenten und der Stellvertreter: § 2 Abs. 2 Abweichungen von der Geschäftsordnung: § 126
§ 54 a **Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln**	**§ 49** **Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln**
(1) Soweit in einem Bundesgesetz oder in dieser Geschäftsordnung Wahlen durch den Bundestag mit verdeckten (amtlichen) Stimmzetteln vorgeschrieben sind, findet die Wahl geheim statt. Die Stimmzettel dürfen erst vor Betreten der Wahlzelle (bei Namensaufruf) ausgehändigt werden. Die zur Gewährleistung einer geheimen Wahl aufzustellenden Wahlzellen sind bei der Stimmabgabe zu benutzen. Die gekennzeichneten Stimmzettel sind in einem Wahlumschlag in die dafür vorgesehenen Wahlurnen zu legen.	(1) unverändert
(2) § 52 Abs. 6 Buchstabe *a* der Bundeswahlordnung gilt entsprechend.	(2) § 52 Abs. 6 Buchstabe **d** der Bundeswahlordnung gilt entsprechend.
	§ 52 Abs. 6 Buchstabe d der Bundeswahlordnung: (6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der ... d) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder
§ 55 **Verfahren bei der Auswahl des Sitzes einer Bundesbehörde**	**§ 50** **Verfahren bei der Auswahl des Sitzes einer Bundesbehörde**
(1) Ist in einem Gesetzentwurf über den Sitz einer Bundesbehörde zu entscheiden, so erfolgt die Auswahl, wenn mehr als zwei Vorschläge für den Sitz der Behörde gemacht werden, vor der Schlußabstimmung *über das Gesetz.*	(1) Ist in einem Gesetzentwurf über den Sitz einer Bundesbehörde zu entscheiden, so erfolgt die Auswahl, wenn mehr als zwei Vorschläge für den Sitz der Behörde gemacht werden, vor der Schlußabstimmung.
(2) Der Bundestag wählt mit Namensstimmzetteln, auf die der jeweils gewünschte Ort zu schreiben ist. Gewählt ist der Ort, der die Mehrheit der Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, werden in einem zweiten Wahlgang die beiden Orte zur Wahl gestellt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist dann der Ort, der die Mehrheit der Stimmen erhält.	(2) unverändert
(3) Diese Bestimmung ist entsprechend anzuwenden, wenn die Auswahl des Sitzes einer Bundesbehörde bei der Beratung eines Antrages, *der keinen Gesetzentwurf enthält,* vorgenommen wird.	(3) Diese Bestimmung ist entsprechend anzuwenden, wenn die Auswahl des Sitzes einer Bundesbehörde bei der Beratung eines Antrages vorgenommen wird.

Geltende Fassung

(4) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn es sich um die Bestimmung von Zuständigkeiten und ähnliche Entscheidungen handelt und wenn mehr als zwei voneinander abweichende Anträge gestellt werden.

§ 56

Zählung der Stimmen

(1) Ist der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig, so wird die Gegenprobe gemacht. Bleibt er auch nach ihr uneinig, so werden die Stimmen gezählt. Auf Anordnung des Sitzungsvorstandes erfolgt die Zählung gemäß Absatz 2.

(2) Nachdem die Mitglieder des Bundestages auf Aufforderung des Präsidenten den Sitzungssaal verlassen haben, werden die Türen bis auf drei Abstimmungstüren geschlossen. An jeder dieser Türen stellen sich zwei Schriftführer auf. Auf ein Zeichen des Präsidenten betreten die Mitglieder des Bundestages durch die mit „Ja", „Nein" oder „Enthaltung" bezeichnete Tür wieder den Sitzungssaal und werden von den Schriftführern laut gezählt. Zur Beendigung der Zählung gibt der Präsident ein Zeichen. Mitglieder des Bundestages, die später eintreten, werden nicht mitgezählt. Der Präsident und die diensttuenden Schriftführer geben ihre Stimme öffentlich ab. Der Präsident verkündet das Ergebnis.

§ 57

Namentliche Abstimmung

Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung *verlangt werden. Sie findet statt, wenn das Verlangen von mindestens soviel Mitgliedern des Bundestages unterstützt wird, wie einer Fraktionsstärke entspricht.* Schriftführer sammeln in Urnen die Abstimmungskarten, die den Namen des Abstimmenden und die Erklärung „Ja" oder „Nein" oder „Enthalte mich" tragen. Nach beendeter Einsammlung erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Schriftführer zählen die Stimmen. Der Präsident verkündet das Ergebnis.

§ 58

Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung

Namentliche Abstimmung ist unzulässig über

a) Stärke des Ausschusses,

b) Abkürzung der Fristen,

c) Sitzungszeit und Tagesordnung,

d) Vertagung der Sitzung,

e) Vertagung oder Schluß der Beratung,

f) Teilung der Frage,

g) Überweisung an einen Ausschuß.

Entwurf des 1. Ausschusses

(4) unverändert

§ 51

Zählung der Stimmen

unverändert

§ 52

Namentliche Abstimmung

Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung **von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages** verlangt werden. Schriftführer sammeln in Urnen die Abstimmungskarten, die den Namen des Abstimmenden und die Erklärung „Ja" oder „Nein" oder „Enthalte mich" tragen. Nach beendeter Einsammlung erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Schriftführer zählen die Stimmen. Der Präsident verkündet das Ergebnis.

§ 53

Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung

Namentliche Abstimmung ist unzulässig über

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

e) Vertagung der Beratung oder Schluß **der Aussprache,**

f) unverändert

g) unverändert

Geltende Fassung

§ 59

Erklärung zur Abstimmung

Entwurf des 1. Ausschusses

§ 59 wird § 31 Abs. 1

VIII. **Ausschüsse**

§ 60

Aufgaben der Ausschüsse

VII. Ausschüsse

§ 60 wird §§ 62 und 63

§ 61

Ständige Ausschüsse und Sonderausschüsse

Zur Vorbereitung der Verhandlungen setzt der Bundestag ständige Ausschüsse ein. Für einzelne Angelegenheiten kann er Sonderausschüsse einsetzen.

§ 54

Ständige Ausschüsse und Sonderausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Verhandlungen setzt der Bundestag ständige Ausschüsse ein. Für einzelne Angelegenheiten kann er Sonderausschüsse einsetzen.

(2) Soweit das Grundgesetz oder Bundesgesetze die Einsetzung von Ausschüssen vorschreiben oder zulassen, richtet sich die Einsetzung und das Verfahren nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, es sei denn, daß im Grundgesetz, in den Bundesgesetzen oder in besonderen Geschäftsordnungen etwas anders geregelt ist.

Untersuchungsausschüsse, Artikel 44 GG; Wahlprüfungsausschuß, Artikel 41 GG und Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593); Richterwahlausschuß, Artikel 95 Abs. 2 GG und Richterwahlgesetz vom 25. August 1950 (BGBl. S. 368), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 873);

Wahlmännerausschuß, Artikel 94 Abs. 1 Satz 2 GG, Gesetz über das Bundesverfassungsgericht i. d. Fassung vom 3. Februar 1971 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357); Vermittlungsausschuß, Artikel 77 GG und Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses vom 19. April 1951 (BGBl. II S. 103), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 11. Februar 1970 (BGBl. I S. 184)

§ 62

entfällt

§ 63

Untersuchungsausschüsse

(1) Der Bundestag muß auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder ohne vorherige Überweisung des Antrages an einen anderen Ausschuß einen Untersuchungsausschuß einsetzen. Der Antrag muß das Beweisthema bezeichnen.

(2) Für die Verhandlungen sowie für die Befugnisse des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses gelten Artikel 44 des Grundgesetzes, die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sowie etwaige besondere Bestimmungen für das Verfahren von Untersuchungsausschüssen.

entfällt

Geltende Fassung

§ 64

Wahlprüfungsausschuß

(1) Der Bundestag setzt einen Wahlprüfungsausschuß zur Vorbereitung der Entscheidung über Wahleinsprüche ein.

(2) Die Rechte und das Verfahren regelt das Wahlprüfungsgesetz.

§ 65

Wahl der Mitglieder für den Richterwahlausschuß

Die Wahl der durch den Bundestag zu bestellenden Mitglieder und deren Stellvertreter im Richterwahlausschuß (Artikel 95 Abs. 2 des Grundgesetzes) erfolgt gemäß § 5 des Richterwahlgesetzes.

§ 66

Wahlmännerausschuß

(1) Für die Wahl der vom Bundestag zu wählenden Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 94 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht sind vom Bundestag Wahlmänner für den Wahlmännerausschuß zu wählen.

(2) Der Wahlmännerausschuß wählt die Bundesverfassungsrichter nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht.

§ 67

Vermittlungsausschuß

(1) Zur Ausführung des Artikels 77 des Grundgesetzes ist ein Vermittlungsausschuß einzusetzen, der aus Mitgliedern des Bundestages und Mitgliedern des Bundesrates besteht. Die Mitglieder des Bundestages sind vom Bundestag zu wählen.

(2) Das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Entwurf des 1. Ausschusses

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

§ 55

Einsetzung von Unterausschüssen

(1) Zur Vorbereitung seiner Arbeiten kann jeder Ausschuß aus seiner Mitte Unterausschüsse mit bestimmten Aufträgen einsetzen, es sei denn, daß ein Viertel seiner Mitglieder widerspricht. In Ausnahmefällen können die Fraktionen auch Mitglieder des Bundestages benennen, die nicht dem Ausschuß angehören.

(2) Bei der Bestimmung des Vorsitzenden des Unterausschusses soll der Ausschuß sich nach dem Stärkeverhältnis der einzelnen Fraktionen richten (§ 12). Der Ausschuß kann den Unterausschuß

Geltende Fassung	Entwurf des 1. Ausschusses
	jederzeit auflösen. Der Unterausschuß hat seinen Bericht dem Ausschuß vorzulegen.
	(3) In einem Unterausschuß muß jede Fraktion, die im Ausschuß vertreten ist, auf ihr Verlangen mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Im übrigen sind die Grundsätze des § 12 zu berücksichtigen.
	(4) Ist ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung überwiesen worden, können die beteiligten Ausschüsse einen gemeinsamen Unterausschuß bilden. Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung. Die Anzahl der von mitbeteiligten Ausschüssen zu benennenden Mitglieder darf die Anzahl der vom federführenden Ausschuß benannten Mitglieder nicht übersteigen.
§ 74 a	**§ 56**
Enquete-Kommission	**Enquete-Kommission**
(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe kann der Bundestag eine Enquete-Kommission einsetzen. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Der Antrag muß den Auftrag der Kommission bezeichnen.	(1) unverändert
(2) Die Mitglieder der Kommission werden im Einvernehmen der Fraktionen benannt und vom Präsidenten berufen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so benennen die Fraktionen die Mitglieder im Verhältnis ihrer Stärke. Die Mitgliederzahl der Kommission soll, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten *Vertreter* der Fraktionen, neun nicht *überschreiten.*	(2) Die Mitglieder der Kommission werden im Einvernehmen der Fraktionen benannt und vom Präsidenten berufen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so benennen die Fraktionen die Mitglieder im Verhältnis ihrer Stärke. Die Mitgliederzahl der Kommission soll, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten **Mitglieder** der Fraktionen, neun nicht **übersteigen.**
(3) Jede Fraktion kann *einen Vertreter,* auf Beschluß des Bundestages auch mehrere in die Kommission entsenden.	(3) Jede Fraktion kann **ein Mitglied,** auf Beschluß des Bundestages auch mehrere **Mitglieder,** in die Kommission entsenden.
	(4) Die Enquete-Kommission hat ihren Bericht bis zum Ende der Wahlperiode vorzulegen. Sofern ein abschließender Bericht nicht erstattet werden kann, ist ein Zwischenbericht vorzulegen, auf dessen Grundlage der Bundestag entscheidet, ob die Enquete-Kommission ihre Arbeit fortsetzen oder einstellen soll.
§ 68	**§ 57**
Mitgliederzahl der Ausschüsse	**Mitgliederzahl der Ausschüsse**
(1) Das System für eine dem § 12 entsprechende Zusammensetzung der Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder bestimmt der Bundestag.	unverändert
(2) Die Fraktionen benennen die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter.	
(3) Der Präsident gibt die erstmalig benannten Mitglieder und die späteren Änderungen dem Bundestag bekannt.	

Geltende Fassung

§ 69

Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Die Ausschüsse bestimmen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter nach den Vereinbarungen im Ältestenrat. *Dem Bundestag ist hiervon Kenntnis zu geben.*

(2) Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Leitung der Ausschußsitzungen *nach Maßgabe der im § 60 bestimmten Aufgaben der Ausschüsse.*

§ 33 Abs. 4:

(4) In den Ausschüssen erfolgt die Worterteilung in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Entwurf des 1. Ausschusses

§ 58

Bestimmung des **Vorsitzenden und *seines* Stellvertreters**

Die Ausschüsse bestimmen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter nach den Vereinbarungen im Ältestenrat.

§ 59

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung. **Einberufung** und Leitung der Ausschußsitzungen **sowie die Durchführung der Ausschußbeschlüsse.**

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen **unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 28 Abs. 1 Satz 2.**

(3) Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder des Bundestages sind, und Zuhörer unterstehen während der Sitzung der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

(4) Ist der ordnungsgemäße Ablauf einer Sitzung nicht mehr gewährleistet, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder im Einvernehmen mit den Fraktionen im Ausschuß beenden.

§ 60

Einberufung der Ausschußsitzungen

(1) Der Vorsitzende kann im Rahmen der vom Ältestenrat festgelegten Tagungsmöglichkeiten für Ausschüsse (Zeitplan) Ausschußsitzungen selbständig einberufen, es sei denn, daß der Ausschuß im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Der Vorsitzende ist zur Einberufung zum nächstmöglichen Termin innerhalb des Zeitplanes verpflichtet, wenn es eine Fraktion im Ausschuß oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(3) Zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende nur berechtigt, wenn außer dem Vorliegen eines entsprechenden Verlangens einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages oder eines einstimmigen Beschlusses des Ausschusses die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.

§ 61

Tagesordnung der Ausschüsse

(1) Termin und Tagesordnung werden vom Vorsitzenden festgesetzt, es sei denn, daß der Ausschuß vorher darüber beschließt.

Geltende Fassung

Entwurf des 1. Ausschusses

(2) Der Ausschuß kann die Tagesordnung ändern, erweitern jedoch nur, wenn nicht eine Fraktion im Ausschuß widerspricht.

§ 72

Bekanntgabe der Aussschußsitzungen

Ort, Zeit und Tagesordnung jeder Ausschußsitzung sind den beteiligten Ministerien und dem Bundesrat mitzuteilen.

(3) Die Tagesordnung jeder Ausschußsitzung ist mit Angabe des Ortes, des Termins und, soweit vereinbart, der Dauer der Sitzung den beteiligten Bundesministerien und dem Bundesrat mitzuteilen.

§ 60

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind Organe des Bundestages. Ihre Zusammensetzung regelt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse bestimmt der Bundestag.

(2) Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet. Als vorbereitende Beschlußorgane des Bundestages haben *die Ausschüsse* die Pflicht, dem Bundestag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich nur auf die ihnen überwiesenen Vorlagen *und Anträge* oder mit diesen in unmittelbarem Sachzusammenhang stehenden Fragen beziehen dürfen. Sie können jedoch andere Fragen aus ihrem Geschäftsbereich *beraten.* Weitergehende Rechte, die einzelnen Ausschüssen in dieser Geschäftsordnung oder durch Beschluß des Bundestages übertragen sind, bleiben unberührt.

(3) Antragsteller aus der Mitte des Hauses können sechs Monate nach Überweisung *des von ihnen eingebrachten Antrages verlangen,* daß der Ausschuß durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter dem Bundestag einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet. Der Bericht ist *auf Verlangen der Antragsteller* auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen.

§ 62

Aufgaben der Ausschüsse

entfällt

(1) Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet. Als vorbereitende Beschlußorgane des Bundestages haben **sie** die Pflicht, dem Bundestag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich nur auf die ihnen überwiesenen Vorlagen oder mit diesen in unmittelbarem Sachzusammenhang stehenden Fragen beziehen dürfen. Sie können **sich** jedoch **mit** anderen Fragen aus ihrem Geschäftsbereich **befassen.** Weitergehende Rechte, die einzelnen Ausschüssen **durch Grundgesetz, Bundesgesetz,** in dieser Geschäftsordnung oder durch Beschluß des Bundestages übertragen sind, bleiben unberührt.

(2) Zehn Sitzungswochen nach Überweisung **einer Vorlage kann von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt werden,** daß der Ausschuß durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter dem Bundestag einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet. **Wenn sie es verlangen,** ist der Bericht auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen.

(5) Für die Berichterstattung durch den federführenden Ausschuß an den Bundestag *gilt § 74.*

(4) Werden Vorlagen *oder Anträge vom Bundestag* an mehrere Ausschüsse überwiesen, *so ist ein Ausschuß als federführend zu bestimmen. Mitberatende Ausschüsse haben* dem federführenden Ausschuß *ihre* Stellungnahme *innerhalb* einer angemessenen Frist *zu übermitteln.* Kommt *zwischen dem federführenden und einem mitberatenden Ausschuß keine* Vereinbarung über *die* Frist zustande, kann der federführende Ausschuß dem Bundestag Bericht erstatten, *auch wenn ihm keine Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses vorliegt,*

§ 63

Federführender Ausschuß

(1) Die Berichterstattung an den Bundestag **gemäß § 66 kann nur** durch den federführenden Ausschuß **erfolgen.**

(2) Werden Vorlagen an mehrere Ausschüsse überwiesen **(§ 80), sollen die beteiligten Ausschüsse mit** dem federführenden Ausschuß eine angemessene Frist **zur Übermittlung ihrer** Stellungnahme **vereinbaren. Werden nicht innerhalb der vereinbarten Frist dem federführenden Ausschuß die Stellungnahmen vorgelegt, oder** kommt **eine** Vereinbarung über **eine** Frist **nicht** zustande, kann der federführende Ausschuß dem Bundestag Bericht erstatten, frühestens jedoch in der vierten, auf die Überweisung folgenden Sitzungswoche.

Geltende Fassung

jedoch frühestens in der vierten, auf die Überweisung folgenden Sitzungswoche.

§ 70

Berichterstatter

Die Ausschüsse können für bestimmte Beratungsgegenstände einen oder mehrere Berichterstatter wählen. In den ständigen Ausschüssen benennt der Vorsitzende, vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses, die Berichterstatter für die einzelnen Beratungsgegenstände.

§ 74

Berichterstattung

(1) Ausschußberichte an den Bundestag über *Gesetzentwürfe und Grundsatzfragen erheblichen Umfangs* sind in der Regel schriftlich zu erstatten. *Im übrigen erfolgt mündliche Berichterstattung.*

Entwurf des 1. Ausschusses

§ 64

Verhandlungsgegenstände

(1) Verhandlungsgegenstände sind die dem Ausschuß überwiesenen Vorlagen und Fragen aus dem Geschäftsbereich des Ausschusses (§ 62 Abs. 1 Satz 3)

(2) Sind dem Ausschuß mehrere Vorlagen zum selben Gegenstand überwiesen, beschließt der Ausschuß, welche Vorlage als Verhandlungsgegenstand für seine Beschlußempfehlung an den Bundestag dienen soll. Andere Vorlagen zum selben Gegenstand können, auch wenn sie bei der Beratung nicht oder nur teilweise berücksichtigt wurden, für erledigt erklärt werden. Wird der Erledigterklärung von einer Fraktion im Ausschuß widersprochen, muß über die Vorlagen abgestimmt werden. Die Beschlußempfehlung, die Vorlagen für erledigt zu erklären oder abzulehnen, ist dem Bundestag vorzulegen.

§ 65

Berichterstatterbenennung

unverändert

oder Alternative a)

Vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses benennt der Vorsitzende einen Berichterstatter für jeden Verhandlungsgegenstand. Wird die Berichterstattung über umfangreiche Vorlagen aufgeteilt, können sich die Berichterstatter nur zum Gegenstand ihrer Berichterstattung auf § 28 Abs. 2 berufen.

oder Alternative b)

Vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses benennt der Vorsitzende einen Berichterstatter für jeden Verhandlungsgegenstand. Wird die Berichterstattung über umfangreiche Vorlagen aufgeteilt, können sich die Berichterstatter nur zum Gegenstand ihrer Berichterstattung auf § 28 Abs. 2 berufen. Der Ausschuß kann beschließen, daß auch die Berichterstatter der Fraktionen im Ausschuß unter dem Bericht des Ausschusses aufgeführt werden.

§ 66

Berichterstattung

(1) Ausschußberichte an den Bundestag über **Vorlagen** sind in der Regel schriftlich zu erstatten. **Sie können mündlich ergänzt werden.**

Geltende Fassung

(2) Die Berichte müssen die *Ansichten und den Antrag* des federführenden Ausschusses sowie die Stellungnahme der Minderheit und der beteiligten Ausschüsse enthalten. Wenn kommunale Spitzenverbände im Rahmen des *§ 73 Abs. 3 a* Stellung genommen haben, müssen, sofern Informationssitzungen *gemäß § 73 Abs. 3* stattgefunden haben, sollen die dargelegten *Ansichten* in ihren wesentlichen Punkten im Bericht wiedergegeben werden.

(3) Beteiligte Ausschüsse können keine Anträge an den Bundestag stellen.

(4) Der Bundestag kann neben mündlicher Berichterstattung einen schriftlichen Bericht eines Ausschusses verlangen und hierzu den Gegenstand zurückverweisen.

siehe hierzu auch § 71

§ 73

Durchführung der **Ausschußsitzungen**

(1) Die Ausschüsse können jederzeit die Anwesenheit *jedes* Mitgliedes der Bundesregierung verlangen, *auch zum Zwecke ihrer Anhörung* in einer öffentlichen Sitzung.

siehe hierzu auch § 46

(2) Die Beratungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Ausschuß kann beschließen, daß die Öffentlichkeit zugelassen wird. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet wird.

(7) An den nichtöffentlichen Ausschußsitzungen können Mitglieder des Bundestages, die dem Aus-

Entwurf des 1. Ausschusses

(2) Die Berichte müssen **die Beschlußempfehlung** des federführenden Ausschusses **mit Begründung** sowie die **Ansicht** der Minderheit und die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse enthalten. Wenn kommunale Spitzenverbände im Rahmen des **§ 69 Abs. 6** Stellung genommen haben, müssen, sofern Informationssitzungen **nach § 70 Abs. 1** stattgefunden haben, sollen die dargelegten **Auffassungen** in ihren wesentlichen Punkten im Bericht wiedergegeben werden.

entfällt

entfällt

§ 67

Beschlußfähigkeit im Ausschuß

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er gilt solange als beschlußfähig, wie nicht vor einer Abstimmung von einem Mitglied verlangt wird, die Beschlußfähigkeit durch Auszählen festzustellen. Der Vorsitzende kann die Abstimmung, vor der die Feststellung der Beschlußfähigkeit verlangt wurde, auf bestimmte Zeit verschieben und, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Aussprache fortsetzen oder einen anderen Tagesordnungspunkt aufrufen. Ist nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrochen worden und nach Wiedereröffnung die Beschlußfähigkeit noch nicht gegeben, gilt Satz 3.

§ 68

Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung zu den Ausschußsitzungen

Das Recht des Ausschusses, die Anwesenheit **eines** Mitgliedes der Bundesregierung **zu** verlangen, **gilt auch, wenn es** in einer öffentlichen Sitzung **gehört werden soll. Über einen entsprechenden Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden.**

§ 69

Nichtöffentliche Ausschußsitzungen

(1) Die Beratungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Ausschuß kann beschließen, daß **für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand oder Teile desselben** die Öffentlichkeit zugelassen wird. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet wird.

(2) unverändert

Geltende Fassung	Entwurf des 1. Ausschusses
schuß nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen. Ausnahmen kann der Bundestag beschließen.	
	oder Alternative a)
	(2) An den nichtöffentlichen Ausschußsitzungen können Mitglieder des Bundestages, die dem Ausschuß nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen, es sei denn, daß der Bundestag bei der Einsetzung der Ausschüsse beschließt, das Zutrittsrecht für einzelne Ausschüsse auf die ordentlichen Mitglieder und deren namentlich benannte Stellvertreter zu beschränken. Diese Beschränkung kann für die Beratung bestimmter Fragen aus dem Geschäftsbereich dieser Ausschüsse erfolgen. In diesen Fällen kann einer der Antragsteller, wenn er nicht Mitglied des Auschusses ist, ausschließlich zum Zwecke der Begründung der Vorlage an der Ausschußsitzung teilnehmen.
	(bei Annahme Streichung des Absatzes 7)
	oder Alternative b)
	(2) An den nichtöffentlichen Ausschußsitzungen können Mitglieder des Bundestages, die dem Ausschuß nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen.
	(3) Auf Empfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsführung kann der Bundestag für Personen, die nicht Mitglieder des Bundestages sind, eine über den Einzelfall hinausgehende Regelung des Rechts auf Teilnahme an Ausschußsitzungen beschließen. Im übrigen entscheidet der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung über den Einzelfall, es sei denn, daß auf Antrag eines Viertels der Mitglieder dieses Ausschusses der Bundestag um Entscheidung ersucht wird.
(8) Berät ein Ausschuß, dessen Verhandlungen nicht vertraulich sind, *über Anträge* von Mitgliedern des Bundestages, so *kann ein Antragsteller, der* nicht Mitglied des Ausschusses ist, mit beratender Stimme teilnehmen. In besonderen Fällen kann der Ausschuß auch andere Mitglieder des Bundestages zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen.	**(4)** Berät ein Ausschuß, dessen Verhandlungen nicht vertraulich sind, **Vorlagen** von Mitgliedern des Bundestages, so **ist dem Erstunterzeichner, wenn er** nicht Mitglied des Ausschusses ist, **die Tagesordnung zuzuleiten. Er kann insoweit** mit beratender Stimme **an der Sitzung** teilnehmen **oder sich von einem der anderen Antragsteller vertreten lassen.** In besonderen Fällen kann der Ausschuß auch andere Mitglieder des Bundestages zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen.
§ 97 Abs. 2:	
(2) Berät ein Ausschuß, dessen Verhandlungen nicht vertraulich sind, Anträge von Mitgliedern des Bundestages, so ist den Erstunterzeichnern zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach § 73 Abs. 8 oder 10 die Tagesordnung zu übermitteln.	
	(5) Vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen des Zutrittsrechts haben die Fraktionsvorsitzenden beratende Stimme in allen Ausschüssen und Sonderausschüssen (§ 54). Sie können ein Mitglied ihrer Fraktion beauftragen, sie zu vertreten.

Geltende Fassung	Entwurf des 1. Ausschusses
§ 73:	
(3 a) Berät der Ausschuß *einen* ihm *überwiesenen Gegenstand,* durch *den* wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berührt werden, soll den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden vor Beschlußfassung im Ausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dies gilt insbesondere bei Entwürfen von Gesetzen, die ganz oder teilweise von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden auszuführen sind, deren öffentliche Finanzen unmittelbar betreffen oder auf ihre Verwaltungsorganisation einwirken. Von der Bestimmung des Satzes 1 kann bei Regierungsvorlagen abgesehen werden, wenn aus der Begründung der Vorlagen die Auffassungen der kommunalen Spitzenverbände ersichtlich sind. Die Rechte des Ausschusses aus *Absatz 3* bleiben unberührt.	**(6)** Berät der Ausschuß **eine ihm überwiesene Vorlage,** durch **die** wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berührt werden, soll den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden vor Beschlußfassung im Ausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dies gilt insbesondere bei Entwürfen von Gesetzen, die ganz oder teilweise von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden auszuführen sind, deren öffentliche Finanzen unmittelbar betreffen oder auf ihre Verwaltungsorganisation einwirken. Von der Bestimmung des Satzes 1 kann bei Regierungsvorlagen abgesehen werden, wenn aus der Begründung der Vorlagen die Auffassungen der kommunalen Spitzenverbände ersichtlich sind. Die Rechte des Ausschusses aus **§ 70 Abs. 1** bleiben unberührt.
(10) Bei Ausschußsitzungen, *in denen* die Teilnahme auf die ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertreter beschränkt ist, kann einer der Antragsteller, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, ausschließlich zum Zweck der Begründung *des Antrages an der Sitzung* teilnehmen.	**(7) Ist** bei Ausschußsitzungen die Teilnahme auf die ordentlichen Mitglieder und deren **namentlich benannte** Stellvertreter beschränkt, kann einer der Antragsteller, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, ausschließlich zum Zwecke der Begründung **der Vorlage** teilnehmen.
(9) Für die Beratung einer VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.	**(8)** unverändert
	(9) Beraten mehrere Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung über denselben Verhandlungsgegenstand, erfolgt die Abstimmung nach Ausschüssen getrennt.
	§ 70 **Öffentliche Anhörungssitzungen**
(3) Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann ein Ausschuß öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen vornehmen. Bei überwiesenen Vorlagen *oder Anträgen* ist der federführende Ausschuß auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder dazu verpflichtet; bei nicht überwiesenen *Gegenständen* im Rahmen des *§ 60 Abs. 2 Satz 3* erfolgt eine Anhörung auf Beschluß des Ausschusses. Die Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung des Ausschusses steht.	**(1)** Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann ein Ausschuß öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen vornehmen. Bei überwiesenen Vorlagen ist der federführende Ausschuß auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder dazu verpflichtet; bei nicht überwiesenen **Verhandlungsgegenständen** im Rahmen des **§ 62 Abs. 1 Satz 3** erfolgt eine Anhörung auf Beschluß des Ausschusses. Die Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung des Ausschusses steht.
	(2) Wird gemäß Absatz 1 die Durchführung einer Anhörung von einer Minderheit der Mitglieder des Ausschusses verlangt, müssen die von ihr benannten Auskunftspersonen gehört werden. Beschließt der Ausschuß eine Begrenzung der Anzahl der anzuhörenden Personen, kann von der Minderheit nur der ihrem Stärkeverhältnis im Ausschuß entsprechende Anteil an der Gesamtzahl der anzuhörenden Auskunftspersonen benannt werden.
	(3) Der mitberatende Ausschuß kann beschließen, im Einvernehmen mit dem federführenden Aus-

Geltende Fassung | Entwurf des 1. Ausschusses

schuß eine Anhörung durchzuführen, soweit der federführende Ausschuß von der Möglichkeit des Absatzes 1 keinen Gebrauch macht oder seine Anhörung auf Teilfragen der Vorlage, die nur seinen Geschäftsbereich betreffen, beschränkt. Dem federführenden Ausschuß sind Ort und Termin sowie der zu hörende Personenkreis mitzuteilen. Mitglieder des federführenden Ausschusses haben während der Anhörung Fragerecht; dieses kann im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuß auf einzelne Mitglieder desselben beschränkt werden.

(4) Der Ausschuß kann in eine allgemeine Aussprache mit den Auskunftspersonen eintreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich ist. Hierbei ist die Redezeit zu begrenzen. Der Ausschuß kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Anhörung durchzuführen; dabei ist jede im Ausschuß vertretene Fraktion zu berücksichtigen.

(4) unverändert

(5) Zur Vorbereitung einer öffentlichen Anhörung übermittelt der Ausschuß den *geladenen* Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung *und fordert* sie *zur* Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme *auf*.

(5) Zur Vorbereitung einer öffentlichen Anhörung **soll** der Ausschuß den Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung übermitteln. **Er kann** sie **um** Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme **bitten.**

(6) Ersatz von Auslagen an Sachverständige und Auskunftspersonen erfolgt nur auf Grund von Ladungen durch Beschluß des Ausschusses mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten.

(6) unverändert

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für Anhörungen in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 71

Antragstellung im Ausschuß, Schluß der Aussprache

(1) Antragsberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses. Ein schriftlicher Antrag eines nicht anwesenden Mitgliedes des Ausschusses darf nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied ihn übernimmt.

(2) Ein Antrag auf Schluß der Aussprache darf frühestens zur Abstimmung gestellt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen und von der jeweiligen Fraktionsauffassung abweichende Meinungen vorgetragen werden konnten.

§ 72

Abstimmung außerhalb einer Sitzung

Der Ausschuß kann den Vorsitzenden einstimmig ermächtigen, außerhalb der Sitzungswochen über bestimmte Fragen in besonderen Eilfällen eine schriftliche Abstimmung durchführen zu lassen. Macht der Ausschuß von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat der Vorsitzende den Mitgliedern des Ausschusses den Entwurf einer Beschlußempfeh-

Geltende Fassung | Entwurf des 1. Ausschusses

lung zuzuleiten, über die innerhalb einer bestimmten Frist in entsprechender Anwendung des § 46 Satz 1 abgestimmt werden kann. Eine schriftliche Abstimmung entfällt, wenn eine Sitzung des Ausschusses aufgrund der Bestimmungen des § 60 Abs. 2 oder 3 stattfindet.

§ 73 a

Ausschußprotokolle

(1) Über jede Ausschußsitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Schriftform bedarf; *wird ein Kurzprotokoll gefertigt,* muß es mindestens alle Anträge und die Beschlüsse des Ausschusses enthalten.

(2) Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse *(§ 73 Abs. 2 Satz 1)* sind grundsätzlich keine Verschlußsachen im Sinne der Geheimschutzordnung (vgl. § 2 Abs. 5 GSO). Soweit sie der Öffentlichkeit nicht ohne weiteres zugänglich sein sollen, sind sie vom Ausschuß mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; die Einzelheiten werden in den nach Absatz 3 zu erlassenden Richtlinien geregelt. Protokolle von öffentlichen Sitzungen *(§ 73 Abs. 3)* dürfen diesen Vermerk nicht tragen.

(3) Für die Behandlung der Protokolle erläßt der Präsident im Benehmen mit dem Präsidium besondere Richtlinien.

§ 73

Ausschußprotokolle

(1) Über jede Ausschußsitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Schriftform bedarf. Es muß mindestens alle Anträge und die Beschlüsse des Ausschusses enthalten. **Stenografische Aufnahmen von Ausschußsitzungen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten.**

(2) Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse **(§ 69 Abs. 1 Satz 1)** sind grundsätzlich keine Verschlußsachen im Sinne der Geheimschutzordnung (vgl. § 2 Abs. 5 GSO). Soweit sie der Öffentlichkeit nicht ohne weiteres zugänglich sein sollen, sind sie vom Ausschuß mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; die Einzelheiten werden in den nach Absatz 3 zu erlassenden Richtlinien geregelt. Protokolle von öffentlichen Sitzungen **(§ 70 Abs. 1)** dürfen diesen Vermerk nicht tragen.

(3) unverändert

§ 71

***Beschlußfähigkeit und* Geschäftsordnug**

Für die Beratung und Beschlußfassung in den Ausschüssen gelten die Grundsätze dieser Geschäftsordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 74

Anwendbarkeit der Bestimmungen der Geschäftsordnung

Soweit die Verfahrensregeln für die Ausschüsse nichts anderes bestimmen, gelten für Ausschüsse und Enquete-Kommissionen die übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung, mit Ausnahme des § 126, entsprechend.

IX. Vorlagen, *Anträge, Große, Kleine und Mündliche Anfragen, Ersuchen, Petitionen und Ausschußberichte*

§ 75

Einbringung

(1) Vorlagen erfolgen in schriftlicher Form an den Bundestag durch die Bundesregierung und den Bundesrat (§§ 76 ff.).

(2) Anträge können, mit Ausnahme des Antrages nach § 103, nur von Mitgliedern des Bundestages eingebracht werden (§§ 76 ff.).

VIII. Vorlagen **und ihre Behandlung**

§ 75

Vorlagen

(1) Folgende Vorlagen können als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung des Bundestages (selbständige Vorlagen) gesetzt werden:

a) Gesetzentwürfe [1],

[1]) § 76 GO

Geltende Fassung

(3) Große Anfragen an die Bundesregierung sind von mindestens soviel Mitgliedern des Bundestages zu unterzeichnen, wie einer Fraktionsstärke entspricht (§§ 105 bis 109).

(4) Kleine Anfragen an die Bundesregierung sind von mindestens soviel Mitgliedern des Bundestages zu unterzeichnen, wie einer Fraktionsstärke entspricht (§ 110).

(5) Mündliche Anfragen können von jedem Abgeordneten in der Fragestunde vorgebracht werden (§ 111).

(6) Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten sind von dem Präsidenten unmittelbar an den zuständigen Ausschuß weiterzuleiten (§ 114).

(7) Petitionen gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes können von jedem Staatsbürger eingebracht werden (§§ 112 und 113).

Entwurf des 1. Ausschusses

b) Beschlußempfehlungen des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) [2],

c) Anträge auf Zurückweisung von Einsprüchen des Bundesrates [3],

d) Anträge [4],

e) Berichte und Materialien zur Unterrichtung des Bundestages (Unterrichtungen) [5],

f) Große Anfragen an die Bundesregierung und deren Beantwortung [6],

g) Wahlvorschläge, soweit sie als Drucksachen verteilt worden sind [7],

h) Beschlußempfehlungen und Berichte in Wahlprüfungs-, Immunitäts- und Geschäftsordnungsangelegenheiten [8],

i) Beschlußempfehlungen und Berichte über Petitionen [9],

j) Beschlußempfehlungen und Berichte des Rechtsausschusses über Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht [10],

k) Beschlußempfehlungen und Berichte von Untersuchungsausschüssen,

l) Zwischenberichte der Ausschüsse [11],

m) Rechtsverordnungen, soweit sie aufgrund gesetzlicher Grundlagen dem Bundestag zuzuleiten sind [12].

(2) Vorlagen zu Verhandlungsgegenständen (unselbständige Vorlagen) sind:

a) Beschlußempfehlungen und Berichte der Ausschüsse [13],

b) Änderungsanträge [14],

c) Entschließungsanträge zu Gesetzentwürfen, Unterrichtungen, Regierungserklärungen, Große Anfragen, EG-Vorlagen, Stabilitätsvorlagen und Rechtsverordnungen [15].

(3) Als Vorlagen im Sinne des § 76 gelten auch Kleine Anfragen; sie können nicht als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden [16].

---

[2] § 90 GO
[3] § 91 GO
[4] §§ 39, 56, 89, 97 Abs. 1, Anlage 5 GO
[5] §§ 77, 93 GO
[6] §§ 100, 101 GO
[7] § 4 GO, § 3 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes
[8] §§ 107, 128 GO, § 11 des Wahlprüfungsgesetzes
[9] § 112 GO
[10] § 77 BVerfGG
[11] § 62 Abs. 2 GO
[12] §§ 94, 92 GO
[13] § 66 GO
[14] §§ 82 Abs. 1, 85 Abs. 1 GO
[15] §§ 88, 93, 94, 92 GO
[16] § 104 GO

Geltende Fassung	Entwurf des 1. Ausschusses
§ 97 ***Selbständige Anträge* von Mitgliedern des Bundestages**	**§ 76** **Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages**
(1) *Selbständige Anträge* von Mitgliedern des Bundestages müssen *von mindestens soviel Mitgliedern des Bundestages unterschrieben sein, wie einer Fraktionsstärke entspricht, und die Eingangsformel tragen „Der Bundestag wolle beschließen"; soweit sie einen Gesetzentwurf enthalten, müssen sie, im übrigen* können *sie* mit einer kurzen Begründung versehen werden.	(1) **Vorlagen** von Mitgliedern des Bundestages **(§ 75)** müssen **von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet sein, es sei denn, daß die Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt oder zuläßt.** **(2) Gesetzentwürfe müssen, Anträge** können mit einer kurzen Begründung versehen werden.
(2) Berät ein Ausschuß, dessen Verhandlungen nicht vertraulich sind, *Anträge* von Mitgliedern des Bundestages, so ist *den* Erstunterzeichnern *zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach § 73 Abs. 8 oder 10* die Tagesordnung *zu übermitteln.*	wird § 69 Abs. 4
§ 76 **Behandlung**	**§ 77** **Behandlung der Vorlagen**
(1) *Alle* Vorlagen *der Bundesregierung und des Bundesrates, die Anträge von Mitgliedern des Bundestages sowie Große und Kleine Anfragen und Ausschußberichte* werden gedruckt und an die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und die Bundesministerien verteilt.	(1) Vorlagen werden gedruckt und an die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und an die Bundesministerien verteilt. **(2) Bei Vorlagen gemäß § 75 Abs. 1 Buchstabe e, die der Unterrichtung des Bundestages dienen (Berichte, Denkschriften, Programme, Gutachten, Nachweisungen und ähnliches), kann der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat ganz oder teilweise von der Drucklegung und Verteilung absehen. In diesen Fällen wird der Eingang dieser Vorlagen und im Benehmen mit dem Ältestenrat die Art ihrer Behandlung als amtliche Mitteilung durch den Präsidenten bekanntgegeben. Sie werden als Übersicht in einer Drucksache zusammengestellt, in der auch anzugeben ist, in welchen Räumen des Bundestages die Vorlagen eingesehen werden können.**
(2) Regierungsvorlagen, die keiner Beschlußfassung bedürfen (Denkschriften, Nachweisungen und anderes), kann der Präsident, ohne sie auf die Tagesordnung zu setzen, *mit Zustimmung des Bundestages* einem Ausschuß überweisen.	wird § 80 Abs. 3
§ 77 **Beratungen**	**§ 78** **Beratungen**
(1) Gesetzentwürfe *sowie der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans* werden in drei Beratungen, Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes), grundsätzlich in zwei Beratungen und nur auf Beschluß des Bundestages in drei Beratungen, alle anderen Vorlagen *und Anträge in der Regel* in einer Beratung *erledigt.*	(1) Gesetzentwürfe werden in drei Beratungen, Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes), grundsätzlich in zwei Beratungen und nur auf Beschluß des Bundestages in drei Beratungen, alle anderen Vorlagen **grundsätzlich** in einer Beratung **behandelt.**

Geltende Fassung	Entwurf des 1. Ausschusses
§ 99 *Beratung von Anträgen* *(1)* Anträge, *die keinen Gesetzentwurf enthalten,* werden *sofort oder ohne Beratung an einen* Ausschuß überwiesen. *(2)* Auch wenn *Anträge* nicht verteilt sind *oder nicht auf der Tagesordnung stehen,* kann *darüber* abgestimmt werden, *wenn nicht fünf Mitglieder des Bundestages widersprechen.*	**(2)** Anträge **können ohne Aussprache einem** Ausschuß überwiesen werden. Auch wenn **sie** nicht verteilt sind, kann **über sie** abgestimmt werden, **es sei denn, daß von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprochen wird. Im übrigen gelten für Anträge sinngemäß die Vorschriften über die Beratung von Gesetzentwürfen.**
§ 77: (3) Werden Vorlagen *oder Anträge* gemäß Absatz 1 in zwei Beratungen behandelt, so finden für die Schlußberatung neben den Bestimmungen für die zweite Beratung *(§§ 80 bis 83 und 84 Abs. 3)* die Bestimmungen *über Wiederholung der Abstimmung und* Schlußabstimmung *(§§ 87 und 88)* entsprechende Anwendung.	(3) Werden Vorlagen gemäß Absatz 1 in zwei Beratungen behandelt, so finden für die Schlußberatung neben den Bestimmungen für die zweite Beratung **(§§ 81, 82 und 83 Abs. 3)** die Bestimmung über die Schlußabstimmung **(§ 86)** entsprechende Anwendung. **(4) Werden Vorlagen in einer Beratung behandelt, findet für Änderungsanträge § 82 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.**
(2) Die Beratungen beginnen im allgemeinen frühestens am dritten Tage nach Verteilung der Drucksache. *Abweichungen hiervon bedürfen, wenn Einspruch erhoben wird, einer Zweidrittelmehrheit.*	**(5) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt oder zuläßt,** beginnen die Beratungen **der Vorlagen** frühestens am dritten Tage nach Verteilung der Drucksachen **(§ 123).** Artikel 59 Abs. 2 GG (2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.
§ 78 **Erste Beratung von Gesetzentwürfen** In der ersten Beratung findet eine allgemeine Aussprache nur statt, wenn *sie* vom Ältestenrat empfohlen oder bis zum Aufruf des betreffenden Punktes der Tagesordnung von *mindestens soviel* Mitgliedern des Bundestages verlangt wird, *wie einer Fraktionsstärke entspricht.* In der Aussprache werden nur die Grundsätze der Vorlagen besprochen. *Änderungsanträge sind in der ersten Beratung unzulässig.*	**§ 79** **Erste Beratung von Gesetzentwürfen** In der ersten Beratung findet eine allgemeine Aussprache nur statt, wenn **es** vom Ältestenrat empfohlen oder bis zum Aufruf des betreffenden Punktes der Tagesordnung von **einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der** Mitglieder des Bundestages verlangt wird. In der Aussprache werden nur die Grundsätze der Vorlagen besprochen. **Sachanträge dürfen nicht gestellt werden.**
§ 79 **Überweisung an einen Ausschuß** (1) Am Schluß der ersten Beratung *kann* der Gesetzentwurf einem Ausschuß überwiesen *werden.* Er kann nur in besonderen Fällen gleichzeitig mehreren Ausschüssen überwiesen werden, wobei der federführende Ausschuß zu bestimmen ist.	**§ 80** **Überweisung an einen Ausschuß** (1) Am Schluß der ersten Beratung **wird** der Gesetzentwurf **vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung gemäß Absatz 2** einem Ausschuß überwiesen; er kann nur in besonderen Fällen gleichzeitig mehreren Ausschüssen überwiesen werden, wobei der federführende Ausschuß zu

Geltende Fassung

(2) *In der ersten Beratung findet keine andere Abstimmung statt.*

§ *80*

Zweite Beratung von Gesetzentwürfen

(1) Die zweite Beratung beginnt *im allgemeinen* am zweiten Tage *nach Schluß der ersten und, wenn Ausschußberatungen vorausgegangen sind, frühestens am zweiten Tage* nach Verteilung des Ausschußberichts. *Sie* wird mit einer allgemeinen Aussprache eröffnet, wenn *diese von soviel Mitgliedern des Bundestages* verlangt wird, *wie einer Fraktionsstärke entspricht.*

(2) *Die Einzelberatung* wird der Reihenfolge nach über jede selbständige Bestimmung und zuletzt über Einleitung und Überschrift eröffnet und geschlossen. Nach Schluß *jeder Einzelberatung* wird abgestimmt.

(3) Auf Beschluß des Bundestages kann die Reihenfolge geändert, die *Beratung* über mehrere Einzelbestimmungen verbunden oder über Teile einer Einzelbestimmung oder über verschiedene Änderungsanträge zu demselben Gegenstand getrennt werden.

§ *83*

Abstimmung in der zweiten Beratung

Über mehrere oder alle Teile eines Gesetzentwurfs kann gemeinsam abgestimmt werden. Über Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes wird im ganzen abgestimmt.

Entwurf des 1. Ausschusses

bestimmen ist. **Weitere Ausschüsse können sich im Benehmen mit dem federführenden Ausschuß an der Beratung bestimmter Fragen der Vorlage gutachtlich beteiligen.**

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages kann der Bundestag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, ohne Ausschußüberweisung in die zweite Beratung einzutreten. Für den Antrag gilt die Frist des § 20 Abs. 2 Satz 3. Bei Finanzvorlagen soll vor Eintritt in die zweite Beratung dem Haushaltsausschuß Gelegenheit gegeben werden, die Vorlage gemäß § 96 Abs. 4 zu prüfen. Die Fristenregelung des § 96 Abs. 8 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Vorlagen gemäß § 75 Abs. 1 Buchstabe e kann der Präsident, ohne sie auf die Tagesordnung zu setzen, nach Vereinbarung im Ältestenrat einem Ausschuß überweisen.

§ 81

Zweite Beratung von Gesetzentwürfen

(1) Die zweite Beratung wird mit einer allgemeinen Aussprache eröffnet, wenn **sie vom Ältestenrat empfohlen oder von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages** verlangt wird. Sie beginnt am zweiten Tage nach Verteilung **der Beschlußempfehlung und** des Ausschußberichts, **früher nur, wenn es auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundestages oder bei für dringlich erklärten Gesetzentwürfen der Bundesregierung (Artikel 81 des Grundgesetzes) die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages beschließt. Für den Antrag gilt die Frist des § 20 Abs. 2 Satz 3.**

(2) Über jede selbständige Bestimmung wird der Reihenfolge nach und zuletzt über Einleitung und Überschrift die **Aussprache** eröffnet und geschlossen. Nach Schluß **der Aussprache über jede Einzelbestimmung** wird abgestimmt.

(3) Auf Beschluß des Bundestages kann die Reihenfolge geändert, die **Aussprache** über mehrere Einzelbestimmungen verbunden oder über Teile einer Einzelbstimmung oder über verschiedene Änderungsanträge zu demselben Gegenstand getrennt werden.

(4) Über mehrere oder alle Teile eines Gesetzentwurfs kann gemeinsam abgestimmt werden. Über Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes wird im ganzen abgestimmt.

Artikel 59 Abs. 2 GG abgedruckt bei § 78

Geltende Fassung	Entwurf des 1. Ausschusses
§ 81	**§ 82**
Änderungsanträge *zur* zweiten Beratung	**Änderungsanträge und Zurückverweisung in zweiter Beratung**
(1) Änderungen zu Gesetzentwürfen können beantragt werden, solange die Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist. Die Anträge müssen *schriftlich abgefaßt und sollen* mit einer kurzen *Erläuterung des Inhalts* versehen *sein, soweit sich dieser nicht ohne weiteres aus dem Antrag selbst ergibt.*	(1) Änderungen zu Gesetzentwürfen **in zweiter Beratung** können beantragt werden, solange die Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist. Die Anträge müssen **von mindestens einem Mitglied des Bundestages unterzeichnet sein** und **können** mit einer kurzen **Begründung** versehen **werden;** wenn sie noch nicht verteilt sind, werden sie verlesen.
(2) Änderungsanträge bedürfen keiner Unterstützung; sie werden verlesen, wenn sie noch nicht verteilt sind.	
(3) Zu Verträgen mit auswärtigen Staaten und ähnlichen Verträgen, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes), sind Änderungsanträge nicht zulässig.	unverändert
§ 82	
Zurückverweisung an einen Ausschuß	
Solange nicht die letzte Einzelabstimmung erledigt ist, kann die ganz oder teilweise *Zurückverweisung* an einen Ausschuß *erfolgen.* Die Zurückverweisung kann auch an einen anderen Ausschuß erfolgen. *Ebenso* können bereits *erledigte* Teile überwiesen werden.	**(3)** Solange nicht die letzte Einzelabstimmung erledigt ist, kann die **Vorlage** ganz oder teilweise an einen Ausschuß **zurückverwiesen werden.** Die Zurückverweisung kann auch an einen anderen Ausschuß erfolgen; **auch** bereits **beratene** Teile können überwiesen werden.
	Artikel 59 Abs. 2 GG abgedruckt bei § 78
§ 83	§ 83 wird § 81 Abs. 4
Abstimmung in der zweiten Beratung	
§ 84	**§ 83**
Zusammenstellung der Änderungen	**Zusammenstellung der Änderungen**
(1) Wurden in der zweiten Beratung Änderungen beschlossen, so läßt sie der Präsident *neben dem Gesetzentwurf* zusammenstellen.	(1) Wurden in der zweiten Beratung Änderungen beschlossen, so läßt sie der Präsident zusammenstellen.
(2) Die Beschlüsse der zweiten bilden die Grundlage der dritten Beratung.	(2) unverändert
(3) Sind in der zweiten Beratung alle Teile eines Gesetzentwurfs abgelehnt worden, so unterbleibt jede weitere Beratung *und Abstimmung.*	(3) Sind in der zweiten Beratung alle Teile eines Gesetzentwurfs abgelehnt worden, so **ist die Vorlage abgelehnt und** jede weitere Beratung unterbleibt.
§ 85	**§ 84**
Dritte Beratung von Gesetzentwürfen	**Dritte Beratung von Gesetzentwürfen**
Die dritte Beratung erfolgt,	Die dritte Beratung erfolgt,
a) wenn in zweiter Beratung Änderungen beschlossen sind, am zweiten Tage nach Verteilung der Drucksache mit den beschlossenen	a) wenn in zweiter Beratung **keine** Änderungen beschlossen **worden** sind, **anschließend,**

Geltende Fassung

Änderungen, früher nur, wenn *nicht zehn anwesende Mitglieder des Bundestages widersprechen (§ 93 Abs. 1)*, oder

b) wenn *keine* Änderungen beschlossen sind, *nach Abschluß der zweiten Beratung.*

Sie beginnt mit einer allgemeinen Aussprache nur dann, wenn *diese von soviel anwesenden Mitgliedern des Bundestages, wie einer Fraktionsstärke entspricht,* verlangt wird. *Eine Einzelberatung findet nur über diejenigen Bestimmungen statt, zu denen in dritter Beratung Änderungsanträge gestellt werden.*

§ 86

Änderungsanträge *zur* dritten Beratung

Änderungsanträge *bedürfen der Unterstützung von soviel Mitgliedern des Bundestages, wie einer Fraktionsstärke entspricht.*

§ 87

Wiederholung der Abstimmung

Sind in der abschließenden Beratung Änderungsanträge angenommen worden, ehe sie verteilt waren, so muß, wenn es von soviel Mitgliedern des Bundestages verlangt wird, wie einer Fraktionsstärke entspricht, vor der Schlußabstimmung nochmals über die nun vorliegende Drucksache abgestimmt werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

Entwurf des 1. Ausschusses

b) wenn Änderungen beschlossen sind, am zweiten Tage nach Verteilung der Drucksachen mit den beschlossenen Änderungen, früher nur, wenn **es auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundestages oder bei für dringlich erklärten Gesetzentwürfen der Bundesregierung (Artikel 81 des Grundgesetzes) die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages beschließt. Für den Antrag gilt die Frist des § 20 Abs. 2 Satz 3.**

Sie beginnt mit einer allgemeinen Aussprache nur dann, **wenn in zweiter Beratung keine allgemeine Aussprache stattgefunden hat und sie vom Ältestenrat empfohlen oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages** verlangt wird.

§ 85

Änderungsanträge und Zurückverweisung in dritter Beratung

(1) Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen in dritter Beratung müssen von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet sein und können mit einer kurzen Begründung versehen werden. Sie dürfen sich nur auf diejenigen Bestimmungen beziehen, zu denen in zweiter Beratung Änderungen beschlossen wurden. Die Einzelberatung ist auf diese Bestimmungen beschränkt.

(2) Vor der Schlußabstimmung kann die Vorlage ganz oder teilweise an einen Ausschuß zurückverwiesen werden. Die Zurückverweisung kann auch an einen anderen Ausschuß erfolgen. Schlägt der Ausschuß Änderungen gegenüber den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung vor, wird die Beschlußempfehlung erneut in zweiter Beratung behandelt.

entfällt

Geltende Fassung

§ 88

Schlußabstimmung

Am Schluß der dritten Beratung wird über *die Annahme oder Ablehnung des* Gesetzentwurfs abgestimmt. Sind die Beschlüsse der zweiten Beratung unverändert geblieben, so folgt die Schlußabstimmung unmittelbar. Wurden Änderungen vorgenommen, so muß die Schlußabstimmung auf Verlangen *von soviel Mitgliedern des Bundestages, wie einer Fraktionsstärke entspricht,* ausgesetzt werden, bis die Beschlüsse zusammengestellt und verteilt sind. Über Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge findet keine besondere Schlußabstimmung statt.

§ 88 a

Verfahren zu Artikel 113 des Grundgesetzes

(1) Macht die Bundesregierung von Artikel 113 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes Gebrauch, so ist die Beschlußfassung auszusetzen. Der Gesetzentwurf darf frühestens nach Eingang der Stellungnahme der Bundesregierung oder sechs Wochen nach Zugang des Verlangens der Bundesregierung beim Bundestagspräsidenten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Verlangt die Bundesregierung nach Artikel 113 Abs. 2 des Grundgesetzes, daß der Bundestag erneut Beschluß faßt, gilt der Gesetzentwurf als an den federführenden Ausschuß und an den Haushaltsausschuß zurückverwiesen.

(3) Ist das beschlossene Gesetz dem Bundesrat gemäß *§ 123* bereits zugeleitet worden, hat der Präsident den Bundesrat von dem Verlangen der Bundesregierung in Kenntnis zu setzen. In diesem Falle gilt die Zuleitung als nicht erfolgt.

§ 89

Entschließungsanträge

Entschließungsanträge müssen von mindestens soviel Mitgliedern des Bundestages unterstützt

Entwurf des 1. Ausschusses

§ 86

Schlußabstimmung

Nach Schluß der dritten Beratung wird über **den** Gesetzentwurf abgestimmt. Sind die Beschlüsse der zweiten Beratung unverändert geblieben, so folgt die Schlußabstimmung unmittelbar. Wurden Änderungen vorgenommen, so muß die Schlußabstimmung auf Verlangen **einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages** ausgesetzt werden, bis die Beschlüsse zusammengestellt und verteilt sind. Über Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge findet keine besondere Schlußabstimmung statt.

§ 87

Verfahren zu Artikel 113 des Grundgesetzes

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Ist das beschlossene Gesetz dem Bundesrat gemäß **§ 122** bereits zugeleitet worden, hat der Präsident den Bundesrat von dem Verlangen der Bundesregierung in Kenntnis zu setzen. In diesem Falle gilt die Zuleitung als nicht erfolgt.

Artikel 113 Abs. 1 und 2 GG

(1) Gesetze, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. Das gleiche gilt für Gesetze, die Einnahmeminderungen in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen. Die Bundesregierung kann verlangen, daß der Bundestag die Beschlußfassung über solche Gesetze aussetzt. In diesem Fall hat die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen dem Bundestag eine Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Die Bundesregierung kann innerhalb von vier Wochen, nachdem der Bundestag das Gesetz beschlossen hat, verlangen, daß der Bundestag erneut Beschluß faßt.

§ 88

Behandlung von Entschließungsanträgen

(1) Über Entschließungsanträge **(§ 75 Abs. 2 Buchstabe c)** wird nach der Schlußabstimmung

Geltende Fassung

werden, wie einer Fraktionsstärke entspricht. Über Entschließungsanträge *zu Gesetzentwürfen und Gesetzen, mit denen die Zustimmung zu Verträgen gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes erteilt werden soll,* wird *in der Regel* nach der Schlußabstimmung abgestimmt. Über Entschließungen zu Teilen des Haushaltsplans kann die Abstimmung während der dritten Beratung erfolgen.

§ 90

Einberufung des Vermittlungsausschusses

(1) Ist zu einem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so kann der Bundestag die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangen, wenn ihn die Haltung des Bundesrates dazu veranlaßt (Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes).

(2) Der Antrag bedarf einer Unterstützung von soviel Mitgliedern des Bundestages, wie einer Fraktionsstärke entspricht.

§ 91

Beratung von *Vorschlägen* des Vermittlungsausschusses

In Fällen des Artikels 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsauschuß) regelt sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses.

Entwurf des 1. Ausschusses

über den Verhandlungsgegenstand oder, wenn keine Schlußabstimmung möglich ist, nach Schluß der Aussprache abgestimmt. Über Entschließungsanträge zu Teilen des Haushaltsplanes kann die Abstimmung während der dritten Beratung erfolgen.

(2) Entschließungsanträge können einem Ausschuß nur überwiesen werden, wenn die Antragsteller nicht widersprechen. Der Bundestag kann jedoch beschließen, die Abstimmung auf den nächsten Sitzungstag zu verschieben.

§ 89

Einberufung des Vermittlungsausschusses

Auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages kann der Bundestag beschließen, zu Gesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen (Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes, § 75 Abs. 1 Buchstabe d).

Artikel 77 Abs. 2 Satz 4 GG

Ist zu einem Gesetze, die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen.

§ 90

Beratung von Beschlußempfehlungen des Vermittlungsausschusses

Sieht der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses eine Änderung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes vor, gilt für die Behandlung des Einigungsvorschlages im Bundestag § 10 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses.

§ 10 Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses

§ 10

Verfahren im Bundestag

(1) Ein Einigungsvorschlag auf Änderung oder Aufhebung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes ist alsbald auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen. Ein vom Ausschuß bestimmtes Mitglied berichtet im Bundestag und im Bundesrat.

(2) Der Bundestag stimmt nur über den Einigungsvorschlag ab. Zu dem Vorschlag können vor der Abstimmung Erklärungen abgegeben werden. Ein anderer Antrag zur Sache ist nicht zulässig.

(3) Sieht der Einigungsvorschlag mehrere Änderungen des Gesetzesbeschlusses vor, so ist in ihm zu bestimmen, ob und inwieweit im Bundestag über Änderungen gemeinsam abzustimmen ist. Erfolgt eine Einzelabstimmung über mehrere Änderungen, so ist eine Schlußabstimmung über den Einigungsvorschlag im ganzen erforderlich.

Geltende Fassung

§ 92

Einspruch des Bundesrates

Über den Einspruch des Bundesrates *stimmt der Bundestag nach Artikel 77 Abs. 4 des Grundgesetzes* ohne Aussprache ab. Vor der Abstimmung können lediglich Erklärungen abgegeben werden. *Die Abstimmung erfolgt* durch Zählung der Stimmen gemäß *§ 56,* wenn nicht namentliche Abstimmung verlangt wird *(§ 57).*

§ 96 a

Zollvorlagen

Vorlagen der Bundesregierung *auf Änderung des Zolltarifs gemäß § 77 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (BGBl. I S. 737) werden, wenn sie von der Bundesregierung als dringlich bezeichnet sind, vom Präsidenten des Bundestages* unmittelbar *dem* zuständigen Ausschuß *überwiesen. Der zuständige Ausschuß hat sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang beim Ausschuß zu beraten.* Der Bericht des Ausschusses ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen. *Wenn der Ausschuß seine Beratungen nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen abschließt,* ist die Vorlage ohne Ausschußbericht zur Beschlußfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen.

bisher auch Anlage 7

§ 93

Kürzung der Fristen

(1) Die Fristen zwischen der ersten und zweiten Beratung können bei Feststellung der Tagesordnung verkürzt oder aufgehoben werden, andere Fristen nur, wenn nicht zehn anwesende Mitglieder des Bundestages widersprechen.

(2) Drei Beratungen eines Gesetzentwurfs können nur dann am selben Tag auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn nicht fünf anwesende Mitglieder des Bundestages widersprechen.

bisher Anlage 6

Entwurf des 1. Ausschusses

§ 91

Einspruch des Bundesrates

Über den Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages auf Zurückweisung eines Einspruchs des Bundesrates **gegen ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz (Artikel 77 Abs. 4 des Grundgesetzes) wird** ohne **Begründung und** Aussprache **abgestimmt.** Vor der Abstimmung können lediglich Erklärungen abgegeben werden. **Über den Antrag wird** durch Zählung der Stimmen gemäß **§ 51** abgestimmt, wenn nicht namentliche Abstimmung verlangt wird **(§ 52).**

Artikel 77 Abs. 4 GG

(4) Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen, so kann er durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

§ 92

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen der Bundesregierung, **die der Zustimmung des Bundestages bedürfen oder deren Aufhebung der Bundestag innerhalb einer bestimmten Frist verlangen kann, überweist der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat** unmittelbar **an die** zuständigen Ausschüsse. **Dabei hat er eine Frist zu bestimmen, innerhalb der der federführende Ausschuß dem Bundestag einen Bericht vorzulegen hat.** Der Bericht des Ausschusses ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen. **Legt der Ausschuß diesen Bericht nicht rechtzeitig vor,** ist die Vorlage **auch** ohne Ausschußbericht zur Beschlußfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen.

entfällt

§ 93

EG-Vorlagen

EG-Vorlagen gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der EWG und EURA-

Geltende Fassung

Entwurf des 1. Ausschusses

TOM überweist der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat an die zuständigen Ausschüsse. Ihre Titel werden in eine Sammelübersicht aufgenommen, die als Bundestagsdrucksache verteilt wird und aus der ersichtlich ist, welchen Ausschüssen die Vorlagen überwiesen wurden. Eine EG-Vorlage wird nur dann als Bundestagsdrucksache verteilt, wenn der federführende Ausschuß dem Bundestag einen über die Kenntnisnahme hinausgehenden Beschluß empfiehlt.

§ 94

Stabilitätsvorlagen

Vorlagen der Bundesregierung gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitätsvorlagen) werden vom Präsidenten unmittelbar dem Haushaltsausschuß überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage spätestens innerhalb der auf den Eingang der Stellungnahme des Bundesrates folgenden Sitzungswoche zu beraten. Der Bericht des Haushaltsausschusses ist spätestens einen Tag vor Ablauf von vier Wochen nach Eingang der Vorlage beim Bundestag auf die Tagesordnung zu setzen. Hat der Haushaltsausschuß bis zu diesem Zeitpunkt keine Beschlußempfehlung vorgelegt, ist die Vorlage ohne Ausschußbericht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen. Änderungsanträge zu Stabilitätsvorlagen dürfen nur auf eine Kürzung der Ausgaben gerichtet sein (§ 42 der Bundeshaushaltsordnung).

§ 94

Haushaltsvorlagen

(1) Haushaltsvorlagen sind der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans, Änderungsvorlagen zu diesen Entwürfen (Ergänzungsvorlagen), Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans (Nachtragshaushaltsvorlagen) sowie sonstige den Haushalt betreffende Vorlagen. *Eine Abstimmung über Haushaltsvorlagen erfolgt erst nach Vorberatung in einem Ausschuß.* Haushaltsvorlagen *werden grundsätzlich* dem Haushaltsausschuß *überwiesen; soweit es sich nicht um den Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans handelt, erfolgt die Überweisung in der Regel unmittelbar durch den Präsidenten.*

(2) Die zweite Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans darf frühestens sechs Wochen, die abschließende Beratung von Nachtragshaushaltsvorlagen *oder Ergänzungsvorlagen* frühestens drei Wochen nach Zuleitung erfolgen, es sei denn, die Stellungnahme des Bundesrates geht vor Ablauf der in Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes vorgesehenen Frist ein.

§ 95

Haushaltsvorlagen

(1) Haushaltsvorlagen sind der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans, Änderungsvorlagen zu diesen Entwürfen (Ergänzungsvorlagen), Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans (Nachtragshaushaltsvorlagen) sowie sonstige den Haushalt betreffende Vorlagen. **Alle** Haushaltsvorlagen **sind** dem Haushaltsausschuß **zu überweisen; auf ihr Verlangen sind die Fachausschüsse gutachtlich zu hören. Der Haushaltsausschuß soll die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse wiedergeben. Ergänzungsvorlagen werden grundsätzlich ohne erste Beratung durch den Präsidenten überwiesen. Nachtragshaushaltsvorlagen können auf Vorschlag des Ältestenrates durch den Präsidenten ohne erste Beratung überwiesen und in einer Beratung abschließend behandelt werden.**

(2) Die zweite Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans darf frühestens sechs Wochen, die abschließende Beratung von Nachtragshaushaltsvorlagen frühestens drei Wochen nach Zuleitung erfolgen, es sei denn, die Stellungnahme des Bundesrates geht vor Ablauf der in Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes vorgesehenen Frist ein.

Geltende Fassung

(3) Nachtragshaushaltsvorlagen hat der Haushaltsausschuß spätestens innerhalb der auf den Eingang der Stellungnahme des Bundesrates folgenden Sitzungswoche zu beraten. Der Bericht des Ausschusses ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen. Hat der Ausschuß seine Beratungen nicht innerhalb der Frist abgeschlossen, ist die Vorlage ohne Ausschußbericht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen.

§ 95

entfällt

§ 96

Finanzvorlagen

(1) Finanzvorlagen sind alle Vorlagen, *Gesetzentwürfe und sonstige Anträge sowie Entschließungsanträge und Anträge zu Großen Anfragen,* die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geeignet sind, auf die öffentlichen Finanzen des Bundes oder der Länder erheblich einzuwirken und die nicht Haushaltsvorlagen im Sinne des *§ 94* sind. Bei Zweifeln über den Charakter der Vorlagen entscheidet der Bundestag nach Anhörung der Haushaltsausschusses.

(2) Finanzvorlagen werden, *soweit sie einen Gesetzentwurf enthalten,* nach der ersten Beratung, *im übrigen vom Präsidenten unmittelbar* dem Haushaltsausschuß und dem Fachausschuß überwiesen. Werden Gesetzentwürfe duch die Annahme eines Änderungsantrags im Ausschuß zu Finanzvorlagen, hat der Ausschuß den Präsidenten hiervon in Kenntnis zu setzen. Dieser überweist die vom Ausschuß beschlossene Fassung dem Haushaltsausschuß; die Überweisung kann mit einer Fristsetzung verbunden sein.

(3) Finanzvorlagen *aus der Mitte des Hauses, die einen Gesetzentwurf enthalten,* müssen in der Begründung *(§ 97)* die finanziellen Auswirkungen darlegen. Der Präsident gibt der Bundesregierung Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen zu den *finanziellen* Auswirkungen Stellung zu nehmen. Der Bericht des Haushaltsausschusses darf erst nach Eingang der Stellungnahme der Bundesregierung oder nach vier Wochen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Entwurf des 1. Ausschusses

(3) Für die abschließende Beratung von Nachtragshaushaltsvorlagen findet neben den Bestimmungen für die zweite Beratung (§§ 81, 82) die Bestimmung über die Schlußabstimmung (§ 86) entsprechende Anwendung.

(4) unverändert

Artikel 110 Abs. 3 GG

(3) Die Gesetzesvorlage nach Absatz 2 Satz 1 sowie Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat beim Bundestag eingebracht; der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen, bei Änderungsvorlagen innerhalb von drei Wochen, zu den Vorlagen Stellung zu nehmen.

§ 96

Finanzvorlagen

(1) Finanzvorlagen sind alle Vorlagen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geeignet sind, auf die öffentlichen Finanzen des Bundes oder der Länder erheblich einzuwirken und die nicht Haushaltsvorlagen im Sinne des **§ 95** sind. Bei Zweifeln über den Charakter der Vorlagen entscheidet der Bundestag nach Anhörung des Haushaltsausschusses.

(2) Finanzvorlagen werden nach der ersten Beratung dem Haushaltsausschuß und dem Fachausschuß überwiesen. Werden Gesetzentwürfe durch die Annahme eines Änderungsantrags im Ausschuß zu Finanzvorlagen, hat der Ausschuß den Präsidenten hiervon in Kenntnis zu setzen. Dieser überweist die vom Ausschuß beschlossene Fassung dem Haushaltsausschuß; die Überweisung kann mit einer Fristsetzung verbunden sein.

(3) Finanzvorlagen **von Mitgliedern des Bundestages** müssen in der Begründung die finanziellen Auswirkungen darlegen. Der Präsident gibt der Bundesregierung Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen zu den Auswirkungen **auf die öffentlichen Finanzen des Bundes und der Länder** Stellung zu nehmen. Der Bericht des Haushaltsausschusses darf erst nach Eingang der Stellungnahme der Bundesregierung oder nach vier Wochen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Geltende Fassung

(4) Finanzvorlagen aus der Mitte des Hauses, die keinen Gesetzentwurf enthalten, sollen neben einer Begründung eine schriftliche Darlegung über die finanziellen Auswirkungen enthalten.

(5) Der Haushaltsausschuß prüft *jede* Finanzvorlage auf ihre Vereinbarkeit mit dem laufenden Haushalt und künftigen Haushalten. Ergibt die Prüfung des Haushaltsausschusses, daß die Vorlage Auswirkungen auf den laufenden Haushalt hat, legt er zugleich mit dem Bericht an den Bundestag einen Vorschlag zur Deckung der Mindereinnahmen oder Mehrausgaben vor; hat sie Auswirkungen auf die künftigen Haushalte, äußert sich der Ausschuß in seinem Bericht zu den Möglichkeiten künftiger Deckung. *Soweit* die Bundesregierung zu der Vorlage Stellung genommen hat, äußert sich der Haushaltsausschuß in seinem Bericht zu dieser Stellungnahme. Kann der Haushaltsausschuß *einen* Deckungsvorschlag *nicht* machen, wird die Vorlage dem Bundestag vorgelegt, der nach Begründung durch einen Antragsteller lediglich über die Möglichkeit einer Deckung berät und beschließt. *Ein Deckungsvorschlag aus der Mitte des Hauses, der vom Bundestag angenommen wird, gilt zugleich als an den Haushaltsausschuß verwiesen, der zu ihm Stellung nimmt und die Finanzvorlage sodann dem Bundestag zu abschließender Behandlung vorlegt. Wird bei der Beratung der Deckungsmöglichkeit ein Deckungsvorschlag vom Bundestag nicht angenommen,* gilt die Finanzvorlage als erledigt.

(6) Ergibt der Bericht des Haushaltsausschusses, daß Mitglieder oder Beauftragte der Bundesregierung Bedenken gegen die finanziellen Auswirkungen der Vorlage, der Beschlüsse des federführenden Ausschusses oder des Deckungsvorschlages erheben, gibt der Präsident der Bundesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit diese nicht bereits vorliegt. In diesem Fall kann der Bericht erst nach Eingang der Stellungnahme oder nach vier Wochen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hat die Bundesregierung Stellung genommen, soll der Haushaltsausschuß sich zu dieser Stellungnahme dem Bundestag gegenüber äußern.

(7) Werden in der zweiten Beratung Änderungen mit finanziellen Auswirkungen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblichem finanziellen Umfangs beschlossen, erfolgt die dritte Beratung — nach vorheriger Beratung im Haushaltsausschuß — erst in der zweiten Woche nach der Beschlußfassung.

Entwurf des 1. Ausschusses

entfällt

(4) Soweit die Finanzvorlage **auf die öffentlichen Finanzen des Bundes einwirkt,** prüft der Haushaltsausschuß ihre Vereinbarkeit mit dem laufenden Haushalt und künftigen Haushalten. Ergibt die Prüfung des Haushaltsausschusses, daß die Vorlage Auswirkungen auf den laufenden Haushalt hat, legt er zugleich mit dem Bericht an den Bundestag einen Vorschlag zur Deckung der Mindereinnahmen oder Mehrausgaben vor; hat sie Auswirkungen auf die künftigen Haushalte, äußert sich der **Haushalts**ausschuß in seinem Bericht zu den Möglichkeiten künftiger Deckung. Hat die Bundesregierung zu der Vorlage Stellung genommen, äußert sich der Haushaltsausschuß in seinem Bericht zu dieser Stellungnahme. Kann der Haushaltsausschuß **keinen** Deckungsvorschlag machen, wird die Vorlage dem Bundestag vorgelegt, der nach Begründung durch einen Antragsteller lediglich über die Möglichkeit einer Deckung berät und beschließt. **Wird die Möglichkeit zur Deckung auch vom Bundestag verneint,** gilt die Vorlage als erledigt.

(5) Soweit die Finanzvorlage auf die öffentlichen Finanzen der Länder einwirkt, teilt der Haushaltsausschuß in seinem Bericht Art und Umfang der Einwirkungen mit.

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) Berichte des Haushaltsausschusses, die einen Deckungsvorschlag enthalten, können ohne Einhaltung der für die zweite Beratung von Gesetzentwürfen vorgeschriebenen Frist (§ 81 Abs. 1 Satz 2) beraten werden. Für Berichte, die keinen Dekkungsvorschlag enthalten, kann die für die zweite

Geltende Fassung

Entwurf des 1. Ausschusses

Beratung vorgeschriebene Frist weder verkürzt noch aufgehoben werden, es sei denn, daß der Bundestag beschließt, gemäß § 80 Abs. 2 zu verfahren.

§ 96 a

Zollvorlagen

§ 96 a wird § 92

§ 97

Selbständige Anträge von Mitgliedern des Bundestages

§ 97 wird § 76

§ 98

Anträge nach Artikel 67 des Grundgesetzes

(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen *nur dadurch* aussprechen, *daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen.*

(2) Der Antrag *hierzu bedarf der Unterstützung* von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages *und kann nur* in der Weise *gestellt werden,* daß dem Bundestag ein namentlich benannter Kandidat als Nachfolger zur Wahl vorgeschlagen wird. Anträge, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, dürfen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Ein Nachfolger ist, auch wenn mehrere Wahlvorschläge gemacht sind, in einem Wahlgang mit verdeckten Stimmzetteln *(§ 54 a)* zu wählen. Er ist nur dann gewählt, wenn er die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt.

(4) Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.

§ 97

Mißtrauensantrag gegen den Bundeskanzler

(1) Der Bundestag kann **auf Antrag gemäß Artikel 67 Abs. 1 des Grundgesetzes** dem Bundeskanzler das Mißtrauen aussprechen. Der Antrag **ist** von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages **oder einer Fraktion, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages umfaßt, zu unterzeichnen und** in der Weise **zu stellen,** daß dem Bundestag ein namentlich benannter Kandidat als Nachfolger zur Wahl vorgeschlagen wird. Anträge, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, dürfen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Ein Nachfolger ist, auch wenn mehrere Wahlvorschläge gemacht sind, in einem Wahlgang mit verdeckten Stimmzetteln **(§ 49)** zu wählen. Er ist nur dann gewählt, wenn er die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt.

(3) Für den Zeitpunkt der Wahl gilt Artikel 67 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Artikel 67 GG

(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muß dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.

(2) Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.

§ 99

Beratung von Anträgen

§ 99 wird § 78 Abs. 2

§ 103

Vertrauensantrag des Bundeskanzlers

(1) *Über den Antrag des* Bundeskanzlers *nach* Artikel 68 des Grundgesetzes, ihm das Vertrauen

§ 98

Vertrauensantrag des Bundeskanzlers

(1) **Der** Bundeskanzler **kann gemäß** Artikel 68 des Grundgesetzes **beantragen,** ihm das Vertrauen

Geltende Fassung

auszusprechen, *kann erst nach achtundvierzig Stunden abgestimmt* werden.

(2) Findet der Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, dann kann der Bundestag binnen einundzwanzig Tagen auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages gemäß *§ 98 Abs. 3* einen anderen Bundeskanzler wählen.

§ 100

Änderungsanträge

Änderungsanträge zu Anträgen, die keinen Gesetzentwurf enthalten, müssen von soviel Mitgliedern des Bundestages unterstützt werden, wie einer Fraktionsstärke entspricht. Ein zurückgezogener Antrag kann unter gleichen Voraussetzungen wiederaufgenommen werden. Im übrigen gelten für Anträge sinngemäß die Vorschriften für Gesetzesvorlagen.

§ 101

Vorlagen der Bundesregierung und des Bundesrates

Vorlagen der Bundesregierung und des Bundesrates, die keinen Gesetzentwurf enthalten, sind grundsätzlich wie Anträge zu behandeln.

§ 102

Dringliche *Gesetzesvorlagen* der Bundesregierung nach Artikel 81 des Grundgesetzes

(1) *Gesetzesvorlagen* der Bundesregierung, die im Rahmen des Artikels 81 des Grundgesetzes von der Bundesregierung als dringlich bezeichnet oder nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes dem Bundestag erneut vorgelegt sind, müssen auf Verlangen der Bundesregierung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. Absetzen von der Tagesordnung ist nur einmal möglich.

(2) *Die Gesetzesvorlage* gilt auch dann als abgelehnt, wenn zweimal in der zweiten oder dritten Beratung bei einer Einzel- oder Schlußabstimmung wegen Beschlußunfähigkeit ergebnislos abgestimmt worden ist.

Entwurf des 1. Ausschusses

auszusprechen; **für den Zeitpunkt der Abstimmung über den Antrag gilt Artikel 68 Abs. 2 des Grundgesetzes.**

(2) Findet der Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, dann kann der Bundestag binnen einundzwanzig Tagen auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages gemäß **§ 97 Abs. 2** einen anderen Bundeskanzler wählen.

Artikel 68 GG

(1) Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt.

(2) Zwischen dem Antrage und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen.

„Mehrheit der Mitglieder": Artikel 121 GG, abgedruckt bei § 2

entfällt

infolge Neufassung des § 75

entfällt

infolge Neufassung des § 75

§ 99

Dringliche Gesetzentwürfe der Bundesregierung nach Artikel 81 des Grundgesetzes

(1) Gesetzentwürfe der Bundesregierung, die im Rahmen des Artikels 81 des Grundgesetzes von der Bundesregierung als dringlich bezeichnet oder nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes dem Bundestag erneut vorgelegt sind, müssen auf Verlangen der Bundesregierung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. Absetzen von der Tagesordnung ist nur einmal möglich.

(2) **Der Gesetzentwurf** gilt auch dann als abgelehnt, wenn zweimal in der zweiten oder dritten Beratung bei einer Einzel- oder Schlußabstimmung wegen Beschlußunfähigkeit ergebnislos abgestimmt worden ist.

Geltende Fassung

Entwurf des 1. Ausschusses

Artikel 81 GG (Gesetzgebungsnotstand)

(1) Wird im Falle des Artikels 68 der Bundestag nicht aufgelöst, so kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für eine Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären, wenn der Bundestag sie ablehnt, obwohl die Bundesregierung sie als dringlich bezeichnet hat. Das gleiche gilt, wenn eine Gesetzesvorlage abgelehnt worden ist, obwohl der Bundeskanzler mit ihr den Antrag des Artikels 68 verbunden hatte.

(2) Lehnt der Bundestag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab oder nimmt er sie in einer für die Bundesregierung als unannehmbar bezeichneten Fassung an, so gilt das Gesetz als zustande gekommen, soweit der Bundesrat ihm zustimmt. Das gleiche gilt, wenn die Vorlage vom Bundestage nicht innerhalb von vier Wochen nach der erneuten Einbringung verabschiedet wird.

(3) Während der Amtszeit eines Bundeskanzlers kann auch jede andere vom Bundestage abgelehnte Gesetzesvorlage innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes gemäß Absatz 1 und 2 verabschiedet werden. Nach Ablauf der Frist ist während der Amtszeit des gleichen Bundeskanzlers eine weitere Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes unzulässig.

(4) Das Grundgesetz darf durch ein Gesetz, das nach Absatz 2 zustande kommt, weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden.

§ 103

Vertrauensantrag des Bundeskanzlers

§ 103 wird § 98

§ 104

Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes können nur beraten werden, wenn sie auf die Tagesordnung gesetzt sind.

entfällt

infolge Neufassung des § 75

§ 105

Große Anfragen

Große Anfragen an die Bundesregierung sind dem Präsidenten *schriftlich* einzureichen. Sie müssen *kurz und* bestimmt gefaßt *und von so vielen Mitgliedern des Bundestages unterzeichnet sein, wie einer Fraktionsstärke entspricht; sie sind schriftlich zu begründen.*

§ 100

Große Anfragen

Große Anfragen an die Bundesregierung **(§ 75 Abs. 1 Buchstabe f)** sind dem Präsidenten einzureichen; sie müssen bestimmt gefaßt sein **und können mit einer kurzen Begründung versehen werden. Wird in der Begründung auf andere Materialien verwiesen, findet § 77 Abs. 2 entsprechende Anwendung.**

§ 106

Beantwortung und Beratung von Großen Anfragen

Der Präsident teilt der Bundesregierung die Große Anfrage mit und fordert *schriftlich* zur Erklärung auf, ob und wann sie antworten werde.

§ 101

Beantwortung und Beratung von Großen Anfragen

Der Präsident teil der Bundesregierung die Große Anfrage mit und fordert zur Erklärung auf, ob und wann sie antworten werde. Nach Eingang der

Geltende Fassung	Entwurf des 1. Ausschusses
Nach Eingang der *schriftlichen Beantwortung* wird die Große Anfrage auf die Tagesordnung gesetzt. Die Beratung muß erfolgen, wenn *mindestens soviel Mitglieder des Bundestages es verlangen, wie einer Fraktionsstärke entspricht.*	**Antwort** wird die Große Anfrage auf die Tagesordnung gesetzt. Die Beratung muß erfolgen, wenn **sie von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.**
§ 107 **Anträge zu Großen Anfragen** *Wird bei der Beratung ein Antrag gestellt, so muß er von soviel anwesenden Mitgliedern des Bundestages unterstützt werden, wie einer Fraktionsstärke entspricht; eine kurze schriftliche Begründung ist zulässig. Zu seiner Prüfung kann dieser Antrag einem Ausschuß überwiesen oder die Abstimmung auf den nächsten Sitzungstag verschoben werden.*	**entfällt** infolge Neufassung des § 88
§ 108 **Ablehnung der Beantwortung** Lehnt die Bundesregierung überhaupt oder für die nächsten drei Wochen die Beantwortung der Großen Anfrage ab, so kann der Bundestag die Große Anfrage zur Beratung auf die Tagesordnung setzen. *Die Beratung* muß erfolgen, wenn *mindestens soviel Mitglieder des Bundestages es verlangen, wie einer Fraktionsstärke entspricht.* Vor der *Beratung* kann einer der Anfragenden das Wort zu einer zusätzlichen mündlichen Begründung erhalten.	**§ 102** **Ablehnung der Beantwortung der Großen Anfragen** Lehnt die Bundesregierung überhaupt oder für die nächsten drei Wochen die Beantwortung der Großen Anfrage ab, so kann der Bundestag die Große Anfrage zur Beratung auf die Tagesordnung setzen. **Sie** muß erfolgen, wenn **sie von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.** Vor der **Ansprache** kann einer der Anfragenden das Wort zu einer zusätzlichen mündlichen Begründung erhalten.
§ 109 **Beschränkung der Beratung über Große Anfragen** Gehen Große Anfragen so zahlreich ein, daß sie die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte gefährden, so kann der Bundestag zeitweilig die Beratungen darüber auf einen bestimmten wöchentlichen Sitzungstag beschränken. Auch in diesem Falle kann der Bundestag die Beratung über einzelne Große Anfragen an einem anderen Sitzungstag beschließen.	**§ 103** **Beschränkung der Beratung über Große Anfragen** unverändert
§ 110 **Kleine Anfragen** (1) *Soviel Mitglieder des Bundestages, wie einer Fraktionsstärke entspricht, können* von der Bundesregierung Auskunft über bestimmt bezeichnete Bereiche in Kleinen Anfragen *verlangen.* Die Fragen sind dem Präsidenten *schriftlich* einzureichen; *sie können kurz begründet werden.*	**§ 104** **Kleine Anfragen** (1) In Kleinen Anfragen **(§ 75 Abs. 3) kann** von der Bundesregierung Auskunft über bestimmt bezeichnete Bereiche **verlangt werden, für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar die Verantwortung trägt.** Die Fragen sind dem Präsidenten einzureichen; **sie dürfen keine Wertungen enthalten. Eine kurze Begründung kann angefügt werden.**
(2) Der Präsident *teilt der* Bundesregierung die Fragen *mit und* fordert *sie* auf, die Fragen schriftlich zu beantworten. *Sind die Fragesteller mit der Beantwortung nicht zufrieden oder erfolgt keine*	(2) Der Präsident fordert **die** Bundesregierung auf, die Fragen **innerhalb von vierzehn Tagen** schriftlich zu beantworten; **er kann diese Frist im Benehmen mit dem Fragesteller verlängern.**

Geltende Fassung

Beantwortung innerhalb von vierzehn Tagen, so können die Fragesteller ihre Fragen als Mündliche Anfragen nach den Richtlinien für die Fragestunde (§ 111) oder als Große Anfragen (§ 106) an die Bundesregierung richten.

§ 111

Frage*stunde*

Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, kurze *Mündliche Anfragen* an die Bundesregierung zu richten. *Das Verfahren* wird in *den* Richtlinien *für die Fragestunde* geregelt (Anlage 3).

§ 112 und § 113

siehe unter Abschnitt IX

§ 114

Immunitätsangelegenheiten

(1) Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten sind vom Präsidenten unmittelbar an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung weiterzuleiten.

(2) Dieser hat Grundsätze über die Behandlung von Ersuchen auf Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner in Einzelfällen zu erarbeitenden *Anträge* an den Bundestag zu machen.

Entwurf des 1. Ausschusses

§ 105

Fragen einzelner Mitglieder des Bundestages

Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, kurze **Einzelfragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung** an die Bundesregierung zu richten. **Das Nähere** wird in Richtlinien geregelt (Anlage **4**).

§ 106

Aktuelle Stunde

Für die Aussprache über ein bestimmt bezeichnetes Thema von allgemeinem aktuellen Interesse in Kurzbeiträgen von fünf Minuten (Aktuelle Stunde) gelten, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, die Richtlinien (Anlage 5).

§ 107

Immunitätsangelegenheiten

(1) unverändert

(2) Dieser hat Grundsätze über die Behandlung von Ersuchen auf Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner in Einzelfällen zur erarbeitenden **Beschlußempfehlungen** an den Bundestag zu machen.

Artikel 46 GG

(1) Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestag oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

(3) Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Artikel 18 erforderlich.

(4) Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft

Geltende Fassung | Entwurf des 1. Ausschusses

und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.

Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten und Beschluß des Deutschen Bundestages vom 16. März 1973 siehe Anlage 6.

IX. Behandlung von Petitionen

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem gemäß Artikel 45 c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuß obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 112 (Geltende Fassung)

Petitionen

(1) Die Registrierung aller Petitionen erfolgt durch das zuständige Büro des Bundestages. Der Präsident überweist die Petitionen *dem* Petitionsausschuß *oder den zuständigen Fachausschüssen. Der Petitionsausschuß unterrichtet sich laufend über die Erledigung der den Fachausschüssen überwiesenen Petitionen. Petitionen können nachträglich an einen anderen Ausschuß überwiesen werden.*

(2) Mitglieder des Bundestages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen *zur* Ausschußverhandlung mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 109 (Entwurf)

Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen **an** den Petitionsausschuß. **Dieser überweist Petitionen zur laufenden Gesetzgebung an die zuständigen Fachausschüsse.**

(2) Mitglieder des Bundestages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen **zu den** Ausschußverhandlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuß hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.

(3) Von der Anhörung des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

Geltende Fassung

§ 113

Ausschußberichte über Petitionen

(1) Ausschußberichte über Petitionen werden dem Bundestag mindestens einmal im Monat in einer Sammelübersicht vorgelegt. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuß dem Plenum vierteljährlich einen mündlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte der Ausschüsse über Petitionen müssen mit einem Antrag schließen, der in der Regel lautet:

a) die Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung, zur Erwägung, als Material oder zur Kenntnisnahme zu überweisen,

b) sie durch Beschluß über einen anderen Gegenstand für erledigt zu erklären,

c) die Petition durch die Erklärung der Bundesregierung als erledigt anzusehen,

d) über sie zur Tagesordnung überzugehen,

e) sie als ungeeignet zur Beratung im Bundestag zu erklären.

(3) die Übersichten werden gedruckt verteilt und auf die Tagesordnung gesetzt, beraten aber nur, wenn es beschlossen wird.

(4) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition durch den Präsidenten oder einen Beauftragten mitgeteilt. Diese Mitteilung soll möglichst mit Gründen versehen sein.

X. Auskunft der Bundesregierung über die Ausführung von Bundestagsbeschlüssen

§ 115

Auskunftserteilung durch die Bundesregierung

(1) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag über die Ausführung seiner Beschlüsse schriftlich Auskunft. Ist die Ausführung der Beschlüsse in angemessener Frist nicht möglich, dann erstattet die Bundesregierung einen Zwischenbericht.

(2) Der Bundestag kann die Auskunft binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist verlangen.

Entwurf des 1. Ausschusses

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muß der Petitionsausschuß im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluß zu bestimmen.

§ 112

Beschlußempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuß behandelten Petitionen wird mit einer Beschlußempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuß dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

entfällt

Geltende Fassung

§ 116

Bemerkungen zur Auskunft der Bundesregierung

(1) Binnen zwei Wochen nach der Verteilung der Drucksachen kann beanstandet werden, daß die Auskunft unvollständig ist oder bestimmt bezeichnete Beschlüsse nicht erledigt seien.

(2) Die Bemerkungen teilt der Präsident zur schriftlichen Beantwortung der Bundesregierung mit.

(3) Die Antworten werden den Unterzeichnern der Bemerkungen bekanntgegeben. Sie werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn es soviel Mitglieder des Bundestages, wie einer Fraktionsstärke entspricht, binnen einer Woche, nachdem die Antwort bekanntgegeben ist, schriftlich verlangen. Antwortet die Bundesregierung nicht binnen vier Wochen, so können soviel Mitglieder des Bundestages, wie einer Fraktionsstärke entspricht, innerhalb einer weiteren Woche schriftlich verlangen, daß die Bemerkungen auf die Tagesordnung kommen. Bei ihrer Beratung können Anträge zur Sache gestellt werden.

Entwurf des 1. Ausschusses

entfällt

X *a*. Der Wehrbeauftragte des Bundestages

§ 116 a

Wahl des Wehrbeauftragten

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln.

§ 116 b

Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Berichte des Wehrbeauftragten *kann* der Präsident, *ohne sie auf die Tagesordnung zu setzen, mit Zustimmung des Bundestages* dem Verteidigungsausschuß überweisen.

(2) Der Verteidigungsausschuß hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 116 c

Beratung *von* Berichte*n* des Wehrbeauftragten

(1) *Der Wehrbeauftragte hat bei der Beratung der* von ihm vorgelegten Berichte das Wort *zu ergreifen,* wenn *ein Mitglied des Bundestages es verlangt und das Verlangen die Zustimmung von soviel anwesenden Mitgliedern des Bundestages*

X. Der Wehrbeauftragte des Bundestages

§ 113

Wahl des Wehrbeauftragten

unverändert

Artikel 45 b GG

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

§ 114

Berichte des Wehrbeauftragten

(1) **Die** Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuß, **es sei denn, daß eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.**

(2) unverändert

§ 115

Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten

(1) **Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die** von ihm vorgelegten Berichte das Wort, **wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt worden ist.**

Geltende Fassung

findet, wie einer Fraktionsstärke entspricht. Dasselbe gilt, wenn er zur Beratung eines sonstigen Punktes der Tagesordnung gemäß Absatz 2 herbeigerufen wird.

(2) *Jedes Mitglied des Bundestages* kann die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages *verlangen. Dem Verlangen ist zu entsprechen, wenn soviel anwesende Mitglieder des Bundestages zustimmen, wie einer Fraktionsstärke entspricht.*

XI. Beurkundung und Vollzug der Beschlüsse des Bundestages

§ 117

Sitzungsbericht

(1) Über jede Sitzung wird ein stenographischer Bericht angefertigt.

(2) Die *Sitzungsberichte* werden an die *Abgeordneten* verteilt.

(3) Alle andereren Aufnahmen der Verhandlungen des Bundestages, z. B. Tonbandaufnahmen, sind *nach Weisung des Präsidiums in einem Archiv* niederzulegen.

§ 118

Prüfung der Niederschrift durch den Redner

Jeder Redner erhält eine Niederschrift seiner Rede, *die nach* Prüfung *innerhalb der festgesetzten Frist* zurückzugeben *ist*. Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe, *dann* wird die Niederschrift in Druck gegeben. Niederschriften von Reden dürfen vor ihrer Prüfung durch den Redner einem anderen als dem Präsidenten nur mit Zustimmung des Redners zur Einsicht überlassen werden.

§ 119

Berichtigung der Niederschrift

(1) *Die Berichtigung* darf *den* Sinn der Rede oder ihrer einzelnen Teile nicht *ändern*. Wird *die Berichtigung beanstandet,* und keine Verständigung *mit* dem Redner erzielt, so ist die Entscheidung des amtierenden Präsidenten einzuholen.

(2) Der Präsident kann alle Beweismittel heranziehen.

Entwurf des 1. Ausschusses

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages **kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.**

XI. Beurkundung und Vollzug der Beschlüsse des Bundestages

§ 116

Plenarprotokolle

(1) Über jede Sitzung wird ein Stenographischer Bericht **(Plenarprotokoll)** angefertigt.

(2) Die **Plenarprotokolle** werden an die **Mitglieder des Bundestages** verteilt.

(3) Alle anderen Aufnahmen der Verhandlungen des Bundestages, z. B. Tonbandaufnahmen, sind **im Parlamentsarchiv** niederzulegen.

§ 117

Prüfung der Niederschrift durch den Redner

Jeder Redner erhält die Niederschrift seiner Rede **zur** Prüfung. **Die Niederschrift ist innerhalb von zwei Stunden an den Stenographischen Dienst** zurückzugeben. Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe, **so** wird die Niederschrift in Druck gegeben. Niederschriften von Reden dürfen vor ihrer Prüfung durch den Redner einem anderen als dem Präsidenten nur mit Zustimmung des Redners zur Einsicht überlassen werden.

§ 118

Berichtigung der Niederschrift

(1) **Durch Korrekturen, die der Redner an der Niederschrift vornimmt,** darf **der** Sinn der Rede oder ihrer einzelnen Teile nicht **geändert werden. Ergeben sich hinsichtlich der Zulässigkeit einer Korrektur Zweifel** und **wird** keine Verständigung **zwischen** dem Redner **und dem Leiter des Stenographischen Dienstes** erzielt, so ist die Entscheidung des amtierenden Präsidenten einzuholen.

(2) unverändert

Geltende Fassung

§ 120

Niederschrift von Zwischenrufen

(1) Ein Zwischenruf, der *im stenographischen Bericht festgestellt* worden ist, *bleibt* Bestandteil des *stenographischen Berichts,* es sei denn, daß mit Zustimmung des Präsidenten und der Beteiligten eine Streichung erfolgt.

(2) *Ist der* Zwischenruf dem Präsidenten entgangen, *dann* kann *der Präsident ihn* auch noch in der nächsten Sitzung *erwähnen und gegebenenfalls rügen.*

§ 121

Beurkundung der Beschlüsse

Der Präsident vollzieht die Protokollierung der Beschlüsse mit den diensttuenden Schriftführern. Das Protokoll wird an die Mitglieder des Bundestages verteilt und gilt als genehmigt, wenn bis zu dem auf die Verteilung folgenden Sitzungstag kein Widerspruch erhoben wird.

§ 122

Einspruch gegen das Protokoll

Wird das Protokoll beanstandet und der Einspruch nicht durch die Erklärung der Schriftführer behoben, so befragt der Präsident den Bundestag. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle dem nächsten Sitzungsprotokoll beizufügen.

§ 123

Übersendung beschlossener Gesetze

(1) Der Präsident des Bundestages übersendet das beschlossene Gesetz unverzüglich dem Bundesrat (Artikel 77 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes).

(2) Je einen Abdruck des Gesetzesbeschlusses übersendet der Präsident an den Bundeskanzler und an den federführenden Minister und teilt dabei mit, wann die Zuleitung des beschlossenen Gesetzes an den Bundesrat nach Artikel 77 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes erfolgt ist.

(3) Werden vor Übersendung nach Absatz 1 in der vom Bundestag in der Schlußabstimmung angenommenen Fassung des Gesetzes Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten festgestellt, kann der Präsident im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuß eine Berichtigung veranlassen. Ist das Gesetz gemäß Absatz 1 bereits übersandt, macht der Präsident nach Einwilligung des federführenden Ausschusses den Präsidenten des Bundesrates auf die Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten mit der Bitte aufmerksam, sie im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berichtigen. Von dieser Bitte ist dem Bundeskanzler und dem federführenden Minister Mitteilung zu machen.

Entwurf des 1. Ausschusses

§ 119

Niederschrift von Zwischenrufen

(1) Ein Zwischenruf, der **in die Niederschrift aufgenommen** worden ist, **wird** Bestandteil des **Plenarprotokolls,** es sei denn, daß mit Zustimmung des Präsidenten und der Beteiligten eine Streichung erfolgt.

(2) **Ein** Zwischenruf, **der** dem Präsidenten entgangen **ist,** kann auch noch in der nächsten Sitzung **gerügt werden.**

§ 120

Beurkundung der Beschlüsse

unverändert

§ 121

Einspruch gegen das Protokoll

unverändert

§ 122

Übersendung beschlossener Gesetze

unverändert

Artikel 77 Abs. 1 GG

(1) Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrate zuzuleiten.

Geltende Fassung

§ *124*

Fristenberechnung

(1) Bei Fristen wird der Tag der Verteilung der Drucksache nicht eingerechnet.

§ 20 Abs. 2:

(2) Die Drucksachen gelten als verteilt, wenn sie *dem Mitglied des Bundestages* in *sein* Fach eingelegt sind.

§ 124:

(2) Die Fristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Mitglieder des Bundestages eine Drucksache erst nach der allgemeinen Verteilung erhalten.

§ *125*

Wahrung der Frist

Bei Berechnung einer Frist, innerhalb der eine Erklärung gegenüber dem Bundestag abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist, wird der Tag, an dem die Erklärung oder Leistung erfolgt, nicht mitgerechnet. Ist danach die Erklärung oder Leistung an einem Sonntag oder einem am Sitz des Bundestages gesetzlich anerkannten Feiertag zu bewirken, so tritt an dessen Stelle der nächstfolgende Werktag. Die Erklärung oder Leistung ist während der üblichen Dienststunden, spätestens aber um 18 Uhr zu bewirken.

§ *126*

Unerledigte Gegenstände

Am Ende der Wahlperiode *oder im Falle der Auflösung* des Bundestages gelten alle Vorlagen, *Anträge und Anfragen* als erledigt. Dies gilt nicht für Petitionen und für Vorlagen, die keiner Beschlußfassung bedürfen.

XII. Abweichungen und Auslegung dieser Geschäftsordnung

§ *127*

Abweichungen von dieser Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundestages beschlossen werden, wenn die Bestimmungen des Grundgesetzes dem nicht entgegenstehen.

Entwurf des 1. Ausschusses

§ 123

Fristenberechnung

(1) Bei Fristen wird der Tag der Verteilung der Drucksache nicht eingerechnet; **sie** gelten als verteilt, wenn sie **den Mitgliedern des Bundestages** in **ihre Fächer** gelegt **worden** sind.

(2) unverändert

§ 124

Wahrung der Frist

Bei Berechnung einer Frist, innerhalb der eine Erklärung gegenüber dem Bundestag abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist, wird der Tag, an dem die Erklärung oder Leistung erfolgt, nicht mitgerechnet. Ist danach die Erklärung oder Leistung an einem **Sonnabend,** Sonntag oder einem am Sitz des Bundestages gesetzlich anerkannten Feiertag zu bewirken, so tritt an dessen Stelle der nächstfolgende Werktag. Die Erklärung oder Leistung ist während der üblichen Dienststunden, spätestens aber um 18 Uhr, zu bewirken.

§ 125

Unerledigte Gegenstände

Am Ende der Wahlperiode des Bundestages gelten alle Vorlagen als erledigt. Dies gilt nicht für Petitionen und für Vorlagen, die keiner Beschlußfassung bedürfen.

XII. Abweichungen und Auslegung dieser Geschäftsordnung

§ 126

Abweichungen von dieser Geschäftsordnung

unverändert

Geltende Fassung

§ 128

Auslegung dieser Geschäftsordnung *im Einzelfall*

Während einer Sitzung *auftauchende* Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Präsident.

§ 129

***Grundsätzliche* Auslegung dieser Geschäftsordnung**

Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift dieser Geschäftsordnung kann nur der Bundestag nach Prüfung durch den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beschließen.

§ 130

Rechte des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung kann Fragen, *die sich auf die Geschäftsführung des Bundestages und der Ausschüsse sowie auf die Würde des Hauses beziehen, erörtern* und dem Bundestag *oder dem Präsidenten darüber Vorschläge machen.*

XIII. Bundestagsvertretung zwischen zwei Wahlperioden

§ 131

Fortführung der Geschäfte des Bundestages

(1) Das Präsidium führt bis zum Zusammentreten eines neuen Bundestages seine Geschäfte fort.

(2) Die Rechte des Ständigen Ausschusses sowie des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Verteidigung zwischen zwei Wahlperioden richten sich nach den Bestimmungen der Artikel 45 und 45 a des Grundgesetzes.

Entwurf des 1. Ausschusses

§ 127

Auslegung dieser Geschäftsordnung

(1) Während einer Sitzung **des Bundestages auftretende** Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Präsident **für den Einzelfall. Im übrigen obliegt die Auslegung dieser Geschäftsordnung dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung; auf Verlangen des Präsidenten, eines Viertels seiner Mitglieder, eines Ausschusses oder einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages ist sie dem Bundestag zur Entscheidung vorzulegen.**

(2) Wird ein entsprechendes Verlangen gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht vorgebracht, entscheidet der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, in welcher Form seine Auslegung bekannt zu machen ist.

§ 128

Rechte des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung kann Fragen **aus seinem Geschäftsbereich beraten und dem Bundestag Empfehlungen unterbreiten (§ 75 Abs. 1 Buchstabe h).**

XIII. Bundestagsvertretung zwischen zwei Wahlperioden

entfällt

Bonn, den 28. November 1979

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Schulte (Unna)

Vorsitzender

Geltende Fassung

Anlage 1

Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages

I.

1. Jedes Mitglied des Bundestages hat seinen Beruf einschließlich der Personen, Firmen, Institutionen oder Vereinigungen, für die es beruflich tätig ist, genau anzugeben.

   Das gleiche gilt für eine entgeltliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder sonstigen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder als Treuhänder. Angehörige beratender Berufe haben die Art der Beratung anzugeben.

   Diese Angaben werden im Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

2. Dem Präsidium ist jede vergütete Nebentätigkeit anzuzeigen.

3. Anzeigepflichtig sind auch Verträge mit Verbänden, Firmen, Organisationen oder Einzelpersonen und Personenvereinigungen über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten.

   Dies gilt nicht für Mitglieder des Bundestages, die zu Nummer 1 einen beratenden Beruf angegeben haben, im Rahmen der üblichen Tätigkeit dieses beratenden Berufes.

   Entgeltliche Tätigkeiten für Verbände und Organisationen, die gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung tätig sind, werden veröffentlicht.

4. Einnahmen aus Gutachten, aus publizistischer und Vortragstätigkeit sind anzeigepflichtig, wenn sie die nach Nummer 9 festgesetzten Beträge übersteigen.

5. Jedes Mitglied des Bundestages hat über alle Spenden, die ihm als Kandidat für eine Bundestagswahl oder als Mitglied des Bundestages für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

   Spenden, die im Einzelfall die nach Nummer 9 festgesetzten Höchstbeträge übersteigen, hat es dem Präsidium anzuzeigen.

6. Für Mitglieder des Bundestages, die in Rechtsstreitigkeiten für oder gegen die Bundesrepublik auftreten wollen, werden besondere Richtlinien erlassen.

7. Hinweise auf die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind zu unterlassen.

8. Jedes Mitglied des Bundestages, das beruflich oder auf Honorarbasis mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuß des

Entwurf des 1. Ausschusses

Anlage 1

Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages

unverändert

Geltende Fassung | Entwurf des 1. Ausschusses

Bundestages zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung seine Interessenverknüpfung offenzulegen, soweit sie nicht aus den Angaben nach Nummer 1 ersichtlich ist.

9. Umfang und Grenzen der Anmeldepflicht gemäß Nummern 2 bis 5 werden jährlich vom Ältestenrat auf Vorschlag des Präsidiums festgelegt.

10. In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Bundestages verpflichtet, durch Rückfragen beim Präsidenten bzw. beim Präsidium sich über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.

II.

Bei Beanstandungen in bezug auf diese Verhaltensregeln hat das Präsidium das betroffene Mitglied des Bundestages anzuhören. Hält das Präsidium einen Vorwurf möglicherweise für berechtigt, so benachrichtigt es die Fraktion, der das betroffene Mitglied des Bundestages angehört, mit der Bitte um Stellungnahme. Einstimmig getroffene Feststellungen des Präsidiums können veröffentlicht werden.

(Vom Bundestag beschlossen am 21. September 1972, Bekanntmachung vom 19. Oktober 1972 — BGBl. I S. 2065)

Geltende Fassung

Anlage *1a*

Registrierung von Verbänden und deren Vertreter

Der Präsident des Bundestages führt eine öffentliche Liste, in der alle Verbände, die Interessen gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung vertreten, eingetragen werden.

Eine Anhörung ihrer Vertreter findet nur statt, wenn sie sich in diese Liste eingetragen haben und dabei folgende Angaben gemacht haben:

Name und Sitz des Verbandes

Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung

Interessenbereich des Verbandes

Mitgliederzahl

Namen der Verbandsvertreter sowie

Anschrift der Geschäftsstelle am Sitz von Bundestag und Bundesregierung.

Hausausweise für Interessenvertreter werden nur ausgestellt, wenn die Angaben nach Absatz 2 gemacht wurden.

Die Eintragung in die Liste begründet keinen Anspruch auf Anhörung oder Ausstellung eines Hausausweises.

Die Liste ist vom Präsidenten jährlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(Vom Bundestag beschlossen am 21. September 1972, Bekanntmachung vom 19. Oktober 1972 — BGBl. I S. 2065)

Entwurf des 1. Ausschusses

Anlage **2**

Registrierung von Verbänden und deren Vertreter

unverändert

Geltende Fassung

Anlage 2

Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Geheimschutzordnung gilt für Verschlußsachen (VS), die innerhalb des Bundestages entstehen oder dem Bundestag, seinen Ausschüssen oder Mitgliedern des Bundestages zugeleitet wurden. Die für die Ausschüsse geltenden Vorschriften finden Anwendung auf andere Gremien, die vom Bundestag bzw. den Ausschüssen eingesetzt sind oder auf gesetzlicher Grundlage beruhen.

(2) VS sind Angelegenheiten aller Art, die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen.

(3) VS können alle Formen der Darstellung von Kenntnissen und Erkenntnissen sein. Zwischenmaterial (z. B. Vorentwürfe, Aufzeichnungen auf Tonträger, Stenogramme, Kohlepapier, Schablonen, Fehldrucke, u. U. auch Löschpapier) ist wie eine VS zu behandeln.

§ 2

Geheimhaltungsgrade

(1) VS werden je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade eingestuft:

STRENG GEHEIM	Abkürzung: str. geh.
GEHEIM	Abkürzung: geh.
VS-VERTRAULICH	Abkürzung: VS-Vertr.
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	Abkürzung: VS-NfD

(2) Als STRENG GEHEIM eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder gefährden würde.

(3) Als GEHEIM eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen oder für einen fremden Staat von großem Vorteil sein würde.

(4) Als VS-VERTRAULICH eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte den Interessen oder dem Ansehen der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder abträglich oder für einen fremden Staat von Vorteil sein könnte.

(5) VS, die nicht unter die Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH fallen, aber nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, erhalten den Geheimhaltungsgrad

Entwurf des 1. Ausschusses

Anlage 3

Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages

§ 1

Anwendungsbereich

unverändert

§ 2

Geheimhaltungsgrade

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) VS, die nicht unter die Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH fallen, aber nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, erhalten den Geheimhaltungsgrad

Geltende Fassung

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH. Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse (*§ 73 Abs. 2 Satz 1* GO-BT) sind grundsätzlich keine Verschlußsachen im Sinne der Geheimschutzordnung des Bundestages (*§ 73 a* GO-BT).

(6) Die Kennzeichnung von VS erfolgt unter entsprechender Anwendung der Verschlußsachenanweisung für die Bundesbehörden.

§ 3

Wahl und Änderung der Geheimhaltungsgrade

(1) Von Geheimeinstufungen ist nur der unbedingt notwendige Gebrauch zu machen. VS sind nicht höher einzustufen, als es ihr Inhalt erfordert.

(2) Den Geheimhaltungsgrad der VS bestimmt die herausgebende Stelle. Sie teilt die Änderung oder Aufhebung des Geheimhaltungsgrades einer VS dem Empfänger schriftlich mit.

(3) Herausgebende Stelle im Sinne des Absatzes 2 sind bei VS, die innerhalb des Bundestages entstehen,

a) Der Präsident,

b) die Vorsitzenden der Ausschüsse,

c) weitere vom Präsidenten ermächtigte Stellen.

§ 4

Kenntnis und Weitergabe einer VS

(1) Über den Inhalt einer VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerläßlich ist.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 darf ein Mitglied des Bundestages, dem eine VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher zugänglich gemacht worden ist, andere Mitglieder des Bundestages davon in Kenntnis setzen.

(3) Fraktionsangestellten und Mitarbeitern von Mitgliedern des Bundestages dürfen VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher in diesem Rahmen nur zugänglich gemacht werden, wenn sie vom Präsidenten zum Umgang mit VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(4) Anderen Personen dürfen VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht werden, wenn sie zum Umgang mit VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

Entwurf des 1. Ausschusses

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH. Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse (**§ 69 Abs. 1 Satz 1 GO-BT**) sind grundsätzlich keine Verschlußsachen im Sinne der Geheimschutzordnung des Bundestages (**§ 73** GO-BT).

(6) unverändert

§ 3

Wahl und Änderung der Geheimhaltungsgrade

unverändert

§ 4

Kenntnis und Weitergabe einer VS

unverändert

Geltende Fassung

§ 5

Ferngespräche über VS

Über Angelegenheiten des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher dürfen Ferngespräche nur in außergewöhnlichen und dringenden Fällen geführt werden. In diesen Fällen sind die Gespräche so vorsichtig zu führen, daß der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird. Ist der Gesprächspartner nicht mit Sicherheit festzustellen, so ist ein Kontrollanruf erforderlich.

§ 6

Herstellung von Duplikaten

Der Empfänger von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher darf weitere Exemplare (Abschriften, Abdrucke, Ablichtungen und dergleichen) sowie Auszüge nur von der Geheimregistratur herstellen lassen; für VS des Geheimhaltungsgrades STRENG GEHEIM ist außerdem die Zustimmung der herausgebenden Stelle erforderlich. Sie sind wie die Original-VS zu behandeln.

§ 7

Behandlung von VS in Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen Geheimhaltungsgrad beschließen (*§ 73 Abs. 9* GO-BT). Wird über VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher beraten, führt der Vorsitzende die entsprechende Beschlußfassung unverzüglich in derselben Sitzung herbei und stellt vor Beginn der Beratungen fest, daß sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Bei Beratungen über STRENG GEHEIM- oder GEHEIM-Angelegenheiten dürfen nur die Beschlüsse protokolliert werden. Der Ausschuß kann beschließen, daß die Beratungen dem Inhalt nach festgehalten werden; in diesem Fall hat er über Auflage und Verteilung der Protokolle zu beschließen.

(3) Bei Beratungen über VS-VERTRAULICH-Angelegenheiten kann ein Protokoll angefertigt werden; Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Der Ausschuß kann jedoch beschließen, daß nur die Beschlüsse festgehalten werden.

(4) Werden VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher einem Ausschuß zugeleitet, dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer ausgegeben werden. Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraumes durch die Hausinspektion sichergestellt ist. Der Ausschußvorsitzende kann bestimmen, daß VS der Geheimhaltungsgrade GEHEIM und VS-VERTRAULICH an die Berichterstatter des Ausschusses und in besonderen Fällen anderen Mitgliedern des Aus-

Entwurf des 1. Ausschusses

§ 5

Ferngespräche über VS

unverändert

§ 6

Herstellung von Duplikaten

unverändert

§ 7

Behandlung von VS in Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen Geheimhaltungsgrad beschließen (**§ 69 Abs. 8** GO-BT). Wird über VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher beraten, führt der Vorsitzende die entsprechende Beschlußfassung unverzüglich in derselben Sitzung herbei und stellt vor Beginn der Beratungen fest, daß sich keine unbefugten Personen im Sitzungsaal aufhalten.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Geltende Fassung	Entwurf des 1. Ausschusses
schusses bis zum Abschluß der Ausschußberatungen über den Beratungsgegenstand, auf den sich die VS bezieht, ausgegeben und in den dafür zulässigen VS-Behältnissen aufbewahrt werden.	
(5) Für VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH kann der Ausschuß in Fällen des Absatzes 4 anders beschließen.	(5) unverändert
(6) VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und GEHEIM können, sofern sie im Ausschuß entstanden sind, mit Genehmigung des Ausschußvorsitzenden nach Registrierung in der Geheimregistratur in den dafür vorgesehenen VS-Behältnissen des Ausschusses zeitweilig aufbewahrt werden. Sie sind an die Geheimregistratur zurückzugeben, sobald sie im Ausschuß nicht mehr benötigt werden.	(6) unverändert
(7) Stellt sich erst im Laufe oder am Schluß der Beratungen heraus, daß die Beratungen als VS-VERTRAULICH oder höher zu bewerten sind, kann der Ausschuß die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.	(7) unverändert
§ 8	**§ 8**
Registrierung und Verwaltung von VS	**Registrierung und Verwaltung von VS**
(1) Werden VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher dem Bundestag, seinen Ausschüssen oder Mitgliedern des Bundestages zugeleitet, sind sie, soweit sie nicht über die Geheimregistratur geleitet worden sind, grundsätzlich dieser zur Registrierung und Verwaltung zuzuleiten.	unverändert
(2) Im Bundestag entstehende VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind grundsätzlich ebenfalls der Geheimregistratur zur Registrierung und Verwaltung zuzuleiten.	
(3) Der Empfang von VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher ist schriftlich zu bestätigen.	
(4) VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind in der Geheimregistratur oder den hierfür vom Präsidenten bestimmten Räumen aufzubewahren.	
(5) VS des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH sind unter Verschluß aufzubewahren; dieses ist nicht notwendig, wenn sie in Räumen aufbewahrt werden, zu denen Außenstehende keinen Zugang haben.	
§ 9	**§ 9**
Vernichtung von VS	**Vernichtung von VS**
VS einschließlich des im Bundestag entstehenden Zwischenmaterials sind, wenn sie nicht mehr benötigt werden, der Geheimregistratur zuzuleiten. Soweit die VS nicht aufzubewahren sind, werden sie durch die Geheimregistratur vernichtet.	unverändert

Geltende Fassung

§ 10

Weiterleitung von VS

(1) VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM sind bei Beförderung innerhalb des Hauses grundsätzlich über die Geheimregistratur zu leiten. Sie dürfen nur durch entsprechend ermächtigte Personen weitergeleitet werden. Ist aus dringendem Grund eine Von-Hand-zu-Hand-Übergabe erfolgt, ist die Geheimregistratur nachträglich in Kenntnis zu setzen.

(2) VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH können unter Benachrichtigung der Geheimregistratur von Hand zu Hand an zum Empfang berechtigte Personen weitergegeben werden.

(3) Die Versendung von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher wird von der Geheimregistratur nach den Bestimmungen der Verschlußsachenanweisung für die Bundesbehörden vorgenommen.

§ 11

Mitnahme von VS

(1) Die Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM aus den der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Räumen ist unzulässig. Der Präsident kann die Mitnahme zulassen, wenn unabweisbare Gründe dies erfordern. Er legt gleichzeitig fest, wie die VS zu befördern sind.

(2) Bei der Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher ist für die ununterbrochene sichere Aufbewahrung zu sorgen. Steht für VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM oder GEHEIM kein Stahlschrank mit Kombinations- und Sicherheitsschloß zur Verfügung, muß der Inhaber die VS ständig bei sich führen. Die Zurücklassung in Kraftwagen, die Verwahrung in Hotelsafes oder auf Bahnhöfen und dergleichen ist unzulässig. Bei Aufenthalten im Ausland ist die VS nach Möglichkeit bei den deutschen Vertretungen aufzubewahren.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher nicht gelesen und erörtert werden.

§ 12

Mitteilungspflicht

Jeder Verdacht, jede Wahrnehmung oder jeder Vorfall, der auf Anbahnungsversuche fremder Nachrichtendienste oder darauf schließen läßt, daß Unbefugte Kenntnis vom Inhalt von VS erhalten haben, sowie der Verlust von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher oder der Verlust von Sicherheitsschlüsseln ist unverzüg-

Entwurf des 1. Ausschusses

§ 10

Weiterleitung von VS

unverändert

§ 11

Mitnahme von VS

unverändert

§ 12

Mitteilungspflicht

unverändert

Geltende Fassung

lich dem Präsidenten oder dem Geheimschutzbeauftragten der Verwaltung des Deutschen Bundestages mitzuteilen.

§ 13

Ausführungsbestimmungen

Der Präsident ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

(Vom Bundestag beschlossen am 10. April 1975, Bekanntmachung vom 14. April 1975 — BGBl. I S. 992)

Entwurf des 1. Ausschusses

§ 13

Ausführungsbestimmungen

unverändert

Geltende Fassung	Entwurf des 1. Ausschusses
Anlage *3*	Anlage **4**
Richtlinien für die Fragestunde	**Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen**
I. *Das* Fragerecht	**I. Fragerecht**
11. In jeder Sitzungswoche werden *bis zu drei* Fragestunden durchgeführt; *die Fragestunde darf sechzig Minuten nicht überschreiten.*	1. In jeder Sitzungswoche werden Fragestunden **mit einer Gesamtdauer von höchstens 180 Minuten** durchgeführt.
1. Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, *in den* Fragestunden einer Sitzungswoche bis zu zwei *mündliche* Fragen an die Bundesregierung zu richten.	Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, **für die** Fragestunden einer Sitzungswoche bis zu zwei Fragen **zur mündlichen Beantwortung** an die Bundesregierung zu richten.
Die Fragen müssen kurz gefaßt sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten. Jede Frage darf in zwei Unterfragen unterteilt sein.	unverändert oder Alternative a) Die Fragen müssen kurz und sachlich gefaßt sein und eine entsprechende Beantwortung ermöglichen. Jede Frage darf in zwei Unterfragen unterteilt sein. oder Alternative b) Die Fragen müssen kurz gefaßt sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Unterstellungen und Wertungen enthalten. Jede Frage darf in zwei Unterfragen unterteilt sein.
12. Die Fragen werden nach den Geschäftsbereichen der Bundesregierung zusammengestellt.	Die Fragen werden nach den Geschäftsbereichen der Bundesregierung **in einer Drucksache** zusammengestellt.
Der Präsident bestimmt, in welcher Reihenfolge die Geschäftsbereiche aufgerufen werden.	Der Präsident bestimmt, in welcher Reihenfolge die Geschäftsbereiche aufgerufen werden.
2. Zulässig sind Einzelfragen aus den Bereichen, für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist.	2. Zulässig sind Einzelfragen aus den Bereichen, für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist.
Fragen, die einen Tagesordnungspunkt der laufenden Sitzungswoche betreffen, *sind in dieser Woche unzulässig. Das gilt nicht, wenn für den Tagesordnungspunkt auf Begründung und Aussprache verzichtet wird.*	Fragen, die einen Tagesordnungspunkt der laufenden Sitzungswoche betreffen, **werden schriftlich beantwortet.**
15. Fragen von offenbar lokaler Bedeutung *kann der* Präsident *auf den Weg der* schriftlichen Beantwortung *verweisen.* Nummern *19* und *20* finden Anwendung.	Fragen von offenbar lokaler Bedeutung **werden vom** Präsidenten **zur** schriftlichen Beantwortung **der Bundesregierung übermittelt.** Nummern **15** und **16** finden Anwendung.
3. Der Fragesteller ist berechtigt, wenn die Frage mündlich beantwortet wird, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. *Auch Zusatzfragen müssen kurz gefaßt sein, eine kurze Beantwor-*	3. Der Fragesteller ist berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen, wenn die Frage mündlich beantwortet wird. **Für Zusatzfragen gilt Nummer 1 Abs. 3 Satz . . . *) entsprechend.**

*) Wegen der Alternative Verweisung noch offen.

Geltende Fassung

tung ermöglichen und dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten.

4. Der Präsident soll weitere Zusatzfragen durch andere Mitglieder des Bundestages zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung der Fragestunde nicht gefährdet wird.

5. Zusatzfragen, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen, *sind unzulässig.*

II. Die Einreichung der Fragen

6. Die Fragen sind dem Präsidenten (Parlamentssekretariat) in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

7. Fragen, *die den Nummern 1 und 2 nicht entsprechen, gibt der Präsident zurück. Sie* werden *in die Liste der Fragen* zur Fragestunde erst aufgenommen, wenn *der Präsident sie für zulässig erklärt hat.*

8. Ist der zuständige Bundesminister oder sein Vertreter nicht anwesend, so kann der Fragesteller verlangen, daß seine Fragen zu Beginn der Fragestunde aufgerufen werden, in der der Bundesminister oder sein Vertreter anwesend ist; sein Fragerecht darf hierdurch nicht eingeschränkt werden.

9. Fragen *müssen so rechtzeitig* eingereicht werden, *daß sie der Bundesregierung drei Tage vor der Fragestunde, in der sie beantwortet werden sollen, zugestellt werden können,* spätestens *jedoch bis* Freitag 11 Uhr.

10. Der Präsident kann ausnahmsweise Fragen von offensichtlich dringendem öffentlichen Interesse (dringliche *Anfragen)* für die Fragestunde zulassen, wenn sie spätestens am vorhergehenden Tage bis 12 Uhr mittags eingereicht werden. Nummer 1 *bleibt unberührt.*

Dringliche Fragen werden zu Beginn der Fragestunde aufgerufen. Liegen zum selben Fragenkreis bereits Fragen vor, werden sie ebenfalls vorgezogen *und haben Vorrang vor der dringlichen Frage.*

III. Durchführung der Fragestunde

13. Der Präsident ruft die Nummer der Frage und den Namen des *anfragenden Mitglieds des Bundestages* auf.

Fragen dürfen nur beantwortet werden, wenn *das anfragende Mitglied des Bundestages* anwesend ist. Ist der Fragesteller nicht anwesend, wird die Frage von der Bundesregierung schriftlich beantwortet.

Entwurf des 1. Ausschusses

4. unverändert

5. Zusatzfragen, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen, **weist der Präsident zurück.**

II. Die Einreichung der Fragen

6. unverändert

7. Fragen werden erst **in die Drucksache** zur Fragestunde aufgenommen, wenn **sie der Nummer 1 Abs. 3 und Nummer 2 Abs. 1 entsprechen.**

8. unverändert

9. Fragen **sollen möglichst frühzeitig, sie müssen bis** spätestens Freitag, 11.00 Uhr, **vor der Sitzungswoche** eingereicht werden.

10. Der Präsident kann ausnahmsweise Fragen von offensichtlich dringendem öffentlichen Interesse (dringliche Fragen) für die Fragestunde zulassen, wenn sie spätestens am vorhergehenden Tage bis 12 Uhr mittags eingereicht werden. Nummer 1 **Abs. 2 und 3 findet Anwendung.**

Dringliche Fragen werden zu Beginn der Fragestunde aufgerufen. Liegen zum selben Fragenkreis bereits Fragen vor, werden sie ebenfalls vorgezogen.

III. Durchführung der Fragestunde

11. Der Präsident ruft die Nummer der Frage und den Namen des **Fragestellers** auf.

Fragen dürfen nur beantwortet werden, wenn **der Fragesteller** anwesend ist. Ist der Fragesteller nicht anwesend, wird die Frage von der Bundesregierung schriftlich beantwortet.

oder Alternative a)

Ist der Fragsteller nicht anwesend, wird seine Frage nur dann schriftlich beantwortet, wenn

Geltende Fassung	Entwurf des 1. Ausschusses
	er bis zum Beginn der Fragestunde beim Parlamentssekretariat um schriftliche Beantwortung gebeten hat. oder Alternative b) Ist der Fragesteller nicht anwesend, können zu der Antwort der Bundesregierung keine Zusatzfragen gestellt werden.
14. Fragen, die in den Fragestunden einer Woche aus Zeitmangel nicht beantwortet werden, beantwortet die Bundesregierung schriftlich, sofern der Fragesteller nicht vor Schluß der letzten Fragestunde einer Woche gegenüber dem Sitzungsvorstand seine Fragen zurückzieht. Die schriftlichen Antworten *sind in den Sitzungsbericht aufzunehmen.*	12. Fragen, die in den Fragestunden einer Woche aus Zeitmangel nicht beantwortet werden, beantwortet die Bundesregierung schriftlich, sofern der Fragesteller nicht vor Schluß der letzten Fragestunde einer Woche gegenüber dem Sitzungsvorstand seine Fragen zurückzieht. Die schriftlichen Antworten **werden in den Anhang zum Plenarprotokoll aufgenommen.**
IV. Schriftliche Fragen	**IV. Schriftliche Fragen**
16. Jeder Fragesteller kann für jede Sitzungswoche bis zu zwei Fragen an die Bundesregierung richten, die schriftlich beantwortet werden. *17. Fragen, die der Nummer 1 Abs. 2 und Nummer 2 nicht entsprechen, gibt der Präsident zurück.*	**13. Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, in jedem Monat bis zu vier Fragen zur schriftlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten. Für die Zulässigkeit der Fragen gilt die Nummer 1 Abs. 3 Satz . . . *) entsprechend.**
18. Die Fragen müssen spätestens am Freitag vor der Sitzungswoche bis 11 Uhr eingereicht werden.	**entfällt**
19. Geht die schriftliche Antwort der Bundesregierung *nicht bis spätestens Donnerstag der Sitzungswoche, 15 Uhr, beim Präsidenten ein, so kann der Fragesteller verlangen, daß seine Frage in der nächsten Fragestunde mündlich beantwortet wird. Die Nummer 1 und 14 finden insoweit keine Anwendung.*	**14. Die Fragen werden von der Bundesregierung binnen einer Woche nach Eingang beim Bundeskanzleramt beantwortet.** Die **während** einer Woche eingegangenen Antworten werden **in der folgenden Woche zusammen mit den Fragen** in einer Drucksache veröffentlicht.
20. Die eingegangenen Antworten einer Woche werden *zusammengefaßt* in einer Drucksache veröffentlicht.	**15. Ist die Antwort nicht innerhalb der Wochenfrist beim Präsidenten (Parlamentssekretariat) eingegangen, kann der Fragesteller verlangen, daß seine Frage in der ersten Fragestunde der Sitzungswoche, die auf den Fristablauf folgt, zur mündlichen Beantwortung aufgerufen wird. Das Verlangen ist bis spätestens 12 Uhr des Vortages der Fragestunde beim Präsidenten (Parlamentssekretariat) geltend zu machen.** **Ist die Frage inzwischen schriftlich beantwortet, kann der Fragesteller nur fragen, warum die Antwort nicht innerhalb der Wochenfrist gegeben wurde.**
	16. Fragen aufgrund der Nummer 15 werden auf sonstige mündliche Fragen für diese Sitzungswoche nicht angerechnet. Sie werden zu Beginn der Fragestunde aufgerufen. Nummer 10 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. **Zu einer Frage aufgrund der Nummer 15 kann nur der Fragesteller Zusatzfragen stellen.**

*) Wegen der Alternative Verweisung noch offen.

Geltende Fassung

Anlage 4

Vorläufige Bestimmungen über Aussprachen zu *Fragen* von allgemeinem aktuellen Interesse

1. Aussprache auf Antrag

(1) Über eine bestimmt bezeichnete Frage von allgemeinem aktuellen Interesse können soviel Mitglieder des Bundestages, wie einer Fraktionsstärke entspricht, eine Aussprache beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

(2) Der Präsident setzt die Aussprache auf die Tagesordnung, wenn im Ältestenrat Einvernehmen darüber erzielt wird; ist dies nicht der Fall, unterbreitet er den Antrag dem Bundestag zu Beginn der nächsten Sitzung. § 76 Abs. 1 und § 77 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages finden keine Anwendung.

2. Aussprache auf Verlangen

Zu der Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Anfrage von allgemeinem aktuellen Interesse findet eine Aussprache statt, wenn unmittelbar nach Schluß der Fragestunde mindestens so viele Mitglieder des Bundestages es verlangen, wie einer Fraktionsstärke entspricht.

4. Beschränkung der Aussprache

(1) In einer Sitzung des Bundestages wird nur eine Aussprache durchführt.

(2) Ist eine Aussprache *nach Nummer 1 auf die Tagesordnung gesetzt worden,* kann eine Aussprache *nach Nummer 2 für diese Sitzung* nicht verlangt werden.

(3) Ist in einer Sitzung ein Verlangen nach Nummer 2 gestellt worden, sind weitere Verlangen unzulässig.

3. Dauer und Redeordnung der Aussprache

(1) Die Dauer der Aussprache ist auf eine Stunde beschränkt. Die von Mitgliedern oder Beauftragten der Bundesregierung oder des Bundesrates in Anspruch genommene Redezeit bleibt unberücksichtigt. Überschreitet die von Mitgliedern und Beauftragten der Bundesregierung sowie des Bundesrates in Anspruch genommene Redezeit dreißig Minuten, so verlängert sich die Dauer der Aussprache ebenfalls um dreißig Minuten.

Entwurf des 1. Ausschusses

Anlage 4

Bestimmungen über Aussprachen zu **Themen** von allgemeinem aktuellen Interesse

I. Voraussetzungen der Aktuellen Stunde

1. Eine Aktuelle Stunde (§ 106) findet statt, wenn sie

a) im Ältestenrat vereinbart wurde,

b) von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages zu der Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Anfrage oder

c) unabhängig von einer für die Fragestunde eingereichten Frage von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

2. a) Die Aussprache nach I. 1. b) muß unmittelbar nach Schluß der Fragestunde verlangt und durchgeführt werden.

b) Das Verlangen auf eine Aussprache [I. 1. c)] ist dem Präsidenten unter Angabe des Themas bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages vorzulegen. Ist die Tagesordnung bereits verteilt, wird ihre Ergänzung durch den Präsidenten mitgeteilt. § 20 Abs. 2 findet Anwendung.

II. Rangfolge der Aussprache

1. **An einem Sitzungstag** des Bundestages wird nur eine Aussprache durchgeführt.

2. **b) Das Verlangen auf eine Aussprache [I. 1. a)],** kann eine **weitere** Aussprache **für diesen Sitzungstag** nicht verlangt werden.

a) Die Aussprache nach I. 1. b) muß unmittel- die Fragestunde eingereichten Frage verlangt wird [I. 1. c)], wird auf den nachfolgenden Sitzungstag vertagt, wenn für einen Sitzungstag eine Aussprache zu der Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Anfrage [I. 1. b)] verlangt wird. Die vertagte Aussprache geht dann den anderen Möglichkeiten zur Aussprache vor.

III. Dauer und Redeordnung der Aussprache

1. Die Dauer der Aussprache ist auf eine Stunde beschränkt. Die von Mitgliedern oder Beauftragten der Bundesregierung oder des Bundesrates in Anspruch genommene Redezeit bleibt unberücksichtigt. Überschreitet die von Mitgliedern und Beauftragten der Bundesregierung sowie des Bundesrates in Anspruch genommene Redezeit dreißig Minuten, so verlängert sich die Dauer der Aussprache ebenfalls um dreißig Minuten.

Geltende Fassung

Entwurf des 1. Ausschusses

Ergreift ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten nach Ablauf der vorgeschriebenen Dauer der Aussprache oder in der Aussprache so spät das Wort, daß eine Erwiderung von fünf Minuten nicht mehr möglich ist, so erhält auf Verlangen einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages erneut je ein Sprecher der Fraktionen das Wort. Bei einer Aussprache auf Verlangen erhält als erster Redner eines der Mitglieder des Bundestages das Wort, die die Aussprache verlangt haben [I. 1. b) und c)].

(2) Der einzelne Redner darf nicht länger als fünf Minuten sprechen.

2. Der einzelne Redner darf nicht länger als fünf Minuten sprechen. **Spricht ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten länger als zehn Minuten, so kann die Fraktion, die eine abweichende Meinung vortragen will, für einen ihrer Redner das Wort zu einer Erwiderung von gleicher Dauer verlangen. Diese Redezeiten werden unbeschadet der Verlängerungsregel in III. 1. Satz 3 nicht auf die Dauer der Aussprache angerechnet.**

(3) Für die Reihenfolge der Worterteilung gilt *§ 33 Abs. 1* der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit der Maßgabe, *daß als erster Redner eines der Mitglieder des Bundestages das Wort erhält,* die die Aussprache *beantragt oder* verlangt haben.

3. Für die Reihenfolge der Worterteilung gilt **§ 28** der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit der Maßgabe, **daß die Aussprache von einem der Mitglieder eröffnet wird,** die die Aussprache verlangt haben.

(4) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

4. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

(Vom Bundestag beschlossen am 27. Januar 1965. Nummer 3 Abs. 2 durch Beschluß vom 27. März 1968, Nummer 2 durch Beschluß vom 27. März 1969, Nummer 3 Abs. 1 durch Beschluß vom 18. Juni 1969 sowie Nummer 1 Abs. 1 durch Beschluß vom 6. Mai 1970 geändert.)

Geltende Fassung	Entwurf des 1. Ausschusses
Anlage 5	
Handhabung der Zwischenfragen in den Plenarsitzungen	**entfällt** siehe § 27 Abs. 2

1. *Wenn ein Mitglied des Bundestages über das Mikrofon eine Zwischenfrage an den Redner zu stellen wünscht, tritt er an das nächstgelegene Mikrofon und hebt, gegen den Präsidenten gewandt, eine Hand.*
2. *Der Präsident unterbricht — unter Umständen aufmerksam gemacht durch einen der Schriftführer, wenn er die Meldung übersehen sollte — den Redner, sobald dieser den Satz beendet hat.*
3. *Der Präsident unterbricht den Redner mit den Worten: „Herr Abgeordneter, gestatten Sie eine Frage?"*
4. *Der Redner antwortet, falls er die Frage zulassen will: „Bitte, Herr Präsident", falls er ablehnen will: „Herr Präsident, ich bedauere".*
5. *Die Formel „Ich bedauere" schließt die Stellung von Fragen aus. Der Fragesteller hat sich ohne Bemerkung wieder auf seinen Platz zu begeben.*
6. *Die Antwort: „Bitte, Herr Präsident" ist zugleich die Worterteilung an den Fragesteller am Mikrofon, der seine Frage mit der Formel einleiten muß: „Herr Abgeordneter, ich erlaube mir folgende Frage".*
7. *Die Frage ist möglichst kurz und präzis zu formulieren. Der Redner antwortet ohne weitere Aufforderung des Präsidenten und fährt auch ohne weitere Zwischenbemerkung des Präsidenten in seiner Rede fort.*

   Der Redner hat das Recht, die Beantwortung der gestellten Frage abzulehnen.
8. *Bleibt der Fragesteller nach der Antwort am Mikrofon stehen und hebt erneut die Hand, so bedeutet das, daß er eine Zusatzfrage zu stellen wünscht. Er tut dies mit den Worten: „Herr Abgeordneter, gestatten Sie eine Zusatzfrage?" Der Redner antwortet entweder: „Bitte" oder: „Ich bedauere".*

   Falls der Redner die Zusatzfrage gestattet, kann in derselben Form und im gleichen Zusammenhang noch eine zweite und letzte Zusatzfrage gestellt werden.

   Der Präsident darf im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zusatzfragen zulassen, selbst dann nicht, wenn der Redner bereit wäre, seinerseits weitere Fragen zu beantworten. Diese Regelung schließt nicht aus, daß der Fragesteller an den Redner im Verlauf seiner weiteren Ausführungen erneut Fragen stellt.
9. *Die Stellung einer Frage ist erst gestattet, nachdem der Präsident die Aussprache zu einem Gegenstand der Tagesordnung eröffnet hat. Vorher und nachdem der Präsident die*

Geltende Fassung

Entwurf des 1. Ausschusses

Aussprache formell für geschlossen erklärt hat, sind Fragen nicht zulässig.

10. *Diese Regelung gilt auch für Mitglieder der Bundesregierung oder deren Stellvertreter, wenn sie im Rahmen der Aussprache sprechen.*

(Nach einer Vereinbarung im Ältestenrat vom 26. Januar 1955)

Geltende Fassung

Anlage 6

Behandlung von Vorlagen gemäß Artikel 2 und 3 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der EWG und EURATOM

In Abweichung von der Geschäftsordnung wird folgendes Verfahren festgelegt:

1. *Vorlagen der Bundesregierung zur Unterrichtung des Bundestages gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) werden,*

   a) *soweit es sich um Vorlagen gemäß Artikel 2 Satz 1 (laufende Unterrichtung) handelt, unmittelbar durch den Präsidenten im Benehmen mit dem Ältestenrat an die zuständigen Ausschüsse überwiesen. Der federführende Ausschuß kann dem Bundestag Bericht erstatten. Das gleiche gilt, wenn mündliche Unterrichtung durch die Bundesregierung im Ausschuß erfolgt ist. Auf Verlangen des Bundestages muß der federführende Ausschuß Bericht erstatten;*

   b) *soweit es sich um Vorlagen gemäß Artikel 2 Satz 2 (Unterrichtung vor Beschlußfassung des Rates) handelt, unmittelbar durch den Präsidenten im Benehmen mit dem Ältestenrat an die zuständigen Ausschüsse überwiesen. Der federführende Ausschuß hat dem Bundestag einen Bericht zu erstatten. Der Präsident wird ermächtigt, die Frist für die Vorlage des Berichts zu bestimmen.*

1 a. *Erfährt eine Ratsvorlage nach ihrer Behandlung im Bundestag eine wesentliche Änderung, so können der federführende Ausschuß und die mitbeteiligten Ausschüsse sich erneut mit der Vorlage befassen. Der federführende Ausschuß kann dem Bundestag einen erneuten Bericht (zweiter Bericht) erstatten.*

2. *Dringende Zollvorlagen der Bundesregierung nach Artikel 3 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft werden nach § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages behandelt. Der Präsident wird ermächtigt, die in § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gesetzten Fristen zu verkürzen.*

(Vom Bundestag beschlossen am 25. Juni 1959; Nummer 1 a eingefügt durch Beschluß vom 30. Juni 1965)

Entwurf des 1. Ausschusses

entfällt

siehe § 93 — EG-Vorlagen

Geltende Fassung

Anlage 7

Behandlung von Rechtsverordnungen gemäß § 21 Abs. 6 und § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes[1]) sowie gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes

Für die Behandlung von Rechtsverordnungen gemäß § 21 Abs. 6 und § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes[1]) sowie gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes wird folgendes Verfahren festgelegt:

Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf Grund von § 21 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 5 sowie § 77 Abs. 3 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (BGBl. I S. 737)[1]) und auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481)[2]) überweist der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat dem Außenhandelsausschuß[3]) und soweit erforderlich weiteren Ausschüssen. Der Außenhandelsausschuß[3]) hat dem Bundestag rechtzeitig vor Ablauf der Dreimonatsfrist[4]) Bericht zu erstatten. Eine Abstimmung findet nur statt, wenn der Ausschuß empfiehlt, von dem Recht des Bundestages gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes oder gemäß § 77 Abs. 5 Satz 3 des Zollgesetzes Gebrauch zu machen. Das gleiche gilt, wenn bei Aufruf des Tagesordnungspunktes ein entsprechender Antrag aus der Mitte des Hauses vorliegt. Er bedarf der Unterschrift von mindestens soviel Mitgliedern, wie einer Fraktionsstärke entspricht. Für Änderungsanträge gilt § 100 der Geschäftsordnung.

(Vom Bundestag beschlossen am 23. Februar 1962)

Entwurf des 1. Ausschusses

entfällt

siehe § 92 — Rechtsverordnungen

---

[1]) Gemäß der Neufassung des Zollgesetzes vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1976 (BGBl. I S. 701), sind
das Zitat „§ 21 Abs. 6" durch das Zitat „§ 21 Abs. 7",
das Zitat „§ 21 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 5" durch das Zitat „§ 21 Abs. 2 Nr. 4 und 5 und Abs. 6" und
das Zitat „§ 77 Abs. 5" durch das Zitat „§ 77 Abs. 7" zu ersetzen.

[2]) Zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608)

[3]) Jetzt Ausschuß für Wirtschaft

[4]) Jetzt Viermonatsfrist

Geltende Fassung

Anlage 8

Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO sowie bei Ermächtigungen gemäß § 90 b Abs. 2, § 194 Abs. 4 StGB

A. Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten

1. Antragsberechtigung

Berechtigt zur Stellung eines Antrages auf Aufhebung der Immunität sind

a) die Staatsanwaltschaften, Gerichte, Ehren- und Berufsgerichte öffentlich-rechtlichen Charakters sowie berufsständische Einrichtungen, die kraft Gesetzes Standesaufsicht ausüben,

b) im Privatklageverfahren das Gericht, bevor es nach § 383 StPO das Hauptverfahren eröffnet,

c) der Gläubiger im Vollstreckungsverfahren, soweit das Gericht nicht auch ohne dessen Antrag tätig werden kann,

d) der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung.

2. Mitteilung an den Präsidenten des Bundestages und Einreichen der Anträge

a) Hat der Bundestag für die Dauer einer Wahlperiode die Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Bundestages wegen Straftaten genehmigt, so ist vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Präsidenten des Bundestages und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Mitglied des Bundestages Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an das Mitglied des Bundestages, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Das Recht des Bundestages, die Aussetzung des Verfahrens zu verlangen (Artikel 46 Abs. 4 des Grundgesetzes), bleibt unberührt.

b) Die Staatsanwaltschaften und Gerichte richten ihre Anträge an den Präsidenten des Bundestages auf dem Dienstweg über den Bundesminister der Justiz, der sie mit der Bitte vorlegt, eine Entscheidung herbeizuführen, ob die Genehmigung zur Strafverfolgung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Mitgliedes des Bundestages oder der sonst beabsichtigten Maßnahme erteilt wird.

c) Der Gläubiger (Nummer 1 Buchstabe c) kann seinen Antrag unmittelbar an den Bundestag richten.

Entwurf des 1. Ausschusses

Anlage **6**

Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO sowie bei Ermächtigungen gemäß § 90 b Abs. 2, § 194 Abs. 4 StGB

unverändert

Geltende Fassung

Entwurf des 1. Ausschusses

3. Stellung der betroffenen Mitglieder des Bundestages

In Immunitätsangelegenheiten soll das betroffene Mitglied des Bundestages im Bundestag das Wort zur Sache nicht erhalten; von ihm gestellte Anträge auf Aufhebung seiner Immunität bleiben unberücksichtigt.

4. Beweiswürdigung

Der Bundestag darf nicht in eine Beweiswürdigung eintreten.

Das Immunitätsrecht bezweckt, die Funktionsfähigkeit und das Ansehen des Bundestages sicherzustellen. Die Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Immunität ist eine politische Entscheidung und darf ihrem Wesen nach kein Eingriff in ein schwebendes Verfahren sein, bei dem es um die Feststellung von Recht oder Unrecht, Schuld oder Nichtschuld geht. Der Kern der erwähnten politischen Entscheidung beruht auf einer Interessenabwägung zwischen den Belangen des Parlaments und den Belangen der anderen hoheitlichen Gewalten. Es darf somit nicht in eine Beweiswürdigung hinsichtlich der Erfüllung eines Unrechttatbestandes eingetreten werden.

5. Beleidigungen politischen Charakters

Beleidigungen politischen Charakters sollen in der Regel nicht zur Aufhebung der Immunität führen.

Die Staatsanwaltschaft darf zur Vorbereitung einer Entscheidung darüber, ob ein Antrag auf Entscheidung über die Genehmigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gestellt werden soll, dem Mitglied des Bundestages die Anschuldigung mitteilen und ihm anheimstellen, hierzu Stellung zu nehmen. Feststellungen der Staatsanwaltschaft über die Persönlichkeit des Anzeigeerstatters sowie über andere für die Beurteilung der Ernsthaftigkeit einer Anzeige wichtige Umstände bedeuten kein „zur Verantwortung ziehen" im Sinne des Artikels 46 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Artikel 46 Abs. 1 des Grundgesetzes bestimmt, daß ein Mitglied des Bundestages wegen einer Abstimmung oder einer Äußerung, die es im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, mit Ausnahme bei verleumderischen Beleidigungen (Indemnität). Das bedeutet aber, daß es z. B. wegen einfacher Beleidigung, die im Parlament erfolgt ist, nicht strafrechtlich verfolgt werden kann. Hieraus wird der Grundsatz hergeleitet, daß bei einfachen Beleidigungen, die außerhalb des Bundestages vorgekommen sind, auch die Immunität nicht aufgehoben werden soll, soweit die Beleidigung politischen Charakters ist und keine Verleumdung darstellt. Als „außerhalb des Bundestages" gilt auch eine beleidigende Äußerung, die ein Mitglied des Bundestages als

Geltende Fassung | Entwurf des 1. Ausschusses

Zeuge vor einem Untersuchungsausschuß getan hat, da das Mitglied des Bundestages hier jedem anderen Staatsbürger, der als Zeuge vernommen wird, gleichgestellt ist.

6. Festnahme eines Mitgliedes des Bundestages bei Begehung der Tat

Bei Festnahme eines Mitgliedes des Bundestages bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages bedarf die Durchführung des Strafverfahrens oder eine Verhaftung, soweit sie bis spätestens „im Laufe des folgenden Tages" erfolgt, keiner Genehmigung (Artikel 46 Abs. 2 des Grundgesetzes).

Eine erneute Vorführung oder Verhaftung nach vorheriger Freilassung und Verstreichen des der Tat folgenden Tages bedarf dann wieder der Genehmigung des Bundestages; denn hierin liegt eine Beschränkung der persönlichen Freiheit (Artikel 46 Abs. 2 des Grundgesetzes), die in keinem Zusammenhang mit der Festnahme „auf frischer Tat" steht.

7. Verhaftung eines Mitgliedes des Bundestages

a) Die für die Dauer einer Wahlperiode erteilte Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Bundestages wegen Straftaten sowie die Genehmigung zur Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat umfaßt nicht zugleich auch die Genehmigung zur Verhaftung (Artikel 46 Abs. 2 des Grundgesetzes) oder zwangsweisen Vorführung.

b) Unter Verhaftung (Artikel 46 Abs. 2 des Grundgesetzes) ist nur die Untersuchungshaft zu verstehen; die Verhaftung zur Strafvollstreckung bedarf wieder einer besonderen Genehmigung.

c) Die Genehmigung zur Verhaftung schließt die Genehmigung zur zwangsweisen Vorführung ein.

d) Die Genehmigung zur zwangsweisen Vorführung schließt nicht die Genehmigung zur Verhaftung ein.

8. Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder von Erzwingungshaft (§§ 96, 97 OWiG)

Die Genehmigung zur Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat berechtigt nicht zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Erzwingungshaft (§§ 96, 97 OWiG) bedürfen der Genehmigung des Bundestages. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beauftragt, eine Vorentscheidung über die Genehmigung der Vollstreckung zu treffen, bei Freiheitsstrafen jedoch nur, soweit nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als drei Monate erkannt ist oder bei einer

Geltende Fassung

Entwurf des 1. Ausschusses

Gesamtstrafenbildung (§§ 53, 55 StGB, § 460 StPO) keine der erkannten Einzelstrafen drei Monate übersteigt.

9. Disziplinarverfahren

Die Aufhebung der Immunität zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens gilt nicht zur Durchführung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft wegen des gleichen Sachverhalts. Umgekehrt gilt die Aufhebung der Immunität zur Durchführung eines Strafverfahrens nicht für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens.

Die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen bedarf keiner erneuten Genehmigung des Bundestages.

10. Ehren- und Berufsgerichtsverfahren

Verfahren vor Ehren- und Berufsgerichten, die öffentlich-rechtlichen Charakter haben, können nur nach Aufhebung der Immunität durchgeführt werden.

11. Verfahren bei Verkehrsdelikten

Bei Verkehrsdelikten soll die Genehmigung grundsätzlich erteilt werden. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beauftragt, bei allen Fällen von Verkehrsdelikten eine Vorentscheidung zu treffen.

12. Verfahren bei Bagatellsachen

Bei Anträgen, die nach Auffassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine Bagatellsache zum Gegenstand haben, ist der Ausschuß beauftragt, eine Vorentscheidung (Nummer 13) zu treffen.

13. Vereinfachtes Verfahren (Vorentscheidungen)

Hat der Ausschuß auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung (Nummern 8, 11, 12, B. und C.) eine Vorentscheidung getroffen, wird diese dem Bundestag durch den Präsidenten schriftlich mitgeteilt, ohne auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Sie gilt als Entscheidung des Bundestages, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung Widerspruch erhoben wird.

14. Genehmigungspflicht in besonderen Fällen

Die Genehmigung des Bundestages ist erforderlich:

a) Zur Vollstreckung von Ordnungshaft zur Erzwingung einer Unterlassung oder Duldung (§ 890 ZPO).

Wird in einem Urteil oder einer einstweiligen Verfügung, gerichtet auf eine Unterlassung

Geltende Fassung | Entwurf des 1. Ausschusses

oder Duldung, für den Fall der Zuwiderhandlung eine Strafe angedroht, so stellt die Androhung die Festsetzung einer Norm dar. Die Prüfung, ob diese Norm, die den Schuldner zur künftigen Erfüllung der Unterlassungspflicht anhalten soll, verletzt ist, bedeutet daher ein „zur Verantwortung ziehen" im Sinne des Artikels 46 Abs. 2 des Grundgesetzes wegen Verletzung „einer mit Strafe bedrohten Handlung". Dabei ist es unerheblich, ob in dem Verfahren Ordnungshaft oder -geld angestrebt wird.

b) Zur Vollstreckung der Haft zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung des Schuldners (§ 901 ZPO).

Da lediglich die Vollstreckung des Haftbefehls eine Beschränkung der persönlichen Freiheit im Sinne des Artikels 46 Abs.2 des Grundgesetzes ist und daher der Genehmigung des Bundestages bedarf, steht der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf dem Standpunkt, daß die Durchführung des Verfahrens zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gegen ein Mitglied des Bundestages als Schuldner und auch die Anordnung der Haft durch das Gericht zur Erzwingung der Leistung der eidesstattlichen Versicherung noch kein „zur Verantwortung ziehen" bedeuten und daher keiner Genehmigung des Bundestages bedürfen.

c) Zur Vollstreckung der Ordnungshaft oder zur zwangsweisen Vorführung wegen Ausbleibens als Zeuge (§ 51 StPO und § 380 ZPO).

d) Zur Vollstreckung der Ordnungshaft oder der Haft wegen grundloser Zeugnisverweigerung (§ 70 StPO und § 390 ZPO).

e) Zur Vollstreckung der Zwangshaft zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen (§ 888 ZPO).

f) Zur Vollstreckung der Haft oder sonstigen Freiheitsbeschränkung zur Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes (§ 933 ZPO).

g) Zur Vollstreckung der Ordnungshaft wegen Ungebühr (§ 178 GVG).

h) Zur zwangsweisen Vorführung des Schuldners oder Gemeinschuldners und zur Vollstreckung der Haft im Konkursverfahren (§§ 101 und 106 KO).

i) Zur einstweiligen Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 126 a StPO).

j) Zu freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB).

k) Zur zwangsweisen Vorführung (§§ 134, 230, 236, 329 und 387 StPO).

l) Zur Verhaftung auf Grund Haftbefehls nach §§ 114, 125, 230, 236 oder 329 StPO.

Geltende Fassung

Entwurf des 1. Ausschusses

15. Schutzmaßnahmen nach dem Bundes-Seuchengesetz

Schutzmaßnahmen nach dem Bundes-Seuchengesetz haben notstandsähnlichen Charakter. Maßnahmen nach §§ 34 ff. des Bundes-Seuchengesetzes bedürfen daher, gleichgültig, ob sie zum Schutz gegen das Mitglied des Bundestages oder zum Schutz des Mitgliedes des Bundestages gegen andere notwendig werden, nicht der Aufhebung der Immunität.

Die zuständigen Behörden sind jedoch verpflichtet, den Präsidenten des Bundestages unverzüglich über die gegen ein Mitglied des Bundestages angeordneten Maßnahmen zu unterrichten. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist berechtigt, zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob es sich um nach dem Bundes-Seuchengesetz gerechtfertigte Maßnahmen handelt. Hält er sie nicht oder nicht mehr für erforderlich, so kann der Ausschuß im Wege der Vorentscheidung die Aussetzung der angeordneten Maßnahmen verlangen.

Kann der Ausschuß innerhalb von zwei Tagen nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörden nicht zusammentreten, so hat der Präsident des Bundestages insoweit die Rechte des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung. Er hat den Ausschuß unverzüglich über seine Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

16. Anhängige Strafverfahren

Bei Übernahme des Abgeordnetenmandats anhängige Strafverfahren sowie jede angeordnete Haft, Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit (vgl. Nummer 14) sind von Amts wegen auszusetzen.

Soll ein Verfahren fortgesetzt werden, so ist vorher eine Entscheidung des Bundestages einzuholen, soweit nicht bereits die Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat erteilt ist.

17. Behandlung von Amnestiefällen

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist ermächtigt, in allen Fällen, in denen eine gerichtliche Strafverfolgung gegen ein Mitglied des Bundestages infolge einer bereits ausgesprochenen Amnestie nicht zur Durchführung kommen würde, die gerichtliche Einstellung des Verfahrens auf Grund der Amnestie dadurch zu ermöglichen, daß er in solchen Fällen erklärt, der Bundestag werde gegen die Anwendung des Straffreiheitsgesetzes keine Einwendungen erheben. Solche Fälle bedürfen nicht der Vorlage an das Plenum des Bundestages.

Geltende Fassung | Entwurf des 1. Ausschusses

B. Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 90 b Abs. 2, § 194 Abs. 4 StGB

Die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 90 b Abs. 2 StGB — verfassungsfeindliche Verunglimpfung des Bundestages — sowie nach § 194 Abs. 4 StGB — Beleidigung des Bundestages — kann im Wege der Vorentscheidung gemäß Nummer 13 der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten erteilt werden. Die Staatsanwaltschaften richten ihre Anträge nach Maßgabe der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren an den Bundesminister der Justiz, der sie mit der Bitte vorlegt, eine Entscheidung herbeizuführen, ob die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 90 b Abs. 2 oder § 194 Abs. 4 StGB erteilt wird.

C. Genehmigung zur Zeugenvernehmung nach § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO

Die Genehmigung zu einer Abweichung von § 50 Abs. 1 StPO und § 382 Abs. 2 ZPO, wonach die Mitglieder des Bundestages am Sitz der Versammlung zu vernehmen sind, kann im Wege der Vorentscheidung gemäß Nummer 13 der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten erteilt werden. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte richten ihre Anträge unmittelbar an den Präsidenten des Bundestages. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Termin zur Vernehmung außerhalb der Sitzungswochen des Bundestages liegt.

(Beschlossen in der 23. Sitzung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung am 5. Mai 1976)

Beschluß des Deutschen Bundestages vom 16. März 1973 betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages

1. Der Deutsche Bundestag genehmigt bis zum Ablauf dieser Wahlperiode die Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Bundestages wegen Straftaten, es sei denn, daß es sich um Beleidigungen (§§ 185, 186, 187 a Abs. 1 StGB) politischen Charakters handelt.

   [Vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist dem Präsidenten des Deutschen Bundestages, und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Mitglied des Bundestages Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an das Mitglied des Bundestages, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Das Recht des Deutschen Bundestages, die Aussetzung des Verfahrens zu verlangen (Artikel 46 Abs. 4 GG), bleibt unberührt.]

unverändert

Geltende Fassung | Entwurf des 1. Ausschusses

2. Diese Genehmigung umfaßt nicht
   a) die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat und den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls oder einer Strafverfügung,
   b) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Hinweis des Gerichts, daß über die Tat auch auf Grund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Abs. 1 Satz 2 OWiG),
   c) freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Ermittlungsverfahren.

3. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beauftragt, bei Verkehrsdelikten eine Vorentscheidung über die Genehmigung in den Fällen der Nummer 2 zu treffen.

   Dasselbe gilt für Straftaten, die nach Auffassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung als Bagatellangelegenheiten zu betrachten sind.

   Die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 197 Satz 2 StGB bei Beleidigungen des Deutschen Bundestages kann im Wege der Vorentscheidung erteilt werden.

4. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Erzwingungshaft (§§ 96, 97 OWiG) bedürfen der Genehmigung des Deutschen Bundestages. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beauftragt, eine Vorentscheidung über die Genehmigung der Vollstrekkung zu treffen, bei Freiheitsstrafen nur, soweit nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als drei Monate erkannt ist oder bei einer Gesamtstrafenbildung (§§ 74, 79 StGB, § 460 StPO) keine der erkannten Einzelstrafen drei Monate übersteigt.

5. Bei Vorentscheidungen werden die Beschlüsse des Ausschusses dem Bundestag durch den Präsidenten schriftlich mitgeteilt, ohne auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Sie gelten als Entscheidung des Deutschen Bundestages, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung schriftlich beim Präsidenten Widerspruch erhoben wird.

Begründung

A. Vorbemerkungen

Die mit dieser Drucksache vorgelegten Vorschläge zur Neufassung der Geschäftsordnung haben z. T. eine lange Vorgeschichte. Schon in früheren Wahlperioden wurde vom Geschäftsordnungsausschuß betont, die Geschäftsordnung müsse einer grundlegenden Reform unterzogen werden.

Nach teilweiser Vorberatung in vom jeweiligen Präsidenten eingesetzten Kommissionen zur Reform der Geschäftsordnung wurde die Geschäftsordnung in den vorangegangenen drei Wahlperioden in einigen Teilen erheblich reformiert.

Die in die Reform gesetzten Erwartungen, z. B. lebhaftere Gestaltung der Plenardebatte, konnten jedoch nur teilweise erfüllt werden. Andererseits war die Geschäftsordnung durch vielfache Änderung einzelner oder Einfügung neuer bzw. Streichung überflüssig gewordener Bestimmungen teilweise so unübersichtlich geworden, daß der Geschäftsordnungsausschuß mehrfach zum Ausdruck brachte, eine gesamte Reform der Geschäftsordnung sei unerläßlich (s. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf Drucksache V/4373 S. 16).

Ohne vorzuschlagen, die Geschäftsordnung zu ändern, mußte der Geschäftsordnungsausschuß immer häufiger einzelne Geschäftsordnungsbestimmungen interpretieren oder auch — wenn keine einschlägigen Geschäftsordnungsbestimmungen vorhanden waren — ohne Bezug auf einzelne Paragraphen der Geschäftsordnung versuchen, die Verfahrensstreitigkeiten zu schlichten. Wegen der Eilbedürftigkeit der Entscheidungen des Geschäftsordnungsausschusses wurde vielfach der von der Geschäftsordnung vorgeschriebene Weg der Bestätigung der Entscheidung des Geschäftsordnungsausschusses durch das Plenum nicht gegangen, sondern der Präsident gebeten, den am Streit Beteiligten die Interpretation bzw. die Entscheidung des Geschäftsordnungsausschusses mitzuteilen. In einigen Fällen wurde dies mit der Bitte verbunden, die Entscheidung des Ausschusses noch einem größeren Kreis von Mitgliedern des Bundestages zukommen zu lassen, da man in der Entscheidung eine präjudizierende Wirkung sah.

Die Beschlüsse des Geschäftsordnungsausschusses wurden damit Verfahrensrecht außerhalb der Geschäftsordnung. Diese Praxis ist aber nach Auffassung des Ausschusses auf Dauer nicht vertretbar, weil die Beschlüsse einerseits der Diskontinuität unterliegen und andererseits erschweren, daß allen Abgeordneten und der interessierten Öffentlichkeit die tatsächlichen Verfahrensnormen bekanntwerden.

Nicht zuletzt von dieser Sorge hat sich der Geschäftsordnungsausschuß bereits in der vorigen Wahlperiode leiten lassen, als er überprüfte, wie die Geschäftsordnung umgestaltet werden müßte.

Für die im Geschäftsordnungsausschuß einmütig mehrfach bekundete Notwendigkeit zur Reform der Geschäftsordnung können folgende Gründe angeführt werden:

1. a) Änderung des Grundgesetzs (Artikel 39 und 45 c GG),
   b) Streichung des Grundgesetztextes in den Bestimmungen der Geschäftsordnung,
2. a) Streichung überholter Bestimmungen (teilweise wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage — z. B. Bezug auf Fachbereiche) und
   b) Zusammenfassung zusammengehöriger Bestimmungen,
3. Straffung der zweiten und dritten Beratung,
4. Ermöglichung einer flexibleren Regelung der Redezeit,
5. Beseitigung widerspruchsvoller Begriffsbestimmungen,
6. Übernahme der Interpretationsbeschlüsse des Geschäftsordnungsausschusses in die Geschäftsordnung.
7. Einfügung für erforderlich erachteter Regelungen für die Ausschüsse,
8. Einbeziehung bisheriger Anlagen in den Text der Geschäftsordnung,
9. Neudurchnumerierung der Paragraphenfolge wegen Wegfalls der a)-b)-c)-Paragraphen und bisheriger Leerparagraphen, ferner wegen weiterer Streichungen und Zusammenfassung von Bestimmungen der Geschäftsordnung bzw. ihrer besseren Einordnung sowie Einfügung neuer Geschäftsordnungsbestimmungen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Die bei den jeweiligen Bestimmungen in Klammern gesetzten Paragraphen beziehen sich auf die geltende Fassung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Abschnitt I — Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter und Schriftführer

§ 1 — Konstituierung

Durch Gesetz vom 23. August 1976 wurde Artikel 39 Abs. 1 und 2 GG neu gefaßt.

Die Änderung des § 1 bringt eine Anpassung an diese Neufassung.

§ 2 — Wahl des Präsidenten und der Stellvertreter

§ 3 — Wahl der Schriftführer

bleiben unverändert.

Abschnitt II — Wahl des Bundeskanzlers

§ 4 — Wahl des Bundeskanzlers

Der bisherige § 4 enthielt im wesentlichen den Text des Artikels 63 GG. Zur klaren Abgrenzung verfassungsrechtlicher Vorschriften von satzungsmäßigen Bestimmungen schlägt der Geschäftsordnungsausschuß vor, in § 4 wie auch in weiteren Bestimmungen die Texte des Grundgesetzes aus der Geschäftsordnung zu eliminieren und lediglich auf die entsprechende Vorschrift des Grundgesetzes zu verweisen.

§ 4 enthält daher nur noch die Bestimmung, daß die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln erfolgt und die Festlegung des Quorums für Wahlvorschläge zu den Wahlgängen gemäß Artikel 63 Abs. 3 und 4 GG. Mit der Bestimmung „einer Fraktion, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages umfaßt", soll erreicht werden, daß eine Fraktion, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages umfaßt, nicht gezwungen wird, den Vorschlag von allen ihren Mitgliedern unterzeichnen zu lassen. In diesem Fall soll die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder des von der Fraktion als vertretungsberechtigt gewählten Abgeordneten ausreichen.

Abschnitt III — Präsident, Präsidium und Ältestenrat

§ 5 — Präsidium

wurde unverändert übernommen.

§ 6 — Ältestenrat

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde unverändert übernommen.

Zu Absatz 2

Entsprechend dem Vorschlag des Geschäftsordnungsausschusses der 7. Wahlperiode empfiehlt der Ausschuß, die Bezugnahme auf Fachbereiche zu streichen, da sich die Durchführung von Plenarwochen nach Fachbereichen in der Praxis nicht durchsetzen konnte.

Zu Absatz 3

Der bisherige Satz 2 wurde Satz 3 unter Anfügung einer Konsultationspflicht.

Der Geschäftsordnungsausschuß hatte zunächst vorgesehen vorzuschlagen, daß der Haushaltsausschuß nur im Einvernehmen mit dem Ältestenrat von dessen Voranschlag für den Haushaltseinzelplan des Bundestages abweichen dürfe. Obwohl der Geschäftsordnungsausschuß der Auffassung ist, eine derartige Bindung mit Einigungszwang würde keinen verfassungsrechtlichen bzw. gesetzlichen Vorschriften widersprechen, hat er sich bei einer erneuten Beratung dafür entschieden zu empfehlen, daß der Haushaltsausschuß nur im Benehmen mit dem Ältestenrat Abweichungen von dessen Votum vornehmen darf. Obwohl „Benehmen" lediglich eine Konsultationspflicht beinhaltet, geht der Geschäftsordnungsausschuß davon aus, daß sie ausreicht, eine Übereinstimmung zwischen beiden Gremien des Parlaments zu erreichen.

§ 7 — Aufgaben des Präsidenten

§ 8 — Sitzungsvorstand

§ 9 — Aufgaben der Schriftführer

wurden unverändert übernommen bzw. redaktionell geändert.

Abschnitt IV — Fraktionen

§ 10 — Bildung der Fraktionen

Zu Absätzen 1 bis 3 und 5

Die Absätze 1 bis 3 und 5 wurden unverändert übernommen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 mußte das Wort „Fraktionsstärke" durch das Wort „Fraktionsmindeststärke" ersetzt werden.

§ 11 — Reihenfolge der Fraktionen

§ 12 — Stellenanteile der Fraktionen

wurden unverändert übernommen.

Abschnitt V — Pflichten und Rechte der Mitglieder des Bundestages

§ 13 — Pflichten der Mitglieder des Bundestages

wurde unverändert übernommen.

§ 14 — Urlaub (§ 18)

Der Ausschuß empfiehlt hier, die bisherige Verpflichtung für den Präsidenten, bei Anträgen auf Urlaub für länger als eine Woche das Benehmen mit dem Ältestenrat herzustellen, zu streichen. Diese Regelung hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Der Ausschuß geht jedoch davon aus, daß der Präsident in Zweifelsfällen den Ältestenrat

konsultiert. Außerdem hält es der Ausschuß für erforderlich, daß über die Verwaltung des Bundestages den Fraktionen Mitteilung über genehmigte Urlaubsanträge gemacht wird.

§ 15 — Anfechtung und Verlust der Mitgliedschaft (§ 19)

In § 15 wurde lediglich eine redaktionelle Anpassung an das Wahlprüfungsgesetz vorgenommen.

Zum bisherigen § 20 — Ausweise und Drucksachen

Da die Berechtigung zur Freifahrt auf allen Verkehrsmitteln der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost in § 16 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages verankert ist und es für die Ausgabe des Amtlichen Handbuches keiner ausdrücklichen Regelung in der Geschäftsordnung bedarf, empfiehlt der Ausschuß die ersatzlose Streichung des Absatzes 1.

Der bisherige Absatz 2, wonach die Drucksachen als verteilt gelten, wenn sie dem Mitglied des Bundestages in sein Fach gelegt sind, wird sinnvollerweise in die Regelung des § 123 aufgenommen, der die Fristenregelung beinhaltet.

§ 16 — Akteneinsicht und -abgabe (§ 21)

§ 17 — Geheimschutzordnung (§ 21 a)

wurden unverändert übernommen.

§ 18 — Verhaltensregeln (§ 22)

§ 18 soll in Anpassung an die vom Bundestag beschlossenen Verhaltensregeln folgenden Wortlaut erhalten:

„Der Bundestag beschließt Verhaltensregeln für seine Mitglieder."

Diese Fassung läßt offen, ob die Verhaltensregeln durch Gesetz oder durch Satzungsrecht festgelegt werden.

Abschnitt VI — Tagesordnung, Einberufung, Leitung der Sitzung und Ordnungsmaßnahmen

§ 19 — Sitzungen (§ 23)

Wie in § 4 enthält die Neufassung des § 19 lediglich noch einen Bezug auf die Bestimmung des Artikels 42 Abs. 1 GG. Der Text des Grundgesetzes selbst wurde soweit wie möglich eliminiert.

§ 20 — Tagesordnung (§ 24)

Zu Absätzen 1 und 2

In Absatz 1 und 2 wurden die Bezugsbestimmungen geändert, redaktionelle Anpassungen vorgenommen und in Absatz 2 der Satz 4 gestrichen (Erläuterung s. zu Absatz 3).

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wurde das bisherige Quorum — fünf anwesende Mitglieder — der generellen Neuregelung in § 76 Abs. 1 angepaßt.

Bereits in früheren Wahlperioden hat der Geschäftsordnungsausschuß versucht, die Zahl der verschiedenen Quoren zu reduzieren. Durch die jetzt vorgeschlagene Empfehlung zur Reform dieser Geschäftsordnung soll die Zahl der verschiedenen Quoren weiter verringert werden, da davon ausgegangen wird, daß entweder der einzelne Abgeordnete besondere Statusrechte in Anspruch nehmen kann oder aber — bei Wahrnehmung von Rechten in Gemeinschaft — diese an die Fraktionsmindeststärke gebunden sein soll. Ein neuer Satz 2 soll karstellen, daß, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, ein Gegenstand jederzeit von der Tagesordnung abgesetzt werden kann, da es für die Absetzung keines Vertrauensschutzes bedarf.

Zu Absatz 4

Durch die Neuregelung in § 75 mußte der Begriff „selbständige Anträge nach § 97" durch die Worte „Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages" ersetzt werden. Da die bisherige Regelung noch auf den Fachbereich Bezug nahm, mußte auch insoweit eine Änderung vorgenommen werden. Der Ausschuß hält ein Verlangen von Antragstellern auf Aufsetzung der Vorlage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung dann für gerechtfertigt, wenn seit der Verteilung der Drucksache mindestens sechs Sitzungswochen vergangen sind. Diese Zahl der Sitzungswoche wird zeitmäßig etwa der in der 5. Wahlperiode vorgeschlagenen Regelung bezüglich der Fachbereichswochen entsprechen.

Zu Absatz 5

In Satz 1 wird zunächst klargestellt, daß nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit der Präsident nur einmal für denselben Tag eine weitere Sitzung einberufen darf. Daraus folgt, daß für weitere Sitzungen am selben Tag zuvor eine Beratung im Ältestenrat erforderlich ist. Bei der ausschließlich vom Präsidenten einzuberufenden weiteren Sitzung am selben Tag soll er den Zeitpunkt für die Wiederholung der erfolglosen Abstimmung oder Wahl festlegen oder sie von der Tagesordnung absetzen können, es sei denn, daß eine Fraktion oder anwesende fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages der Absetzung widerspricht. In der geltenden Fassung ist die Absetzung von der Zustimmung des Bundestages abhängig. Das bedeutet jedoch, daß eine beschlußfähige Mehrheit vorhanden ist, ein Erfordernis, das nach zuvor festgestellter Beschlußunfähigkeit wohl nicht immer unterstellt werden kann.

§ 21 — Einberufung durch den Präsidenten (§ 25)

Die Bestimmungen des § 21 empfiehlt der Ausschuß zur unveränderten Übernahme, weist jedoch darauf

hin, daß nach seiner Auffassung der Präsident im Falle des Absatzes 2 verpflichtet ist, den Grund des Einberufungsbegehrens den Mitgliedern des Bundestages mitzuteilen.

§ 22 — Leitung der Sitzungen (§ 26)

unverändert

§ 23 — Eröffnung der Beratung (§ 27)

§ 24 — Verbindung der Beratung (§ 28)

wurden lediglich redaktionell geändert.

Zum bisherigen § 29 — Übergang zur Tagesordnung

Mit dem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung soll eine Frage ohne jede weitere Behandlung ihre Erledigung finden. Die Möglichkeiten eines Übergangs zur Tagesordnung sind bereits durch frühere Änderungen der Geschäftsordnung weitestgehend eingeschränkt worden. Von der noch vorhandenen Möglichkeit ist in der Praxis kaum Gebrauch gemacht worden, weshalb der Geschäftsordnungsausschuß unter Hinweis auf andere Verfahrensmöglichkeiten empfiehlt, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

§ 25 — Vertagung der Beratung oder Schluß der Aussprache (§ 30)

§ 26 — Vertagung der Sitzung (§ 31)

Diese Bestimmungen wurden lediglich redaktionell geändert.

§ 27 — Worterteilung und Wortmeldung (§ 32)

Zu Absatz 1

Außer einer redaktionellen Änderung schlägt der Geschäftsordnungsausschuß vor, daß zur Geschäftsordnung und zur Abgabe von Erklärungen die Wortmeldungen durch Zuruf erfolgen können.

Absatz 2 des bisherigen § 32 konnte gestrichen werden, da es einmal nur einem nobile officium entspricht, in eigener Sache nicht das Wort zu begehren, andererseits in Nummer 3 der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten (Anlage 6) ein entsprechender Hinweis enthalten ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ersetzt die bisherige Anlage 5 „Handhabung der Zwischenfragen in den Plenarsitzungen". Der Geschäftsordnungsausschuß hält es für angebracht, darauf hinzuweisen, daß der amtierende Präsident häufige Zwischenfragen bei der Redezeit angemessen berücksichtigen soll.

§ 28 — Reihenfolge der Redner (§ 33)

Zu Absatz 1

Der Ausschuß empfiehlt, Absatz 1 unverändert zu belassen, den bisherigen Absatz 2, wonach der Präsident den Redner bitten kann, zu bestimmten Tagesordnungspunkten seine Redezeit anzugeben, zu streichen. Dieser Streichungsvorschlag erfolgt unter Hinweis auf die vorgeschlagene Neugestaltung der Aussprache (§ 35 — Rededauer).

Zu Absatz 2

Während der bisherige Absatz 3 als neuer Absatz 2 lediglich redaktionell geändert wurde, schlägt der Ausschuß vor, den bisherigen Absatz 4, wonach in den Ausschüssen die Worterteilung in der Reihe der Wortmeldung erfolgt, hier zu streichen und in § 59 Abs. 2 aufzunehmen.

§ 29 — Zur Geschäftsordnung (§ 34)

Zu Absatz 1

Die geltende Fassung (§ 34) der Geschäftsordnung bestimmt, daß das Wort zur Geschäftsordnung nur nach freiem Ermessen des Präsidenten erteilt wird. Diese Bestimmung hat bereits in früheren Wahlperioden zu Interpretationsschwierigkeiten geführt, weshalb der Geschäftsordnungsausschuß ersucht wurde, insbesondere die Worte „freies Ermessen" im Zusammenhang mit der Worterteilung zu erläutern. Nach langwierigen Debatten hat der Geschäftsordnungsausschuß zu Beginn der 7. Wahlperiode von einer Änderung der Geschäftsordnung abgesehen und vorgeschlagen, die Vorstellungen bei der Reform der Geschäftsordnung einzubringen.

Die Vorstellungen des Geschäftsordnungsausschusses gehen zunächst dahin, zu unterscheiden zwischen einer Worterteilung zu einem Geschäftsordnungsantrag und der Worterteilung zur Geschäftsordnung. Aus dem Sinn und Zweck eines Antrages zur Geschäftsordnung folgt, daß die Worterteilung zur Stellung und Begründung eines entsprechenden Antrages so zeitig erfolgen muß, daß bei Annahme dieses Antrages seine Zielvorstellung nicht ins Leere geht. Der Geschäftsordnungsausschuß hat sich aus diesem Grunde lange mit der Frage befaßt, ob die Begriffe „unverzüglich" bzw. „sofort" in diesem Zusammenhang angebracht wären. Der Begriff „unverzüglich", der vom Geschäftsordnungsausschuß der 7. Wahlperiode vorgeschlagen worden war, wurde wieder fallengelassen, da er nach der Legaldefinition des Bürgerlichen Gesetzbuches bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern" (§ 121 Abs. 1 BGB). Eine Übertragung dieser Interpretation auf das parlamentarische Verfahren hielt der Geschäftsordnungsausschuß für nicht unbedenklich. Die Ersetzung dieses Begriffes durch den Begriff „sofort" hielt der Ausschuß ebenfalls für problematisch, da der Präsident aus verfassungs- und anderen geschäftsordnungsmäßigen Gründen nicht in der Lage oder berechtigt ist, das Wort „sofort" zu einem Geschäftsordnungsantrag zu erteilen. Aus diesem Grunde hat der Ausschuß sich für das Wort „vorrangig" entschieden, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß das Mitglied des Bundestages, das sich zur Stellung eines Geschäftsordnungsantrages zu Wort gemeldet hat, allen anderen Rednern, die sich zu Wort gemeldet haben, bei der Worterteilung vorgeht, der Redner,

der gerade spricht, jedoch in seiner Rede nicht unterbrochen werden darf.

Aus dem Wesen des Geschäftsordnungsantrages folgt nach Auffassung des Ausschusses ferner, daß die Wortmeldung zur Stellung eines Geschäftsordnungsantrages auch der Wortmeldung eines Redeprivilegierten, z. B. eines Bundesministers oder Mitgliedes des Bundesrates bzw. deren Beauftragten, vorgeht.

Durch die Neufassung des Satzes 2 wird konkret festgelegt, daß sich der Antrag zur Geschäftsordnung auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen muß. Welche Geschäftsordnungsanträge die Geschäftsordnung ausdrücklich zuläßt, ergibt sich aus der Erläuterung zu Absatz 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 unterscheidet zwischen einem Geschäftsordnungsantrag, über den abgestimmt werden muß, und Geschäftsordnungsanträgen, denen nach der Geschäftsordnung zu entsprechen ist. Zur ersten Kategorie gehören Anträge auf

a) Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung,

b) Vertagung der Beratung oder Schluß der Aussprache,

c) Vertagung der Sitzung,

d) Verkürzung der Frist zwischen erster und zweiter Beratung,

e) Verkürzung der Frist zwischen Verteilung der Beschlußempfehlung und der zweiten Beratung,

f) Verkürzung der Frist zwischen zweiter und dritter Beratung.

Zur zweiten Kategorie (Verlangen) gehören Anträge auf:

a) Aufsetzung der Vorlage auf die Tagesordnung,

b) Aussprache über Ausführungen eines Mitglieds der Bundesregierung oder des Bundesrates,

c) Bericht über den Stand der Ausschußberatungen einer Vorlage,

d) namentliche Abstimmung,

e) allgemeine Aussprache in der ersten, in der zweiten und in der dritten Beratung,

f) Aussetzung der Schlußabstimmung,

g) Beratung der Beantwortung der Großen Anfrage,

h) Beratung der Großen Anfrage bei Ablehnung der Beantwortung durch die Bundesregierung,

i) Aufsetzung der Berichte des Wehrbeauftragten auf die Tagesordnung,

j) Wortergreifung des Wehrbeauftragten bei der Beratung seiner Berichte,

k) Aussprache zu der Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Anfrage von allgemeinem aktuellen Interesse

und

Durchführung einer Aktuellen Stunde, unabhängig von einer eingereichten Frage,

l) Herbeirufung des Wehrbeauftragten,

m) Vorlage der Auslegung der Geschäftsordnung durch den Geschäftsordnungsausschuß,

n) erneute Worterteilung für je einen Sprecher einer Fraktion in der Aktuellen Stunde.

Kann über einen Geschäftsordnungsantrag abgestimmt werden, ergibt sich aus der Tatsache, daß er zur Disposition des Parlaments steht, die Folge, daß eine Aussprache stattfinden muß, umgekehrt, daß eine Aussprache überflüssig ist, wenn ein Verlangen vorgebracht wird, dem nach der Geschäftsordnung zu entsprechen ist.

Aufgrund der Neufestlegung der Antragsberechtigung und der dargelegten Unterscheidung zwischen echten Anträgen und einem Verlangen hält es der Geschäftsordnungsausschuß für überflüssig, auf die Unterstützung eines Antrages bzw. eines Verlangens abzustellen. Soweit deshalb bisher das einzelne Mitglied berechtigt war, einen Antrag zu stellen bzw. ein Verlangen vorzubringen, diese aber rechtlich relevant erst dann wurden, wenn sie von mindestens soviel Mitgliedern des Bundestages unterstützt wurden, wie der Fraktionsmindeststärke entsprach, ist statt dessen die Fraktion oder anwesende fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages gesetzt worden.

Zu Absatz 4

Wie bereits nach der geltenden Geschäftsordnung dürfen die Ausführungen des einzelnen Redners zur Geschäftsordnung nicht länger als fünf Minuten dauern. Spricht der Redner länger, ist der Präsident gehalten, ihm das Wort nach einmaliger Mahnung zu entziehen (s. § 35 Abs. 2).

§ 30 — Erklärung zur Aussprache (§ 35)

§ 31 — Erklärung zur Abstimmung (§§ 59, 54 Abs. 4)

§ 32 — Erklärung außerhalb der Tagesordnung (§ 36)

Die genannten Paragraphen regeln das Recht des einzelnen Mitgliedes des Bundestages, Erklärungen abzugeben. Da diese Regelungen sich bisher an verschiedenen Stellen der Geschäftsordnung befanden, schlägt der Ausschuß vor, sie hier in sinnvoller Reihenfolge nacheinander anzufügen.

Während im bisherigen § 35 die persönlichen Bemerkungen geregelt waren, enthielt der bisherige § 36 eine Regelung über die Abgabe von tatsächlichen oder persönlichen Erklärungen. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung stieß in der Praxis häufig auf Schwierigkeiten, weil beide Tatbestände nicht klar voneinander unterschieden werden konnten. Während persönliche Bemerkungen zur Aussprache entweder Äußerungen über die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen sollen, gab es für Erklärungen nach § 36 dem Wortlaut nach keine inhaltlichen oder zeitlichen Beschränkungen.

Um eine bessere Differenzierung zwischen den bisherigen Voraussetzungen zur Abgabe einer Erklärung zu ermöglichen, soll bereits in der Überschrift jeweils zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich im Falle des § 30 um eine Erklärung zur Aussprache handelt, während in § 32 eine Regelung der Erklärung außerhalb der Tagesordnung enthalten ist. Für die Erklärung zur Aussprache, mit der Äußerungen, die sich in der Aussprache auf die eigene Person bezogen haben, zurückgewiesen oder eigene Ausführungen richtiggestellt werden sollen, erteilt der Präsident das Wort nach Schluß, Unterbrechung oder Vertagung der Aussprache. Hiermit wird ausdrücklich klargestellt, daß die Erklärung einen Bezug zur laufenden oder gerade beendeten Aussprache haben muß.

Von diesen drei Möglichkeiten (Schluß, Unterbrechung oder Vertagung) abgesehen, kann der Präsident vorrangig das Wort zur direkten Erwiderung erteilen, wenn im übrigen die Voraussetzungen einer Erklärung zur Aussprache gegeben sind. Durch die Einräumung dieser Möglichkeit soll vermieden werden, daß Ausführungen, die falsch oder mißverständlich waren bzw. einen Angriff auf ein Mitglied des Bundestages enthalten haben, erst bei Schluß, Unterbrechung oder Vertagung der Aussprache richtiggestellt bzw. zurückgewiesen werden und deshalb im Verlauf der Aussprache Veranlassung sein könnten, sich mit ihnen überflüssigerweise zu befassen. Der Geschäftsordnungsausschuß geht bei der Einräumung dieser Möglichkeit davon aus, daß sie geeignet ist, die Debatte zu versachlichen und auch Redner veranlassen könnte, auf Angriffe gegen Mitglieder des Hauses zu verzichten, weil sie damit rechnen müssen, zu einer direkten Erwiderung herauszufordern.

Da der Vorschlag des Ausschusses eine vorrangige Worterteilung ermöglichen soll, kann von Abgeordneten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, nicht verlangt werden, daß sie ihre Erklärung dem Präsidenten vorher schriftlich unterbreiten. Um einem Mißbrauch der vom Ausschuß vorgeschlagenen Regelung zu begegnen, hält es der Ausschuß jedoch für erforderlich, daß derjenige, der sich zur direkten Erwiderung zu Wort meldet, dem Präsidenten den Anlaß seiner Wortmeldung mitteilt.

Wie die übrigen Erklärungen soll die Erklärung zur Aussprache die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

Die Bestimung des § 31 — Erklärung zur Abstimmung — enthält im wesentlichen die bisherige Regelung des § 59 der geltenden Fassung. Der Ausschuß hält es jedoch für erforderlich, auch hier festzulegen, daß die mündliche Erklärung nicht länger als fünf Minuten dauern darf. Die in das Plenarprotokoll aufzunehmende schriftliche Erklärung soll kurz sein, was nach Auffassung des Geschäftsordnungsausschusses bedeutet, daß sie mündlich vorgetragen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten darf.

Die bisher in § 54 Abs. 4 eingeräumte Möglichkeit zu erklären, man nehme nicht an der Abstimmung teil, wurde, da es sich ihrem Wesen nach um eine Erklärung zur Abstimmung handelt, in § 31 als Absatz 2 aufgenommen.

§ 32 — regelt, wie aus der Überschrift bereits erkennbar, Erklärungen außerhalb der Tagesordnung, d. h., Erklärungen, die keinen Bezug zur Aussprache haben. Sie unterliegen inhaltlichen Beschränkungen nur insoweit, als sie sich nicht auf die Sache, d. h. auf einen Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung beziehen dürfen. Im übrigen ergibt sich aus der Formulierung „tatsächlichen oder persönlichen Erklärung", daß sie sowohl einen tatsächlichen wie einen persönlichen Bezug haben können.

Die Aufzählung, wann der Präsident das Wort erteilen kann, ist im Grunde nur eine Konkretisierung des Begriffes „außerhalb der Tagesordnung".

Da das Mitglied des Bundestages, das eine Erklärung außerhalb der Tagesordnung abgeben will, sich auf den Zeitpunkt der Abgabe vorbereiten kann, hält der Geschäftsordnungsausschuß es auch weiterhin, um Mißbräuchen vorzubeugen, für erforderlich, daß es seine Erklärung dem Präsidenten vorher schriftlich mitteilt. Auch diese Erklärung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 33 — Die Rede (§ 37)

Der Ausschuß schlägt vor, vom ursprünglichen § 37 Abs. 1 nur die ersten beiden Sätze zu übernehmen und die restlichen Bestimmungen zu streichen, da sie in der Praxis nicht eingehalten werden und wohl in Zukunft auch nicht angewendet werden können.

§ 34 — Platz des Redners (§ 38)

Der Ausschuß empfiehlt hier die unveränderte Übernahme der in der 5. Wahlperiode vom Bundestag beschlossenen Fassung. Dabei geht der Ausschuß davon aus, daß die Vorstellungen aus der 5. Wahlperiode noch nicht realisiert worden sind, weil sie eine Umgestaltung des Plenarsaales voraussetzen würden. Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß diese Vorstellungen erneut zum Ausdruck gebracht werden sollen, um bei dem Neubau des Plenargebäudes Berücksichtigung zu finden.

§ 35 — Rededauer (§ 39)

Zu Absatz 1

Diese Bestimmung, die die Rededauer regelt, ist wiederholt Gegenstand eines Versuchs gewesen, die Aussprache im Plenum lebhafter zu gestalten [vgl. Drucksachen V/2343, V/2479 (neu)].

Das Ergebnis der Beratungen des Geschäftsordnungsausschusses in der vorigen Wahlperiode ging auch davon aus, es müsse möglich sein, durch konkrete Geschäftsordnungsbestimmungen die Aussprache umzugestalten und gleichzeitig eine

flexiblere Regelung zu finden. Der Geschäftsordnungsausschuß dieser Wahlperiode ist von einer anderen Vorstellung ausgegangen und hat mit Schreiben vom 17. Januar 1978 den Fraktionen Vorstellungen unterbreitet, wonach die Aussprache im Plenum nach bestimmten Typen erfolgen soll, die jeweils vom Ältestenrat vorgeschlagen werden sollten. Diese sahen folgende Aussprachearten vor:

a) Regelaussprache

Jede Fraktion kann für einen Redner 30 Minuten in Anspruch nehmen. Jeder weitere Redner darf nicht länger als 10 Minuten sprechen.

In der Debatte ist eine Verlängerung der Redezeit des einzelnen Abgeordneten durch den Präsidenten, wie sie bisher in der Geschäftsordnung (§ 39 Abs. 2) verankert war, nicht möglich. Der Präsident ist jedoch berechtigt, jeweils eine längere Redezeit für je ein Mitglied der Fraktionen zuzulassen, wenn Mitglieder der Bundesregierung, des Bundesrates oder ihre Beauftragten länger als 30 Minuten sprechen.

b) Große Aussprache mit zeitlicher Begrenzung

Im Rahmen der auf die einzelnen Fraktionen entfallenden Redezeit haben diese die Möglichkeit, die ihnen zustehende Redezeit auf ihre Redner aufzuteilen.

c) Aussprache mit Kurzbeiträgen

In der Aussprache mit Kurzbeiträgen darf der einzelne Redner nicht länger als 10 Minuten sprechen. Eine zeitliche Begrenzung der Gesamtdauer der Aussprache ist möglich.

d) Aussprache durch Abgabe von Erklärungen

Die Aussprache wird auf die Abgabe von Erklärungen der Fraktionen begrenzt. Sie dürfen nicht länger als 10 Minuten dauern. Im Rahmen der ersten Beratung und der Schlußberatung dürfen die Erklärungen auch zu Protokoll gegeben werden.

Der Geschäftsordnungsausschuß glaubte, dadurch eine flexiblere, dem jeweiligen Verhandlungsgegenstand angepaßte Lösung gefunden zu haben. Nicht zu Unrecht hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung über die Redezeit von Regierungsmitgliedern darauf hingewiesen, gerade bezüglich der Verteilung der Redezeiten müsse „eine gewisse Flexibilität" gefordert werden. Dabei müsse in Kauf genommen werden, daß sich die Regeln u. U. ungleichmäßig auswirkten. Eine unter allen Aspekten befriedigende Regelung werde sich nur in seltenen Fällen — und auch das meist nur um den Preis einer unangemessenen Komplizierung — finden lassen [BVerfGE Bd. 10, 4 (1920)].

Von diesen Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts hat sich auch der Ausschuß leiten lassen, indem er bei der Geschäftsordnungsregelung bezüglich der Rededauer lediglich vorschlägt vorzuschreiben, daß die Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand auf Vorschlag des Ältestenrates vom Bundestag festgelegt wird. Ohne kasuistische Fallregelung, die die Geschäftsordnung selber unnötig belasten müßte, kommt damit auf den Ältestenrat die Verpflichtung zu, aufgrund der erkennbaren Vorstellungen der Fraktionen bezüglich der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes den entsprechenden Aussprachetyp dem Bundestag vorzuschlagen. In der Tatsache, daß bei der Beratung des Aussprachetyps der Ältestenrat kein Beschlußorgan ist, somit also lediglich einvernehmliche Empfehlungen unterbreiten kann, sieht der Ausschuß auch insoweit einen nicht unerheblichen Vorteil, als alle Fraktionen zu einem Interessenausgleich gezwungen sind.

Nach Vorberatung des Präsidiums mit den Fraktionsvorsitzenden hat der Bundestag auf Vorschlag des Ältestenrates folgende Regelung beschlossen, die bis zum Ende dieser Wahlperiode gilt:

1. Regelaussprache: Der Ältestenrat kann vereinbaren, daß eine Debatte als „Regelaussprache" geführt wird. Der Ältestenrat legt die Dauer der Aussprache und die auf die einzelnen Fraktionen entfallenden Redezeiten fest. Im Rahmen der auf sie entfallenden Redezeiten verteilt jede Fraktion die Redezeiten auf ihre einzelnen Redner. Dabei soll die erste Rede in der Regel nicht mehr als 30 Minuten dauern; die übrigen Reden sollen nicht mehr als 15 Minuten dauern.

   Wenn in einer Aussprache ein Mitglied der Regierung das Wort nimmt, so steht der Oppositionsfraktion eine gleich lange Redezeit ohne Anrechnung auf die den Fraktionen zustehenden Redezeiten (Absatz 1) zu. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob Mitglieder der Regierung einmal oder mehrmals, ob sie zu Beginn oder während der Debatte das Wort nehmen.

2. Aussprache mit Kurzbeiträgen: Der Ältestenrat kann vereinbaren, daß eine Debatte als „Aussprache mit Kurzbeiträgen" geführt werden soll. Der Ältestenrat legt die Gesamtdauer der Aussprache fest. In der Aussprache darf der einzelne Redner nicht länger als zehn Minuten sprechen. Der Präsident darf die Redezeit nicht verlängern.

   Ziffer 1 Abs. 2 gilt auch für die Aussprache mit Kurzbeiträgen.

3. Die von den Mitgliedern des Bundesrates gehaltenen Reden werden von dieser Regelung nicht betroffen. Für sie gilt die in § 33 der Geschäftsordnung aufgestellte Regel, daß der Präsident bei der Festlegung der Reihenfolge der Redner auf Rede und Gegenrede Rücksicht nehmen soll.

Da der Ältestenrat als einheitliches Lenkungsorgan bei der vom Ausschuß vorgeschlagenen Aufgabe nicht als Beschlußorgan tätig werden kann, kann nicht ausgeschlossen werden, daß es nicht zur Einmütigkeit bezüglich eines Vorschlages über

Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand kommt. Auch wenn der Geschäftsordnungsausschuß davon ausgeht, daß die Fälle, in denen der Ältestenrat nicht zu einem einmütigen Vorschlag kommen wird, höchst selten sein werden, hält er eine Regelung in der Geschäftsordnung für erforderlich, die in diesen Fällen bestimmt, wie lange der einzelne Redner bzw. ein Sprecher der Fraktion reden darf.

Der Vorschlag des Geschäftsordnungsausschusses sieht vor, daß in diesen Fällen der einzelne Redner in der Aussprache nicht länger als 15 Minuten sprechen darf; jede Fraktion soll jedoch auf ihr Verlangen das Recht erhalten, einen Redner zu benennen, der 45 Minuten Redezeit in Anspruch nehmen darf.

Der Geschäftsordnungsausschuß hält es für angebracht, daß der Präsident diese Redezeit verlängern kann, wenn der Verhandlungsgegenstand oder der Verlauf der Aussprache dies nahelegt. Gedacht ist hier in erster Linie an den Fall, daß ein Redner aus dem redeprivilegierten Personenkreis (Artikel 43 Abs. 2 GG) die Redezeit von 45 Minuten nicht unerheblich überschreitet. Aus der Kannvorschrift ergibt sich, daß dem Präsidenten insoweit ein Ermessensspielraum eingeräumt werden soll. Durch den nachfolgenden Satz soll der Präsident verpflichtet werden, die Redezeit jeweils zu verlängern, wenn dies von einer Fraktion verlangt wird, die nach einer Rede eines Mitglieds oder Beauftragten der Bundesregierung oder des Bundesrates von mehr als 20 Minuten eine abweichende Meinung vortragen lassen will. Durch das Wort „jeweils" soll verdeutlicht werden, daß zur Einräumung der Chancengleichheit bei Inanspruchnahme einer längeren Redezeit durch redeprivilegierte Personen (Artikel 43 Abs. 2 GG) ein Mitglied des Bundestages der Fraktion in gleicher Länge antworten kann, die eine abweichende Meinung vortragen will. Der Geschäftsordnungsausschuß vertritt die Auffassung, daß es dem Prinzip der Chancengleichheit entspricht, auch die Mitglieder des Bundesrates in diese Regelung einzubeziehen.

Der Plural „die Redezeiten" muß gewählt werden, um zu verdeutlichen, daß der Präsident gehalten ist, zur Anpassung an den Ablauf der Aussprache ggf. die 15minütige Redezeit zu verlängern, wenn jemand aus dem redeprivilegierten Personenkreis länger als 20 Minuten, aber weniger als 45 Minuten spricht.

Diese Regelung, die, wie bereits ausgeführt, nur dann zur Anwendung kommt, wenn im Ältestenrat keine Einmütigkeit über einen bestimmten Typ der Aussprache erzielt wird, entspricht im wesentlichen der bisher geltenden Fassung der Geschäftsordnung. Zu dieser Fassung, die in der 5. Wahlperiode eingeführt wurde, hat der Geschäftsordnungsausschuß in seiner Begründung u. a. ausgeführt:

> „die 15minütige Redezeit soll als Grundsatz dienen, wobei der amtierende Präsident die Möglichkeit hat, auf Antrag des Redners die Redezeit zu verlängern."

Der in der Praxis bedeutsamste Grund zur Verlängerung der Redezeit ergibt sich aus der Bedeutung des zur Beratung anstehenden Verhandlungsgegenstandes und des Verlaufs der Aussprache. Unter Verlauf der Aussprache versteht der Ausschuß insbesondere auch die Inanspruchnahme des in Artikel 43 GG begründeten Rederechts der Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie deren Beauftragten, jederzeit das Wort ergreifen zu können.

Der Ausschuß ging bei seinem Beschluß von der Erwartung aus, daß sowohl Bundesrat als auch Bundesregierung sich einer Beschränkung in bezug auf die Redezeit unterziehen, die der Absicht dieser Neuerung der Geschäftsordnung entgegenkommt.

In diesem Sinne gibt der Ausschuß dem Wunsch und der Erwartung Ausdruck, daß die die Aussprache einleitenden Ausführungen der Fraktionssprecher sich in den zeitlichen Grenzen halten, die der allgemeinen Tendenz des Ausschußantrags — der Verlebendigung und dem Dialogcharakter der Debatten — Rechnung tragen.

Wenn der Geschäftsordnungsausschuß in etwa auf die geltende Regelung als Auffangregel für den Fall zurückgreift, daß es nicht zu einer Einigung über den Aussprachetyp kommt, so deshalb, weil sie die nunmehr vorgeschlagene Regelung als Erleichterung dafür ansieht, zu einer Einigung zu kommen, da sie keiner Seite Vorteile zu bringen in der Lage ist.

Zu Absatz 2

Der vorgeschlagene Absatz 2 entspricht dem früheren Absatz 3 und legt in Form des indikativen Imperativs fest, daß der Präsident einem Mitglied des Bundestages das Wort zu entziehen hat, wenn es trotz einmaliger Mahnung über die festgesetzte Redezeit hinaus spricht. Gestrichen wurde der Satz „Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf er es in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erhalten." Der Ausschuß war zwar der Auffassung, daß die Einhaltung der kurzen Redezeiten nicht durch die Streichung dieses Satzes unterlaufen werden dürfe, er hielt jedoch die bisherige Regelung vor allem bei Aussprachen, die über mehrere Tage gehen, für zu hart. Er hielt für den hier zu regelnden Fall den Wortentzug für eine ausreichende Ordnungsmaßnahme.

§ 36 — Sach- und Ordnungruf (§ 40)

§ 37 — Wortentziehung (§ 41)

§ 38 — Ausschluß von Mitgliedern des Bundestages (§ 42)

§ 39 — Einspruch gegen den Ordnungsruf oder Ausschluß (§ 43)

§ 40 — Unterbrechung der Sitzung (§ 44)

§ 41 — Weitere Ordnungsmaßnahmen (§ 45)

§ 42 — Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung (§ 46)

§ 43 — Recht auf jederzeitiges Gehör (§ 47)

§ 44 — Wiedereröffnung der Aussprache (§ 48)

§ 45 — Feststellung der Beschlußfähigkeit, Folgen der Beschlußunfähigkeit (§ 49)

§ 46 — Fragestellung (§ 52)

§ 47 — Teilung der Frage (§ 53)

§ 48 — Abstimmungsregeln (§ 54)

§ 49 — Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln (§ 54 a)

§ 50 — Verfahren bei der Auswahl des Sitzes einer Bundesbehörde (§ 55)

§ 51 — Zählung der Stimmen (§ 56)

§ 52 — Namentliche Abstimmung (§ 57)

§ 53 — Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung (§ 58)

Diese Bestimmungen wurden lediglich redaktionell — größtenteils handelt es sich um Folgeänderungen — geändert bzw. unverändert übernommen.

Der bisherige § 59 und der § 54 Abs. 4 sollen nach den Vorstellungen des Ausschusses § 31 Abs. 1 und 2 werden (s. hierzu Erläuterungen zu § 31).

Abschnitt VII — Ausschüsse —

Der Geschäftsordnungsausschuß hat sich, wie bereits oben dargestellt, in vielen Einzelfällen mit der Interpretation von Bestimmungen der Geschäftsordnung befaßt bzw. versuchen müssen, aufgekommene Streitfragen zu klären, ohne daß sie einen Bezug zu einer bestimmten Bestimmung der Geschäftsordnung hatten. Im wesentlichen ging es um Verfahrensfragen im Bereich der Ausschußarbeit.

So wurden u. a. folgende Fragen an den Ausschuß herangetragen:

— Kann eine Gesetzesvorlage während der Beratungen im Ausschuß zurückgenommen werden?

— Kann ein Ausschuß überwiesene Vorlagen durch mehrfaches Absetzen von der Tagesordnung auf Dauer der Beratung entziehen?

— Dürfen mitberatende Ausschüsse öffentliche Anhörungen durchführen?

— Wie weit muß die Stellungnahme der Minderheit bei Vorlage eines Zwischenberichts (Enquetekommission) Berücksichtigung finden?

— Wie weit bindet Anlage 1 a, wonach die Anhörung von Vertretern der Verbände nur stattfindet, wenn sie sich in die beim Präsidenten des Bundestages geführte Liste haben eintragen lassen, die Ausschüsse?

— Unter welchen Voraussetzungen bzw. mit welchem Quorum kann ein Unterausschuß eingesetzt und wieder aufgelöst werden?

— Muß der Haushaltsausschuß sich in seinem Bericht auch mit den Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen der Länder befassen?

— Kann die Tagesordnung eines Ausschusses im Verlauf einer Sitzung durch Mehrheitsbeschluß geändert werden?

— Kann der Ausschußvorsitzende die Reihenfolge der Beratung nach seinem Ermessen festsetzen oder ist er gezwungen, die Tagesordnungspunkte nach der Reihenfolge der Dringlichkeit zu ordnen?

— Welche Reihenfolge der Beratung ist geschäftsordnungsmäßig üblich oder geboten?

— Gibt es eine zeitliche Begrenzung von Ausschußsitzungen?

— Kann die Sitzung eines Ausschusses über die vereinbarte Dauer hinaus fortgesetzt werden?

— Kann ein Ausschuß Vorlagen, die ihm weder federführend noch mitberatend überwiesen wurden, zur gutachtlichen Beratung auf die Tagesordnung setzen ohne vorher den federführenden Ausschuß zu verständigen, und ist die Aufsetzung auf die Tagesordnung eine ausreichende Unterrichtung des federführenden Ausschusses; kann ein Ausschuß, der so verfährt, erwarten, daß der federführende Ausschuß seine Beratung erst abschließt, wenn die Stellungnahme des sich gutachtlich äußern wollenden Ausschusses vorliegt?

— Unter welchen Voraussetzungen kann der Ausschuß beschließen, seine Beratungen öffentlich durchzuführen?

— Unter welchen Voraussetzungen kann der Bundestag eine Vorlage aus dem Ausschuß zurückholen?

— Schließlich eine große Anzahl von Einzelfragen betr. Verfahren von Untersuchungsausschüssen.

Die Interpretationsbeschlüsse sind zur Vermeidung künftiger Auseinandersetzungen soweit wie möglich in die Vorschläge des Ausschusses übernommen worden.

§ 54 — Ständige Ausschüsse und Sonderausschüsse (§ 61)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist identisch mit dem bisherigen § 61.

Zu Absatz 2

Der Ausschuß schlägt einen neuen Absatz 2 vor, durch dessen Text die bisherigen §§ 63 bis 67 entfallen können. Diese Bestimmungen enthielten für den Wahlprüfungsausschuß, Richterwahlausschuß, Wahlmännerausschuß und den Vermittlungsausschuß lediglich Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen. Ihre Verankerung in der

Geschäftsordnung ist nach Auffassung des Ausschusses deshalb überflüssig.

§ **55** — Einsetzung von Unterausschüssen

Die Bestimmung über die Einsetzung von Unterausschüssen ist vom Geschäftsordnungsausschuß neu aufgenommen worden. Mit dieser Bestimmung soll der nicht mehr überschaubaren Vielfalt von unterausschußähnlichen Einrichtungen im Bundestag — Kommissionen, Unterkommissionen, Arbeitsgruppen, Berichterstatter — begegnet werden. Es soll zwar weiterhin möglich bleiben, daß sich Mitglieder des Bundestages unter Umständen mit Mitgliedern oder Beauftragten des Bundesrates bzw. der Bundesregierung zur Besprechung bestimmter Angelegenheiten treffen, nach altem parlamentarischen Gewohnheitsrecht gehören solche Besprechungen jedoch nicht zu den Ausschußberatungen des Bundestages im Rechtssinne. Den Vereinbarungen dieser Gremien kommt deshalb rechtliche Bedeutung weder in bezug auf den Bundestag noch auf irgendeinem seiner Ausschüsse oder anderen geschäftsordnungsmäßig verankerte Gremien zu (vgl. Perels, Das autonome Reichstagsrecht, s. 29 f.). Ebenso muß fraglich erscheinen, ob in diesen weder vom Grundgesetz noch von der Geschäftsordnung geregelten Gremien der Schutz des Artikels 46 Abs. 1 GG — Indemnität — gilt.

Das Zutrittsrecht der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates (Artikel 43 Abs. 2 GG) darf jedoch, wenn die Ausschüsse als vorbereitende Gremien tätig werden, nicht unterlaufen werden. Auch aus diesem Grunde hält der Geschäftsordnungsausschuß eine geschäftsordnungsmäßige Verankerung der Möglichkeit zur Einsetzung von Unterausschüssen für erforderlich.

Zu Absatz 1

Während der 6. Wahlperiode hatte sich der Geschäftsordnungsausschuß aufgrund einer Anfrage aus dem Rechtsausschuß mit der Zulässigkeit der Einsetzung von Unterausschüssen befassen müssen. Es war die Frage aufgetaucht, ob es für die Einsetzung eines Unterausschusses, die in der geltenden Geschäftsordnung nicht geregelt ist, eines Mehrheitsbeschlusses bedürfe oder ob eine qualifizierte Mehrheit des Ausschusses ausreiche. Wegen des Fehlens einer entsprechenden Regelung hat sich bei vielen Ausschüssen die Praxis herausgebildet, die für die Einsetzung eines Unterausschusses die Einmütigkeit im Ausschuß verlangt.

Der Geschäftsordnungsausschuß schlägt vor, daß ein Unterausschuß nur gebildet werden darf, wenn nicht ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses widerspricht. Der Ausschuß hatte zunächst erwogen, einen Mehrheitsbeschluß des Ausschusses für ausreichend zu halten. Dies hätte der Praxis des Deutschen Reichstags und vielen Geschäftsordnungen der Landtage entsprochen. Da die Einsetzung eines Unterausschusses jedoch nach Auffassung des Geschäftsordnungsausschusses weitgehend in die Beratungen eines Tagesordnungspunktes eingreift, und um gleichzeitig zu verhindern, daß eine Unzahl von Unterausschüssen konstituiert wird, schlägt der Geschäftsordnungsausschuß im Anschluß an die Vorstellungen des Ausschusses der vorangegangenen Wahlperiode vor, einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses ein Widerspruchsrecht gegen die Einsetzung eines Unterausschusses einzuräumen.

Durch die Formulierung „aus seiner Mitte" sollen die stellvertretenden Mitglieder dieses Ausschusses von der Benennung als Mitglieder des Unterausschusses nicht ausgeschlossen werden. Da es Ausnahmefälle geben kann, in denen Fraktionen den Wunsch haben, ein bestimmtes Mitglied des Bundestages, das nicht ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des den Unterausschuß bildenden Ausschusses ist, als Mitglied in den Unterausschuß zu entsenden, soll Satz 2 den Fraktionen das Recht einräumen, von der dort aufgezeigten Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Aus der Formulierung „bestimmten Aufträgen" ergibt sich, daß das Generalthema bei der Einsetzung des Unterausschusses festgelegt werden muß.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, daß § 12 (Stärkeverhältnis der einzelnen Fraktionen) bei der Bestimmung des Vorsitzenden anzuwenden ist. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung gilt in diesem Falle nur für den jeweiligen Ausschuß; das heißt, es gibt keine Anrechnungspflicht bezüglich der Vorsitzenden von Unterausschüssen anderer Ausschüsse. Durch die Soll-Vorschrift wird den Ausschüssen gleichwohl ein größerer Handlungsspielraum eingeräumt. Durch Satz 2 wird klargestellt, daß der Ausschuß den Unterausschuß mit einfacher Mehrheit auflösen kann. Durch diese Bestimmung wird nicht zuletzt die Abhängigkeit des Unterausschusses vom „Hauptausschuß" verdeutlicht.

Der Ausschuß hält es in diesem Zusammenhang aber für erforderlich, darauf hinzuweisen, daß auch ohne ausdrückliche Festlegung ein Antrag auf Einsetzung eines Unterausschusses als gesonderter Tagesordnungpunkt auf die Tagesordnung des Ausschusses gesetzt wird, um Zufallsmehrheiten zu verhindern. Dasselbe gilt selbstverständlich auch für die Auflösung des Unterausschusses.

Durch Satz 3 wird verdeutlicht, daß der Unterausschuß nicht berechtigt ist, dem Plenum unmittelbar einen Bericht zu erstatten.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden die Minderheitenrechte festgelegt. Der Geschäftsordnungsausschuß geht davon aus, daß die Sitzungen der Unterausschüsse nicht zu einem Zeitpunkt einberufen werden, mit dem das Anwesenheitsrecht der Minderheit unterlaufen werden könnte.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht einem Bedürfnis der Praxis; danach können mehrere Ausschüsse, denen ein Gegenstand zur Beratung überwiesen worden ist, einen gemeinsamen Unterausschuß bilden. Durch

Satz 2 soll in der Bezugnahme auf Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 klargestellt werden, daß auch bei der Beteiligung an einem Unterausschuß, der von mehreren Ausschüssen gemeinsam gebildet wird, das Widerspruchsrecht eines Viertels der Mitglieder des Ausschusses, der sich beteiligen will, zur Anwendung kommt. Der beteiligte Ausschuß kann mit einfacher Mehrheit die Rückgängigmachung der Beteiligung am gemeinsamen Unterausschuß beschließen. Durch die Bezugnahme auf den ganzen Absatz 1 wird verdeutlicht, daß die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Ausnahmefälle auch für die mitbeteiligten Ausschüsse gelten.

Die Vorstellungen des Geschäftsordnungsausschusses gehen im übrigen dahin, daß in Zukunft das Plenum nur wenige Ausschüsse durch Überweisung ausdrücklich an der Beratung einer Vorlage beteiligen wird, andererseits aber von der durch § 80 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Möglichkeit größerer Gebrauch gemacht wird. Nach dieser Vorschrift sollen sich Ausschüsse im Benehmen mit dem federführenden Ausschuß an der Beratung einer bestimmten Frage einer Vorlage gutachtlich beteiligen können. Nach dieser vorgeschlagenen Regelung können sich auch ordentliche und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen, die sich nur gutachtlich mit der Vorlage befassen wollen, an Unterausschüssen beteiligen.

Durch Satz 3 wird festgelegt, daß insgesamt die Anzahl der von den beteiligten Ausschüssen zu benennenden Mitglieder die Anzahl der vom federführenden Ausschuß benannten Mitglieder nicht übersteigen darf. Dadurch soll eine Majorisierung der vom federführenden Ausschuß entsandten Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 56 — Enquete-Kommission (§ 74 a)

Die Bestimmung über Enquete-Kommissionen gehört nach Auffassung des Ausschusses systematisch hinter die Bestimmung über die Einsetzung von Unterausschüssen und wurde deshalb nach vorn gezogen. Der Ausschuß schlägt lediglich einen neuen Absatz 4 vor, wonach die Enquete-Kommissionen verpflichtet sind, ihren Bericht bis zum Ende der Wahlperiode vorzulegen; andernfalls ein Zwischenbericht erstattet werden muß, um dem Bundestag die Möglichkeit zu geben, darüber zu entscheiden, ob die Enquete-Kommission ihre Arbeit fortsetzen oder einstellen soll.

§ 57 — Mitgliederzahl der Ausschüsse (§ 68)

ist unverändert übernommen worden.

§ 58 — Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 69 Abs. 1)

§ 58 entspricht dem bisherigen § 69 Abs. 1 Satz 1. Die im bisherigen § 69 Abs. 1 enthaltene Bestimmung, wonach dem Bundestag Kenntnis von der Bestimmung des Vorsitzenden und deren Stellvertreter zu geben ist, wurde gestrichen, weil sie nach Auffassung des Ausschusses überflüssig ist.

§ 59 — Rechte und Pflichten des Vorsitzenden (§ 69 Abs. 2 und § 33 Abs. 4)

Im bisherigen § 69 Abs. 2 war festgelegt, daß dem Vorsitzenden die Vorbereitung und Leitung der Ausschußsitzungen nach Maßgabe der in der Geschäftsordnung bestimmten Aufgaben der Ausschüsse obliegt. Aufgrund der vom Geschäftsordnungsausschuß gemachten Erfahrungen reicht diese pauschale Bestimmung nicht aus. Aus diesem Grunde wurden die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden in einer neuen Bestimmung zusammengefaßt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt lediglich fest, daß dem Vorsitzenden die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegt. Neu hinzugefügt wurde seine Verpflichtung zur Durchführung der Ausschußbeschlüsse. Zur Aufnahme des letzten Halbsatzes sah sich der Ausschuß aufgrund eines konkreten Falles veranlaßt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die im bisherigen § 33 Abs. 4 enthaltene Bestimmung, wonach die Worterteilung in der Reihenfolge der Wortmeldungen erfolgt. Der Geschäftsordnungsausschuß hält es jedoch für erforderlich, darauf hinzuweisen, daß die Worterteilung gleichwohl unter Berücksichtigung des in § 28 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Grundsatzes zu erfolgen habe. Damit soll sichergestellt werden, daß auch in den Ausschüssen auf die Rede die Gegenrede erfolgen soll.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden, die selbstverständlich nicht weitergehen darf, als die Rechte des Präsidenten während der Plenarsitzung.

Zu Absatz 4

In Abstz 4 wird festgelegt, daß der Vorsitzende bei Gefährdung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Sitzung die Sitzung unterbrechen oder im Einvernehmen mit den Fraktionen die Ausschußsitzung beenden kann.

Hier ist eine Differenzierung vorgenommen worden, und zwar zwischen Unterbrechung und Beendigung der Ausschußsitzung. Eine Unterbrechung soll der Vorsitzende allein vornehmen dürfen. Dies gilt vor allen Dingen für den Fall, daß er ein Einvernehmen mit den Fraktionen bezüglich der Beendigung der Sitzung nicht mehr herbeiführen kann.

In dieser Bestimmung wird erstmals der Begriff „Fraktion im Ausschuß" eingeführt. Der Ausschuß hat sich auf diesen Begriff geeinigt, weil die Verwendung der Funktionsbezeichnungen „Obmann bzw. Sprecher der Fraktion im Ausschuß" als Eingriff der Geschäftsordnung des Bundestages in die Satzungsautonomie der Fraktionen hätte gewertet werden können. Der Begriff „Fraktionen im Ausschuß" findet nur Verwendung, soweit Verfahrensfragen geregelt werden sollen. Ausschließlich

für diesen Bereich werden damit alle Fraktionen unabhängig von ihrer Stärke gleichgestellt. Der Ausschuß hält diese Gleichstellung für berechtigt, wenn nicht sogar für geboten, weil ohne weitestgehende Übereinstimmung in Verfahrensfragen eine faire politische Sachauseinandersetzung kaum möglich ist.

§ 60 — Einberufung der Ausschußsitzungen

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 soll der Ausschußvorsitzende generell berechtigt sein, im Rahmen der vom Ältestenrat festgelegten Tagungsmöglichkeiten für Ausschüsse (Zeitplan) Ausschußsitzungen selbständig einzuberufen. Diese Regelung entspricht auch der bisherigen Praxis. Für den Fall, daß der Ausschuß eine frühere oder spätere Einberufung beschließt, geht der Ausschußbeschluß selbstverständlich vor. Für die Tagesordnung gilt dasselbe (s. Erläuterung zu § 61).

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Verpflichtung des Ausschußvorsitzenden, die Einberufung des Ausschusses zum nächstmöglichen Termin vorzunehmen, wenn es eine Fraktion im Ausschuß oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

Mit dieser Regelung soll die bisher häufig auftauchende Zweifelsfrage beseitigt werden, welche Minderheit im Ausschuß berechtigt ist, ein Einberufungsverlangen vorzubringen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird ausdrücklich festgestellt, daß es für Sitzungen außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes außer dem Vorliegen eines entsprechenden Verlangens oder eines einstimmigen Beschlusses des Ausschusses einer Genehmigung des Präsidenten bedarf. Die Entscheidungsfreiheit des Präsidenten ist jedoch eingeschränkt. Vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung ist er gehalten, zu prüfen, ob überwiegend Interessen anderer parlamentarischer Organe oder Gremien betroffen werden können. Wird eine Sitzung während des Plenums beantragt, wird, soweit möglich, der Ältestenrat vorher befragt werden. Dasselbe gilt für die Fraktionen, wenn während der Zeit, die für Fraktionssitzungen vorgesehen ist, getagt werden soll.

Aus der Genehmigungsbedürftigkeit entsprechender Sitzungen folgt aber auch die Verpflichtung des Vorsitzenden, bei einem entsprechenden Verlangen unverzüglich um Genehmigung zur Durchführung der Sitzung beim Präsidenten nachzusuchen.

§ 61 — Tagesordnung der Ausschüsse

Eine dem § 61 entsprechende Bestimmung befindet sich bisher nicht in der Geschäftsordnung.

Die analoge Anwendung der Bestimmung über die Tagesordnung für das Plenum reicht nach Auffassung des Geschäftsordnungsausschusses aufgrund bisheriger Erfahrungen nicht aus.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 gilt der Vorsitzende als ermächtigt, die Tagesordnung festzusetzen. Davon bleibt selbstverständlich unberührt das Recht des Ausschusses, jederzeit die Tagesordnung für die nächste Sitzung festzulegen. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, bleibt dem Vorsitzenden keine Möglichkeit zur Festsetzung der Tagesordnung.

Zu Absatz 2

Da streitig geworden ist, wann bzw. bis wann und mit welchen Mehrheiten die Tagesordnung für Ausschüsse geändert werden kann, hält der Geschäftsordnungsausschuß eine ausdrückliche Regelung dieser Frage in der Geschäftsordnung für erforderlich. Nach dieser Regelung soll der Ausschuß mehrheitlich die Tagesordnung ändern können. Unter „ändern" fällt die Erweiterung der Tagesordnung, das Absetzen von Punkten von der Tagesordnung und die Änderung der Reihenfolge der Beratung. Durch den Nachsatz in Absatz 2 wird jedoch festgelegt, daß eine Erweiterung der Tagesordnung nur zulässig ist, wenn nicht eine Fraktion im Ausschuß widerspricht. Hiermit soll dem für das parlamentarische Verfahren erforderlichen Vertrauensschutz Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 72. Ergänzt wurde lediglich die Bestimmung, daß auch die Dauer der Sitzung bekanntgegeben werden muß, soweit diese vorher vereinbart wurde.

§ 62 — Aufgaben der Ausschüsse (§ 60)

Zu Absatz 1

Im bisherigen § 60 war in Absatz 1 normiert: „Die Ausschüsse sind Organe des Bundestages" und im Absatz 2 Satz 2 wurden die Ausschüsse als vorbereitende Beschlußorgane des Bundestages bezeichnet.

Da dem bisherigen § 60 Abs. 1 Satz 2 eine fast inhaltsgleiche Bestimmung im bisherigen § 68 Abs. 1 (jetzt § 57 Abs. 1) gegenübersteht, konnte hier auf eine Wiederholung des Inhalts verzichtet werden. Der Absatz 1 des § 62 enthält im wesentlichen den Inhalt des bisherigen § 60 Abs. 2. Eine Klarstellung schlägt der Ausschuß in Satz 3 insoweit vor, als das Wort „beraten" durch das Wort „befassen" ersetzt wird. In der 5. Wahlperiode (vgl. Drucksache V/4376 vom 12. Juni 1969) wurde den Ausschüssen durch die Fassung des § 60 Abs. 2 Satz 3 das Recht eingeräumt, „sich auch mit nicht überwiesenen Fragen aus ihrem Geschäftsbereich zu befassen" (s. S. 9 der Begründung in o. a. Drucksache). Wenn in den Text der Geschäftsordnung selbst statt des Wortes „befassen" das Wort „beraten" aufgenommen wurde, so deshalb, weil bis zur

Änderung der Geschäftsordnung in der 6. Wahlperiode die Worte „Beratung" und „Aussprache" teilweise synonym verwendet wurden.

Mit Drucksache VI/521 wurde durch das Ersetzen des Wortes „Beratung" durch das Wort „Aussprache" im bisherigen § 30 — und als Folgeänderung in einigen anderen Bestimmungen — verdeutlicht, „daß die Beratung aus mehreren Teilen bestehen kann, und zwar aus der Einbringung mit evtl. Begründung, der Aussprache und der Abstimmung, die die Beratung abschließt" (vgl. S. 3 der Begründung in Drucksache VI/521).

Bei dieser Änderung ist übersehen worden, daß das Verb „beraten" im bisherigen § 60 Abs. 2 Satz 3 noch in der ursprünglichen Bedeutung des Substantivs „Beratung" verstanden werden könnte.

Bei der Änderung in der 5. Wahlperiode hatte weder der Geschäftsordnungsausschuß noch der Bundestag die Absicht, an der Einordnung der Ausschüsse als „vorbereitende Beschlußorgane" bzw. „interne Hilfsorgane des Bundestages" etwas zu ändern. Wenn den Ausschüssen das Recht eingeräumt wurde, nicht überwiesene „andere" Fragen aus ihrem Geschäftsbereich zu „beraten", so sollte ihnen damit keinesfalls bezüglich dieser Fragen ein eigenständiges Initiativrecht noch das Recht eingeräumt werden, dem Bundestag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen. Bezieht sich das Recht zur Vorlage von Empfehlungen (Beschlüssen) ausschließlich — von geregelten Ausnahmen abgesehen — auf überwiesene Vorlagen und Anträge oder mit diesen in unmittelbarem Sachzusammenhang stehende Fragen, so folgt damit, daß die Befassung mit einer nicht überwiesenen Frage nicht mit Sachbeschlüssen enden darf.

Ist die Vorlage von Beschlußempfehlungen an den Bundestag ausschließlich den federführenden Ausschüssen vorbehalten, so bedeutet das, daß die nichtfederführenden Ausschüsse nicht das Recht haben, unter Umgehung des Bundestages Empfehlungen an Stellen außerhalb des Bundestages zu beschließen, d. h. sie dürfen keine Sachbeschlüsse mit Außenwirkungen fassen. Auf die Bezeichnung „Empfehlung, Entschließung, Beschluß" o. ä. kommt es dabei nicht an, ebensowenig darauf, ob dem Adressaten die Empfehlung o. ä. formlos oder in Form eines Briefes übermittelt wird.

Um der mißverständlichen Interpretation des bisher in § 60 Abs. 2 Satz 3 enthaltenen Begriffes „beraten" zu begegnen, hat der Geschäftsordnungsausschuß beschlossen, dieses Wort durch das Wort „befassen" zu ersetzen. Das Befassungsrecht der Ausschüsse beinhaltet neben dem Recht zur Beschlußfassung in Verfahrensfragen die Möglichkeit zur Meinungsbildung durch Aussprache und Information über nicht überwiesene Gegenstände aus dem Fachbereich sowie die laufende Kontrolle des korrespondierenden Ressorts. Meinungsbildung und Kontrolle müssen dennoch nicht nur auf die Mitglieder des Ausschusses beschränkt bleiben, denn trotz fehlenden Initiativrechts haben die Mitglieder der Ausschüsse die Möglichkeit, Anliegen an die Fraktion heranzutragen, damit diese auf Grund der geschäftsordnungsmäßigen Möglichkeiten initiativ werden können. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Ausschusses auf Grund des im Ausschuß gewonnenen Informationsstandes das Recht, allein oder zusammen mit der erforderlichen Zahl von Mitgliedern des Bundestages Fragen an die Bundesregierung zu richten (Große, Kleine und Mündliche Fragen) oder Vorlagen einzubringen.

In diesem Sinne hat sich der Ausschuß für Geschäftsordnung gegenüber dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen geäußert. Auf Bitte des Geschäftsordnungsausschusses hat der Präsident mit Schreiben vom 1. Dezember 1977 Kopie dieser vom Geschäftsordnungsausschuß beschlossenen Interpretation allen Ausschußvorsitzenden zugeleitet. In seiner Sitzung vom 8. Dezember 1977 hat der Ältestenrat einmütig die Auffassung des Geschäftsordnungsausschusses bestätigt.

Zu Absatz 2

Während nach dem bisherigen § 60 Abs. 3 lediglich die Antragsteller aus der Mitte des Hauses das Recht hatten, einen Bericht über den Stand der Beratungen zu verlangen, empfiehlt der Geschäftsordnungsausschuß, es nicht mehr auf die Antragsteller abzustellen, sondern dieses Recht jeder Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages einzuräumen. Aufgrund der vorgeschlagenen Neuregelung besteht die Möglichkeit, daß auch ein Sachstandsbericht über Regierungsvorlagen bzw. Vorlagen des Bundesrates verlangt werden kann.

Da in vielen Fällen nach Auffassung des Geschäftsordnungsausschusses ein Bericht sechs Monate nach Überweisung u. U. wenig ergiebig oder gar unmöglich sein könnte, hält er es für angebracht vorzuschlagen, daß von dem Verlangen erst zehn Sitzungswochen nach Überweisung der Vorlage Gebrauch gemacht werden kann. Eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages können über die Berichterstattung hinaus verlangen, daß der Bericht auf die Tagesordnung des Bundestages gesetzt wird. Auch diese Berichte sind grundsätzlich schriftlich zu erstatten. Insoweit sind sie Vorlagen gemäß § 75 Abs. 1 Buchstabe 1.

§ 63 — Federführender Ausschuß (§ 60 Abs. 4 und 5)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt noch einmal ausdrücklich, daß die Berichterstattung an den Bundestag nur durch den federführenden Ausschuß erfolgen kann. Diese Bestimmung entspricht in etwa der bisherigen Regelung in § 60 Abs. 5.

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll das Verhältnis zwischen dem federführenden Ausschuß und den beteiligten Ausschüssen regeln. Der Begriff „beteiligte Ausschüsse" wird an Stelle des Begriffes „mitberatende Ausschüsse" verwandt, weil durch den neuen Begriff auch die Ausschüsse miterfaßt werden, die sich gutachtlich zu bestimmten Fragen der Vorlage

äußern wollen (s. § 80 Abs. 1 Satz 2). Bezüglich der Berichterstattung s. Erläuterung zu § 66 Abs. 2.

In der Vergangenheit war häufig zwischen dem federführenden Ausschuß und mitbeteiligten Ausschüssen die Frage aufgeworfen worden, ob der federführende Ausschuß berechtigt sei, ohne Vorliegen des Votums eines mitbeteiligten Ausschusses dem Plenum Bericht zu erstatten.

Die vorgeschlagene redaktionelle Änderung soll hier Klarheit schaffen.

§ 64 — Verhandlungsgegenstände

Zu Absatz 1

Mit der Bestimmung in Absatz 1 soll lediglich festgelegt werden, was Verhandlungsgegenstände im Ausschuß sind.

Zu Absatz 2

Aus § 46 kann bereits gefolgert werden, daß die Empfehlungen des Ausschusses an das Plenum nur so lauten dürfen, daß sie mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden können. Diese an sich in der Praxis ausreichende Regelung hat, wie bekannt, zu Schwierigkeiten geführt. Mit Absatz 2 soll deshalb eine Regelung getroffen werden, wie zu verfahren ist, wenn einem Ausschuß mehrere konkurrierende Vorlagen zum selben Gegenstand zur federführenden Beratung überwiesen werden.

Satz 1 enthält die Verpflichtung des federführenden Ausschusses, darüber zu beschließen, welche Vorlage in derartigen Fällen als Verhandlungsgegenstand für seine Beschlußempfehlung an den Bundestag dienen soll. Diese Verpflichtung bedeutet nicht, daß der Ausschuß bereits zu Beginn seiner Beratung diese Entscheidung zu treffen hat. Sie kann vielmehr zu einem späteren Zeitpunkt der Beratung erfolgen oder im Verlauf der Beratung noch geändert werden.

Durch Satz 2 wird geregelt, daß Vorlagen, die bei der Beratung nicht oder nur teilweise Berücksichtigung gefunden haben, für erledigt erklärt werden können. Entsprechende Ausschußempfehlungen waren bisher in der Praxis nicht einheitlich. Der Geschäftsordnungsausschuß hält diese Bestimmung, zusammen mit der Regelung in Satz 3, für erforderlich, da es dem Wesen des Initiativrechts entspricht, daß über die Vorlage beraten und Beschluß gefaßt wird. Während der Geschäftsordnungsausschuß der vorangegangenen Wahlperiode das Widerspruchsrecht lediglich den Antragstellern zuerkennen wollte, schlägt der Geschäftsordnungsausschuß nunmehr vor, jeder Fraktion im Ausschuß dieses Widerspruchsrecht einzuräumen, um damit auch die Möglichkeit zu eröffnen, daß bei Widerspruch z. B. gegen die Erledigterklärung von Vorlagen der Bundesregierung und des Bundesrates auch über diese gesondert abgestimmt wird.

§ 65 — Berichterstatterbenennung (§ 70)

Der Geschäftsordnungsausschuß hat sich sowohl in der vorangegangenen wie in dieser Wahlperiode lange und eingehend mit der Frage der Zahl der Berichterstatter für eine Vorlage befaßt. Die umfangreichen Beratungen im Ausschuß waren geboten, weil die Zahl der Berichterstatter des Ausschusses sowohl die Rechte der Mitglieder des Ausschusses berühren kann, als auch Verfahrensfragen des Plenums tangiert und nicht zuletzt für die Leitung durch den amtierenden Präsidenten von Bedeutung sein kann.

Nachdem der Geschäftsordnungsausschuß sich zunächst dafür ausgesprochen hatte, für jeden Verhandlungsgegenstand nur einen Berichterstatter zu benennen, mehrere Berichterstatter nur dann zuzulassen, wenn die Berichterstattung über umfangreiche Vorlagen aufgeteilt werden könnte, sah er sich bei Schluß seiner Beratungen veranlaßt, neben der Übernahme der geltenden Fassung zwei weitere Möglichkeiten zur Regelung dieses Fragekomplexes vorzulegen. Obwohl die Mehrzahl im bisherigen § 70 Abs. 2 nicht eindeutig ist, wurde aus der Mehrzahl sowohl bezüglich der Berichterstatter als auch der Beratungsgegenstände, jedenfalls bis zur 4. Wahlperiode geschlossen, daß jeweils für einen Verhandlungsgegenstand nur ein Berichterstatter zu bestimmen sei. Seit der 5. Wahlperiode ist die Praxis jedoch in mehreren Ausschüssen zunehmend dahin gegangen, für jede Vorlage mehrere Berichterstatter zum selben Gegenstand auch bei nicht umfangreichen Vorlagen zu benennen. Das ging und geht sogar so weit, daß für eine Vorlage bis zu fünf und mehr Berichterstatter entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Ausschuß benannt wurden und werden.

Soweit im Ausschuß für die Beibehaltung der derzeitigen Regelung und der sich daraus ergebenden Praxis plädiert wurde, wurde andererseits darauf hingewiesen, daß mindestens zwei Berichterstatter, und zwar aus Koalition und Opposition, besser gewährleisten könnten, daß der Bericht objektiv sei. Ferner würden mehrere Berichterstatter die Arbeit im Ausschuß erleichtern, da diese Berichterstatter dort quasi die Sprecher ihrer Fraktionen seien. Nicht zuletzt wurde geltend gemacht, daß bei der Benennung mehrerer Berichterstatter die Mehrarbeit der Berichterstatter besser nach außen dokumentiert werden könnte. Gleichzeitig würde es damit den Journalisten erleichtert, einen sachkundigen Ansprechpartner der verschiedenen Fraktionen zu finden.

Gegen diese Argumentation wird geltend gemacht, es sei in einigen Ausschüssen zur Praxis geworden, daß mehrere Berichterstatter quasi als Unterausschuß tätig würden. Diese Praxis könnte dazu führen, das Mitwirkungsrecht des Bundesrates und der Bundesregierung zu verkürzen und unter Umständen auch das Mitwirkungsrecht der Mitglieder des Ausschusses zu beeinträchtigen. Bei Fortführung dieser Praxis könnte das zu einer Atomisierung des Parlaments führen. Ferner wird darauf hingewiesen, daß fast ausschließlich schriftliche Berichterstattung im Plenum erfolgt und lediglich eine mündliche Ergänzung des Schriftlichen Berichts vorgenommen werden soll. Da den Berichterstattern aber das jederzeitige Rederecht im Plenum nicht genommen werden soll (vgl. § 28 Abs. 2),

wird auf die Gefahr hingewiesen, daß die Funktion des Berichterstatters entartet. Nicht zuletzt wird darauf verwiesen, daß nach der Form der Geschäftsordnung der 5. Wahlperiode zwischen Begründung und Aussprache deutlich unterschieden wird. Der amtierende Präsident muß nämlich die Möglichkeit haben, diese Trennung auch nach außen erkennbar zu machen. Wichtig ist diese Unterscheidung z. B. deshalb, weil Zwischenfragen an den Redner nur in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand zulässig sind (vgl. § 27 Abs. 2). Daraus folgt, daß während der Begründung einer Vorlage oder während der Berichterstattung Zwischenfragen nicht zulässig sind.

Die Alternative a) sieht deshalb vor, daß nur dann mehrere Berichterstatter benannt werden können, wenn umfangreiche Vorlagen hinsichtlich der Berichterstattung aufgeteilt werden. Gleichzeitig wird klargestellt, daß sich die mehreren Berichterstatter jeweils nur zum Gegenstand ihrer Berichterstattung auf das jederzeitige Rederecht (§ 28 Abs. 2) berufen können.

Um mindestens einen Teil der Bedenken der Mitglieder im Ausschuß auszuräumen, die sich für die Beibehaltung der derzeitigen Regelung ausgesprochen haben, sieht die Alternative b) vor, daß die Ausschüsse beschließen können, auch die Berichterstatter der Fraktionen im Ausschuß unter dem Bericht des Ausschusses aufzuführen.

§ 66 — Berichterstattung (§ 74)

Zu Absatz 1

§ 66 Abs. 1 entspricht der Regelung des bisherigen § 74 Abs. 1. Während jedoch in der bisherigen Regelung die mündliche Berichterstattung gleichrangig neben der schriftlichen Berichterstattung stand, und im wesentlichen auf den Umfang des Berichts abgestellt wurde, schlägt die Neufassung vor, daß grundsätzlich die Ausschußberichte schriftlich zu erstatten sind, die gemäß Satz 2 mündlich ergänzt werden können. Die Neufassung entspricht im wesentlichen der derzeitigen Praxis.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde nur redaktionell umgestaltet und im übrigen der vorgesehenen Neuregelung in § 80 Abs. 1 angepaßt, wonach sich weitere Ausschüsse im Benehmen mit dem federführenden Ausschuß an den Beratungen bestimmter Fragen einer Vorlage gutachtlich beteiligen können.

Da auch die Ausschüsse, die sich nur zu Teilen der Vorlage gutachtlich äußern, „beteiligte Ausschüsse" sind, müssen ihre Stellungnahmen im Bericht wiedergegeben werden.

Nach Auffassung des Geschäftsordnungsausschusses soll der jeweilige Ausschuß für den von ihm zu erstellenden Bericht ein Vorblatt fertigen. Wenn es auch zur Aufgabe des Ausschußsekretärs gehört, das Vorblatt zu erstellen, muß sein Inhalt die Zustimmung des Berichterstatters finden. Bei evtl. Unstimmigkeiten zwischen mehreren Berichterstattern soll zunächst der Ausschußvorsitzende eingeschaltet, notfalls im Ausschuß ein Konsens herbeigeführt werden. Zweck der Vorblätter ist es, in kurzer Form Kenntnis über Inhalt bzw. Zweck der Vorlage, mögliche Alternativen und evtl. Kosten zu geben.

Die Absätze 3 und 4 des bisherigen § 74 können nach Auffassung des Geschäftsordnungsausschusses gestrichen werden, der Absatz 3 wegen der Neufassung der Bestimmung in § 63 Abs. 1 und der Absatz 4 wegen der Neufassung in § 66 Abs. 1.

§ 67 — Beschlußfähigkeit im Ausschuß

Da eine analoge Anwendung der Regeln über die Beschlußfähigkeit im Plenum im Ausschuß erhebliche Schwierigkeiten bereitet, wenn nicht gar unmöglich ist, hält der Geschäftsordnungsausschuß eine entsprechende ausdrückliche Regelung für die Ausschüsse für erforderlich. Zwar wurde mit Satz 1 die Regel für das Plenum übernommen, in Satz 2 jedoch ausdrücklich die Fiktion der Beschlußfähigkeit festgelegt, die solange gelten soll, wie nicht von einem Mitglied vor einer Abstimmung verlangt wird, die Beschlußfähigkeit durch Auszählen festzustellen.

Um die Arbeit eines Ausschusses nicht unnötig zu erschweren, räumt Satz 3 dem Vorsitzenden verschiedene Möglichkeiten ein. Zunächst kann er die Abstimmung, vor der die Feststellung der Beschlußfähigkeit verlangt wird, auf bestimmte Zeit verschieben. Von dieser Möglichkeit wird er dann Gebrauch machen, wenn die Beschlußunfähigkeit abzusehen ist. Es soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, unter Verschiebung der Abstimmung die Aussprache über denselben Beratungsgegenstand fortzusetzen oder einen anderen Tagesordnungspunkt aufzurufen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Diese Regelung entspricht der Feststellung in Satz 2, wonach grundsätzlich von der Beratungsfähigkeit eines Ausschusses auszugehen ist.

Um nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit die Arbeit des Ausschusses nicht völlig zu blockieren, soll der Vorsitzende nach den Vorstellungen des Geschäftsordnungsausschusses die Möglichkeit haben, die Sitzung mit der Aussprache oder mit dem Aufruf eines anderen Tagesordnungspunktes fortzusetzen, wobei beides nur erfolgen darf, wenn im Ausschuß kein Widerspruch erfolgt.

§ 68 — Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung zu den Ausschußsitzungen (§ 73 Abs. 1)

Die Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung zu den Ausschußsitzungen war bisher in § 73 Abs. 1 — mit der Überschrift „Durchführung der Ausschußsitzungen" — geregelt. Der Geschäftsordnungsausschuß ist der Auffassung, daß für diese Möglichkeit ein besonderer Paragraph angebracht ist.

Gemäß Artikel 43 Abs. 1 GG können der Bundestag und seine Ausschüsse die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen. Ohne daß

es bisher darüber zum Streit gekommen ist, wurde diese Bestimmung dahin gehend interpretiert, daß jeder Ausschuß jedes Mitglied der Bundesregierung jederzeit zu einer Ausschußsitzung zitieren könne; in der 5. Wahlperiode wurde lediglich noch ausdrücklich festgelegt, daß dies auch zum Zwecke seiner Anhörung in einer öffentlichen Sitzung erfolgen könne.

Diese Interpretation hat auch überwiegend Eingang in die Kommentierungen des Artikels 43 GG gefunden. Dabei wurde nicht berücksichtigt, daß der frühere Reichsminister des Innern im Verfassungsausschuß die fast gleichlautende Bestimmung des Artikels 33 der Weimarer Reichsverfassung — „Der Reichstag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit des Reichskanzlers und jedes Reichsministers verlangen" — dahin interpretiert hatte, daß die Anwesenheit nur desjenigen Ministers verlangt werden könne, dessen Verantwortlichkeit in Betracht komme. Entsprechend hatte auch Fritz Freiherr Marschall von Bieberstein das Zitierungsrecht dahin interpretiert, daß lediglich die Anwesenheit des sachlich berührten Ministers verlangt werden könne [„Die Verantwortichkeit der Reichsminister" in Anschütz/Thoma Handbuch des deutschen Staatsrechts Bd. 1 S. 520 ff. (546)].

Der Geschäftsordnungsausschuß hatte zunächst entsprechend dieser einschränkenden Interpretation empfehlen wollen, das Zitierungsrecht auf den zuständigen Bundesminister zu beschränken. Eine solche Beschränkung wäre nicht zuletzt im Hinblick auf die im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung nicht mehr geltende Ministerverantwortlichkeit zu begründen gewesen. Ferner hätte diese Auffassung eine Stütze in der Geschäftsordnung der Bundesregierung gefunden, wonach ein Mitglied der Bundesregierung sich vor dem Ausschuß nur zu Fragen äußern darf, die zu seinem Geschäftsbereich gehören oder jedenfalls seinen Geschäftsbereich mitbetreffen (vgl. § 9 GOBReg).

Es wurde im Ausschuß jedoch darauf hingewiesen, daß das jederzeitige Zitierungsrecht und das jederzeitige Rederecht korrespondierende Rechte sind. Eine einschränkende Interpretation sei deshalb nur angebracht, wenn auch das jederzeitige Rederecht entsprechend restriktiv interpretiert würde. Da bisher weder beim jederzeitigen Rederecht noch beim jederzeitigen Zitierungsrecht aller Bundesminister Streitfragen aufgetreten sind, hält der Geschäftsordnungsausschuß es für überflüssig, die restriktive Interpretation in die Geschäftsordnung aufzunehmen, schlägt jedoch vor, statt „jedes Mitgliedes der Bundesregierung" zu formulieren „eines...", was nicht heißen soll, daß u. U. nicht auch zwei Minister gleichzeitig zitiert werden können.

Durchführung der Ausschußsitzungen:

§ 69 — Nichtöffentliche Ausschußsitzungen

§ 70 — Öffentliche Anhörungssitzungen

Die bisherige Bestimmung über die Durchführung der Ausschußsitzungen in § 73 regelte nicht nur die Durchführung nichtöffentlicher Sitzungen, sondern auch die der öffentlichen Informationssitzungen. Der Geschäftsordnungsausschuß ist der Auffassung, daß diese umfangreiche Bestimmung aufgeteilt werden sollte. Aus diesem Grunde regelt § 69 die Durchführung nichtöffentlicher Ausschußsitzungen, während in § 70 die Regeln für die Durchführung öffentlicher Anhörungssitzungen enthalten sind.

§ 69 — Nichtöffentliche Ausschußsitzungen (§ 73 Abs. 2, 7, 3 a, 10, 9 und § 97 Abs. 2)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist im wesentlichen unverändert unter Anpassung an die Grundsatzbeschlüsse dem bisherigen § 73 Abs. 2 entnommen.

Zu Absatz 2

Der Ausschuß hat beschlossen, den bisherigen Absatz 7 des § 73 als Absatz 2 zu übernehmen, dessen Satz 2 folgenden Wortlaut hat: „Ausnahmen kann der Bundestag beschließen."

Aus dem Zusammenhang mit Satz 1 ergibt sich, daß sich die Ausnahmen lediglich auf das Zutrittsrecht von Mitgliedern des Bundestages beziehen können. Aus diesem Grunde empfiehlt der Geschäftsordnungsausschuß eine besondere Regelung bezüglich des Zutrittsrechts von Nichtmitgliedern des Bundestages (s. Absatz 3).

Von der Möglichkeit, wie sie bisher in § 73 Abs. 7 Satz 2 verankert war, hat der Bundestag bisher lediglich in den ersten beiden Wahlperioden Gebrauch gemacht. So beschloß er in seiner 12. Sitzung vom 20. Oktober 1949, daß die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses für Besatzungsstatut und Auswärtiges, des Ausschusses für gesamtdeutsche Fragen, des Ausschusses für ERP-Fragen und des Berlin-Ausschusses auf die stimmberechtigten Mitglieder dieser Ausschüsse und ihre Stellvertreter beschränkt und die Mitgliedschaft und Stellvertretung an die Person der benannten Mitglieder gebunden sei. In der 2. Wahlperiode wurde dieser Beschluß ergänzt und zwar durch Beschluß des Bundestages vom 20. März 1953. Als sogenannte geschlossene Ausschüsse gelten demnach der Auswärtige Ausschuß, der Innenausschuß — soweit er die Aufgaben des früheren Ausschusses für Verfassungsschutz übernommen hat —, der Verteidigungsausschuß und der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen.

In den folgenden Wahlperioden wurden entsprechende Beschlüsse nicht wiederholt, die Vertraulichkeit der sogenannten geschlossenen Ausschüsse jedoch als weitergeltend unterstellt.

Der Geschäftsordnungsausschuß vertritt die Auffassung, daß derartige Einschränkungen des allgemeinen Zutrittsrechts von Mitgliedern des Bundestages zu allen Ausschußsitzungen als geltendes Gewohnheitsrecht kaum Bestand haben kann.

Wegen der weitgehenden Bedeutung dieser Bestimmung hat der Geschäftsordnungsauschuß zwei weitere Möglichkeiten zur Regelung dieses Fragenkomplexes in Erwägung gezogen.

Die Konkretisierung des Zutrittsrechts in der Alternative a) hätte den Vorteil, daß zu Beginn der Wahlperiode oder bei später einzusetzenden Ausschüssen mit der Einsetzung festgelegt werden müßte, ob das Zutrittsrecht beschränkt werden soll. Wenn das Plenum entsprechende Beschränkungen des Zutrittsrechts beschließt, würden dadurch verfassungsrechtliche Statusrechte der Mitglieder des Bundestages nicht betroffen. Das Parlament muß das Recht haben, seine innere Ordnung selbst zu regeln. Insoweit gilt dasselbe wie für die Beschränkung des Rederechts.

Bei Annahme dieser Alternative müßte der vom Ausschuß vorgeschlagene Absatz 7 entfallen, wonach an Ausschußsitzungen, an denen die Teilnahme auf die ordentlichen Mitglieder und deren namentlich benannte Stellvertreter beschränkt ist, einer der Antragsteller, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, ausschließlich zum Zwecke der Begründung der Vorlage teilnehmen kann.

Der Nachteil dieser Regelung wäre, daß diese Ausschüsse quasi vertraulich beraten, ohne daß die Beratungen zwangsläufig der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages unterliegen müßten. Aus diesem Grunde stellt der Geschäftsordnungsausschuß als zweite Möglichkeit vor, den Satz „Ausnahmen kann der Bundestag beschließen" zu streichen.

Dafür könnte in der Geheimschutzordnung des Bundestages klargestellt werden, daß bei Beratung von Gegenständen, die der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages unterliegen, das Zutrittsrecht durch Beschluß des Ausschusses beschränkt werden kann.

Bisher ist in der Geheimschutzordnung (§ 7 Abs. 1) lediglich gesagt, daß der Vorsitzende vor Beginn der vertraulichen Beratungen festzustellen hat, daß sich keine unbefugte Person im Sitzungssaal aufhält. Aus der Tatsache, daß an den Ausschußsitzungen, an denen die Teilnahme auf die ordentlichen Mitglieder und deren namentlich benannte Stellvertreter beschränkt ist, ein Antragsteller, der nicht Mitglied des Ausschusses ist, ausschließlich zum Zwecke der Begründung der Vorlage teilnehmen kann, ist geschlossen worden, daß er nach Begründung vom Vorsitzenden aufgefordert werden kann, den Sitzungssaal zu verlassen. Er wird somit quasi als „unbefugte Person" angesehen. Durch eine Änderung der Geheimschutzordnung könnte ohne Verletzung von Statusrechten eine Klarstellung des Zutrittsrechts von Mitgliedern des Bundestages erfolgen.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 vorgeschlagene Bestimmung enthält den Versuch einer Regelung des Zutrittsrechts zu Sitzungen der Ausschüsse für Nichtmitglieder des Bundestages. Da streitig geworden ist, wer neben den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses, Vertretern bzw. Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates und Angehörigen des Sekretariats des Ausschusses an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen darf, hält der Geschäftsordnungsausschuß eine Bestimmung für erforderlich, die allgemein regelt, wem das Zutrittsrecht zu den Ausschutzsitzungen gestattet werden soll.

Aufgrund dieser neuen Bestimmung könnte zunächst einmal den Mitgliedern des Presse- und Informationszentrums des Deutschen Bundestages eine Rechtsgrundlage für ihre Anwesenheit in den Ausschußsitzungen gegeben werden. Während sich für diesen Personenkreis eine generelle Regelung anbietet, gibt es Einzelfälle, die entsprechend ihrer Sonderlage einer gesonderten Behandlung bedürfen. Damit aber nicht jeder Ausschuß für sich allein über das Zutrittsrecht von Nichtmitgliedern des Bundestages im Einzelfall entscheidet mit der sich daraus ergebenden Gefahr, daß sich innerhalb des Parlaments eine von Ausschuß zu Ausschuß abweichende Praxis entwickelt, schlägt der Geschäftsordnungsausschuß vor, in diesen Fällen den Geschäftsordnungsausschuß entscheiden zu lassen. Er soll endgültig entscheiden, es sei denn, daß auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder der Bundestag eine Entscheidung treffen soll.

Zu Absatz 4

Die Bestimmungen in Absatz 4 entsprechen im wesentlichen den Regelungen im bisherigen § 97 Abs. 2 und im bisherigen § 73 Abs. 8. Geändert werden soll jedoch, daß nicht mehr den Erstunterzeichnern die Tagesordnung zugeleitet werden soll, sondern lediglich dem Erstunterzeichner. Aus dem Plural war nicht ersichtlich, wie vielen Erstunterzeichnern die Tagesordnung zu übermitteln war. Durch die Beschränkung der Zuleitung der Tagesordnung auf den Erstunterzeichner können sich nach Auffassung des Geschäftsordnungsausschusses die Antragsteller schon von vornherein darüber einigen, wer von den Rechten aus der Geschäftsordnung als Antragsteller Gebrauch machen soll, denn nach dem Vorschlag des Geschäftsordnungsausschusses soll sich der Erstunterzeichner von einem anderen Antragsteller in der Wahrnehmung der beratenden Stimme vertreten lassen können. Der Satz, wonach in besonderen Fällen der Ausschuß auch andere Mitglieder des Bundestages zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen kann, entspricht dem geltenden Recht.

Zu Absatz 5

Die Neuregelung in Absatz 5 bezüglich der Fraktionsvorsitzenden ist dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 7. Dezember 1965 (Drucksache V/97) entnommen. Dabei wurde lediglich die Formulierung „Sie können sich durch einen Beauftragten vertreten lassen" anders gefaßt, um zu verdeutlichen, daß Beauftragter nur ein Mitglied des Deutschen Bundestages sein kann.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wurden lediglich redaktionelle Anpassungen des in der 5. Wahlperiode eingefügten Absatzes 3 a in § 73 vorgenommen.

Zu Absätzen 7 und 8

Absatz 7 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 73 Abs. 10. Bei Annahme der Alternative a) zu Absatz 2 müßte er gestrichen werden. Absatz 8 entspricht unverändert dem bisherigen § 73 Abs. 9.

Zu Absatz 9

Neu eingefügt werden soll nach Auffassung des Ausschusses eine Bestimmung darüber, daß in Fällen, in denen mehrere Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung über denselben Verhandlungsgegenstand beraten, die Abstimmung nach Ausschüssen getrennt zu erfolgen hat. Auch mit diesem Vorschlag bringt der Geschäftsordnungsausschuß die Positivierung einer Klarstellung, die er in einer früheren Wahlperiode vorgenommen hat.

§ 70 — Öffentliche Anhörungssitzungen (§ 73 Abs. 3, 4, 5 und 6)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält mit redaktionellen Änderungen die Bestimmungen des bisherigen § 73 Abs. 3.

Zu Absatz 2

Die in diesem Absatz verankerte Bestimmung enthält eine Regelung hinsichtlich der vom Ausschuß zu hörenden Auskunftspersonen, wenn die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von einer Minderheit der Mitglieder im Ausschuß verlangt wird.

Obwohl zu erwarten ist, daß sich auch bei Informationssitzungen auf Verlangen einer Minderheit eine Einigung über die anzuhörenden Auskunftspersonen im Ausschuß erzielen läßt, hat der Geschäftsordnungsausschuß es aufgrund einer an ihn gerichteten Anfrage für erforderlich gehalten, diese Frage in der Geschäftsordnung selbst zu regeln.

Zu Absatz 3

Auch die in Absatz 3 enthaltenen Regelungen sind neu und gehen auf eine Anfrage des Bundestagspräsidenten während der 7. Wahlperiode an den Geschäftsordnungsausschuß zurück. Gefragt war insbesondere nach der Berechtigung zur Durchführung von öffentlichen und nichtöffentlichen Anhörungen durch mitberatende Ausschüsse.

Im Schreiben vom 13. März 1975 an den Bundestagspräsidenten wird mitgeteilt, der Geschäftsordnungsausschuß habe § 73 Abs. 3 einmütig in folgendem Sinne interpretiert:

> „Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann der federführende Ausschuß öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen vornehmen. Bei überwiesenen Vorlagen oder Anträgen ist er auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder dazu verpflichtet. Macht er von der Möglichkeit nach Satz 1 keinen Gebrauch oder beschränkt er seine Anhörung auf Teilfragen seines Geschäftsbereichs, kann der mitberatende Ausschuß, soweit durch den Beratungsgegenstand sein Geschäftsbereich betroffen ist, beschließen, im Benehmen mit dem federführenden Ausschuß eine Anhörung durchzuführen. Bei nicht überwiesenen Gegenständen können die Ausschüsse im Rahmen des § 60 Abs. 2 Satz 3 eine Anhörung beschließen. Die Beschlußfassung über die Durchführung einer Anhörung ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung des Ausschusses steht."

Zur Erläuterung dieser Interpretation verwies der Geschäftsordnungsausschuß darauf, daß aus der allgemeinen Aufgabenstellung der Ausschüsse entnommen werden müsse, daß es vor der Durchführung einer öffentlichen Informationssitzung durch den mitberatenden Ausschuß einer Abstimmung mit dem federführenden Ausschuß bedürfe, der in etwa als Herr des Verfahrens angesehen werden könne.

Aus diesem Grunde sei auch davon auszugehen, daß grundsätzlich dem federführenden Ausschuß der Vorrang bezüglich der Durchführung öffentlicher Informationssitzungen einzuräumen sei. Dementsprechend dürfe der mitberatende Ausschuß erst dann eine Informationssitzung durchführen, wenn feststehe, daß seitens des federführenden Ausschusses keine Anhörung durchgeführt werde oder die erforderliche Information für die Mitglieder des mitberatenden Ausschusses in der vom federführenden Ausschuß durchgeführten Informationssitzung nicht erbracht werde. Wenn sich von vornherein eine schwerpunktmäßige Aufteilung der Vorlage abzeichne, und der federführende Ausschuß insoweit auf die Durchführung einer Informationssitzung verzichte, könne der mitberatende Ausschuß beschließen, seinerseits eine Informationssitzung durchzuführen. Damit sei auch klargestellt, daß der mitberatende Ausschuß nicht auf Verlangen einer Minderheit eine Informationssitzung durchführen müsse.

Ferner wurde ausgeführt, wenn der mitberatende Ausschuß eine Informationssitzung beschließe, liege auch die Durchführung bei ihm. Er habe dann allerdings den federführenden Ausschuß von der Anberaumung dieser Informationssitzung in Kenntnis zu setzen. Die Mitglieder des federführenden Ausschusses hätten während der Sitzung des mitberatenden Ausschusses Fragerecht; dies könne im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuß auf einzelne Mitglieder des federführenden Ausschusses beschränkt werden. Schließlich weist der Geschäftsordnungsausschuß darauf hin, daß er mit dem Präsidium der Meinung sei, diese Interpretation gelte nicht nur für die Durchführung öffentlicher Informationssitzungen, sondern müsse auch Geltung bei nichtöffentlichen Informationssitzungen haben (s. Absatz 7).

Diese Interpretation gilt auch für die jetzt vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung des Absatzes 3.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält unverändert den bisherigen § 73 Abs. 4.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine geänderte Fassung des bisherigen § 73 Abs. 5. Während nach der bisher geltenden Fassung der Ausschuß zur Vorbereitung einer öffentlichen Anhörung den geladenen Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung übermitteln und sie zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme auffordern mußte, schlägt der Geschäftsordnungsausschuß nunmehr vor, von der Muß-Bestimmung abzugehen und die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme in die Form einer Bitte zu fassen. Bei diesem Änderungsvorschlag berücksichtigt der Geschäftsordnungsausschuß die in der Vergangenheit häufig aufgetretenen Schwierigkeiten, den Auskunftspersonen rechtzeitig die jeweiligen Fragestellungen zuzuleiten bzw. die Unmöglichkeit für die Auskunftspersonen, rechtzeitig vor der Informationssitzung die schriftliche Stellungnahme abzugeben. Obwohl nunmehr die Muß- durch eine Kann-Bestimmung ersetzt worden ist, hält es der Geschäftsordnungsausschuß weiterhin für sinnvoll, soweit wie möglich die Auskunftspersonen um die vorherige Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zu bitten. Er sieht in dieser schriftlichen Vorabinformation die Möglichkeit, die Informationssitzungen zu straffen und sie damit effektvoller zu gestalten. Dabei könnte schließlich auch als wünschenswerter Nebeneffekt erreicht werden, daß die Protokolle über öffentliche Informationssitzungen kürzer und den Beteiligten früher zugestellt werden könnten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält unverändert die Bestimmungen des bisherigen § 73 Abs. 6 und regelt den Ersatz von Auslagen an Sachverständige und Auskunftspersonen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält die neue Bestimmung, daß die Regelungen für Anhörungen in öffentlichen Sitzungen auch für Anhörungen in nichtöffentlichen Sitzungen Geltung haben, wie dies in dem Schreiben des Geschäftsordnungsausschusses vom 13. März 1975 an den Bundestagspräsidenten bereits zum Ausdruck gekommen ist. Zur Frage, was nichtöffentliche Informationssitzungen sind, hat der Geschäftsordnungsausschuß in dem genannten Schreiben darüber hinaus ausgeführt, er sei der Auffassung, daß darunter nicht solche Sitzungen der Ausschüsse fielen, in denen Einzelpersonen als Sachverständige gehört werden sollten und durch die Anhörung dem Bundestag keine Kosten erwüchsen.

Das Interpretationsschreiben des Geschäftsordnungsausschusses hat die damalige Bundestagspräsidentin mit Schreiben vom 22. April 1975 allen Vorsitzenden der Ausschüsse zugeleitet. Aufgrund dieser Tatsache wurde bei der Durchführung von öffentlichen und nichtöffentlichen Informationssitzungen entsprechend der Interpretation des Geschäftsordnungsausschusses verfahren, weshalb man sagen kann, daß die vom Geschäftsordnungsausschuß jetzt vorgeschlagene neue Bestimmung eine Positivierung der geltenden Praxis ist.

§ 71 — Antragstellung im Ausschuß, Schluß der Aussprache

Zu Absatz 1

Während für das Plenum die Formvoraussetzungen für die Antragstellung eindeutig geregelt sind, enthielt die bisherige Geschäftsordnung keine entsprechende Bestimmung für die Antragstellung im Ausschuß. Aus diesem Grunde schlägt der Geschäftsordnungsausschuß vor, eine Bestimmung aufzunehmen, die die Antragstellung im Ausschuß regelt. Danach sollen im Ausschuß nur noch anwesende stimmberechtigte Mitglieder antragsberechtigt sein. Ein schriftlicher Antrag eines nicht anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes darf danach nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied ihn übernimmt.

Zu Absatz 2

Die Behandlung eines Antrages auf Schluß der Aussprache ist für die Ausschüsse in der geltenden Geschäftsordnung nicht geregelt. Da eine analoge Anwendung der Bestimmungen für das Plenum zu Schwierigkeiten führen könnte, schlägt der Ausschuß vor, daß ein Antrag auf Schluß der Aussprache vom Vorsitzenden erst zur Abstimmung gestellt werden darf, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen und evtl. von der jeweiligen Fraktionsauffassung abweichende Meinungen vorgetragen werden konnten.

Mit dieser Bestimmung soll nach dem Willen des Ausschusses eine mißbräuchliche Handhabung der Möglichkeit des Antrags auf Schluß der Debatte begegnet werden. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Aussprache vorliegen, obliegt dem Vorsitzenden und ergibt sich aus seiner Leitungsfunktion.

§ 72 — Abstimmungen außerhalb einer Sitzung

In einigen Ausschüssen wird teilweise eine Form der Abstimmung außerhalb einer Ausschußsitzung praktiziert, die keine Grundlage in der geltenden Geschäftsordnung hat. Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß in bestimmt gelagerten Einzelfällen eine Beschlußfassung des Ausschusses in sitzungsfreien Wochen herbeigeführt werden muß, schlägt der Geschäftsordnungsausschuß in § 72 eine Regelung für Abstimmungen außerhalb einer Sitzung vor. Um eine mißbräuchliche Anwendung dieser Bestimmung auszuschließen, hat es der Geschäftsordnungsausschuß für erforderlich gehalten, die Möglichkeiten einer solchen Abstimmung an ganz bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen. So muß der Ausschuß nach Satz 1 den Vorsitzenden einstimmig ermächtigen, über bestimmte Fra-

gen in besonderen Eilfällen eine schriftliche Abstimmung durchführen zu lassen. Der Geschäftsordnungsausschuß geht bei dieser Regelung davon aus, daß als „besondere Eilfälle" im wesentlichen nur solche Fälle in Betracht kommen, die termin- bzw. fristgebunden entschieden werden müssen.

Hat ein Ausschuß seinen Vorsitzenden ermächtigt und will dieser im Wege eines schriftlichen Verfahrens eine Entscheidung des Ausschusses herbeiführen, muß er den Entwurf einer Beschlußempfehlung an alle Mitglieder des Ausschusses schicken, zu der diese innerhalb einer bestimmten Frist gemäß § 46 ja oder nein sagen können.

Satz 3 räumt die Möglichkeit ein, die schriftliche Abstimmung mit der Durchführung einer Sitzung bzw. Sondersitzung des Ausschusses zu unterlaufen. Diese Möglichkeit muß trotz der strengen Voraussetzung — einstimmige Ermächtigung an den Vorsitzenden — eingeräumt werden, weil die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand (hier Beschlußempfehlung) im Einzelfall von erheblicher politischer Bedeutung sein kann.

§ 73 — Ausschußprotokolle (§ 73 a)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung im § 73 a Abs. 1. Angefügt ist in Satz 3 die Bestimmung, wonach stenographische Aufnahmen von Ausschußsitzungen der Genehmigung des Präsidenten bedürfen. Durch die Genehmigungspflicht solcher Aufnahmen soll einer Ausuferung der Aufnahme durch Stenographen begegnet, andererseits aber auch eine einheitliche Praxis innerhalb der Ausschüsse gesichert werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde nur redaktionell geändert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält unverändert den bisherigen § 73 a Abs. 3.

§ 74 — Anwendbarkeit der Bestimmungen der Geschäftsordnung (§ 71)

Im bisherigen § 71 wurde unter der Überschrift „Beschlußfähigkeit und Geschäftsordnung" festgelegt, daß für die Beratung und Beschlußfassung in den Ausschüssen die Grundsätze dieser Geschäftsordnung Geltung haben sollten, soweit nichts anderes bestimmt werde. Gerade dieser generelle Hinweis auf die Anwendbarkeit der Grundsätze der Geschäftsordnung mit den sich daraus ergebenden Anwendungs- und Auslegungsschwierigkeiten war für den Geschäftsordnungausschuß Veranlassung, konkretere Bestimmungen für die Arbeit der Ausschüsse in die Geschäftsordnung einzufügen. Diese Verfahrensregeln, die für die Ausschüsse und auch für die Enquete-Kommissionen gelten, haben insoweit Vorrang vor den anderen Verfahrensregeln dieser Geschäftsordnung, während darüber hinaus die anderen Bestimmungen der Geschäftsordnung auf Ausschüsse und auf Enquete-Kommissionen mit Ausnahme des § 126 entsprechende Anwendung finden. Die Anwendbarkeit des § 126, wonach mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder von den Bestimmungen der Geschäftsordnung abgewichen werden kann, soll nach Auffassung des Geschäftsordnungsausschusses nicht für die Ausschüsse gelten. Der Geschäftsordnungsausschuß hat sich nämlich bei der Einfügung neuer Verfahrensregeln für die Ausschüsse auf solche Bestimmungen beschränkt, die sich auf das Verhältnis der Ausschüsse zum Plenum oder untereinander beziehen bzw. über den internen Ausschußbereich hinausgehend Außenwirkungen zeitigen oder Rechte anderer berühren. Für diesen genannten Bereich hält der Geschäftsordnungsausschuß es für unabdingbar, daß die vom Bundestag für die Ausschüsse beschlossenen Verfahrensregeln ohne Abweichungen eingehalten werden, weil ansonsten die Gefahr bestünde, daß die Ausschüsse sich zu weitgehend verselbständigen und ihre Eigenschaft als vorbereitendes Beschluß- bzw. Hilfsorgan des Bundestages verlieren würden.

Abschnitt VIII — Vorlagen und ihre Behandlung

§ 75 — Vorlagen (§ 75)

§ 75 bringt erstmals eine Bestimmung des Begriffs „Vorlagen", und zwar unterschieden nach selbständigen Vorlagen, die als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung des Bundestages gesetzt werden können (Absatz 1), unselbständigen Vorlagen, die sich auf Verhandlungsgegenstände beziehen (Absatz 2) und sogenannten unechten Vorlagen (Absatz 3), sie gelten lediglich als Vorlagen im Sinne des § 76 Abs. 1, in dem das Unterschriftserfordernis bei Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages geregelt wird.

Zu Absatz 1 (Vorlagen)

Absatz 1 bringt eine Aufzählung der selbständigen Vorlagen, ohne aber alle möglichen Tagesordnungspunkte erfassen zu wollen, mit anderen Worten, alle Vorlagen können Gegenstand der Beratungen im Plenum sein und deshalb als Punkt auf der Tagesordnung des Bundestages erscheinen, umgekehrt muß aber nicht jeder Verhandlungsgegenstand unbedingt eine Vorlage im Sinne des § 75 Abs. 1 sein.

Dies gilt z. B. für die Abgabe von Erklärungen seitens der Bundesregierung, soweit sie nicht unter Unterrichtungen (Absatz 1 Buchstabe e) fallen, ferner für Wahlen, die aufgrund von Wahlvorschlägen durchgeführt werden, die nicht als Drucksache verteilt werden. Daneben sind Verhandlungsgegenstände denkbar, die beispielsweise aufgrund besonderer Ereignisse ad hoc auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen, ohne daß es dazu einer entsprechenden Vorlage bedürfte.

Wenn der Geschäftsordnungsausschuß empfiehlt, in § 75 Abs. 1 eine Aufzählung der Vorlagen zu bringen, so nicht zuletzt deshalb, um allen Mitgliedern des Bundestages darzulegen, mit welchen Vorlagen sie befaßt werden können. Darüber hinaus ermöglicht die einheitliche Verwendung des Begriffes „Vorlagen" für die in Betracht kommenden Verhandlungsgegenstände, die nur aufgrund bestimmter Voraussetzungen auf die Tagesordnung des Bundestages gesetzt werden können, eine nicht unerhebliche Vereinfachung der Verfahrensregeln für die Behandlung der verschiedenen Arten von Vorlagen.

Nach den Vorstellungen des Geschäftsordnungsausschusses soll eine Unterscheidung zwischen Gesetzentwürfen und Anträgen, die einen Gesetzentwurf enthalten, künftig entfallen. Die bisherige Unterscheidung geht darauf zurück, daß Gesetzentwürfe der Bundesregierung und des Bundesrates auch als solche bezeichnet wurden, während Gesetzentwürfe aus der Mitte des Hauses als „Anträge, die einen Gesetzentwurf enthalten", bezeichnet wurden. Diese Unterscheidung ist nach Auffassung des Geschäftsordnungsausschusses überflüssig und entspricht im übrigen nicht der Gleichrangigkeit aller drei Initiativberechtigten. In diesem Zusammenhang verweist der Geschäftsordnungsausschuß darauf, daß auch seitens der Bundesregierung Anträge eingebracht werden können. Nach Wegfall der bisherigen Unterscheidung wird nunmehr aus der Überschrift der jeweiligen Vorlage sofort erkennbar, ob es sich um einen Gesetzentwurf oder um einen Antrag handelt.

Der Begriff „Beschlußempfehlung" geht auf Überlegungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe PARLIS (Parlamentsinformationssystem) zurück, die als Leitlinie von der Konferenz der Landtagsdirektoren vom 16. Juni 1975 in Mainz beschlossen wurde. Nach dieser Leitlinie soll entsprechend der Systematik durch den Begriff „Beschlußempfehlung" zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich grundsätzlich lediglich um ein „akzessorisches Antragsrecht" der Ausschüsse handelt. Auf die Leitlinie geht auch der Vorschlag zurück, die Beschlußempfehlung vor den Bericht des Ausschusses zu ziehen. Zur Begründung wird angeführt, daß die Beschlußempfehlung den wesentlichen Inhalt des Dokumentes darstelle und die verfahrensmäßige Grundlage für die Beschlußfassung durch das Plenum bilde. Demgegenüber enthalte der Bericht z. B. — in Art einer Begründung — die wesentlichen Gesichtspunkte für den Beschluß des Ausschusses.

Bei den Beratungen im Geschäftsordnungsausschuß konnte darauf hingewiesen werden, daß diese Terminologie bereits von den meisten Bundesländern übernommen wurde und auch bereits im Bundestag praktiziert wird (s. Beschluß des Geschäftsordnungsausschusses vom 9. Februar 1977).

Zu Buchstabe a

Unter den Begriff „Gesetzentwürfe" fallen nunmehr die Initiativen aus der Mitte des Hauses und die Entwürfe der Bundesregierung und des Bundesrates.

Zu Buchstabe b

Hier handelt es sich um die Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses.

Zu Buchstabe c

Gemäß Artikel 77 Abs. 3 GG kann der Bundesrat bei Gesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedürfen, Einspruch einlegen. Während in Artikel 77 Abs. 3 Satz 2 GG eine Einspruchsfrist festgelegt ist, enthält weder das Grundgesetz noch die Geschäftsordnung eine Bestimmung darüber, innerhalb welcher Frist ein Antrag auf Zurückweisung eines Einspruchs des Bundesrates beim Bundestag eingegangen sein muß. Bisher gab es einen gewissen Automatismus, d. h. wurde vom Bundesrat Einspruch gegen ein nicht zustimmungsbedürftiges Gesetz eingelegt, wurde der Einspruch alsbald auf die Tagesordnung des Bundestages gesetzt, ohne daß es dazu eines besonderen Antrages bedurft hätte. In der Praxis ist streitig geworden, wie die Bestimmung des geltenden § 92 Satz 2 GO, der besagt, „Vor der Abstimmung können lediglich Erklärungen abgegeben werden", auszulegen sei (8. WP 37. Sitzung vom 24. Juni 1977). Um den Streit während einer laufenden Sitzung auszuräumen, eröffnete der Geschäftsordnungsausschuß, und zwar ausdrücklich ohne „Präjudiz" die Möglichkeit, daß vor der Abgabe der Erklärungen der Antrag auf Zurückweisung des Einspruchs begründet werden konnte, ebenso wurde die Darlegung der Gegenauffassung außerhalb der Erklärung als zulässig erachtet. Wenn der Geschäftsordnungsausschuß nunmehr unter Buchstabe c vorschlägt, auf die Tagesordnung den Antrag auf Zurückweisung von Einsprüchen des Bundesrates zu setzen, so soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich bei dieser Beratung nicht um eine quasi „vierte Lesung" in dem Sinne handelt, daß das Gesetz noch geändert werden könnte. Zur Abstimmung steht lediglich der Einspruch des Bundesrates zu einem Gesetzestext, der im Wortlaut feststeht. Wird der Antrag auf die Tagesordnung des Bundestages gesetzt, ist dieser nur noch dazu aufgerufen, sich darüber schlüssig zu werden, ob er trotz Einspruch des Bundesrates an seinem Gesetzesbeschluß festhält oder nicht. Dementsprechend kann die Fragestellung des Präsidenten zur Abstimmung nur lauten, ob der Bundestag den Einspruch zurückweisen will. Damit sind Anträge, den Einspruch zurückzuweisen oder nicht zurückzuweisen, überflüssig, da die Fragestellung bereits feststeht.

Aufgrund dieser genannten Vorstellungen des Geschäftsordnungsausschusses hat sich der Ältestenrat in seiner 34. Sitzung am 8. Juni 1978 mit dieser Frage befaßt und beschlossen, bei Aufsetzung von Einsprüchen des Bundesrates wird der Tagesordnungspunkt wie folgt gefaßt: „Antrag auf Zurückweisung des Einspruchs des Bundesrates gegen das Gesetz . . ."

Des weiteren stellt der Ältestenrat fest: „Vor der Abstimmung über den Einspruch soll für jede Fraktion nur eine Erklärung abgegeben werden. Das Recht einzelner Abgeordneter oder von Gruppen von Abgeordneten, ihr Abstimmungsverhalten

in einer Erklärung darzulegen, bleibt unberührt." Der Geschäftsordnungsausschuß stimmt diesen Feststellungen zu.

Zu Buchstabe d

Aus der Einordnung der Anträge in § 75 (Vorlagen) ergibt sich, daß es sich hier nicht um Geschäftsordnungsanträge handeln kann, sondern um sogenannte selbständige Anträge, wie sie im bisherigen § 97 geregelt waren.

Anträge der genannten Art kommen im wesentlichen aus der Mitte des Hauses und beinhalten meistens ein Ersuchen an die Bundesregierung. Daneben gibt es aber auch Anträge, die eine Verpflichtung des Bundestages zum Gegenstand haben, z. B. der Antrag (nicht das Verlangen) auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.

Anträge können aber auch von der Bundesregierung, dem Bundeskanzler oder einzelnen Ressortministern gestellt werden, z. B. Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, s. Artikel 68 Abs. 1 Satz 1 GG; Antrag auf Einwilligung des Bundestages zur Veräußerung bundeseigener Grundstücke, s. § 64 BHO.

Zu Buchstabe e

In diesen Bereich fallen im wesentlichen Berichte und Gutachten, andere von der Bundesregierung übersandte Unterrichtungen, die gesetzlich vorgeschrieben, vom Bundestag durch Plenarbeschluß erbeten oder von der Bundesregierung nach der Wahl des Bundeskanzlers in der Regierungserklärung angekündigt worden waren. In die Kategorie der Unterrichtungen auf gesetzlicher Grundlage gehören im wesentlichen auch die EG-Vorlagen (s. § 93).

Zu Buchstabe f

Im Gegensatz zur Kleinen Anfrage (s. unten Absatz 3) sind Große Anfragen echte Vorlagen; sie können auch ohne Beantwortung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Bundesregierung überhaupt oder für die nächsten drei Wochen die Beantwortung ablehnt (s. § 102).

Zu Buchstabe g

Durch die Aufnahme der Wahlvorschläge, soweit sie als Drucksache verteilt werden, in die Aufzählung der Vorlagen wird klargestellt, daß es sich auch bei den Wahlvorschlägen nicht um Geschäftsordnungsanträge handelt, sondern um Vorlagen, die von dem jeweils vorgeschriebenen Quorum unterzeichnet werden müssen. In Betracht kommen nicht nur Wahlvorschläge, deren Quorum in der Geschäftsordnung festgelegt ist (s. §§ 4, 97 GO), sondern auch Wahlvorschläge zu vom Bundestag zu wählenden Gremien.

Zu Buchstaben h bis k

Bei den unter Buchstaben h bis k aufgeführten „Beschlußempfehlungen und Berichte" der genannten Ausschüsse handelt es sich um selbständige Vorlagen; sie werden im Plenum des Bundestages beraten, weil der Gegenstand der Beratung in den Ausschüssen erarbeitet wird, und zwar ohne Bezugnahme auf eine Vorlage im Sinne des Absatzes 1, wenn auch der Anstoß zum Tätigwerden entweder vom Bundestag, vom Bundestagspräsidenten oder von außerhalb des Parlaments an die Ausschüsse herangetragen wird.

Zu Buchstabe l

Gemäß § 62 Abs. 2 soll eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangen können, daß zehn Sitzungswochen nach Überweisung einer Vorlage dem Bundestag Bericht über den Stand der Beratungen erstattet wird und dieser auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Zu Buchstabe m

In einigen Gesetzen wird die Ermächtigung an den Verordnungsgeber dahin gehend konkretisiert, daß die Rechtsverordnungen auch der Zustimmung des Bundestages bedürfen bzw. dem Bundestag das Recht eingeräumt wird, innerhalb einer bestimmten Frist zu verlangen, die Rechtsverordnungen aufzuheben. Aufgrund dieser Vorlagepflicht sind die Rechtsverordnungen — gleichgültig ob als Entwurf oder ob als schwebend wirksame Verordnung — Vorlagen im Sinne des Absatzes 1.

Zu Absatz 2 (Vorlagen zu Verhandlungsgegenständen)

Absatz 2 regelt die sogenannten unselbständigen Vorlagen; sie werden so genannt, weil sie akzessorischen Charakters sind, d. h. sie sind abhängig von einer Vorlage gemäß Absatz 1. Darunter fallen gemäß Buchstabe a alle Beschlußempfehlungen und Berichte der Ausschüsse, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, ferner alle Änderungsanträge (Buchstabe b) und schließlich gemäß Buchstabe c die Entschließungsanträge.

Zu Absatz 3 (sogenannte unechte Vorlagen)

Absatz 3 bringt eine Verdeutlichung, daß Kleine Anfragen zwar keine Vorlagen sind, aber als Vorlagen gelten, woraus sich im Zusammenhang mit §§ 77 und 76 ergibt, welches Unterschriftsquorum erforderlich ist und wie sie behandelt werden. Da sie nur als Vorlagen gelten, können sie nicht als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 76 — Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages (§ 97)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Vorlagen aus der Mitte des Hauses. Aus dem Begriff „Vorlagen" ergibt sich nach Auffassung des Geschäftsordnungsausschusses, daß sie unterzeichnet werden müssen. Im Gegensatz dazu können Geschäftsordnungsanträge mündlich vorgetragen werden, wobei im Einzelfall festgelegt ist, ob das einzelne Mitglied des Bundestages antragsberechtigt ist oder ein größeres Quorum verlangt wird. In der geltenden Geschäftsordnung war diese Differenzierung nicht konsequent durchgeführt. So wurde z. T. ohne ersichtlichen

Grund für Geschäftsordnungsanträge die Schriftform verlangt, während bei Vorlagen von Unterstützung gesprochen wurde.

In Satz 1 wird festgelegt, daß Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet sein müssen, es sei denn, daß die Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt oder zuläßt.

Der Geschäftsordnungsausschuß hat auch eine andere Umschreibung dieses Quorums überlegt.

Zunächst war daran gedacht, den Begriff „antragsberechtigte Anzahl von Mitgliedern des Bundestages" einzuführen und dann festzulegen, daß als antragsberechtigte Anzahl von Mitgliedern des Bundestages eine Fraktion oder soviel Mitglieder des Bundestages wie der Fraktionsmindesstärke (§ 10 Abs. 1) entspricht, gelten sollte. Überlegt wurde ferner, ob man etwa ohne Bezug auf § 10 das Quorum auf fünf vom Hundert bzw. $^1/_{20}$ der Mitglieder des Bundestages oder auf eine absolute Zahl, etwa 25 oder 26, festlegen sollte.

Nach längeren Diskussionen hat sich der Geschäftsordnungsausschuß dafür ausgesprochen, als Quorum eine Fraktion bzw. fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages zu wählen. Damit sollte der möglicherweise ungewohnt klingende Begriff „antragsberechtigte Anzahl" überflüssig gemacht werden. Der Ausschuß war zwar auch der Meinung, daß eine absolute Zahl im Text der Geschäftsordnung die Bestimmung vielleicht leichter lesbar gemacht haben würde, er hielt dennoch den Bezug auf die Fraktionsmindeststärke für wünschenswert. In diesem Zusammenhang wurde auf die Begründung verwiesen, die in der 5. Wahlperiode zur Einführung der 5-Prozent-Regelung geführt hatte. Im Schriftlichen Bericht des Geschäftsordnungsausschusses wurde auf Drucksache V/4008 zu dieser Frage ausgeführt:

> „Ausgehend von der Berechnung, daß für den Eintritt einer Partei in den Bundestag eine bestimmte Stärke vorhanden sein muß, beschloß der Ausschuß, daß die Stärke auch für die Fraktionsbildung Geltung haben soll. Die Fixierung der Fraktionsstärke auf eine bestimmte Zahl, die in etwa fünf Prozent der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestages ausmache, erschien dem Ausschuß zu willkürlich und nicht angebracht, um etwaigen Unterstellungen vorzubeugen, mit der Festlegung auf diese Zahl solle manipuliert werden."

Durch die generelle Bestimmung in Absatz 1 wurde erstmals die Fraktion gleichrangig neben die sonst antragsberechtigten mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages gestellt. Damit soll eine Anpassung an die bisherige Praxis erzielt werden, d. h. eine Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden bzw. eines von der Fraktion ermächtigten Mitgliedes dieser Fraktion auf einer Fraktionsvorlage ersetzt das Erfordernis von 26 Einzelunterschriften. Dies gilt natürlich nicht, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften Einzelunterschriften erforderlich sind.

Soweit bisher ein Geschäftsordnungsantrag der Unterstützung weiterer 25 Mitglieder des Bundestages bedurfte, hält der Geschäftsordnungsausschuß es für erforderlich, daß bei einem Geschäftsordnungsantrag, der nicht im Namen einer Fraktion gestellt wird, die Antragsteller im Plenarsaal anwesend sein müssen.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 97 Abs. 1 letzter Halbsatz.

Der Geschäftsordnungsausschuß hält es für erforderlich, daß Antrag und Begründung erkennbar voneinander getrennt werden. Die Formulierung „Anträge können mit einer kurzen Begründung versehen werden" darf nicht dazu führen, daß zur Umgehung der vorgeschriebenen Kürze Teile der eigentlichen Begründung in den Antrag übernommen werden.

§ 77 — Behandlung der Vorlagen (§ 76)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 76 Abs. 1. Aufgrund der Aufzählung der Vorlagen in § 75 Abs. 1 konnte jedoch hier auf eine Aufzählung der zu druckenden und zu verteilenden Vorlagen verzichtet werden.

Zu Absatz 2

Mit der Bestimmung in Absatz 2 soll eine neue Regelung eingeführt werden, die versucht, für bisher aufgetretene Streitfälle den Weg einer Lösung aufzuzeigen. Nach Satz 1 soll der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat bei Vorlagen, die lediglich der Unterrichtung des Bundestages dienen, ganz oder teilweise von der Drucklegung und Verteilung absehen können. Diese Bestimmung ist nach Auffassung des Geschäftsordnungsausschusses darüber hinaus auch notwendig, um in bestimmt gelagerten Fällen die Möglichkeit zu haben, von einer kostspieligen Drucklegung absehen zu können. Was unter Unterrichtungen zu verstehen ist, ist in der Klammer beispielhaft aufgeführt worden. In den Sätzen 2 und 3 dieses Absatzes wird festgelegt, wie bei Absehen von einer Drucklegung die Vorlage im Bundestag weiter zu behandeln ist.

§ 78 — Beratungen (§ 77 und § 99)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 77 Abs. 1. Da der Haushaltsplan gemäß Artikel 110 Abs. 2 GG durch das Haushaltsgesetz festgestellt wird, somit der Entwurf des Haushaltsplans als Gesetzentwurf eingebracht werden muß, konnte der Hinweis auf das Haushaltsgesetz und den Haushaltsplan entfallen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Behandlung von Anträgen und ersetzt die bisherige Regelung in **§ 99**. Der geltende

§ 99 Abs. 1 hat folgenden Wortlaut: „Anträge, die keinen Gesetzentwurf enthalten, werden sofort beraten oder ohne Beratung an einen Ausschuß überwiesen." Aus dieser Bestimmung könnte entnommen werden, daß eine Ausschußüberweisung nach einer Beratung im Plenum ausgeschlossen sein sollte. Das kann aber nicht gewollt sein. Die vom Ausschuß vorgeschlagene Neufassung bringt hier eine Klarstellung. Satz 2 des Absatzes 2 entspricht dem bisherigen § 99 Abs. 2. Das Widerspruchsrecht, das nach geltendem Recht fünf Mitgliedern des Bundestages zusteht, soll hier an eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages gebunden sein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 77 Abs. 3 und behandelt den Fall, daß Vorlagen gemäß Absatz 1 in nur zwei Beratungen behandelt werden. Die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung enthält lediglich redaktionelle Folgeänderungen. Durch die Verweisung auf die §§ 81, 82, 83 und 86 ist klargestellt, daß, wenn nur zwei Beratungen stattfinden, in zweiter Beratung das einzelne Mitglied des Bundestages Änderungsanträge stellen kann (s. auch Erläuterungen zu Absatz 4).

Zu Absatz 4

In Absatz 4 schlägt der Ausschuß eine neue Bestimmung vor, die regelt, daß in den Fällen, in denen Vorlagen nur in einer Beratung behandelt werden, Änderungsanträge von jedem einzelnen Mitglied des Bundestages gestellt werden können. Damit wird sichergestellt, daß bei Reduzierung der Zahl der Beratungen die Rechte des einzelnen Abgeordneten nicht beeinträchtigt werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 77 Abs. 2, der ausdrücklich festlegt, daß bei Einspruch gegen eine Verkürzung der Frist diese nur mit Zweidrittelmehrheit verkürzt werden könne. Der Ausschuß schlägt in der Neufassung eine allgemeinere Regelung vor. Diese allgemeinere Fassung berücksichtigt, daß im Grundgesetz Fristen festgelegt sind, z. B. in Artikel 67 Abs. 2 und Artikel 68 Abs. 2 GG, von denen durch Geschäftsordnungsrecht nicht abgewichen werden kann. Die Formulierung „nichts anderes zuläßt" bedeutet nichts anderes, als daß mit einer Zweidrittelmehrheit gemäß § 126 die Frist verkürzt werden kann, es sei denn, daß eine Verkürzung der Frist ausdrücklich ausgeschlossen wäre.

§ 79 — Erste Beratung von Gesetzentwürfen (§ 78)

§ 79 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 78. Der letzte Satz „Änderungsanträge sind in der ersten Beratung unzulässig" wurde vom Ausschuß umformuliert und soll nunmehr lauten: „Sachanträge dürfen nicht gestellt werden". Diese Änderung dient lediglich der Klarstellung.

§ 80 — Überweisung an einen Ausschuß (§ 79)

Zu Absatz 1

Nach der bisherigen Regelung in § 79 konnte das Plenum eine Vorlage lediglich an einen Ausschuß zur Federführung und an weitere Ausschüsse zur Mitberatung überweisen. Aufgrund des Bestrebens, die Zahl der mitberatenden Ausschüsse möglichst gering zu halten, ergab sich auf der anderen Seite der Wunsch einiger Ausschüsse, wenigstens gutachtlich zu einem Teil der Vorlage gehört zu werden. Gerade die Beschränkung auf bestimmte Fragen der Vorlage hat in der Praxis die gutachtliche Beteiligung weiterer Ausschüsse als sinnvoll und notwendig erscheinen lassen.

Da die gutachtliche Stellungnahme mangels positiver Regelung in der Geschäftsordnung vom federführenden Ausschuß bisher nicht zur Kenntnis genommen werden mußte, hielt der Geschäftsordnungsausschuß eine ausdrückliche Regelung für angebracht.

Um eine Ausuferung der Zahl der sich gutachtlich beteiligenden Ausschüsse, aber auch um eine Verzögerung der Beratung im federführenden Ausschuß zu verhindern, hält es der Geschäftsordnungsausschuß für erforderlich, daß zwischen dem federführenden Ausschuß und den sich gutachtlich äußern wollenden Ausschüssen ein Benehmen über die Mitbeteiligung erzielt wird.

Der Geschäftsordnungsausschuß hält es nicht für erforderlich, daß ein Einvernehmen zwischen den beteiligten Ausschüssen herbeigeführt wird. Er ist vielmehr der Auffassung, daß bei dem Erfordernis des Einvernehmens dem federführenden Ausschuß eine zu starke Stellung eingeräumt werden würde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält den Vorschlag für eine neue Bestimmung. Diese soll zusammen mit den Neuregelungen in § 81 Abs. 2 und § 84 Buchstabe b die nachfolgend aufgeführten, mindestens widersprüchlich erscheinenden Bestimmungen der geltenden Geschäftsordnung ablösen:

Im bisherigen § 79 Abs. 2 heißt es: „In der ersten Beratung findet keine andere Abstimmung (als die Abstimmung über die Ausschußüberweisung) statt." § 80 Abs. 1 Satz 1 der geltenden Geschäftsordnung bestimmt: „Die zweite Beratung beginnt im allgemeinen am zweiten Tage nach Schluß der ersten und, wenn Ausschußberatungen vorausgegangen sind, frühestens am zweiten Tage nach Verteilung des Ausschußberichts."

Der bisherige § 93, der sich mit der Kürzung der Fristen befaßt, hat folgenden Wortlaut:

„§ 93

(1) Die Fristen zwischen der ersten und zweiten Beratung können bei Feststellung der Tagesordnung verkürzt oder aufgehoben werden, andere Fristen nur, wenn nicht zehn anwesende Mitglieder des Bundestages widersprechen.

(2) Drei Beratungen eines Gesetzentwurfs können nur dann am selben Tag auf die Tagesord-

nung gesetzt werden, wenn nicht fünf anwesende Mitglieder des Bundestages widersprechen."

Mit der vorgeschlagenen Regelung in Absatz 2 soll nach Auffassung des Geschäftsordnungsausschusses die Ausnahmeregelung, d. h. das Absehen von einer Ausschußüberweisung an dieser Stelle, und zwar ausdrücklich erfolgen. Das Absehen von einer Ausschußüberweisung ist nämlich die erste Voraussetzung dafür, daß es wie bisher möglich sein muß, in besonders gelagerten Ausnahmefällen alle drei Beratungen eines Gesetzentwurfs an einem Tag durchzuführen.

Daß es sich dabei allerdings um eine Ausnahme handelt, verdeutlicht das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder; um Überraschungsantägen und damit u. U. Zufallsmehrheiten vorzubeugen, muß nach dem Vorschlag des Ausschusses ein entsprechender Antrag bis spätestens 18 Uhr des Vortages, an dem der Gesetzenwurf beraten werden soll, vorliegen.

Da nicht auszuschließen ist, daß es sich bei der Vorlage auch um eine Finanzvorlage im Sinne des § 96 handelt, soll Satz 3 die Rechte des Haushaltsausschusses weitestgehend sichern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 76 Abs. 2.

§ 81 — Zweite Beratung von Gesetzentwürfen (§ 80 und § 83)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bringt eine Änderung der bisherigen Regelung in § 80 Abs. 1. Zunächst schlägt der Ausschuß in Satz 1 vor, daß eine allgemeine Aussprache dann stattfinden soll, wenn sie vom Ältestenrat empfohlen oder von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird. Bisher mußte eine allgemeine Aussprache nur auf Verlangen von mindestens 26 Mitgliedern des Bundestages durchgeführt werden. Bei seinem Vorschlag geht der Geschäftsordnungsausschuß davon aus, daß das Votum des Ältestenrates, der ja aufgrund seiner Leitungsfunktion alle Plenarsitzungen des Bundestages vorbereiten muß, das Vorbringen eines Verlangens auf Durchführung einer allgemeinen Aussprache weitestgehend überflüssig machen wird.

Satz 2 regelt den Beginn der zweiten Beratung im Plenum, wenn Ausschußberatungen vorausgegangen sind, d. h. wenn keine Beschlußfassung gemäß § 80 Abs. 2 erfolgt ist. Wie nach der Regelung im bisherigen § 80 Abs. 1 Satz 1 soll grundsätzlich die Beratung am zweiten Tage nach Verteilung der Beschlußempfehlung und des Ausschußberichts erfolgen. Mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder soll aber die Möglichkeit bestehen, diese Frist zu verkürzen; bei für dringlich erklärten Gesetzentwürfen der Bundesregierung soll für eine Änderung der Fristen die einfache Mehrheit ausreichen.

Bezüglich der Antragstellung gilt wiederum, daß der Antrag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 bis 18 Uhr des Vortages beim Präsidenten gemeldet sein muß (s. Erläuterungen zu § 80 Abs. 2).

Zu Absätzen 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 entsprechen der Regelung im bisherigen § 80 Abs. 2 und 3; lediglich das Wort „Beratung" mußte durch das Wort „Aussprache" ersetzt werden.

Zu Absatz 4

Rechtssystematisch wurde ein neuer Absatz 4 angefügt, der inhaltlich mit dem bisherigen § 83 identisch ist.

§ 82 — Änderungsanträge und Zurückverweisung in zweiter Beratung (§ 81 und § 82)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält in etwa die bisherige Regelung des § 81 Abs. 1 und 2. In Satz 2 ist die bisherige Fomulierung „Änderungsanträge bedürfen keiner Unterstützung" durch eine klarstellende Regelung ersetzt worden, wonach Anträge von mindestens einem Mitglied des Bundestages zu unterzeichnen sind und mit einer kurzen Begründung versehen werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht unverändert dem bisherigen § 81 Abs. 3.

Zu Absatz 3

Die im bisherigen § 82 enthaltene Bestimmung wurde aus rechtssystematischen Gründen als Absatz 3 im § 82 angefügt.

§ 83 — Zusammenstellung der Änderungen (§ 84)

Zu Absätzen 1 bis 3

§ 83 entspricht im wesentlichen unverändert dem bisherigen § 84. In Absatz 1 wurde lediglich die Verpflichtung zur synoptischen Darstellung der Änderungen gestrichen, weil diese in der Praxis teilweise nicht möglich oder überflüssig ist.

§ 84 — Dritte Beratung von Gesetzentwürfen (§ 85)

Nach Satz 1 Buchstabe a soll sich wie bisher die dritte Beratung unmittelbar an die zweite Beratung anschließen, wenn in zweiter Beratung keine Änderungen beschlossen wurden. Gemäß Buchstabe b ist, wenn Änderungen in zweiter Beratung beschlossen wurden, die Zwei-Tage-Frist nach Verteilung der Drucksachen mit den beschlossenen Änderungen einzuhalten (vgl. auch § 81 Abs. 1 Satz 2). Es soll jedoch wie in der vorgesehenen Neuregelung in § 81 Abs. 1 Satz 2 die Möglichkeit bestehen, diese Frist zu verkürzen. Auch hier gilt, das ein entsprechender Antrag bis 18 Uhr des Vortages beim Präsidenten angemeldet werden muß.

Neu ist in Satz 2 die Bestimmung bezüglich der Durchführung einer allgemeinen Aussprache. Während nach bisher geltendem Recht die dritte Beratung mit einer allgemeinen Aussprache nur dann beginnen mußte, wenn diese von mindestens 26 Mitgliedern des Bundestages verlangt wurde, soll nach den Vorstellungen des Geschäftsordnungsausschusses eine allgemeine Aussprache in dritter Beratung nur noch dann stattfinden, wenn in zweiter Beratung keine allgemeine Aussprache durchgeführt wurde und die allgemeine Aussprache entweder vom Ältestenrat empfohlen oder von einer Fraktion oder anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird. Der Geschäftsordnungsausschuß geht bei diesem Vorschlag davon aus, daß, wenn bereits in zweiter Beratung eine allgemeine Aussprache stattgefunden hat, eine weitere allgemeine Aussprache im wesentlichen aus Wiederholungen bestehen müßte. Darüber hinaus erleichtert nach Auffassung des Gechäftsordnungsausschusses das klare „entweder in zweiter Beratung oder in dritter Beratung eine allgemeine Aussprache" dem Ältestenrat als Lenkungsorgan die Vorbereitung der Plenarsitzung. Ferner können sich die Fraktionen bzw. ihre Sprecher besser auf die allgemeine Aussprache einrichten, wenn sie wissen, bei welcher Lesung die allgemeine Aussprache stattfindet.

Der bisherige Satz 3, wonach eine Einzelberatung nur über diejenigen Bestimmungen stattfindet, zu denen in dritter Beratung Änderungsanträge gestellt werden, konnte hier gestrichen werden, da eine entsprechende Bestimmung in § 85 Abs. 1 eingefügt wurde.

§ 85 — Änderungsanträge und Zurückverweisung in dritter Beratung (§ 86)

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält die Regelung des Unterschriftserfordernisses für Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen. Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 86. Es wird jedoch verdeutlicht, daß Änderungsanträge unterzeichnet sein müssen, weshalb die Unterstützungsfrage im Plenum nicht gestellt werden kann. Außerdem wird festgelegt, daß auch die Änderungsanträge in dritter Beratung mit einer kurzen Begründung versehen werden können.

Neu ist die Bestimmung in Satz 2, wonach sich die Änderungsanträge in dritter Beratung nur auf diejenigen Bestimmungen beziehen dürfen, zu denen in zweiter Beratung Änderungen beschlossen wurden. Diese Neuregelung soll u. a. verhindern, daß zur dritten Beratung Änderungsanträge gestellt werden könnten, auf deren Vorlage zur zweiten Beratung verzichtet wurde oder die in zweiter Beratung abgelehnt wurden, um nicht bestimmte Fristen einhalten zu müssen.

Ein solches Verfahren stellt keine Verfassungsverletzung dar, da eine Beratung der Gesetzentwürfe in drei Lesungen weder ausdrücklich durch das Grundgesetz vorgeschrieben noch als Verfassungsgewohnheitsrecht anzusehen ist, noch zu den unabdingbaren Grundsätzen der demokratischen rechtsstaatlichen Ordnung gehört [vgl. BVerfGE Bd. 29, 221 (234)]. In der angezogenen Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht erklärt:

„Auch der weitere Vorwurf greift nicht durch, im Bundestag sei die Geschäftsordnung dadurch umgangen worden, daß die Koalitionsfraktionen in der zweiten Lesung bereits vorbereitete Änderungsanträge für die dritte Lesung zurückgestellt und gleichlautende Anträge der Opposition in der zweiten Lesung abgelehnt hätten, nur um die dritte Lesung der zweiten unmittelbar folgen lassen zu können. Es mag offenbleiben, ob dadurch die Geschäftsordnung verletzt worden ist."

Selbst wenn das Bundesverfassungsgericht die Frage offenläßt, ob durch die Zurückstellung vorbereiteter Änderungsanträge für die dritte Beratung die Geschäftsordnung verletzt wird, vertritt der Geschäftsordnungsausschuß die Auffassung, bei der Beratung von Gesetzentwürfen müsse auch nur der Anschein einer Verletzung des Geschäftsordnungsrechts vermieden werden, um das Ansehen des Parlaments nicht zu gefährden.

Der Geschäftsordnungsausschuß ist aber noch aus einem anderen, mindest gleichgewichtigen, Grund der Auffassung, daß die teilweise in der Vergangenheit geübte Praxis durch eine ausdrückliche Bestimmung in der Geschäftsordnung untersagt werden sollte. Sicherlich ist es richtig, daß jede Regierung bzw. jede Mehrheit in einem Parlament unter bestimmten Voraussetzungen daran interessiert sein kann oder sogar muß, bestimmte Gesetze innerhalb einer bestimmten Frist zu verabschieden. Der Geschäftsordnungsauschuß will durch seine Vorschläge zur Kürzung der Frist hier eine geordnete Hilfe anbieten. Bleibt es aber bei der bisherigen Praxis, daß Änderungsanträge erst zur dritten Beratung eingebracht werden, um diese unmittelbar an die zweite Lesung anschließen zu können, besteht die Gefahr, daß evtl. notwendige Folgeänderungen übersehen werden und das Gesetz damit in einer Form beschlossen wird, die keinen Bestand haben kann. Nicht zuletzt aufgrund der zitierten Praxis hat sich in den letzten Jahren häufiger die Notwendigkeit ergeben, Gesetzesbeschlüsse des Bundestages zu korrigieren. Die Korrektur wurde teilweise trotz der geschäftsordnungsmäßigen Legalisierung der Korrektur von Druckfehlern und anderen offenbaren Unrichtigkeiten gemäß § 123 Abs. 3 in einem Ausmaß vorgenommen, die verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen muß. Mit Recht hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 15. Februar 1978 — 2 BvL 8/74 — darauf hingewiesen: „Eine Berichtigung fehlerhafter Gesetzesbeschlüsse außerhalb des Beschlußverfahrens gemäß Artikel 76 ff. GG ist nur in engen Grenzen zulässig und darf jedenfalls nicht zu einer Änderung des materiellen Normgehalts führen." (NJW 1978 Heft 32 S. 1575). Gerade um ein geordnetes Beschlußverfahren sicherzustellen, durch das soweit wie möglich alle nachträglichen Korrekturen überflüssig gemacht werden sollen, hält es der Geschäftsordnungsausschuß deshalb für dringend geboten, festzulegen, daß sich Änderungsanträge zur dritten Beratung nur auf beschlossene Ände-

rungen in zweiter Beratung beziehen dürfen. Satz 3 übernimmt die Bestimmung aus dem bisherigen § 85, wonach die Einzelberatung auf die Bestimmungen beschränkt ist, zu denen in dritter Beratung Änderungsanträge gestellt werden.

Zu Absatz 2

In § 82 Abs. 3 wird die Zurückverweisung einer Vorlage an einen Ausschuß in zweiter Beratung geregelt. Eine entsprechende Regelung war bisher in der Geschäftsordnung für die dritte Beratung nicht vorhanden. In der Praxis sind aber tatsächlich Zurückverweisungen in dritter Beratung erfolgt. Satz 1 schlägt deshalb vor, daß die Vorlage ganz oder teilweise vor der Schlußabstimmung an einen Ausschuß zurückverwiesen werden kann. Wie in zweiter Beratung soll die Zurückverweisung auch an einen anderen Ausschuß erfolgen können (Satz 2). Gerade wegen dieser Möglichkeit und dem Recht des federführenden Ausschusses, Änderungen gegenüber den Beschlüssen in zweiter Beratung vorzuschlagen, soll Satz 3 festlegen, daß in diesen Fällen die Beschlußempfehlung erneut in zweiter Beratung im Plenum zu behandeln ist.

§ 86 — Schlußabstimmung (§ 87 und § 88)

Im bisherigen § 87 wurde festgelegt, daß eine Wiederholung der Abstimmung von soviel Mitgliedern des Bundestages, wie der Fraktionsmindeststärke entspricht, verlangt werden konnte, wenn in der abschließenden Beratung Änderungsanträge angenommen wurden, ehe sie verteilt waren. Der Geschäftsordnungsausschuß hält eine derartige Regelung für nicht mehr vertretbar. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung bezüglich der Einschränkung der Zulässigkeit von Änderungsanträgen zur dritten Beratung und der in § 86 geregelten Möglichkeit, die Aussetzung der Schlußabstimmung zu verlangen, sondern insbesondere im Hinblick darauf, daß jedes Mitglied des Bundestages sich genau darüber informieren können muß, worüber es abzustimmen hat. Da der Präsident die Fragen nur so stellen darf, daß sie mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden können (s. § 46), muß jeder Abgeordnete bei Gesetzentwürfen sich aufgrund der verteilten Unterlagen darüber informieren können, worauf sich die Fragestellung bezieht.

Schließlich soll durch den Wegfall der bisherigen Regelung in § 87 eine weitere Quelle für das Erfordernis der Korrektur von Gesetzesbeschlüssen beseitigt werden. Der vom Ausschuß vorgeschlagene Text des § 86 regelt deshalb nur noch die bisher in § 88 behandelte Schlußabstimmung. Bezüglich des Textes wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

§ 87 — Verfahren zu Artikel 113 des Grundgesetzes (§ 88 a)

Zu Absätzen 1 bis 3

In dieser Bestimmung wurde lediglich in Absatz 3 eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

§ 88 — Behandlung von Entschließungsanträgen (§ 89)

Aus § 75 Abs. 2 Buchstabe c ergibt sich, daß Entschließungsanträge Vorlagen zu Verhandlungsgegenständen sind. Im bisherigen § 89 waren Entschließungsanträge nur in bezug auf Gesetzentwürfe geregelt. Nunmehr soll die Behandlung von Entschließungsanträgen ausschließlich in § 88 geregelt werden.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, wann über Entschließungsanträge abgestimmt werden kann. Während im bisherigen § 89 lediglich geregelt war, daß über den Entschließungsantrag nach der Schlußabstimmung über die Bezugsvorlage abgestimmt werden sollte, muß nach Auffassung des Geschäftsordnungsausschusses auch der Fall geregelt werden, daß ein Entschließungsantrag zu einer Vorlage eingebracht wird, über die eine Schlußabstimmung nicht möglich ist, z. B. bei Unterrichtungen, Regierungserklärungen und Großen Anfragen.

Satz 2 regelt wie bisher, daß über Entschließungsanträge zu Teilen des Haushaltsplanes während der dritten Beratung abgestimmt werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bringt eine Neuregelung. Aus der Natur des Entschließungsantrages ergibt sich, daß er nicht völlig losgelöst von der Vorlage, zu der er eingebracht worden ist, betrachtet werden kann. Der Geschäftsordnungsausschuß schlägt deshalb vor, daß Entschließungsanträge einem Ausschuß nur dann überwiesen werden können, wenn die Antragsteller nicht widersprechen. Bei diesem Vorschlag war sich der Ausschuß darüber im klaren, daß die Interessenlage zwischen den Fraktionen des Hauses durchaus geteilt sein kann. Während bisher die Möglichkeit bestand, einen Entschließungsantrag mehrheitlich einem Ausschuß zu überweisen, um ihn dann u. U. bei passender oder unpassender Gelegenheit aus dem Ausschuß wieder herauszubringen, soll jetzt bei Widerspruch der Antragsteller gegen die Ausschußüberweisung nur noch die Möglichkeit bestehen, mehrheitlich zu beschließen, die Abstimmung über den Entschließungsantrag auf den nächsten Sitzungstag zu verschieben (Satz 2). Hierin erblickt der Geschäftsordnungsausschuß einen Ausgleich für die möglicherweise divergierenden Interessen. Will beispielsweise die Mehrheit des Hauses einem Entschließungsantrag nicht sofort zustimmen, weil sie u. U. mit dem Inhalt nicht einverstanden ist oder nur zustimmen möchte, wenn kleinere Änderungen vorgenommen werden, soll die Möglichkeit bestehen, die Abstimmung zu verschieben, aber nicht auf eine so lange Zeit, daß die Entschließung ihres akzessorischen Charakters beraubt wird und damit die Gefahr besteht, daß der Sachzusammenhang nicht mehr erkennbar ist.

§ 89 — Einberufung des Vermittlungsausschusses (§ 90)

§ 90 — Beratung von Beschlußempfehlungen des Vermittlungsausschusses (§ 91)

Hier empfiehlt der Ausschuß lediglich redaktionelle Änderungen der bisherigen Regelungen.

§ 91 — Einspruch des Bundesrates (§ 92)

Entsprechend der vorgeschlagenen Änderung in § 75 Abs. 1 Buchstabe c mußte die geltende Fassung des bisherigen § 92 ergänzt werden, da nicht über den Einspruch des Bundesrates, sondern über den Antrag auf Zurückweisung eines Einspruchs des Bundesrates abzustimmen ist (vgl. Erläuterungen zu § 75 Abs. 1 Buchstabe c).

§ 92 — Rechtsverordnungen (§ 96 a, Anlage 7 GO)

Diese vom Ausschuß vorgeschlagene Bestimmung ersetzt den bisherigen § 96 a und die bisherige Anlage 7 der Geschäftsordnung. In seinem Beschluß vom 23. Februar 1962 hatte der Deutsche Bundestag für die Behandlung von Rechtsverordnungen u. a. beschlossen:

„Bis zur Novellierung der Geschäftsordnung wird für die Behandlung von Rechtsverordnungen gemäß ... folgendes Verfahren festgelegt".

In Vollzug dieses Beschlusses schlägt der Ausschuß vor, die bisher in der Anlage vorgenommene Regelung zur Behandlung von Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Bundestages bedürfen oder deren Aufhebung der Bundestag innerhalb einer bestimmten Frist verlangen kann, in der Geschäftsordnung selbst zu regeln. Die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung des § 92 enthält keine materielle Änderung gegenüber der bisherigen Regelung.

§ 93 — EG-Vorlagen (Anlage 6 GO)

Die Behandlung von EG-Vorlagen war bisher in Anlage 6 der Geschäftsordnung geregelt. Da die dort vorgesehene Regelung nicht mehr den Bedürfnissen der Praxis entsprach, wurde sie auf Vorschlag des Geschäftsordnungsausschusses vom Bundestag in der 63. Sitzung vom 15. Dezember 1977 — Drucksache 8/1265 (neu) — geändert. Der Geschäftsordnungsausschuß empfiehlt nunmehr die in der 63. Sitzung beschlossene Regelung in die Geschäftsordnung zu übernehmen, einmal um die Anzahl der Anlagen zur Geschäftsordnung zu reduzieren, zum anderen insbesondere aber auch, um die Bedeutung der EG-Vorlagen hervorzuheben.

§ 94 — Stabilitätsvorlagen

Die bisherige Geschäftsordnung enthielt keine Bestimmung über die Behandlung von Stabilitätsvorlagen im Bundestag. Der Ausschuß schlägt hiermit ihre Einfügung in die Geschäftsordnung vor, wobei die geschäftsordnungsmäßige Behandlung den gesetzlichen Bestimmungen angepaßt ist.

§ 95 — Haushaltsvorlagen (§ 94)

Zu Absatz 1

Neu wird in Absatz 1 festgelegt, daß die Fachausschüsse bei Haushaltsvorlagen gutachtlich zu hören sind. Der Geschäftsordnungsausschuß hat mit der Formulierung des Satzes „Der Haushaltsausschuß soll die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse wiedergeben" die Bedenken und Vorstellungen des Haushaltsausschusses berücksichtigt. Er hat von einer Verpflichtung der Wiedergabe der Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse Abstand genommen, weil sie nicht in jedem Falle möglich ist, da für die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den Einzelplänen nicht in jedem Fall eine schriftliche Begründung an das Plenum gegeben wird. Durch die jetzt vom Ausschuß vorgeschlagene Soll-Bestimmung soll der Haushaltsausschuß jedoch verpflichtet werden, soweit wie möglich die Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse wiederzugeben. Dabei erkennt der Geschäftsordnungsausschuß an, es könnte über die genannten Fälle hinausgehende Gründe geben, die so gravierend sind, daß der Haushaltsausschuß sich als berechtigt ansehen kann, auf die Wiedergabe der Stellungnahmen zu verzichten.

Der Geschäftsordnungsausschuß glaubt mit diesem Kompromiß eine auch für den Haushaltsausschuß praktikable Lösung gefunden zu haben. Zunächst entwickelte Vorstellungen, wonach Haushaltsvorlagen dem Haushaltsausschuß federführend und den Fachausschüssen zur Mitbeteiligung zu überweisen seien, wurden als zu weitgehend verworfen, da sie den Haushaltsausschuß wahrscheinlich zu sehr belastet hätten. In Absatz 1 wird schließlich eine divergierende Behandlung der Ergänzungs- und Nachtragshaushaltsvorlagen vorgenommen. Entsprechend ihrem Charakter sollen Ergänzungsvorlagen grundsätzlich ohne erste Beratung durch den Präsidenten dem Haushaltsausschuß überwiesen werden; sie werden dann im Plenum mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans behandelt. Anders als Ergänzungsvorlagen, die lediglich eine Ergänzung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans zum Ziel haben, bezwecken Nachtragshaushaltsvorlagen eine Normierung zusätzlicher Ausgaben in Form eines Haushaltsgesetzes neben dem bereits beschlossenen Haushaltsgesetz und Haushaltsplan (vgl. §§ 32 und 33 BHO).

Im übrigen soll es bei der bisherigen Regelung bleiben, wonach Nachtragshaushalte wegen der grundsätzlichen Eilbedürftigkeit im Plenum nur in einer Beratung behandelt werden, um dadurch überplanmäßige Ausgaben der Regierung weitestgehend überflüssig zu machen. Da eine zahlenmäßige Bestimmung der Beratung, in der abschließend über die Vorlage entschieden wird, nicht möglich ist, muß der Begriff „abschließende Beratung" eingeführt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 94 Abs. 2; gestrichen werden mußten entsprechend der Ände-

rung in Absatz 1 die Worte „oder Ergänzungsvorlagen".

Zu Absatz 3

Da aufgrund der Möglichkeiten in § 95 Abs. 1 Nachtragshaushaltsvorlagen nur in einer abschließenden Beratung behandelt werden, mußte klargestellt werden, daß durch die Anwendbarkeit der zitierten Bestimmungen die Rechte des einzelnen Abgeordneten bei diesem Verfahren nicht geschmälert werden. Zwar enthält § 78 in seinen Absätzen 3 und 4 bereits ähnliche Bestimmungen für den Fall, daß eine Vorlage nur in zwei bzw. nur in einer Beratung behandelt wird; den Begriff der abschließenden Beratung gibt es jedoch nur im Zusammenhang mit Nachtragshaushaltsvorlagen, weshalb an dieser Stelle eine klarstellende Regelung für erforderlich erachtet wurde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält unverändert den bisherigen § 94 Abs. 3.

§ 96 — Finanzvorlagen (§ 96)

Zu Absatz 1

Absatz 1, der eine Definition der Finanzvorlagen bringt, soll nach den Vorstellungen des Ausschusses bis auf redaktionelle Änderungen unverändert übernommen werden.

Zu Absatz 2

Im bisherigen § 96 Abs. 2 Satz 1 wurde zwischen Finanzvorlagen, die einen Gesetzentwurf enthalten, und sonstigen Finanzvorlagen unterschieden. Aus der Definition der Finanzvorlagen in Absatz 1 und aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung folgt, daß eine Differenzierung zwischen Finanzvorlagen als Gesetzentwurf und Finanzvorlagen als Antrag nicht haltbar ist. Aus diesem Grunde mußte die bisherige Unterscheidung entfallen.

Zu Absätzen 3 bis 5

Auf Grund der Definition der Finanzvorlagen in Absatz 1 und der Regelung der Prüfungspflicht des Haushaltsausschusses im bisherigen § 96 Abs. 4: „Der Haushaltsausschuß prüft jede Finanzvorlage auf ihre Vereinbarkeit mit dem laufenden Haushalt und künftigen Haushalten" ist streitig geworden, ob sich die Prüfungspflicht des Haushaltsausschusses nur auf die Vereinbarkeit mit dem laufenden Haushalt und den künftigen Haushalten des Bundes bezog, oder ob sich diese Prüfungspflicht auch auf die Länderhaushalte erstrecken sollte.

§ 96 ist im Jahre 1969 im Hinblik auf die Umgestaltung des Artikels 109 GG neugefaßt worden. Dabei ist übersehen worden, daß auf Grund der Definition der Finanzvorlagen (Absatz 1) und der Festlegung der Prüfungspflicht des Haushaltsausschusses (Absatz 5) die Fassung des § 96 Abs. 5 dahin gehend interpretiert werden könnte, der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages habe auch das Recht oder sogar die Pflicht, bei Einwirkungen der Finanzvorlage auf Haushalte der Länder sich mit Deckungsvorschlägen in den Länderhaushalten zu befassen.

Als während der 7. Wahlperiode der Umfang der Prüfungs- und Berichtspflicht des Haushaltsausschusses aufgrund des § 96 Abs. 5 strittig geworden war, hat der Geschäftsordnungsausschuß sich mit diesem Fragenkomplex befaßt und u. a. darauf hingewiesen, daß aus Artikel 109 Abs. 2 GG: „Bund und Länder haben bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen" nicht das Recht oder die Verpflichtung des Haushaltsausschusses hergeleitet werden könnte, einen Deckungsvorschlag bezüglich der Ausgaben der Länder zu machen.

Andererseits hält es der Geschäftsordnungsausschuß für wünschens- und begrüßenswert, wenn die Bundesregierung in ihrem Bericht an den Haushaltsausschuß auch auf die möglichen Auswirkungen auf die Länderhaushalte eingeht. Im bisherigen § 96 Abs. 3 Satz 2 wird der Bundesregierung lediglich die Möglichkeit gegeben, generell zu den finanziellen Auswirkungen Stellung zu nehmen, ohne daß auf die Auswirkungen auf die Länderhaushalte Bezug genommen wird. Der Geschäftsordnungsausschuß hält mit dem Haushaltsausschuß die Verdeutlichung, daß auf die Auswirkungen auf die Länderfinanzen hingewiesen werden sollte, deshalb für angebracht, weil damit über den Bericht des Haushaltsausschusses dem Plenum auch mitgeteilt werden könnte, welche finanziellen Auswirkungen die Vorlage auf die Länderhaushalte hat und damit auch auf die Bedeutung der Vorlage insgesamt aufmerksam gemacht werden könnte.

Der Geschäftsordnungsausschuß hat im Zusammenhang mit seinem Interpretationsbeschluß darauf hingewiesen, es sei nicht sinnvoll, § 96 alleine zu ändern, da weitere Änderungen der Geschäftsordnung zu erwarten seien. Er hielt es jedoch für angebracht, bei der zu erwartenden Änderung der Geschäftsordnung Absatz 3 dahin gehend zu ändern, daß die Bundesregierung in ihrem Bericht auch Stellung zu den Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen des Bundes und der Länder nehmen solle. Dem Haushaltsausschuß sollte dann bezüglich der Auswirkungen einer Finanzvorlage auf die öffentlichen Finanzen der Länder die Verpflichtung auferlegt werden, in seinem Bericht an den Bundestag Art und Umfang dieser Auswirkungen mitzuteilen. Damit soll gleichzeitig zum Ausdruck gebracht werden, daß eine weitergehende Verpflichtung zur Prüfung bezüglich der Auswirkungen auf die Länderfinanzen ausgeschlossen ist.

Diese Verpflichtung des Haushaltsausschusses soll jetzt in Absatz 5 festgeschrieben werden, um auch damit herauszuheben, daß es sich um etwas anderes handelt als um den Bericht, der sich mit den Auswirkungen auf die Finanzen des Bundes und ggf. einem Deckungsvorschlag befaßt.

Der Geschäftsordnungsausschuß schlägt ferner vor, die im bisherigen Absatz 5 enthaltenen letzten zwei Sätze zu streichen. Aufgrund dieser Bestimmungen galt ein vom Bundestag beschlossener Deckungs-

vorschlag, der aufgrund eines Antrages aus der Mitte des Hauses vom Plenum angenommen worden war, nachdem der Haushaltsausschuß zuvor die Deckung verneint hatte, als an den Haushaltsausschuß überwiesen. Dieser mußte zu dem Dekkungsvorschlag Stellung nehmen und die Finanzvorlage dann erneut dem Bundestag zur abschließenden Beratung vorlegen. Erst wenn dann ein Deckungsvorschlag vom Bundestag nicht angenommen werden sollte, sollte die Finanzvorlage als erledigt gelten.

Der Geschäftsordnungsausschuß hält diese erneute Befassung des Haushaltsausschusses nach Beschlußfassung des Plenums über einen Deckungsvorschlag für überflüssig. Dies gilt nicht nur deshalb, weil dem Deckungsvorschlag des Plenums eine gewisse Bindungswirkung zukommt, sondern auch, weil durch das Überprüfungsrecht, das dem Haushaltsausschuß bisher eingeräumt wurde, diesem eine Stellung gegenüber dem Plenum einräumt, die mit der Stellung eines Ausschusses nicht vereinbar erscheint. Schließlich sei noch darauf verwiesen, daß, selbst wenn der Deckungsvorschlag im Plenum des Bundestages durch eine „Zufallsmehrheit" zustande gekommen sein sollte, die Bundesregierung die Möglichkeiten des Artikels 113 GG hat. Nach Artikel 113 Abs. 1 GG kann die Bundesregierung bei Gesetzen, die die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, verlangen, daß der Bundestag die Beschlußfassung über solche Gesetze aussetzt. Gemäß Artikel 113 Abs. 2 GG kann die Bundesregierung, wenn ein solches Gesetz beschlossen worden ist, verlangen, daß der Bundestag erneut Beschluß faßt. Nach Artikel 113 Abs. 3 GG hat schließlich die Bundesregierung noch die Möglichkeit, wenn ein solches Gesetz zustande gekommen ist, die Zustimmung zu diesem Gesetz zu verweigern.

Der Geschäftsordnungsausschuß schlägt deshalb vor, die zwei genannten Sätze im bisherigen Absatz 5 durch folgenden Satz zu ersetzen: „Wird die Möglichkeit zur Deckung auch vom Bundestag verneint, gilt die Vorlage als erledigt".

Der bisherige Absatz 4, wonach Finanzvorlagen aus der Mitte des Hauses, die keinen Gesetzentwurf enthielten, neben einer Begründung eine schriftliche Darlegung über die finanziellen Auswirkungen enthalten sollten, konnte gestrichen werden, da es sich bei Finanzvorlagen im Sinne der Definition des Absatzes 1 nur um Gesetzentwürfe handeln kann (s. oben Erläuterung zu Absatz 1).

Zu Absätzen 6 und 7

Die Absätze 6 und 7 sind unverändert die bisherigen Absätze 6 und 7 des § 96.

Zu Absatz 8

Neu eingefügt werden soll als Absatz 8 eine Regelung für die Fristen des Berichts des Haushaltsausschusses. Da bisher öfter streitig geworden ist, wie der Bericht des Haushaltsausschusses gemäß § 96 hinsichtlich der Fristen zu behandeln ist, schlägt der Geschäftsordnungsausschuß vor, daß bei Berichten des Haushaltsausschusses, die einen Deckungsvorschlag enthalten, Fristen nicht eingehalten zu werden brauchen. Etwas anderes soll gelten, wenn der Haushaltsausschuß einen Bericht vorlegt, der keinen Deckungsvorschlag enthält. In diesem Fall soll die für die zweite Beratung vorgeschriebene Frist weder verkürzt noch aufgehoben werden können. Wegen der in § 80 Abs. 2 vorgesehenen Möglichkeit, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundestages zu beschließen, in die zweite Beratung ohne Ausschußüberweisung einzutreten, mußte eine entsprechende Ausnahmeregelung aufgenommen werden.

§ 97 — Mißtrauensantrag gegen den Bundeskanzler (§ 98)

§ 98 — Vertrauensantrag des Bundeskanzlers (§ 103)

§ 99 — Dringliche Gesetzentwürfe der Bundesregierung nach Artikel 81 des Grundgesetzes (§ 102)

Diese Paragraphen wurden lediglich redaktionell geändert, d. h. die Bestimmungen wurden den Grundsatzbeschlüssen des Ausschusses angepaßt.

§ 100 — Große Anfragen (§ 105)

Satz 1 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung in § 105. Der Ausschuß schlägt die Anfügung folgenden Satzes vor: „Wird in der Begründung auf andere Materialien verwiesen, findet § 77 Abs. 2 entsprechende Anwendung."

In § 77 Abs. 2 soll nach den Vorstellungen des Ausschusses festgelegt werden, daß bei bestimmten Vorlagen, die der Unterrichtung des Bundestages dienen, wie Berichte, Denkschriften, Programme, Gutachten, Nachweisungen u. ä. auf die Drucklegung ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß auch zur Begründung von Großen Anfragen bzw. zu deren Beantwortung auf entsprechende Materialien verwiesen wird, soll zur Vermeidung von Mißbräuchen § 77 Abs. 2 Anwendung finden.

§ 101 — Beantwortung und Beratung von Großen Anfragen (§ 106)

§ 101 entspricht dem bisherigen § 106 und wurde lediglich redaktionell geändert.

In § 107 geltender Fassung wurde die Behandlung von Entschließungen zu Großen Anfragen geregelt, ohne daß die Anträge ausdrücklich als Entschließungen bezeichnet wurden. Da die Entschließungen jetzt generell geregelt werden sollen (vgl. § 75 Abs. 2 Buchstabe c und § 88), konnte die bisherige Regelung in § 107 gestrichen werden.

§ 102 — Ablehnung der Beantwortung der Großen Anfragen (§ 108)

§ 102 entspricht dem bisherigen § 108 und wurde lediglich redaktionell geändert.

§ 103 — Beschränkung der Beratung über Große Anfragen (§ 109)

Diese Bestimmung wurde unverändert übernommen.

§ 104 — Kleine Anfragen (§ 110)

Zu Absatz 1

§ 104 entspricht im wesentlichen dem § 110 geltender Fassung. Wegen der generellen Regelung der Antragsberechtigung konnte die Vorschrift jedoch erheblich gekürzt werden.

Da häufig streitig geworden ist, auf welche Bereiche sich die Kleinen Anfragen an die Bundesregierung beziehen dürfen, schlägt der Geschäftsordnungsausschuß vor, diese Bereiche durch die Anfügung folgender Worte zu konkretisieren: „für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar die Verantwortung trägt." Ferner wird — ebenfalls aufgrund von Fragen, die an den Ausschuß herangetragen wurden, — vorgeschlagen, ausdrücklich festzulegen, daß die Anfragen keine Wertungen enthalten dürfen.

Zu Absatz 2

Im bisherigen § 110 Abs. 2 war festgelegt, daß, wenn die Fragesteller mit der Beantwortung nicht zufrieden sind oder die Beantwortung nicht innerhalb von vierzehn Tagen erfolgt, die Fragesteller ihre Anfragen als Mündliche Fragen nach den Richtlinien für die Fragestunde oder als Große Anfragen an die Bundesregierung richten können. Der Ausschuß hielt einen entsprechenden Hinweis für überflüssig und schlägt vor, lediglich zu formulieren, daß der Präsident die Bundesregierung auffordert, die Fragen innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu beantworten. Da nicht auszuschließen ist, daß die Bundesregierung aufgrund des Umfangs der anzustellenden Nachforschungen nicht in der Lage ist, die Anfragen zufriedenstellend zu beantworten, muß sie die Möglichkeit haben, über den Bundestagspräsidenten um Fristverlängerung nachzusuchen. Der Ausschuß hat auch überlegt, ob ggf. eine Verlängerung der Beantwortungsfrist angebracht sei. Er kam jedoch einmütig zu dem Ergebnis, es bei der Frist, die bereits in § 7 der GGO II ihren Niederschlag gefunden hat, zu belassen. Die Kürze dieser Frist sollte nach Meinung des Geschäftsordnungsausschusses im übrigen für die Fragesteller Veranlassung sein, ihre Frage so kurz zu fassen, daß sie in der Tat innerhalb dieser Frist beantwortet werden kann.

§ 105 — Fragen einzelner Mitglieder des Bundestages (§ 111)

§ 105 enthält lediglich eine redaktionelle Klarstellung. Durch die Überschrift wird verdeutlicht, daß in dieser Bestimmung die Behandlung von Fragen einzelner Abgeordneter geregelt werden soll. Das Nähere wird in den Richtlinien (Anlage 4) bestimmt.

Zu den bisherigen § 112 und § 113

In den § 112 und § 113 wurde die Behandlung der Petitionen im Ausschuß und im Bundestag geregelt. Für ihre Behandlung ist nunmehr die Einfügung eines neuen Abschnittes vorgesehen (s. Abschnitt IX, § 108 bis § 112).

§ 106 — Aktuelle Stunde

Durch die Aufnahme des § 106 in die Geschäftsordnung wird eine Rechtsgrundlage für die Richtlinien in Anlage 5 geschaffen.

§ 107 — Immunitätsangelegenheiten (§ 114)

Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht — mit redaktionellen Anpassungen — dem bisherigen § 114.

Zum bisherigen Abschnitt X — Auskunft der Bundesregierung über die Ausführung von Bundestagsbeschlüssen (§ 115, § 116)

Der Geschäftsordnungsausschuß schlägt die Streichung dieses Abschnittes mit den genannten Paragraphen vor, da diese Bestimmungen durch die Einfügung vieler Möglichkeiten, an die Bundesregierung Fragen zu richten, überflüssig geworden sind.

Abschnitt IX — Behandlung von Petitionen

Vorbemerkungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 152. Sitzung vom 27. Februar 1975 durch eine Änderung des Grundgesetzes den Petitionsausschuß in die Verfassung aufgenommen und in Artikel 45 c Abs. 2 GG bestimmt: „Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz". Das entsprechende Gesetz wurde als Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages in derselben Sitzung vom Deutschen Bundestag beschlossen.

§ 6 dieses Gesetzes hat folgenden Wortlaut:

„§ 6

Der Petitionsausschuß kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen."

Aufgrund dieser Bestimmung mußten in die Geschäftsordnung mehrere Bestimmungen über die Behandlung von Petitionen aufgenommen werden. Aus diesem Grunde empfahl sich, die Behandlung von Petitionen in einem besonderen Abschnitt zu regeln, der die bisherigen § 112 und § 113 ersetzt und ergänzt.

§ 108 — Zuständigkeit des Petitionsausschusses

Zu Absatz 1

Absatz 1 verweist auf Artikel 45 c GG und wiederholt zur Klarstellung, daß dem Petitionsausschuß die Behandlung der nach Artikel 17 GG an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt eine Verdeutlichung dar, daß die nachfolgenden Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Behandlung von Petitionen die Vorschriften des Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses ergänzen.

§ 109 — Überweisung der Petitionen

Zu Absatz 1

Nach geltendem Recht — § 112 Abs. 1 Satz 2 — konnte der Präsident Petitionen auch direkt einem Fachausschuß überweisen. Jetzt hat der Petitionsausschuß zu entscheiden, ob er eine Petition an einen Fachausschuß abzugeben hat, weil sie einen Gegenstand der laufenden Gesetzgebung betrifft.

Der Begriff „laufende Gesetzgebung" ist nicht zu eng in dem Sinne auszulegen, daß der Gesetzentwurf bereits beim Bundestag vorgelegt sein muß. Es genügt vielmehr, wenn der Petitionsausschuß davon Kenntnis erlangt hat, daß der Gegenstand der Petition alsbald einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden soll. Dies gilt z. B. in dem Falle, daß die Bundesregierung ihren Gesetzentwurf gemäß § 27 Abs. 2 GGO II den Geschäftsstellen der Fraktionen des Bundestages zugeleitet hat. Hat der Petitionsausschuß eine Petition zur laufenden Gesetzgebung an den zuständigen Fachausschuß abgegeben, gehört die weitere Behandlung in den Fachausschuß. Dieser erteilt dann auch den Endbescheid.

Während bei der „laufenden Gesetzgebung" die Verpflichtung für den Petitionsausschuß festgelegt werden soll, die Petition an den Fachausschuß abzugeben, geht der Geschäftsordnungsausschuß davon aus, daß der Petitionsausschuß — ohne entsprechende ausdrückliche Regelung — dem Fachausschuß auch dann Petitionen überweist, wenn der Fachausschuß z. B. einen Antrag berät und die Petition sich auf den Gegenstand des Antrages bezieht. Entscheidend ist, daß dann aber über den Fachausschuß dem Plenum eine Beschlußempfehlung über die Erledigung der Petition zugeleitet wird.

Der Geschäftsordnungsausschuß hat sich auch in diesem Zusammenhang mit der Frage befaßt, ob und ggf. wann der Petitionsausschuß eine öffentliche Informationssitzung gemäß § 70 durchführen darf. Unter „öffentliche Informationssitzungen" fallen nicht Anhörungen gemäß § 5 des Gesetzes nach Artikel 45 c GG. Nach Auffassung des Ausschusses handelt es sich bei diesen Anhörungen um den Versuch, die vom Petenten vorgetragenen Behauptungen einer Klärung zuzuführen. Daß der Petitionsausschuß im Einzelfall von der Möglichkeit Gebrauch machen kann, die Öffentlichkeit zu seinen Sitzungen zuzulassen (§ 69 Abs. 1), macht die entsprechende Sitzung nicht zu einer öffentlichen Informationssitzung im Sinne des § 70.

Hält der Petitionsausschuß eine über den Einzelfall hinausgehende Klärung des Sachverhalts bzw. eine gesetzliche Regelung für geboten, soll er sich nach Auffassung des Geschäftsordnungsausschusses mit dem zuständigen Fachausschuß ins Benehmen setzen. Dieser kann dann auf Grund der umfassenderen Sachkenntnis die Angelegenheit prüfen und u. U. aufgreifen, d. h. auch die Durchführung einer Informationssitzung beschließen, zu der dann der Petitionsausschuß bzw. einzelne Mitglieder geladen werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 112 Abs. 2. Es wurden lediglich die Worte „zur Ausschußverhandlung" durch „zu den Ausschußverhandlungen" ersetzt.

§ 110 — Rechte des Petitionsausschusses

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 ist der Petitionsausschuß gehalten, Grundsätze über die Behandlungen von Bitten und Beschwerden aufzustellen, die er zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen hat. Diese Bestimmung entspricht in etwa dem § 107 Abs. 2, nach dem sich der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung Grundsätze über die Behandlung von Ersuchen auf Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages zu geben hat.

Die Aufstellung von Grundsätzen hat sich für beide Ausschüsse als notwendig erwiesen und bewährt. Sie sichern eine Gleichbehandlung der an den Bundestag herangetragenen Fälle, sowie eine Kontinuität der Beratung.

Eine vollständige Aufnahme der vom Petitionsausschuß aufzustellenden Grundsätze in die Geschäftsordnung erübrigt sich nach Auffassung des Geschäftsordnungsausschusses. Im Gegensatz zu den vom Immunitätsausschuß aufzustellenden Grundsätzen, die nicht unerhebliche Auswirkungen zeitigen, haben die Grundsätze des Petitionsausschusses im wesentlichen lediglich Innenwirkung. Aus diesem Grunde sollten sie zwar nicht als Anlage zur Geschäftsordnung, jedoch als Drucksache allen Mitgliedern des Bundestages zugänglich gemacht werden.

Zu Absätzen 2 und 3

Durch die Absätze 2 und 3 wird der Petitionsausschuß verpflichtet, das jeweils zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen, soweit von den besonderen Rechten des Petitionsausschusses — Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen — Gebrauch gemacht wird.

§ 111 — Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die vorgeschlagene Vorschrift wiederholt und konkretisiert § 6 des Gesetzes nach Artikel 45 c des Grundgesetzes, wonach der Petitionsausschuß „nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages" die Ausübung seiner Befugnisse im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen kann.

Dabei geht der Geschäftsordnungsausschuß davon aus, daß zur Wahrung der Objektivität vor der Übertragung sichergestellt wird, daß Interessenkonflikte weitestgehend vermieden werden.

§ 112 — Beschlußempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sollen wie bisher die vom Petitionsausschuß behandelten Petitionen in einer Sammelübersicht monatlich dem Bundestag vorgelegt werden. Während nach dem bisherigen § 113 Satz 2 der Petitionsausschuß darüber hinaus dem Plenum vierteljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit erstatten konnte, wird nunmehr vorgeschlagen, diesen Bericht jährlich vorzulegen.

Der Geschäftsordnungsausschuß will mit dieser Fassung dem Petitionsausschuß einen größeren Handlungsspielraum einräumen. Der Jahresbericht soll den Mitgliedern des Bundestages — ähnlich dem Bericht des Wehrbeauftragten — eine umfassende Unterrichtung über die Arbeit des Petitionsausschusses und damit über Entwicklungen, Trends und Schwerpunkte des Verwaltungshandelns ermöglichen, wodurch eventuelle Mängel im Verhältnis von Bürger zum Staat erkennbar werden (vgl. Zwischenbericht der Enquete-Kommission für Fragen der Verfassungsreform — Drucksache VI/3829 S. 29 f. —).

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird festgelegt, daß die Berichte gedruckt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie sollen vom Berichterstatter ergänzt werden können. Eine Aussprache soll aber nur dann stattfinden, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird festgelegt, daß dem Einsender die Art der Erledigung mitzuteilen ist und die Mitteilung nach Möglichkeit mit Gründen versehen werden soll; denn nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat die angegangene Stelle jede Petition schriftlich zu beantworten. Diese Antwort darf sich nicht auf eine bloße Empfangsbestätigung beschränken, vielmehr muß sie zumindest die Kenntnisnahme von dem Inhalt der Petition und die Art ihrer Erledigung ergeben. Der auf eine unzulässige Petition ergehende Bescheid braucht jedoch keine besondere Begründung zu enthalten, soweit nicht ein besonderes Gesetz eine Begründungspflicht vorschreibt; es genügt im Rahmen des Artikels 17 GG ein sachlicher Bescheid, aus dem ersichtlich ist, wie die angegangene Stelle die Petition zu behandeln gedenkt [vgl. BVerfGE Bd. 2, 225 (230) und Bd. 13, 54 (90)].

Abschnitt X — Der Wehrbeauftragte des Bundestages

§ 113 — Wahl des Wehrbeauftragten (116 a)

Diese Bestimmung entspricht unverändert dem bisherigen § 116 a.

§ 114 — Berichte des Wehrbeauftragten (116 b)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde gegenüber dem bisherigen § 116 b geändert. Während nach der alten Fassung der Präsident die Berichte des Wehrbeauftragten, ohne sie auf die Tagesordnung zu setzen, mit Zustimmung des Bundestages dem Verteidigungsausschuß überweisen konnte, schlägt der Geschäftsordnungsausschuß jetzt vor, daß der Bericht des Wehrbeauftragten vom Präsidenten dem Verteidigungsausschuß überwiesen wird, es sei denn, daß eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt, daß er auf die Tagesordnung des Bundestages gesetzt wird. Nach Auffassung des Geschäftsordnungsausschusses wird zwar auch weiterhin davon auszugehen sein, daß der Präsident grundsätzlich den Bericht des Wehrbeauftragten unmittelbar dem Verteidigungsausschuß überweist, andererseits soll nach Auffassung des Ausschusses jedoch einer Minderheit das Recht eingeräumt werden zu verlangen, daß der Bericht vor Überweisung an den Verteidigungsausschuß im Plenum behandelt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht unverändert dem bisherigen § 116 b Abs. 2

§ 115 — Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten (§ 116 c)

Zu Absatz 1

Zum bisher geltenden § 116 c hat der Wehrbeauftragte vor dem Geschäftsordnungsausschuß ausgeführt, aus der bisherigen Regelung ergebe sich, daß eine Fraktion oder eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern des Bundestages den Wehrbeauftragten auffordern könne, bei der Beratung des von ihm vorgelegten Berichts das Wort zu ergreifen. Während der Aussprache sei es ihm aber dann verwehrt, erneut das Wort zu ergreifen; er müßte erst wieder dazu aufgefordert werden. Seines Erachtens reiche die bisherige Bestimmung nicht aus, den Interessen des Parlamentsbeauftragten angemessen Rechnung zu tragen. Sie mache es dem

Wehrbeauftragten unmöglich, dem Parlament ergänzend und ggf. präzisierend vorzutragen oder sich zu rechtfertigen. Nach seiner Meinung müsse der Wehrbeauftragte das Wort auch während der Aussprache erhalten, auch ohne daß eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern des Bundestages ihn erneut auffordere, das Wort zu ergreifen. Die vom Ausschuß vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 1 soll verdeutlichen, daß, wenn einmal von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt worden ist, daß der Beauftragte das Wort zu den von ihm vorgelegten Berichten ergreift, er während der Aussprache auf sein Verlangen wiederum das Wort erhalten muß, um, wie vom Wehrbeauftragten vorgetragen, seinen Bericht zu ergänzen, zu präzisieren oder sich ggf. zu rechtfertigen.

Der Geschäftsordnungsausschuß geht davon aus, daß die vorgeschlagene Änderung keine Abweichung von der früher im Geschäftsordnungsausschuß vertretenen Auffassung darstellt, wonach dem Wehrbeauftragten ein originäres Rederecht nicht zukommt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird das Zitierungsrecht des Wehrbeauftragten geregelt. Durch den letzten Halbsatz wird klargestellt, daß auch in diesen Fällen dem Wehrbeauftragten das Recht zustehen soll, wiederholt das Wort zu ergreifen, wenn ein entsprechendes Verlangen einmal von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages geltend gemacht worden ist.

Abschnitt XI — Beurkundung und Vollzug der Beschlüsse des Bundestages

Die vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 116 bis 119 gehen im wesentlichen auf Anregungen der Gruppe „Datenverarbeitung" und des Stenographischen Dienstes des Deutschen Bundestages zurück.

§ 116 — Plenarprotokolle (§ 117)

Zu Absätzen 1 und 2

Hier wird vorgeschlagen, das Wort „Stenographischer" vor Bericht groß zu schreiben und in Klammern den Begriff „Plenarprotokoll" einzuführen, der schon in vielen Geschäftsordnungen der Landtage Eingang gefunden hat. Diese Bezeichnung findet sich als Folgeänderung auch in anderen Bestimmungen.

Zu Absatz 3

Hier schlägt der Geschäftsordnungsausschuß vor, die Worte „nach Weisung des Präsidiums" zu streichen. Diese Worte können entfallen, da inzwischen eine Archivordnung vom Bundestagspräsidenten genehmigt wurde, die eine entsprechende Regelung enthält.

§ 117 — Prüfung der Niederschrift durch den Redner (§ 118)

Während nach der geltenden Fassung die Rückgabe der Niederschrift der Rede innerhalb der „festgesetzten Frist" erforderlich ist, folgt hier der Geschäftsordnungsausschuß dem Vorschlag des Stenographischen Dienstes, die festgesetzte Frist auch in die Geschäftsordnung zu übernehmen und vorzuschreiben, daß die Niederschrift innerhalb von zwei Stunden an den Stenographischen Dienst zurückzugeben ist. Die Zwei-Stunden-Frist geht auf eine Vereinbarung im Ältestenrat aus dem Jahre 1958 zurück.

§ 118 — Berichtigung der Niederschrift (§ 119)

Zu Absatz 1

Der Geschäftsordnungsausschuß übernimmt auch hier den Vorschlag des Stenographischen Dienstes unter Hinweis darauf, daß die vorgeschlagene Änderung klarer zum Ausdruck bringt, was gewollt ist. Der Ausdruck „Berichtigung" setzt nämlich logisch zu berichtigende Fehler voraus. Gemeint sind dagegen in erster Linie sprachlich-stilistische Änderungen, die eher mit dem neutraleren und gebräuchlicheren Begriff „Korrekturen" erfaßt werden. Die Neufassung des Satzes 2 stellt klar, wer die Verständigung herbeizuführen hat.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 ist unverändert aus dem bisherigen § 119 übernommen worden.

§ 119 — Niederschrift von Zwischenrufen (§ 120)

Zu Absatz 1

Während im bisherigen § 120 auf einen Zwischenruf abgestellt wird, der im Stenographischen Bericht festgestellt wurde, soll in der vorgeschlagenen Fassung auf den Zwischenruf abgestellt werden, der in die Niederschrift aufgenommen worden ist. Der Geschäftsordnungsausschuß sieht in der vorgeschlagenen Neufassung eine sprachlich-logisch klarere Fassung. Aus dem Plenarprotokoll — also dem ausgedruckten Bericht — kann ein Zwischenruf nicht mehr gestrichen werden, sondern nur in der „Niederschrift", also der maschinenschriftlichen Übertragung der stenographischen Aufnahme.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 schlägt der Ausschuß vor, die Worte „erwähnen und gegebenenfalls" zu streichen. Durch diese Streichung wird klar, daß der Präsident auf den Zwischenruf nur noch zurückkommen, d. h. ihn nur erwähnen darf, um ihn zu rügen.

§ 120 — Beurkundung der Beschlüsse (§ 121)

§ 121 — Einspruch gegen das Protokoll (§ 122)

§ 122 — Übersendung beschlossener Gesetze (§ 123)

Diese Bestimmungen entsprechen unverändert den bisherigen Bestimmungen in den § 121, § 122 und § 123.

§ 123 — Fristenberechnung (§ 124 und § 20 Abs. 2)

Zu Absatz 1

Der erste Halbsatz „Bei Fristen wird der Tag der Verteilung der Drucksache nicht eingerechnet" entspricht dem bisherigen § 124 Abs. 1. Der angefügte Halbsatz „sie gelten als verteilt, wenn sie den Mitgliedern des Bundestages in ihre Fächer gelegt worden sind" wurde dem bisherigen § 20 Abs. 2 entnommen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß diese beiden Bestimmungen logisch zusammen gehören.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 124 Abs. 2.

§ 124 — Wahrung der Frist (§ 125)

In Satz 2 ist vor das Wort „Sonntag" das Wort „Sonnabend" in Anpassung an § 193 BGB eingefügt worden.

§ 125 — Unerledigte Gegenstände (§ 126)

Im geltenden Text konnten die Worte „oder im Falle der Auflösung" gestrichen werden, da durch die Neufassung des Artikel 39 Abs. 1 GG im Falle der Auflösung des Bundestages die Wahlperiode nicht unmittelbar danach endet.

Abschnitt XII — Abweichungen und Auslegung dieser Geschäftsordnung

§ 126 — Abweichungen von dieser Geschäftsordnung (§ 127)

§ 126 entspricht unverändert dem bisherigen § 127.

§ 127 — Auslegung dieser Geschäftsordnung (§ 128)

Zu Absätzen 1 und 2

In der bisher geltenden Geschäftsordnung wurde in den § 128 und § 129 zwischen der Auslegung im Einzelfall und der grundsätzlichen Auslegung der Geschäftsordnung unterschieden. Über während einer Sitzung auftauchende Zweifel sollte der Präsident unmittelbar entscheiden, während eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung der Geschäftsordnung durch den Bundestag nach Prüfung durch den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung erfolgen sollte. Der Ausschuß schlägt in § 127 eine Zusammenfassung dieser Bestimmungen vor. Danach soll es zunächst dabei bleiben, daß während einer Sitzung des Bundestages auftretende Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung vom Präsidenten im Einzelfall zu entscheiden sind. Mit der Formulierung „für den Einzelfall" wird klargestellt, daß die Entscheidung des Präsidenten keine präjudizierende Wirkung haben kann.

Da der Geschäftsordnungsausschuß der Auffassung ist, die Einzelfallauslegung müsse nicht unbedingt der grundsätzlichen und über den Einzelfall hinausgehenden Interpretation gegenüberstehen, er aufgrund der vielen, an ihn herangetragenen Interpretationswünsche vielmehr weiß, daß es daneben noch eine ganze Reihe von anderen Fällen gibt, schlägt er vor, dem Einzelfall während der Sitzung alle übrigen Fälle entgegenzustellen. Aufgrund dieser der Praxis entsprechenden Gegenüberstellung ergibt sich zwangsläufig auch für den Ausschuß, daß nicht mehr der Bundestag in jedem Fall, der kein Einzelfall ist, über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheiden soll. Nach den Vorstellungen des Geschäftsordnungsausschusses soll er zunächst alleine berufen sein, über die Auslegung der Geschäftsordnung zu befinden. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß die Auslegung durch den Bundestag lediglich eine Bestätigung der Interpretation des Geschäftsordnungsausschusses war, d. h. auch in den wenigen Fällen, in denen der Geschäftsordnungsausschuß nicht zu einer einmütigen Interpretation kam, entsprachen die Mehrheitsverhältnisse im Ausschuß denen bei der Entscheidung im Plenum.

In den zurückliegenden Wahlperioden, aber auch bereits in dieser Wahlperiode, wurde der Geschäftsordnungsausschuß in vielen Fällen um eine Auslegung der Geschäftsordnung gebeten, die teilweise nicht geeignet waren, Grundlage für eine generelle Regelung zu werden. In diesen Fällen hat sich der Geschäftsordnungsausschuß damit begnügt, gegenüber dem Fragesteller seine Auffassung mitzuteilen. In Fällen von erheblicherer Bedeutung hat der Geschäftsordnungsausschuß seine Interpretation dem Bundestagspräsidenten mit der Bitte zugeleitet, diese einem weiteren Kreis von möglichen „Interessenten" bzw. „Betroffenen" zuzuleiten. Sicher handelte es sich in diesen Fällen weitestgehend um Fragen aus dem Bereich der Ausschußarbeit; nach der geltenden Geschäftsordnung wäre der Geschäftsordnungsausschuß jedoch gehalten gewesen, seine Interpretation dem Bundestag zur Bestätigung vorzulegen. Der Geschäftsordnungsausschuß mußte jedoch in den meisten Fällen von einer Bestätigung durch das Plenum absehen, weil es sich um Eilfälle handelte, die einer unverzüglichen Klärung bedurften. Dabei konnte er sich bei großzügiger Auslegung allerdings auf § 130 der geltenden Geschäftsordnung berufen, wonach der Geschäftsordnungsausschuß Fragen, die sich auf die Geschäftsordnung des Bundestages und der Ausschüsse sowie auf die Würde des Hauses beziehen, erörtern und dem Präsidenten darüber Vorschläge unterbreiten kann.

Da es jedoch Fragen gibt, die einmal den Bundestag in seiner Gesamtheit betreffen, zum anderen Fragen, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben oder erlangen können, hält es der

Geschäftsordnungsausschuß für angebracht, daß der Bundestagspräsident, ein Viertel der Mitglieder des Geschäftsordnungsausschusses, ein Ausschuß oder eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangen können, daß die Interpretation des Geschäftsordnungsausschusses dem Bundestag zur Bestätigung vorgelegt wird.

Der Geschäftsordnungsausschuß glaubt, mit dieser vorgeschlagenen Bestimmung eine flexible Regelung gefunden zu haben, die allen Interessen soweit wie möglich gerecht wird.

§ 128 — Rechte des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (§ 130)

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung in § 130. Sie befaßt sich mit dem Initiativrecht des Ausschusses. Die Bestimmung konnte wegen der Neufassung des § 127 kürzer gefaßt und redaktionell angepaßt werden.

Der bisherige Abschnitt XIII — Bundestagsvertretung zwischen zwei Wahlperioden

Der einzige Paragraph in diesem Abschnitt (§ 131) soll nach dem Vorschlag des Geschäftsordnungsausschusses ganz gestrichen werden, da es aufgrund der Neufassung des Artikels 39 Abs. 1 GG keine „parlamentslose Zeit" mehr gibt.

Anlagen zur Geschäftsordnung

Die Anlagen sind zum Teil materiell und redaktionell überarbeitet bzw. in einzelne Paragraphen der Geschäftsordnung übernommen worden. Dadurch wurde auch eine neue Durchnumerierung der Anlagen notwendig.

Anlage 1 — Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages wird unverändert übernommen.

Anlage 1 a — Registrierung von Verbänden und deren Vertreter wird als Anlage 2 unverändert übernommen.

Anlage 2 — Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages wird mit redaktionellen Folgeänderungen als Anlage 3 übernommen.

Anlage 3 — Richtlinien für die Fragestunde wird Anlage 4 und erhält eine Neufassung.

Anlage 4 — Vorläufige Bestimmungen über Aussprachen zu Fragen von allgemeinem aktuellen Interesse wird in geänderter Fassung Anlage 5.

Anlage 5 — Handhabung der Zwischenfragen in den Plenarsitzungen entfällt, jetzt geregelt in § 27 Abs. 2 Geschäftsordnung.

Anlage 6 — Behandlung von Vorlagen gemäß Artikel 2 und 3 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der EWG und EURATOM entfällt, jetzt geregelt in § 93 Geschäftsordnung.

Anlage 7 — Behandlung von Rechtsverordnungen gemäß § 21 Abs. 6 und § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes, sowie gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes entfällt, jetzt geregelt in § 92 Geschäftsordnung.

Anlage 8 — Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO sowie bei Ermächtigungen gemäß § 90 b Abs. 2, § 194 Abs. 4 StGB wird unverändert Anlage 6.

Anlage 4 — Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen (Anlage 3)

Die Änderung der Überschrift bringt eine Anpassung an die Neufassung des § 105 der Geschäftsordnung.

Die Reihenfolge der einzelnen Regelungen wurde geändert bzw. zusammengehörige zusammengefaßt.

I. Fragerecht

Nummer 1

Zu Absatz 1 (Nummer 11)

Absatz 1 ist neu gefaßt worden, um eine flexible Aufteilung der Gesamtdauer der Fragestunden auf die einzelnen Tage der Sitzungswoche zu ermöglichen. Festgelegt werden soll nur noch der zeitliche Rahmen, in dem Fragestunden in einer Sitzungswoche durchgeführt werden. Der Grundsatz der einstündigen bzw. eineinhalbstündigen Fragestunde soll zwar erhalten bleiben, andererseits jedoch auch die Möglichkeit eröffnet werden, ggf. an einem Tage eine Fragestunde von einer Dauer von 180 Minuten durchzuführen.

Zu Absatz 2 (Nummer 1 Abs. 1)

Absatz 2 wurde in Anpassung an die Praxis geändert. Lediglich in der 1. Wahlperiode und noch bis Mitte der 2. Wahlperiode wurden die schriftlich eingebrachten Fragen zusätzlich im Plenum verlesen. Wie bisher soll jedes Mitglied des Bundestages nur bis zu zwei Fragen zur mündlichen Beantwortung an die Bundesregierung richten können.

Zu Absatz 3 (Nummer 1 Abs. 2)

Absatz 3 legt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Fragen fest. Über die Zulässigkeitsvoraussetzungen wurden im Ausschuß lange Diskussionen geführt. Es bestand Einmütigkeit darüber, daß das Fragerecht des einzelnen Abgeordneten nicht unnötig eingeschränkt werden dürfe, auf der anderen Seite sollten aber nicht durch Wegfall von Zulas-

sungsvoraussetzungen Fragen zur Beantwortung an die Bundesregierung gerichtet werden dürfen, die geeignet sein könnten, das Ansehen und die Würde des Parlaments zu beeinträchtigen.

Im Ausschuß wurde die Auffassung vertreten, die bisherige Praxis habe sich aufgrund der geltenden Richtlinien bewährt und sollte unverändert übernommen werden. Dagegen wurde geltend gemacht, daß es z. B. nicht angehe, einem Mitglied des Bundestages zu verbieten, in seiner Frage Feststellungen zu treffen. Entscheidend wurde darauf abgestellt, daß die Frage nicht nur kurz, sondern auch sachlich gefaßt sein müsse. Dabei wurde der Begriff „sachlich" dahin gehend interpretiert, daß die Frage keine Polemik enthalten dürfe. Hingewiesen wurde auf die Definition in „Meyers Lexikon", das das Wort Polemik wie folgt erläutert:

„1. scharfe, oft bis zur persönlichen Anfeindung und mit nicht sachbezogenen Argumenten geführte Auseinandersetzung in der Literatur, Kunst, Ethik, Religion, Philosophie, Politik usw. (auch Streitgedicht, Dichterfehde, Parodie, Satire);

2. unsachlicher Angriff, scharfe Kritik."

Der Begriff polemisch wird als „streitbar; scharf und unsachlich (von kritischen Äußerungen)" definiert.

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Alternative a) würde die angeführte Definition berücksichtigen. Bringt die Alternative a) eine positive Abgrenzung der Zulässigkeitsvoraussetzungen, so bringt die Alternative b) eine negative Abgrenzung. Es sollen keine Fragen zulässig sein, die unsachliche Unterstellungen und Wertungen enthalten. Durch das Wort „und" soll klargestellt werden, daß sich das Attribut „unsachlich" auch auf Wertungen bezieht. Festgehalten wird in allen drei Vorschlägen, daß jede Frage in zwei Unterfragen unterteilt werden darf.

Zu Absätzen 4 und 5 (Nummer 12)

Die Absätze 4 und 5 entsprechen der bisherigen Nummer 12 der Richtlinien.

Nummer 2

Zu Absatz 1 (Nummer 2 Abs. 1)

Absatz 1 wurde unverändert übernommen.

Zu Absatz 2 (Nummer 2 Abs. 2)

In der bisherigen Nummer 2 Abs. 2 Satz 1 war festgelegt, daß Fragen, die einen Tagesordnungspunkt der laufenden Sitzungswoche betreffen, in dieser Woche unzulässig seien. Ausgenommen waren Tagesordnungspunkte, bei denen auf Begründung und Aussprache verzichtet wurde. Diese Regelung hat mehrfach zu Auslegungsschwierigkeiten und Streitfragen geführt. Der Geschäftsordnungsausschuß schlägt, nachdem er mehrfach mit diesem Problem befaßt worden war, vor, daß Fragen, die einen Tagesordnungspunkt der laufenden Sitzungswoche betreffen, schriftlich beantwortet werden sollen. Er hat auch überlegt, ob eine entsprechende Regelung ganz entfallen könnte, um es der Regierung zu überlassen, entsprechende Fragen mit dem Hinweis nicht zu beantworten, die Frage sei bereits in der Regierungserklärung beantwortet oder sie werde noch durch die ausstehende Regierungserklärung beantwortet werden. Der Ausschuß kam jedoch zu dem Ergebnis, daß dadurch die Entscheidung über die Zulässigkeit entsprechender Fragen der Bundesregierung übertragen würde. Da dies nicht wünschenswert sei, hält der Ausschuß es für sinnvoller, vorzuschreiben, in diesen Fällen die Fragen schriftlich beantworten zu lassen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, daß außerdem der Fragesteller die Möglichkeit hat, seine Frage zurückzuziehen, um sie zur nächsten Fragestunde erneut einzubringen. Macht der Fragesteller von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, liegt die Entscheidungsbefugnis, welche Fragen schriftlich beantwortet werden sollen, beim Präsidenten.

Bereits in der vorigen Wahlperiode hat der Geschäftsordnungsausschuß als einen Sonderfall die Sitzungswochen angesehen, in denen der Haushalt beraten wird. Für diesen Fragenkomplex hält er eine Sonderregelung für nicht angebracht, empfiehlt jedoch dem Ältestenrat, in Sitzungswochen mit Haushaltsberatungen grundsätzlich keine Fragestunden durchzuführen, es sei denn, daß dringliche Fragen gestellt worden sind.

Zu Absatz 3 (Nummer 15)

Absatz 3 entspricht der bisherigen Nummer 15 und wurde lediglich redaktionell geändert. Werden Fragen schriftlich beantwortet, weil sie einen Tagesordnungspunkt der laufenden Sitzungswoche betreffen oder weil sie nur von lokaler Bedeutung sind, werden sie auf die Anzahl der zulässigen mündlichen Fragen dieser Sitzungswoche angerechnet.

Nummer 3 (Nummer 3)

Nummer 3 wurde redaktionell geändert. Eine Wiederholung der Zulässigkeitsvoraussetzungen konnte durch einen Verweis auf Nummer 1 Abs. 3 überflüssig gemacht werden.

Nummer 4 (Nummer 4)

Nummer 4 wurde unverändert übernommen.

Nummer 5 (Nummer 5)

In Nummer 5 sind die Worte „sind unzulässig" durch die Worte „weist der Präsident zurück" ersetzt worden. Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, daß auch unzulässige Zusatzfragen Bestandteil des Plenarprotokolls bleiben müssen, und zwar im Hinblick auf Artikel 42 Abs. 3 GG, wonach wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben.

Eine weitergehende Änderung dieser Richtlinien hält der Ausschuß nicht für erforderlich. Er ist jedoch der Meinung, daß die Mitglieder der Bundesregierung bzw. die Parlamentarischen Staatssekretäre bei der Beantwortung der Fragen auf län-

gere Einleitungen verzichten sollten, um nicht durch diese Ausführungen zusätzliche Fragen geradezu zu provozieren, die u. U. dann wegen des nicht mehr vorhandenen Zusammenhanges als unzulässig zurückgewiesen werden müßten. Ferner weist der Ausschuß darauf hin, daß Zusatzfragen nicht unterteilt werden dürfen, um das Fragerecht anderer Fragesteller nicht zu beeinträchtigen.

II. Die Einreichung der Fragen

Nummern 6 bis 8 (Nummern 6 bis 8)

Die Nummern 6 bis 8 wurden unverändert übernommen bzw. redaktionell angepaßt.

Nummer 9 (Nummer 9)

Nach der bisher geltenden Regelung müssen Fragen spätestens bis Freitag, 11.00 Uhr, vor der Sitzungswoche, in der sie beantwortet werden sollen, eingereicht werden. Der Geschäftsordnungsausschuß hat sich eingehend mit der Frage befaßt, ob diese Frist nicht vorverlegt werden müßte, um der Bundesregierung genügend Zeit einzuräumen, die gestellten Fragen ausreichend zu beantworten.

Diese Bemühungen wurden auch von Mitgliedern des Präsidiums und vom Parlamentssekretariat unterstützt. Das Parlamentssekretariat argumentierte damit, eventuell unzulässige Fragen könnten bei dieser Frist nicht mehr mit dem Fragesteller rechtzeitig abgeklärt werden. Der Geschäftsordnungsausschuß sieht zwar gewisse Schwierigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Arbeitsüberlastung sowohl in den Ressorts als auch im Parlamentssekretariat, hält sie jedoch für nicht so gravierend, daß von der bisher geltenden Regelung abgewichen werden müßte. Eine Vorverlegung der Frist würde insbesondere auch die Aktualität der Fragen beeinträchtigen und u. U. dazu führen, daß manche Frage als Dringlichkeitsfrage eingebracht würde, wodurch ggf. das bisherige System des Fragerechts in seiner Systematik gefährdet würde.

Nummer 10 (Nummer 10)

Nummer 10 entspricht im wesentlichen der bisherigen Nr. 10.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 mußte der letzte Halbsatz gestrichen werden, weil der Vorrang der dringlichen Fragen nicht in Frage gestellt werden sollte.

III. Durchführung der Fragestunde

Nummer 11

Zu Absatz 1(Nummer 13 Abs. 1)

Absatz 1 wurde nur redaktionell geändert.

Zu Absatz 2 (Nummer 13 Abs. 2)

Nach der geltenden Regelung werden, wenn der Fragesteller nicht anwesend ist, seine Fragen schriftlich beantwortet. Der Geschäftsordnungsausschuß geht davon aus, daß es für die Fragesteller, wenn bie Beantwortung ihrer Frage ansteht, mehr als ein nobile officium ist, im Plenum anwesend zu sein.

Da in der Praxis jedoch häufig die Abwesenheit der Fragesteller seitens des amtierenden Präsidenten festgestellt werden mußte, hat der Ausschuß Alternativen überlegt, die unter a) und b) wiedergegeben sind.

Nach der Alternative a) soll bei Abwesenheit des Fragestellers seine Frage nur dann schriftlich beantwortet werden, wenn er bis zum Beginn der Fragestunde beim Parlamentssekretariat um schriftliche Beantwortung gebeten hat. In diesem Falle brauchte der Präsident dann nicht mehr ausdrücklich die Abwesenheit des Fragestellers öffentlich bekanntzugeben.

Nach der Alternative b) soll auch bei Abwesenheit des Fragestellers seine Frage beantwortet werden; Zusatzfragen sollen jedoch nicht zugelassen werden. Für diese Alternative kann geltend gemacht werden, daß auch andere Mitglieder des Bundestages — und ggf. auch die Öffentlichkeit — erwarten, daß die durch eine Drucksache veröffentlichte Frage in der Fragestunde beantwortet wird.

Zunächst wurde auch im Ausschuß erörtert, ob Ordnungsmaßnahmen eingeführt werden sollten für den Fall, daß der Fragesteller bei Aufruf seiner Frage im Plenum nicht anwesend ist. Gedacht war an eine ähnliche Regelung wie die bei der Nichtteilnahme an einer namentlichen Abstimmung. Der Ausschuß hat diesen Gedanken jedoch nicht weiter verfolgt.

Nummer 12 (Nummer 14)

Die Nummer 12 wurde lediglich redaktionell geändert.

IV. Schriftliche Fragen

Für den Bereich der schriftlichen Fragen schlägt der Geschäftsordnungsausschuß eine durchgreifende Änderung vor:

Nach der Regelung in der bisherigen Nummer 16 der Richtlinien für die Fragestunde sind auch Fragen, die zur schriftlichen Beantwortung durch die Bundesregierung eingereicht werden, nur für Sitzungswochen zulässig. Diese Regelung schließt ohne zwingenden Grund aus, daß einzelne Mitglieder des Hauses aktuelle und andere Themen in sitzungsfreien Zeiten mittels Fragen zur schriftlichen Beantwortung aufgreifen und beantwortet erhalten. In Verbindung mit der bisherigen Nummer 18 führt sie überdies dazu, daß auch Fragen zur schriftlichen Beantwortung überwiegend erst am Freitag vormittag vor einer Sitzungswoche beim Parlamentssekretariat eigereicht werden. Bei der großen Anzahl der Fragen, die erst freitags eingehen, und daher sehr spät an das Bundeskanzleramt weitergeleitet werden können, erweist es sich jedoch in einer zunehmenden Anzahl von Fällen für das Bundeskanzleramt als unmöglich, die Fragen freitags noch dem zuständigen Ressort zu übermitteln. Unter diesen Umständen ist es für die Bundesregierung zunehmend schwieriger gewor-

den, die erforderlichen Ermittlungen für die Beantwortung rechtzeitig abzuschließen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Ermittlungen im nachgeordneten Bereich erforderlich sind.

Um mehr Zeit für die Behandlung der zur mündlichen Beantwortung bis Freitag einzureichenden Fragen zu gewinnen, empfiehlt es sich, diesen Tag künftig nicht mehr als Frist für die Einreichung von Fragen zur schriftlichen Beantwortung vorzusehen.

Nummer 13 (Nummern 16 und 17)

Die mit Absatz 1 vorgeschlagene Regelung eröffnet die Möglichkeit, auch unabhängig von Sitzungswochen kontinuierlich Fragen an die Bundesregierung zu richten und Antworten zu erhalten.

Die Regelung knüpft an die Sonderregelungen an, die der Bundestag regelmäßig für Fragen während der Sommerpause beschlossen hat. Sie macht diese Sonderregelungen überflüssig.

Die Formulierung „in jedem Monat" in Satz 1 der vorgesehenen Regelung bedeutet in der Praxis, daß derjenige, der sein Fragerecht für einen bestimmten Monat in Anspruch nehmen will, die Fragen spätestens am letzten Werktag — innerhalb der Dienststunden — dieses Monats beim Parlamentssekretariat eingereicht haben muß.

Nummer 14

Zu Absatz 1 (Nummer 19)

Die Regelung in der bisherigen Nummer 19 geht davon aus, daß die schriftliche Antwort der Bundesregierung bis spätestens Donnerstag der Sitzungswoche, 15.00 Uhr, beim Präsidenten (Parlamentssekretariat) eingeht. Entsprechend wird auch in der Praxis in den Fällen verfahren, in denen die Frage der Bundesregierung erst am Freitag vor der Sitzungswoche übermittelt werden konnte. Wenn nunmehr ausnahmslos eine volle Woche für die Beantwortung der eingegangenen Fragen zur Verfügung stehen soll, kann erwartet werden, daß die Bundesregierung innerhalb dieser Frist antwortet.

Eine Verpflichtung der Bundesregierung, Fragen binnen einer Woche nach Eingang beim Bundeskanzleramt zu beantworten, kann selbstverständlich durch die Regelung in Absatz 1 nicht begründet werden. Die Geschäftsordnung eines Verfassungsorgans kann einem anderen Verfassungsorgan keine Pflichten auferlegen.

Zu Absatz 2 (Nummer 20)

Während die Antworten der Bundesregierung zu den zur mündlichen Beantwortung eingereichten Fragen auch dann in das Plenarprotokoll aufgenommen werden, wenn schriftlich beantwortet wird, (siehe Nummer 12), sollen die schriftlichen Antworten auf Fragen zur schriftlichen Beantwortung zusammen mit diesen Fragen nunmehr in besonderen Drucksachen veröffentlicht werden. Die vorgesehene Neuregelung bringt den Vorteil, daß Fragen und Antworten zusammen, und zwar alsbald, veröffentlicht werden.

Nummer 15

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 des Vorschlages übernimmt den Grundgedanken der bisherigen Regelung in Nummer 19, der die Bundesregierung zu einer fristgerechten Beantwortung der eingereichten Fragen veranlassen soll. Das Verfahren wird jedoch mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung der bisherigen Regelung ergeben haben, eingehender geregelt. Probleme ergaben sich insbesondere deshalb, weil für die Geltendmachung eines Verlangens nach Nummer 19 keine Frist vorgesehen war. Die Neuregelung sieht dagegen vor, daß eine Frage erst in der Sitzungswoche aufgerufen wird, die auf den Fristablauf folgt.

Sie berücksichtigt insbesondere, daß dem Fragesteller für die Geltendmachung eines Verlangens eine Überlegungsfrist eingeräumt werden muß.

Zu Absatz 2

Trotz der vorgesehenen Einschränkung erscheint es sinnvoll, dem Fragesteller die Möglichkeit einzuräumen, eine mündliche Beantwortung einer Frage zu verlangen, auf die inzwischen eine schriftliche, aber nicht fristgerechte Antwort erteilt wurde. Er soll allerdings nur fragen dürfen, warum die Antwort nicht innerhalb der Frist gegeben wurde.

Nummer 16

Zu Absatz 1

Durch Satz 1 wird klargestellt, daß Fragen, die durch nicht fristgerechte Beantwortung in der Fragestunde zur mündlichen Beantwortung aufgerufen werden können, nicht auf die Anzahl der Fragen zur mündlichen Beantwortung angerechnet werden dürfen (Nummer 1 Abs. 2).

Satz 3 sieht vor, daß Fragen aufgrund der Nummer 15 nach den dringlichen Fragen und den zum Fragenkreis der dringlichen Fragen vorliegenden anderen Fragen aufgerufen werden.

Zu Absatz 2

Diese Regelung berücksichtigt, daß durch den verspäteten Eingang der Antwort nur Belange des Fragestellers berührt werden.

Anlage 5 — Bestimmungen über Aussprachen zu Themen von allgemeinem aktuellen Interesse

Der Geschäftsordnungsausschuß schlägt vor, in der Überschrift das Wort „vorläufige" zu streichen, um damit darauf hinzuweisen, daß sich die Aktuelle Stunde insgesamt gesehen, bewährt hat. Der Geschäftsordnungsausschuß schlägt jedoch, abgesehen von der Änderung der Reihenfolge der Einzelregelungen, einige wesentliche Änderungen vor, die die Erfahrungen der letzten Zeit berücksichtigen.

I. Voraussetzungen der Aktuellen Stunde

Nummer 1

Während nach der bisher geltenden Regelung zwischen einer Aktuellen Stunde auf Antrag und einer

Aktuellen Stunde auf Verlangen unterschieden wurde, wird in der Neuregelung vorgeschlagen, zwischen drei verschiedenen Voraussetzungen zu unterscheiden:

a) Eine Aktuelle Stunde soll stattfinden, wenn eine entsprechende Vereinbarung im Ältestenrat erzielt wurde;

b) eine Aktuelle Stunde muß dann stattfinden, wenn sie von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird, und zwar auf Grund der von der Bundesregierung auf eine mündliche Anfrage gegebenen Antwort;

c) unabhängig von einer für die Fragestunde eingereichten Frage muß eine Aktuelle Stunde durchgeführt werden, wenn sie von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

   Dieser Vorschlag berücksichtigt, daß es durchaus möglich sein kann, auf Grund eines besonderen aktuellen Anlasses eine Aktuelle Stunde durchzuführen.

Nummer 2

Die Regelung unter Buchstabe a entspricht der bisherigen Nummer 2 und legt fest, daß eine Aktuelle Stunde, die auf Grund einer von der Bundesregierung gegebenen Antwort verlangt wird, unmittelbar nach Schluß der Fragestunde verlangt und durchgeführt werden muß.

Unter Buchstabe b wird festgelegt, bis wann bei einem Verlangen auf Durchführung einer Aktuellen Stunde gemäß Nummer 1 Buchstabe c das Verlangen dem Präsidenten unter Angabe des Themas vorzulegen ist. Satz 2 stellt sicher, daß in den Fällen, in denen die Tagesordnung bereits verteilt ist, alle Mitglieder des Bundestages unverzüglich von diesem Verlangen in Kenntnis gesetzt werden.

II. Rangfolge der Aussprache

Nummer 1

Nummer 1 entspricht der bisherigen Regelung in Nummer 4 Abs. 1.

Nummern 2 und 3

Da der Geschäftsordnungsausschuß vorschlägt, mehrere Voraussetzungen für die Durchführung einer Aktuellen Stunde zu schaffen, mußte eine Rangfolge der Aussprache zu Themen von allgemeinem Aktuellen Interesse festgelegt werden.

In Nummer 2 wird deshalb geregelt, daß eine weitere Aussprache für einen Sitzungstag nicht verlangt werden kann, wenn bereits eine Aussprache im Ältestenrat vereinbart wurde.

Nummer 3 regelt den Fall, daß ein Verlangen auf Durchführung einer Aktuellen Stunde unabhängig von einer für die Fragestunde eingereichten Frage mit einem Verlangen auf eine Aussprache zu der Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Anfrage kollidiert. In diesem Fall soll das Verlangen vorgehen, das Bezug auf die Antwort der Bundesregierung in der mündlichen Fragestunde hat. Die andere Aussprache wird auf den nachfolgenden Sitzungstag vertagt und hat den Vorrang vor allen anderen Möglichkeiten zur Aussprache.

III. Dauer und Redeordnung der Aussprache

Nummer 1

Absatz 1 wurde unverändert übernommen (bisher Nummer 3 Abs. 1). In Absatz 2 schlägt der Ausschuß eine Bestimmung vor, die den Fall regelt, daß ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten nach Ablauf der vorgeschriebenen Dauer der Aussprache oder so spät in der Aussprache das Wort ergreift, daß eine Erwiderung von fünf Minuten nicht mehr möglich ist. Für diesen Fall soll auf Verlangen einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages erneut je ein Sprecher der Fraktion das Wort erhalten. Diese Regelung geht davon aus, daß sich auch die Redeprivilegierten an die Fünf-Minuten-Redezeit halten. Wenn einer der Redeprivilegierten länger spricht, bringt Nummer 2 eine Sonderregelung.

Nummer 2

Satz 1 entspricht der Regelung in der bisherigen Nummer 3 Abs. 2 und enthält den Grundsatz, daß der einzelne Redner nicht länger als fünf Minuten sprechen darf. Bei Einführung der Aktuellen Stunde hat der damalige Bundeskanzler Ludwig Erhard gegenüber dem Bundestagspräsidenten mit Schreiben von 29. Dezember 1964 die Einführung von kurzen ad hoc-Aussprachen begrüßt und dann ausgeführt:

„Dabei bin ich mir bewußt, daß das Ziel einer kurzen Aussprache sich nur erreichen läßt, wenn sich auch die Bundesregierung grundsätzlich, unbeschadet ihrer Rechte aus Artikel 43 Abs. 2 des Grundgesetzes, in die geplante Redeordnung einfügt.

Ich bin deswegen damit einverstanden, daß die Mitglieder der Bundesregierung sich an die für die Mitglieder des Bundestages vorgesehene Redezeit halten und grundsätzlich nicht länger als jeweils fünf Minuten sprechen. Aus Ihrem Hinweis auf Artikel 43 Abs. 2 des Grundgesetzes entnehme ich, daß auch nach Ihrer Auffassung die Mitglieder der Bundesregierung während dieser aktuellen Aussprache die Möglichkeit haben, jederzeit das Wort zu ergreifen."

Die nachfolgenden Bundesregierungen haben sich dieser Entscheidung angeschlossen.

Mit Schreiben vom 11. Januar 1965 hat der Präsident des Bundesrates, Georg August Zinn, dem Bundestagspräsidenten u. a. mitgeteilt:

„Falls die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechend dem mir übermittelten Entwurf geändert werden sollte, werden sich auch die Mitglieder des Bundesrates grundsätzlich in die geplante Redeordnung einfügen. Sie haben jedoch

sicher Verständnis dafür, daß dem Bundesrat für besonders gelagerte Fälle vorbehalten bleiben muß, von seinen Rechten aus Artikel 43 Abs. 2 des Grundgesetzes voll Gebrauch zu machen."

Es ist nicht auszuschließen, daß ein Mitglied aus dem sogenannten redeprivilegierten Personenkreis von dem Recht aus Artikel 43 Abs. 2 GG Gebrauch macht und länger als zehn Minuten spricht. In einem solchen Fall kann die Fraktion, die eine abweichende Meinung vortragen will, für einen ihrer Redner das Wort zu einer Erwiderung von gleicher Dauer verlangen.

Durch den letzten Satz in Nummer 2 wird festgelegt, daß diese Redezeiten unbeschadet der Regeln in Ziffer III Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 nicht auf die Dauer der Aussprache angerechnet wird. Die Dauer der Aussprache muß bei Inanspruchnahme der Rechte aus Ziffer III Nr. 2 Satz 2 entsprechend verlängert werden.

Nummern 3 und 4

Die Nummern 3 und 4 entsprechen mit den erforderlichen redaktionellen Anpassungen den Regelungen in der bisherigen Nummer 3 Abs. 3 und 4.